



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Von Flüchtlingen und Flüchtenden.

Zur Konstruktion des Flüchtlingsbegriffs in der österreichischen
Gesetzgebung.

Verfasserin

Dominique Bauer

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Internationale Entwicklung

Betreuerin:

ao. Univ. Prof. Dr. Margarete Grandner

Danksagung

Diese Arbeit besteht nicht nur aus seitenweise Text, sondern aus Tränen, Panikattacken, einem Ohnmachtsanfall, Jubelschreien, erleichterndem Aufatmen und einem Glücksgefühl, dass es endlich vorbei ist. Durch all dies haben mich meine Familie und Freunde begleitet, denen ich an dieser Stelle dafür danken möchte.

Ich danke meiner Betreuerin Frau *ao. Univ. Prof. Dr. Margarete Grandner* für ihre Zeit, ihre Mühe und ihre Anregungen, ohne die diese Arbeit nicht hätte fertig gestellt werden können.

Mein Dank gilt zudem meiner Mutter *Ilona Bauer*, dafür, dass sie mir immer in jeder Hinsicht eine Unterstützung ist und mir Zeit, Raum und Rat gegeben hat, diese Arbeit schreiben zu können. Ihr Einsatz als mein persönlicher Sprach- und Grammatikratgeber, war mir eine außerordentlich große Hilfe.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich auch bei *Umair Altaf* für seine unendliche Geduld, Liebe und Aufmerksamkeit während dieses langen und anstrengenden Sommers.

Für ihre Freundschaft und ihren Beistand während der letzten sechs Jahre danke ich *Stefanie Steinbauer*. Diese Arbeit ist das Ergebnis unserer endlos langen Gespräche, die mich angetrieben und mir Kraft gegeben haben.

Weiter danke ich *Silvia Breznik* für ihre moralische Unterstützung und dafür, dass sie mich mit der für diese Arbeit notwendigen kostspieligen Literatur versorgt hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Konzepte und Konstruktionen rund um „den Flüchtling“	4
2.1. Asylkonzepte von der Antike bis zur Gegenwart.....	4
2.2. Grenzen des Asylrechts	8
2.3. Was ist ein „Flüchtling“?.....	16
2.3.1. Erörterung von Begrifflichkeiten.....	16
2.3.2. Der „Flüchtling“ im österreichischen Recht vor Inkrafttreten der Genfer Flüchtlingskonvention.....	23
3. Diskurstheoretischer Zugang.....	26
3.1. Das diskurstheoretische Konzept Michel Foucaults.....	28
3.2. Die Kritische Diskursanalyse nach Siegfried Jäger.....	33
3.3. Der diskurshistorische Ansatz nach Ruth Wodak	38
3.4. Umsetzung der Kritischen Diskursanalyse in dieser Arbeit.....	43
3.4.1. Besonderheiten des juristischen Diskurses	43
3.4.2. Analyseverfahren	45
3.4.3. Analysezeitraum	48
3.4.4. Zur Eingrenzung des Korpus	48
4. Der „Flüchtling“ in der österreichischen Gesetzgebung.....	51
4.1. Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention	51
4.1.1. Historischer und gesellschaftlicher Kontext	51
4.1.2. Situationskontext.....	54
4.1.3. Kotext.....	56
4.1.4. Intertextuelle und interdiskursive Beziehungen.....	63
4.1.5. Conclusio	69
4.2. Die Europäische Menschenrechtskonvention.....	70
4.2.1. Historischer und gesellschaftlicher Kontext	70
4.2.2. Situationskontext.....	73
4.2.3. Kotext.....	76
4.2.4. Intertextuelle und interdiskursive Beziehungen.....	85
4.2.5. Conclusio	89

4.3. Das Asylgesetz 2005	90
4.3.1. Historischer und gesellschaftlicher Kontext	90
4.3.2. Situationskontext.....	95
4.3.3. Kotext.....	97
4.3.4. Intertextuelle und interdiskursive Beziehungen.....	111
4.3.5. Conclusio	116
5. Resümee.....	117
6. Bibliographie	119
7. Gesetzestexte.....	139
8. Anhang.....	148
8.1. Abkürzungsverzeichnis	148
8.2. Kurzbeschreibung.....	151
8.3. Abstract.....	151
8.4. Curriculum Vitae	152

1. Einleitung

„Unser gutes Gesetz, das sehr viele humanitäre Aspekte mitberücksichtigt, [...] gehört vollzogen, und zwar nicht nur streng, sondern auch human im Sinne des Gesetzes [...] Recht muss Recht bleiben.“ (Fekter 2010 zit. nach dem stenographischen Protokoll des Nationalrats vom 20.10.2010: S. 26)

Diese Äußerung der zwischen 2008 und 2011 amtierenden ehemaligen Innenministerin Maria Fekter zum Asylgesetz 2005 steht exemplarisch für die Behandlung des Themas „Asyl“ im öffentlichen und politischen Diskurs. Auch die derzeit amtierende Innenministerin Johanna Mikl-Leitner bekräftigte in einem Interview vom 07.05.2011, dass humanitäre Gründe „Gewicht bekommen“ sollten, Gesetze allerdings „auf Punkt und Beistrich“ eingehalten werden müssten (Mikl-Leitner 2011). Der „Flüchtling“ steht somit gewissermaßen an der Schnittstelle zwischen rechtsstaatlichem Vorgehen und humanitären Grundsätzen. Dies wirft Fragen auf über die Konstruktion dieser sozialen bzw. politischen Kategorie sowie der Institution Asyl auf gesetzlicher Ebene. Diese Konstruktion wird nicht nur auf Ebene der Gesetzgebung vorgenommen, sondern ist auf das Zusammenwirken der öffentlichen, medialen, politischen und akademischen Diskursebenen zurückzuführen. Im Rahmen dieser Arbeit wird allerdings die Ansicht vertreten, dass dem Rechtsdiskurs eine besondere Wirkungsmacht zukommt, da die gesetzliche Fixierung von sozialen Konstruktionen bedingt, dass diese gewissermaßen als (natur-)gegeben akzeptiert und häufig unreflektiert übernommen werden. Zudem ist die rechtliche Definition des Flüchtlingsbegriffs mit direkten Konsequenzen für die Betroffenen verbunden und bestimmt maßgeblich über den Ablauf und Ausgang von Flucht. (Voithofer 2009: S. 2-3; Müller 2010: S. 21, 24, 38, 48) Die Fokussierung bzw. Beschränkung auf die gesetzliche Ebene in dieser Arbeit hat allerdings vor allem praktische Gründe, da eine Behandlung aller Diskursebenen den Rahmen einer Diplomarbeit sprengen würde und die Zeit für die Forschungstätigkeit auf Grund der Einstellung des Diplomstudiums „Internationale Entwicklung“ begrenzt ist.

Die vorliegende Arbeit hat daher zum Ziel, die Konstruktion des Flüchtlingsbegriffs in der aktuell geltenden österreichischen Gesetzgebung mittels der Kritischen Diskursanalyse (KDA) nach Siegfried Jäger und dem diskurshistorischen Ansatz (DHA) von Ruth Wodak qualitativ zu analysieren.

Dabei soll folgenden Fragestellungen nachgegangen werden:

Auf welchen Vorannahmen bzw. Grundsätzen basiert die Gesetzgebung? Wie wird auf „Flüchtlinge“ in der österreichischen Gesetzgebung Bezug genommen? Welche Kategorisierungen und Klassifizierungen sind erkennbar? Wie wird die Institution Asyl dargestellt? Welche Rolle wird dem Nationalstaat bzw. der internationalen Gemeinschaft zugeschrieben?

Im Rahmen des ersten Abschnitts dieser Arbeit wird zunächst erörtert, wie sich die Konzepte von Flucht und Asyl historisch entwickelt haben. Zudem wird der Konstruktion verschiedener dem Flüchtlingsbegriff zu Grunde liegender Konzepte, wie Grenzen, Nationalstaatlichkeit und das „Fremde“ nachgegangen. Anschließend soll eine kritische Betrachtung der Vielzahl an Begrifflichkeiten folgen, welche im Rahmen des Diskurses zur Benennung von „Flüchtlingen“ Verwendung finden, um zu veranschaulichen, welche Bandbreite an denotativen und konnotativen Bedeutungen durch den Gebrauch der jeweiligen Termini reproduziert wird. Weiter wird auf „den Flüchtling“ im österreichischen Recht vor Inkrafttreten der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 im Jahr 1955 eingegangen, um die Dynamik des Flüchtlingsbegriffs und der Kategorie „des Fremden“ im Allgemeinen zu veranschaulichen. Im zweiten Abschnitt wird zuerst der diskurstheoretische Zugang dieser Arbeit erläutert, der auf dem Konzept von Michel Foucault und den Analysemethoden von Siegfried Jäger und Ruth Wodak basiert. Danach wird auf die Umsetzung der Kritischen Diskursanalyse im Rahmen dieser Arbeit eingegangen. Der Hauptteil dieser Arbeit befasst sich schließlich mit der Analyse der Flüchtlingskonstruktion in der österreichischen Gesetzgebung, die auf völkerrechtlichen, europarechtlichen und innerstaatlichen Rechtsnormen basiert.

In Bezug auf die unterschiedlichen Flüchtlingsbegriffe ist festzuhalten, dass ihre Verwendung im Rahmen dieser Arbeit im kritischen Bewusstsein erfolgt, zur Verfestigung von sozial und politisch konstruierten Kategorien beizutragen. Auch wenn die Begrifflichkeiten in dieser Arbeit unter Anführungsstriche gesetzt werden, um eine kritische Distanz zum Ausdruck zu bringen, ist anzumerken, dass bereits die Wahl eines *bestimmten* Flüchtlingsbegriffs in einem Satz bzw. in einem Kontext spezifische Aspekte hervorhebt und somit konkrete Funktionen erfüllt. (Müller 2010: S. 38, 41-43, 61) Zudem sind Kategorien, welche der Bildung von sozialen Gruppen im Sinne von „kollektiven Identitäten“ dienen, generell zu hinterfragen. Hierbei ergibt sich die Problematik, dass man soziale bzw. politische Kategorien zwar als

Konstrukt anerkennt, aber gleichzeitig reproduziert und somit stärkt. (vgl. Aydurmus 2008: S. 5, 19) Dennoch entscheidet sich diese Arbeit bewusst zu diesem Schritt, da sie einerseits das Ziel verfolgt, die Wirkmächtigkeit von Begriffen aufzuzeigen und da sie andererseits die Meinung vertritt, dass es keine neutralen Ersatzbezeichnungen gibt, weil Kollektivbezeichnungen nie neutral sind und Asyl eine politische Institution ist. (Sichrovsky 2008: S. 282) Weiter liegt, insbesondere auf Grund des im Rahmen dieser Arbeit gestellten Anspruchs in Bezug auf Begrifflichkeiten, ein gendersensibler Sprachgebrauch nahe. Anstelle des vorgeblich „generischen Maskulinums“ wird daher das „Binnen-I“ verwendet. (vgl. Kargl u.a. 1997) In Fällen, in denen die Wirkung des „generischen Maskulinums“ im Flüchtlingsdiskurs verdeutlicht werden soll, werden die betreffenden Begriffe bewusst in dieser Form beibehalten und unter Anführungsstriche gesetzt. Auch hier bleibt letztlich die Gewissheit: „Wer es besser machen will, macht es noch lange nicht gut.“ (Lewinsky 2005: S. 10)

2. Konzepte und Konstruktionen rund um „den Flüchtling“

Um das Konstrukt des „Flüchtlings“ aufbrechen zu können, bedarf es zunächst einer Auseinandersetzung mit den Konzepten, mit denen der Flüchtlingsbegriff in Verbindung steht. Zunächst soll das Konzept „Asyl“ in einen historischen Kontext gestellt werden, um Kontinuitäten und Brüche aufzeigen zu können. Hierbei soll die Entwicklung des Asylrechts von der Antike bis zur Gegenwart thematisiert werden, wobei das 20. und 21. Jahrhundert nur knapp umrissen werden, da sie Bestandteil des Analysekapitels dieser Arbeit sind. Weiter soll die Konstruktion von Konzepten wie Grenzziehung, Nationalstaatlichkeit und des „Fremden“ erörtert werden. Anschließend wird der Frage nachgegangen, was „ein Flüchtling“ konkret ist bzw. sein soll. Ebenso wie die Institution Asyl ist der Flüchtlingsbegriff kontextabhängig und dynamisch. (Horn 2002: S. 23-40) Im Rahmen dieses Kapitels sollen daher die unterschiedlichen gebräuchlichen Begrifflichkeiten erörtert werden, um zu zeigen, was hinter ihnen steckt, in welchem Kontext sie gebraucht werden und um vermeintlich neutrale Ersatzbegriffe zu hinterfragen. Anschließend soll den österreichischen Flüchtlingsbegriffen aus der Zeit vor Inkrafttreten der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) im Jahr 1955 auf den Grund gegangen werden. Der späteren Entwicklung des österreichischen Flüchtlingsbegriffs ist das Kapitel 5 gewidmet, weshalb sie an dieser Stelle nicht behandelt wird.

2.1. Asylkonzepte von der Antike bis zur Gegenwart

Der Begriff Asyl leitet sich vom altgriechischen *asylía* bzw. *ásylon*¹ ab, was gemeinhin mit einem „Zufluchtsort“ oder etwas „Unverletzlichem“ gleichgesetzt wird. Für das heutige Verständnis von Asyl gibt es allerdings keine äquivalente Form in der Antike. Das antike Recht wies eine Reihe unterschiedlicher Asylkonzepte auf, die in der klassischen, hellenistischen, römischen und spätantiken Periode jeweils verschiedene Ausprägungen hatten. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Konzepte der sakralen *Hikesie* und der politischen *Asylie*, die auf die klassische Zeit zurückgehen. Die *Hikesie* bezeichnet die Flucht zu Heiligtümern (Säulen/Gebäuden/Bezirken), um sich dem Schutz der Götter zu unterstellen. Indem die „Bittflehenden“ (*hikétēs*) sich zu den heiligen Stätten begaben und die Götter anriefen, standen sie automatisch unter deren Schutz, unabhängig von ihrem sozialen Status oder davon, ob sie sich etwas zu Schulden kommen ließen. Somit waren auch SklavInnen,

¹ Bis zur Spätantike waren *asylía* als Substantiv und *ásylos/-on* als Adjektivformen gebräuchlich, danach wurde *asylía* durch das substantivierte *ásylon* abgelöst. (Derlien 2003: S. 38)

säumige SchuldnerInnen und Kriminelle gleichermaßen geschützt wie unschuldige „Flüchtlinge“. (Dreher 2003: S. 1-2, 65, 80; Horn 2003: S. 33; Derlien 2003: S. 51) Die Schutzberechtigung von Bittflehenden anzuzweifeln, bedeutete die Oberhoheit der Götter in Frage zu stellen und galt deshalb als undenkbar. Obwohl diese Form von Asyl in der Heiligkeit des Ortes begründet lag und kein persönliches Recht darstellte, sprich dem *Ort* galt und weniger der Person, war sie nach Vollzug der Hikesie nicht ausschließlich auf das jeweilige Heiligtum beschränkt. Da die Bittflehenden zwar vor Verfolgung geschützt waren, sich aber nicht selbst versorgen konnten, wurde häufig das Exil als Kompromiss zwischen Verfolgern und Verfolgten beschlossen. Dies liegt darin begründet, dass der (Hunger-)Tod des „Flüchtlings“, eine Verunreinigung des heiligen Ortes bedeutete und daher nicht riskiert werden durfte. (Thür 2003: S. 23-24; Nesselrath 2005: S. 92-93)

Die politische Asylie hingegen, deren Bedeutung ab der hellenistischen Periode zunahm, stellte ein persönliches Schutzrecht dar, das „AusländerInnen“ oder NeubürgerInnen von der griechischen *Polis*, also dem „Staat“, zugesprochen wurde. Der Begriff *ásílon* setzt sich aus den Wortteilen *a-* für griech. „un-“, im Sinne von „ohne“ und *sílon*, was mit Plünderung, Raub oder Beute übersetzt werden kann, zusammen. Die Asylie war somit eine Art temporärer Personenschutz, der u.a. „ausländische“ Diplomaten, Sportler² und Kaufleute für die Zeit ihres Aufenthalts in der griechischen Gemeinschaft oder neue BürgerInnen vor Übergriffen schützte. Die sakrale Hikesie und die fremdenrechtliche Asylie waren zur Zeit der antiken Griechen zwei völlig unterschiedliche Schutzrechte. (Dreher 2003: S. 9; Gödde 2003: S. 89-90; Duden 2013a) Das spätere römische *asylum* stellte hingegen eine Verknüpfung dieser beiden Konzepte dar, wobei die Hikesie zunehmend institutionalisiert wurde. Nur jene Heiligtümer, die durch den römischen „Staat“ anerkannt wurden, galten als *asylum*. Zudem wurde SklavInnen aus Angst vor sozialen Unruhen nur eingeschränkt Zutritt zu den betreffenden Heiligtümern gewährt. (Derlien 2003: S. 50, 298, 305; Thür 2003: 23-24; Dreher 2003: S. 8, 80) Ab der Spätantike bildete sich ausgehend von der Hikesie das kirchliche Asylrecht heraus, das nach Zerfall der antiken Großreiche regional stark divergierende Formen annahm. Außerdem unterlag das Asylrecht der Kirchen zunächst den spätantiken Kaisergesetzen, die mit Ende des vierten Jahrhunderts u.a. HäretikerInnen, Juden und Jüdinnen, SchuldnerInnen, MörderInnen und EhebrecherInnen die Schutzwürdigkeit

² An dieser Stelle wird bewusst auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet, da anzunehmen ist, dass für den angesprochenen Personenschutz die öffentliche Ausübung von Sport grundlegend war und die sportliche Betätigung von Frauen in der Antike auf den privaten Bereich beschränkt wurde. (vgl. Repschläger 2011: S. 61) Das gleiche gilt für die politische und diplomatische Betätigung von Frauen, die zwar über Einfluss verfügten, in der Regel allerdings im Hintergrund agierten. (Hartmann 2007: S. 154)

absprachen, und auch später den Beschränkungen der Gesetzgebung der jeweiligen Herrscher. (Dreher 2006: S. 152; vgl. Baumschlager 2011: S. 20-21)

So unterschiedlich die Asylkonzepte der Antike sind, gemeinsam haben sie, dass sie (ursprünglich) gezielt eine soziale Funktion erfüllten und als eine Art Auffangnetz für ansonsten rechtlose Personen fungierten, um Lücken im Rechtssystem zu schließen. So konnte verhindert werden, dass Menschen gänzlich außerhalb des Gesetzes standen. Ein weiteres Merkmal ist die vorübergehende Natur des Asylschutzes. Asyl diente entweder Verfolgten dazu, durch Zeitgewinnung die Beilegung von Blutfehden herbeizuführen, oder schützte außerhalb der Gemeinschaft stehende Personen, bis sie vollständig eingegliedert waren oder weiterzogen. Diese pragmatische Haltung wurde mit zunehmender Ausweitung der Staatsgewalt zurückgedrängt. Indem der Staat selbst die Rolle des Verfolgers übernahm, stand das Asylrecht mehr und mehr im Widerspruch zur Staatshoheit. (Horn 2002: S. 33-35)

Im Spätmittelalter bildete sich ein innerstaatliches Asylrecht heraus, bei dem Kaiser bestimmte Städte oder Gebäude zu Schutzzonen erklärten, wodurch kirchliche Asylstätten quasi verstaatlicht wurden. (Härter 2003: S. 302) Ab dem 16. Jahrhundert erfolgte in Europa die verstärkte Beschränkung bzw. Abschaffung des kirchlichen Asylrechts. Im 18. Jahrhundert sprachen sich vor allem die Habsburger in Österreich und Bayern für eine Begrenzung zu Gunsten von staatlichen Interessen, wie der „öffentlichen Sicherheit“, aus und legten u.a. fest, dass Klöster, die flüchtige „Kriminelle“ versteckten, aufgelöst werden konnten. Maria Theresia bestimmte zudem 1775, dass Kirchen die Verpflichtung zur Auslieferung von „Flüchtlingen“ zukommt und Richter befugt sind, „Flüchtlinge“ direkt aus Kirchen abzuführen. Parallel zur Einschränkung des Kirchenasyls entwickelte sich ab dem 17./18. Jahrhundert das zwischenstaatliche politische Asylrecht, wobei Staaten anfänglich auch flüchtigen „VerbrecherInnen“ Schutz boten. Ansonsten galt das Asylrecht vorwiegend für Personen, die vor religiös, „ethnisch“ oder sozial motivierter Verfolgung flüchteten sowie für Deserteure. Besonders umstritten war das Asylrecht für politische „StraftäterInnen“, das im 19. Jahrhundert im Zuge der Revolutionsbewegungen in Europa insofern eine Stärkung erfuhr, als das Recht souveräner Staaten, politisch Verfolgte nicht an ihre Verfolgerstaaten ausliefern zu müssen, gegen den Willen Österreichs und Russlands völkerrechtlich verankert wurde. Hierbei ist anzumerken, dass für die Aufnahme politischer „Flüchtlinge“ nicht die Art der Verfolgung, sondern das Motiv ausschlaggebend war. Mit Ende der Revolutionen wurde das Asylrecht allerdings Beschränkungen unterworfen, wobei argumentiert wurde, dass dieses einerseits das staatliche Gewaltmonopol untergraben und andererseits „Asylmissbrauch“

begünstigen würde. (Babo 2003: S. 125-129; Baumschlager 2011: S. 21-23; Quaritsch 1985: S. 13, 57) Somit wurde Asyl zunehmend nach den Interessen der Staaten ausgerichtet und an bestimmte Bedingungen geknüpft. (Horn 2002: S. 34-35)

Seit dem 20. Jahrhundert ist nationalstaatliche „Asylpolitik“ v.a. dadurch gekennzeichnet, dass „Flüchtlinge“ spezifische Kriterien erfüllen müssen, um Schutz zu erhalten. Dazu zählt neben dem Umstand, dass nicht länger das Motiv, sondern die Art der Verfolgung über die „Schutzwürdigkeit“ entscheidet, insbesondere die unbedingte „Schuldlosigkeit“ von „Flüchtlingen“. Konträr zu den Asylkonzepten der Antike werden nur jene geschützt, die „[s]chuldlos – und das heißt: ohne die Möglichkeit einer *eigenen Entscheidung* – [...] einer „Rasse“, einer Religion, einer „ethnischen“ oder sozialen Gruppe an[gehören].“ (Horn 2002: S. 35) Zudem stellt Asyl in nationalstaatlich konstituierten Gesellschaften, anders als in der Antike, kein Recht dar, das Menschen selbstbestimmt für sich in Anspruch nehmen können, sondern es *kann* ihnen quasi in „Kulanz“ durch den Staat „gewährt“ werden. Das hat zur Folge, dass Asyl entgegen seiner ursprünglichen Konzeption, nicht dafür sorgt, dass niemand außerhalb des Rechts steht, sondern im Gegensatz dazu entrechtete Personengruppen erst hervorbringt. Als Reaktion darauf, dass „nicht mehr einzelne, verfolgte Individuen über die Grenze kamen, sondern ganze Volkssplitter“ (Arendt 1975: S. 238) wurde die Institution Asyl seit dem 20. Jahrhundert immer mehr beschränkt, wodurch große Flüchtlingsgruppen vom Asylrecht ausgeschlossen wurden. (Horn 2002: S. 34-37; Arendt 1975 [1951]: S. 217-238; vgl. Oltmer 2010: S. 122-126) Hierbei ist v.a. auf die Verknüpfung von Asyl mit einer zunehmend restriktiver werdenden Migrationspolitik hinzuweisen. (vgl. Müller 2010: S. 13-23) Ob (westliche) Staaten Schutzsuchenden Asyl „gewähren“ müssen oder nicht, wird in zunehmend aufwendiger werdenden bürokratischen Verfahren geprüft, in denen die Betroffenen ihre „Flüchtlingseigenschaft“ glaubhaft zu machen haben. (Müller 2010: S. 99, 186; Täubig 2009: S. 11)

Exil und Asyl, Ausschluß und Einschluß. Ist das antike Exil eine Form der Strafe, das antike Asyl eine Form der Aussetzung von Strafe, so verhält es sich in der Moderne genau umgekehrt: Das Exil ist nicht selten eine Form von Flucht vor Strafe und Repression, das Asyl in seinen Erscheinungsweisen als Transit-Zone oder Asylbewerberheim ein Ort des Einschlusses von Personen, die als »Illegale« oder bestenfalls Geduldete behandelt werden. (Horn 2002: S. 37)

Im modernen Kontext ist Asyl als „totale Institution“ (Täubig 2009: S. 11) konzipiert, die in alle Bereiche des Lebens von „Flüchtlingen“ eingreift und diese im Sinne einer „organisierten Desintegration“ (Täubig 2009: S. 12) vom Rest der Gesellschaft trennt. Asyl stellt somit für „Bittflehende“ keinen Schutzraum mehr dar, sondern geht vielmehr mit einem Verlust von Rechten einher. (Horn 2002: 36-37)

2.2. Grenzen des Asylrechts

“In ancient times, great walls were built to keep invaders out, but in the twentieth century, they have been built to keep people in. □ (Zolberg/Suhrke/Aguayo 1989: S. 18)

Die Beschränkung des Asylrechts geht mit der Etablierung von Staatsgrenzen einher. Staatsgrenzen sind Ausdruck der Territorialisierung von Macht. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 7) Sie dienen der Abgrenzung und Hierarchisierung politischer Räume. Der ihnen inhärenten Logik nach muss alles, was außerhalb der Grenzen liegt, „anders“ sein als das, was sie einschließen. (Komlosy 1995: S. 385-386) Staatsgrenzen dienen somit der Konstruktion „kollektiver einheitlicher Identitäten“³ und fungieren als Selektionsmechanismen, die bestimmen, wer oder was Teil des jeweiligen politischen Raumes ist und für wen bzw. was das nicht gilt. Sie produzieren (vorgeblich klar voneinander abgegrenzte) soziale Kategorien wie „InländerInnen“, „AusländerInnen“, „MigrantInnen“, „Flüchtlinge“ und „Illegale“. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 7) Während die Kategorie der „StaatsbürgerInnen“ bzw. „InländerInnen“ jene erfasst, welche die Kriterien des politischen Raumes erfüllen, erfolgt durch sie gleichzeitig die Ausgrenzung jener Personen, die den Kriterien nicht entsprechen. (Müller 2010: S. 313) Wenngleich lineare Grenzen ebenso wie die genannten Kategorien im öffentlichen Diskurs häufig als quasi „naturegegeben“ oder als mehr oder weniger logische Konsequenz sozialer Organisation erachtet werden, stellen sie ein Produkt moderner Staatenbildung dar. Grenzen im Sinne von präzisen Grenzlinien, die ein bestimmtes Territorium umfassen und eine „homogene“ Bevölkerung von anderen Populationen trennen, haben sich erst Ende des 18. bzw. Anfang des 19. Jahrhunderts herausgebildet. (Schlögel 2007: S. 11)

Die ständischen und feudalen Herrschaftsformen des europäischen Mittelalters wiesen keine derartigen Grenzen auf. Im Gegensatz zur heutigen Konzeption des „Staates“ stellten die Königreiche im „Feudalsystem“ vielmehr eine Zusammenballung von einzelnen Personenverbänden in Form von Städten und Erbuntertänigkeiten dar, die weniger eine territoriale als eine *juristische* Einheit bildeten. Durch unterschiedliche Besitzstrukturen, wie Landesherrschaften und Grundherrschaften, ergab sich eine Vielzahl von sich gebietsmäßig

³ Die Soziologen Peter L. Berger und Thomas Luckmann machen darauf aufmerksam, dass der Begriff der „kollektiven Identität“ problematisch ist, da man durch seine Verwendung Gefahr läuft, dem Konstrukt „Identität“ eine gegenständliche Realität zuzuschreiben. Mit Wodak wird im Rahmen dieser Arbeit allerdings die Ansicht vertreten, dass durch den Begriff kritisch benannt werden kann, „was als vielfach stereotype phantasmagorische Imagination in den Köpfen vieler Menschen durchaus Realität besitzt.“ (Wodak u.a. 1998: S. 58)

überschneidenden Rechtsansprüchen von Landes- und Grundherren des Adels und des Klerus, weshalb eine genaue territoriale Abgrenzung nicht umsetzbar (und auch nicht notwendig) war. Die „ethnisch“, sprachlich und religiös heterogene Bevölkerung war somit auch mehreren miteinander in Konkurrenz stehenden Herrschaftsinstanzen untergeben. Hinzu kam, dass die Reiche einerseits fremde Gebiete miteinschlossen bzw. Teile des eigenen „Staatsgebietes“ räumlich abgeschnitten waren und daher kein durchgehend einheitlicher Herrschaftsraum gegeben war. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 12; Komlosy 1995: S. 387-388)

Bis ins 16. Jahrhundert wurden Landesgrenzen im Deutschen als „Mark“ bezeichnet, wobei unter dem Begriff keine Grenzlinie, sondern ein *Grenzsaum* verstanden wurde. Dies veranschaulicht den Charakter von Grenzen im Feudalwesen, die für gewöhnlich einen „Saum un bebauten Landes, häufig einen Wald“ (Müller 2007: S. 77) darstellten. Ein Äquivalent zur deutschen „Mark“ bildete das lateinische *finis*, von dem sich auch das französische *fins* ableitete, das ebenfalls bis ins 16. Jahrhundert gebräuchlich war und exemplarisch für die mittelalterliche Konzeption von Grenzen als Grenzland bzw. Grenzgebiet ist. (Müller 2007: S. 77-78; Duden 2013a) Ein Grenzgebiet erfüllte quasi die Funktion einer Begegnungszone von (Konflikt-)Parteien und nicht die einer Trennlinie, weshalb eine exakte Bestimmung des Grenzverlaufes kaum vorgenommen wurde. Zudem änderten sich die Grenzbereiche häufig, da sie auf Grund von Konflikten verschoben wurden. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 12)

Weiter ist anzumerken, dass die einzelnen Reiche auch eine Vielzahl an „Binnengrenzen“ in Form von Überwachungsposten, Stadtmauern und Landesgrenzen aufwiesen, die aus der unterschiedlichen Rechtsstellung der (freien und unfreien) Bürger resultierten. Während unfreie Bürger gänzlich an das Gebiet ihrer Grundherren gebunden waren, mussten freie Bürger bis ins 16. Jahrhundert Zölle und andere Abgaben an die jeweiligen Land- und Grundherren zahlen. „Außengrenzen“ hatten daher für die Bevölkerung keine spezielle Signifikanz. (Komlosy 1995: S. 387-388; Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 12)

Ab dem 15. Jahrhundert kam es schließlich zu einer Herrschaftsverdichtung neuen Ausmaßes, die auch eine Veränderung der Konzeption von Grenzen mit sich brachte. Auf Grund der stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung, die u.a. auf den durch Seuchen und Hungersnöte verursachten Bevölkerungsrückgang sowie auf den sinkenden landwirtschaftlichen Ertrag zurückzuführen war, veränderten sich die Gesellschaftsverhältnisse. Der Mangel an finanziellen Einnahmen führte zu einer verstärkten Konkurrenz zwischen den unterschiedlichen Land- und Grundherrschaften und in Folge zu einer Schwächung des

„Feudalsystems“. Im Zuge regelrechter „Ausscheidungskämpfe“ (Elias 1997 [1939]: S. 143) wurden sowohl innerstaatliche als auch externe Konkurrenten entmachtet und die landesfürstliche Zentralgewalt ausgeweitet. Indem die Herrscher das alleinige Recht auf die Erhebung von Steuern und Zöllen sowie auf die Ausübung hoheitlicher Gewalt für sich beanspruchten, kam es zu einer Monopolbildung und zu einer zunehmenden Territorialisierung von Macht, wodurch Grenzen eine verstärkte Bedeutung zukam. (Elias 1997 [1939]: S. 95-108, 132-143, 187; Komlosy 1995: S. 388-390)

Dies zeigt sich u.a. auch an der sprachlichen Entwicklung des Grenzbegriffs. Im 13. Jahrhundert wurde das westslawische Wort *grenize* ins Deutsche übernommen, das ursprünglich eine Eiche bzw. einen Grenzbaum bezeichnete. Während die beiden Begriffe trotz ihrer (anfangs) unterschiedlichen Bedeutungen bis ins 16. Jahrhundert synonym verwendet wurden, wurde die „Mark“ im Zuge des 16. Jahrhunderts endgültig durch die „Grenze“ ersetzt. Zudem entstand eine Vielzahl an neuen Wörtern mit „Grenze“ als Kompositionsglied. Zu nennen sind hierbei u.a. Grenzbaum, Grenzgebiet, Grenzbrunnen, Grenzfluss, Grenzstadt, Grenzvertrag und Grenzbewahrer. Auch Verbformen wie grenzen, abgrenzen und begrenzen sind auf das 16. Jahrhundert zurückzuführen. Mehr und mehr setzte sich die Vorstellung von Grenzen als Linien durch, wobei die Realisierung linearer Grenzziehungen in der Praxis durch das Fortschreiten der technischen Möglichkeiten zur Landvermessung seit dem 15. Jahrhundert möglich wurde. (Duden 2013a; Müller 2007: S. 77-79)

Zeitgleich kamen auch im Französischen zwei neue Grenzbegriffe auf: *limite* und *frontière*, welche exemplarisch für die veränderte Funktion von Grenzen sind. Während *limite* auf die juristische Bedeutung von Grenzen anspielt, leitet sich *frontière* von dem Wort *front*, zu Deutsch „Front“ ab, wodurch bei diesem Grenzbegriff eine militärische Komponente mitschwingt. Aus der Berührungslinie zwischen einander gegenüberstehenden Armeen wurde dem Prozess der Monopolisierung von Gewalt entsprechend die Grenzlinie zwischen Staaten. Diese war jedoch keineswegs präzise oder starr, sondern setzte sich vielmehr aus einzelnen unzusammenhängenden, strategischen Befestigungspunkten zusammen. Anders als heute rief *frontière* bis ins 17. Jahrhundert „noch eine Vorstellung von Bewegung, Vorrücken, Zusammenstoß oder Zurückdrängen“ (Febvre 1988 [1928]: S. 29 zit. nach Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 13) hervor. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 13-14; Medick 1995: S. 215-216)

Ähnlich dem mittelalterlichen „Feudalsystem“ mit seinen „Binnengrenzen“ war es für die Zentralgewalt zur Erweiterung ihrer Macht effizienter, den Personen- und Warenverkehr an

wichtigen Reiseverkehrsknotenpunkten zu kontrollieren als sich auf Außengrenzen zu konzentrieren. Zu diesem Zweck wurde bereits ab dem 15. Jahrhundert ein Passwesen eingeführt, nachdem *jede* Person sich ausweisen musste, um in das Hoheitsgebiet einreisen bzw. innerhalb des Gebiets reisen zu können. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 13-14; Medick 1995: S. 215-216) Hierbei ist anzumerken, dass bis ins 19. Jahrhundert nicht zwischen „LandesbewohnerInnen“ im Sinne von „InländerInnen“ und „AusländerInnen“ differenziert wurde. Erst als das „Volk“ im Zuge der Entwicklungen rund um die Französische Revolution im späten 18. Jahrhundert zu einem konstitutiven Bestandteil des „Staates“ wurde, gewann die Unterscheidung zwischen „StaatsbürgerInnen“ und „Staatsfremden“ an Bedeutung. (Renner 1987: S. 1004-1005)

Die Französische Revolution und die damit einhergehende endgültige Abschaffung des „Feudalsystems“ markieren auch den Übergang von durchlässigen Grenzpunkten hin zu verdichteten *Grenzlinien*. (Medick 1995: S. 215) Dieser wurde ermöglicht, nachdem durch die Herausbildung eines Gewalt- und Steuermonopols sowie durch die Befriedung und verstärkte wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit „staatsinterner“ AkteurInnen eine höhere ökonomische Produktivität erzielt werden konnte. Diese steigerte sowohl die finanziellen Einnahmen der zentralen Gewalt als auch ihre militärische Stärke. Die Kombination aus Abgabenerhebungen, Schutz der öffentlichen Sicherheit und Kriegsführung ermöglichte der Zentralmacht einerseits eine verstärkte territoriale Abgrenzung nach außen und andererseits eine weiterreichende „innerstaatliche“ Kontrolle. Es entstanden „die klassischen Funktionen und Institutionen des modernen Staates [...]: Gewaltmonopol und stehendes Heer, Bevölkerungskontrolle und Polizei, Rechtssicherheit und Justiz, Steuermonopol und Verwaltungsapparat.“ (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 14)

Auf sprachlicher Ebene verschmolzen im Zuge des 18. und 19. Jahrhunderts die Begriffe *limite* und *frontière* zunehmend miteinander und *frontières* etablierte sich als Bezeichnung für Staatsgrenzen im militärischen und juristischen Sinn. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 13-15; Febvre 1988 [1928]: S. 33) In der Praxis wurden ab dem 19. Jahrhundert Grenzen zunehmend präzise festgelegt und zu durchgehenden geraden Linien verdichtet. Räumlich durch Enklaven und Exklaven zerstückelte Staatsgebilde wichen einheitlichen Flächenstaaten. (Medick 1995: S. 215) Außengrenzen wurden mehr und mehr systematisch durch Polizei und Militär sowie durch Zoll- und Passkontrollen gesichert, wobei Art und Intensität der Grenzsicherung äußerst unterschiedlich waren und von zwischenstaatlichen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen sowie den jeweiligen Herrschaftsstrukturen abhingen. Neu war zudem, dass Staatsgrenzen nunmehr die Funktion hatten, die Auswanderung qualifizierter

Arbeitskräfte zu beschränken. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 15; Komlosy 1995: S. 392)

Die verstärkte Abgrenzung nach außen ging mit einer völligen Aufhebung von Binnengrenzen einher, was v.a. auf die Entwicklungen im Straßenverkehr und das Aufkommen von Eisenbahnen zurückzuführen ist. Innerstaatliche Reisekontrollen stellten sich zunehmend als unvorteilhaft heraus, da der Verkehr dadurch verlangsamt wurde. In der Folge wurden Passkontrollen an die Außengrenzen verlegt und Ausweispapiere vereinheitlicht. Landesbewohner erhielten Personalausweise, um sich innerhalb des Staatsgebiets frei bewegen zu können. (Komlosy 1995: S. 390-392; Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 15) Mit der Einführung von Personalausweisen wurde die persönliche Identität untrennbar mit der „nationalen Identität“ verknüpft. (François 1995: S. 67; vgl. Rahn 2008: S. 115-116) Zudem wurden zwecks Steigerung der wirtschaftlichen Produktivität die Disziplinierung und die „ethnische“, sprachliche, religiöse, ökonomische und politische Homogenisierung der Bevölkerung vorangetrieben, wobei Staatsgrenzen eine neue soziale Bedeutung zukam. Vor allem die sprachliche Homogenisierung spielte hinsichtlich wirtschaftspolitischer Interessen eine große Rolle, da durch sie die Kommunikation von LandesbewohnerInnen in ihrer Funktion als Arbeitskräfte und KonsumentInnen effizienter gestaltet werden konnte. Die Vereinheitlichung der Bevölkerung diente der Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsmarktes sowie eines „Nationalgefühls“ als Identifikationsbasis. Dadurch konnte eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der Loyalität gegenüber der „Nation“ erzielt und somit die staatliche Souveränität bekräftigt werden. (vgl. Komlosy 1995: S. 391-392)

Die Merkmale, an welchen die gesellschaftliche Einheit festgemacht wurde, dienten dabei gleichzeitig der Abgrenzung von anderen „Nationen“. Jede „Nation“ brauchte ein Feind- bzw. Fremdbild, sprich ein „Sie“, um ein „Wir“ begründen zu können. Diese Differenzbildung stellte ein konstitutives Element bei der Entstehung von „Nationalstaaten“ dar, auch wenn die einzelnen „Nationen“ auf unterschiedlichen Nationskonzepten beruhten und es daher keinen allgemein verbindlichen Nationsbegriff gibt (vgl. Wodak 1998: S. 20-29) Die Unterscheidung zwischen „Staatsangehörigen“ und „Staatsfremden“ resultierte im Laufe des 19. Jahrhunderts in der Einführung der nationalstaatlichen Institution der „Staatsangehörigkeit“, die das Rechtsverhältnis der Individuen zum Staat festlegte. Davor wurde insbesondere im Bereich des Ordnungsrechts und des Strafrechts nicht zwischen „InländerInnen“ und „Fremden“ differenziert. So konnten „InländerInnen“ beispielsweise bis ins späte 19. Jahrhundert genauso des Landes verwiesen werden wie „Fremde“. (Renner 1987: S. 1004-1005)

Das „Ausländerrecht“ als eigene Materie ist ein Produkt des 20. Jahrhunderts. Mit der zunehmenden Festigung von Grenzen und der damit einhergehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit wurde die Rechtsstellung von Personen mehr und mehr ausdifferenziert und neue Kategorien wie „Illegale“ oder „Flüchtlinge“ entstanden. (Renner 1987: S. 1004-1005; Zolberg/Suhrke/Aguayo 1989: S. 3) Entscheidend bei der Herausbildung dieser Kategorien war, dass im Zuge der Homogenisierungs- und Abgrenzungsprozesse Staatsgrenzen zunehmend als *frontières naturelles*, also „natürliche Grenzen“ wahrgenommen wurden. Das Konzept durchgehender linearer Grenzen, die eine (vermeintlich) einheitliche Gesellschaft umfassen und alles abgrenzen, was sich nicht in diese Einheit einfügt, wurde von Seiten der Bevölkerung soweit verinnerlicht, dass Grenzen schlichtweg als räumliche Ausformung „natürlicher Gegensätze“ gesehen wurden. (Medick 2006: S. 44-47; Müller 2009: S. 201; Medick 1995: S. 215-217) „Die Linie der Grenzen (limites) [...] [wurde] zu einer Art Graben zwischen deutlich geschiedenen Nationalitäten.“ (Febvre 1988 [1928]: S. 32) Darüber hinaus verschmolzen nationales Territorium und Gesellschaft in der öffentlichen Wahrnehmung in einem Ausmaß, dass sich eine Vorstellung von Grenzen als einen „Volkskörper“ umgebende Membran durchzusetzen begann. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 15-16)

Grenzverletzungen wurden zu einer Bedrohung der „kollektiven Identität“ stilisiert. Hierbei ist festzuhalten, dass dieser Umstand und die Entwicklung von Grenzlinien im allgemeinen nicht ausschließlich auf Bestrebungen und Handlungen zentralstaatlicher AkteurInnen zurückzuführen ist. Die weitreichenden „Ausscheidungskämpfe“, die im 15. Jahrhundert ihren Anfang genommen hatten, waren im 19. Jahrhundert keineswegs beendet. In Grenzregionen, in denen sich die neu gezogenen staatlichen Grenzlinien mit verschiedenen Herrschaftsrechten überkreuzten, profitierten die BewohnerInnen in zweierlei Hinsicht von den ungeklärten Herrschaftsverhältnissen. Wenn die Interessen der zentralen Gewalt ihren eigenen zuwiderliefen, bot diese Situation der Bevölkerung die Möglichkeit, sich vor zentralstaatlichen Anordnungen abzuschirmen. Bei lokalen religiösen, rechtlichen, politischen oder wirtschaftlichen Konflikten hingegen bekannten sich sowohl Eliten als auch einfache BürgerInnen oftmals gezielt zur „Nation“, um mit Unterstützung der Zentralgewalt ihre Ansprüche gegenüber lokalen KonkurrentInnen durchzusetzen. Durch feinsäuberlich gezogene Linien voneinander abgetrennte „Nationen“ sind somit nicht nur ein Produkt großflächig angelegter zentralgesteuerter Maßnahmen, sondern wurden maßgeblich unter Mitwirkung der LandesbewohnerInnen realisiert. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 15-19; Komlosy 1995: S. 389-392; vgl. Sahlins 1989: S. 133-167)

Während nationalstaatliche Grenzen in (West-)Europa u.a. ein Ergebnis umfassender Homogenisierungsprozesse waren, verlief ihre Entwicklung in vielen Teilen der Welt anders. In Zentral- und Osteuropa gestaltete sich die Grenzziehung und die Bildung „homogener“ Nationalstaaten ungleich schwieriger, insbesondere auf Grund der Größe und Inkohärenz der Herrschaftsgebiete sowie deren mangelnder außenpolitischer Stärke. Da der Heterogenität der Bevölkerung nicht so leicht entgegengesteuert werden konnte und die daraus resultierende geringere Produktivität einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Westeuropa darstellte, setzten die zentral- und osteuropäischen Länder auf Handelshemmnisse, um ihren Binnenmarkt zu schützen. Dadurch sollte wirtschaftlich an die Entwicklung der westeuropäischen Staaten angeschlossen und die Souveränität der Reiche gestärkt werden. Die Uneinheitlichkeit der Herrschaftsgebiete und ihrer Bevölkerung führte dennoch im Zuge des 20. Jahrhunderts zum Zerfall dieser Reiche. (Komlosy 1995: S. 392-393)

In den Kolonialstaaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas war das westeuropäische Konzept „natürlicher“ Grenzen noch schwieriger umzusetzen, denn die Grenzziehungen dienten lediglich der Abgrenzung der einzelnen Kolonialmächte voneinander und waren für die Bevölkerung nicht mit (im Vergleich zu Europa gleichwertigen) StaatsbürgerInnenrechten verbunden. Somit ging mit diesen Grenzen weder eine sprachliche oder „ethnische“, noch eine volkswirtschaftliche Vereinheitlichung in ähnlicher Form einher, weshalb diese eher als „künstlich“ wahrgenommen wurden und werden. (vgl. Komlosy 1995: S. 392-393; Englert/Grau/Komlosy 2006: S. 13-14; vgl. Becker u.a. 2007: S. 20-25) Anders verhielt es sich jedoch in den nordamerikanischen und australischen Kolonien, die einen Sonderfall darstellten, da diese durch gezielte Besiedlung europäisiert und homogenisiert wurden. (Osterhammel/Jansen 2012: S. 15-16)

Die weitreichenden ökonomischen Entwicklungen des 19. Jahrhunderts sowie die wirtschaftlichen und politischen Ungleichheiten sowohl innerhalb der als auch zwischen den einzelnen Staaten führten zur Herausbildung einer neuen Form von Grenzen, so genannten „Strukturgrenzen“, welche Zentren von Peripherien trennten. Während die westeuropäischen Staaten auf Grund ihrer ökonomischen und politischen Vormachtstellung das strukturelle Zentrum bildeten, wurden andere Staaten peripherisiert. Im Inneren der einzelnen Staaten nahmen Strukturgrenzen den Platz von Binnengrenzen ein. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts erfolgte eine zunehmende Fragmentierung und Heterogenisierung von wirtschaftspolitischen Räumen, wodurch der Verlauf von Strukturgrenzen komplexer wurde und diese neue Formen annahmen. Die nach Wirtschaftssektoren strukturierte internationale Arbeitsteilung zwischen Industriegüter produzierenden Industriestaaten und Agrar- und Rohstoff erzeugenden

„Entwicklungsländern“ wich der intrasektoralen „Neuen Internationalen Arbeitsteilung“. Multinationale Unternehmen lagerten Teile ihrer Produktion in periphere Gebiete aus, um ihre Ausgaben zu reduzieren, wodurch diese industrialisiert wurden. (Komlosy 1995: S. 394)

Mit der zunehmenden Transnationalisierung von Märkten und Unternehmen im Laufe des 20. Jahrhunderts wurden die Grenzen zwischen Zentren und Peripherien immer unklarer. „Raum und räumliche Differenzierung erscheinen so gesehen nicht mehr als Fläche, sondern als System beliebig austauschbare[r] Punkte[...]“ (Komlosy 1995: S. 395) Als Reaktion auf diese Entwicklung begannen Nationalstaaten transnationale Bündnisse zu gründen, um ihre wirtschaftliche und politische Position zu stärken. Dies brachte den Abbau von Binnengrenzen sowie den gleichzeitigen verstärkten Ausbau der Außengrenzen der Bündnisse mit sich. (vgl. Becker u.a. 2007: S. 20-25; vgl. Komlosy 1995: S. 390)

Man sieht die Bewegung: Erst steht Burg gegen Burg, dann Territorium gegen Territorium, dann Staat gegen Staat, und [...] [dann folgen] Kämpfe um eine Integration von Gebieten und Menschenmassen in einer noch höheren Größenordnung. (Elias 1997 [1939]: S. 126-127)

Andererseits wurde auch ein Prozess der Regionalisierung in Gang gesetzt, bei dem aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus regionale Besonderheiten konstruiert und betont werden. Beide Prozesse, sowohl die Transnationalisierung als auch die Regionalisierung, verdeutlichen, dass Grenzen nicht mehr primär als Staatsgrenzen gedacht werden dürfen. (Komlosy 1995: S. 398)

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts steigt die Bedeutung neuer sowohl transnational als auch innerstaatlich angelegter Kontrollformen. Diese umfassen u.a. den flächendeckenden Einsatz von Überwachungskameras, die Automatisierung des Zahlungsverkehrs und den weitreichenden Zugriff auf persönliche Daten. Während lineare Binnengrenzen verschwunden sind, wird die Binnenkontrolle selbst stetig ausgeweitet und das ohne Behinderung des Verkehrs, wie dies noch im 19. Jahrhundert der Fall war. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 20-21) „Die Grenzregime sind nicht mehr als Linien organisiert, sondern überziehen als *Netze* das ganze Territorium und erstrecken sich teils sogar auf die Anrainerstaaten sowie die Herkunftsländer der erwarteten »Illegalen«“. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 21, Hervorhebung der Verf.) Mit dem Ausbau der Kontrollnetze und Außengrenzen wird die Bewegungsfreiheit all jener, die nicht unter die Kategorien „StaatsbürgerInnen“, bzw. „UnionsbürgerInnen“ sowie „TouristInnen“ oder „Schlüsselkräfte“ fallen, maßgeblich beschränkt. Die Grenzen dienen mehr und mehr der Abschottung vor ökonomisch schlecht

verwertbaren und daher unerwünschten „AusländerInnen“. (Komlosy 1995: S. 400, 402; Müller 2010: S. 26, 39-40)

Unter diesem Gesichtspunkt ist „der Flüchtling“ vor allem eines: unbequem. Während in der Antike das Asyl Räume und Grenzen markierte, die „Flüchtlingen“ Schutz bieten und Verfolger abhalten sollten, sind es heute „Flüchtlinge“, die durch Grenzen abgehalten und zu „Grenzverletzern“ gemacht werden. (Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 7-8, 28-37) Bevor im Folgenden der Frage nachgegangen wird, was genau hinter dem bzw. im Flüchtlingsbegriff steckt, ist an dieser Stelle festzuhalten, dass „der Flüchtling“ primär eine soziale Kategorie und ein Produkt der Konstruktion von Räumen und Grenzen ist. Grenzen sind ihrerseits nicht nur unter dem Aspekt ihrer Kontrollwirkung *auf* Menschen zu verstehen, sondern auch unter jenem, dass sie *von* Menschen gestaltet werden. Hierbei ist neben der Durchsetzung und Einhaltung nicht zuletzt die Überschreitung von Grenzen maßgeblich, was u.a. „Flüchtlinge“ zu signifikanten Akteuren macht. (Müller 2010: S. 24, 34, 36, 63; Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 19; Zolberg/Suhrke/Aguayo: S. 3)

2.3. Was ist ein „Flüchtling“?

2.3.1. Erörterung von Begrifflichkeiten

Das Wort Asyl ist im Deutschen seit dem 15. Jahrhundert gebräuchlich und bezeichnete dem lateinischen Wortsinn folgend eine „Zufluchtsstätte“ bzw. einen „heiligen Ort“. Wörterbüchern des 17., 18. und 19. Jahrhunderts ist allerdings zu entnehmen, dass die deutschen Wörter „Freystadt“ (Freistadt)⁴ und „Freyhung“ (Freiung) im Sprachgebrauch eine größere Rolle gespielt haben dürften, da Asyl jeweils nur als Synonym und mit der lateinischen Endung *-um* angeführt wird. (Duden 2013a; DWB 2002 [1878]: S. 123-124; Zedler) Nach Johann Heinrich Zedlers *Universal-Lexicon* Band 9 von 1735 ist eine Freystadt „ein heiliger und inviolabler Ort, von welchem diejenigen so sich dahin begeben, nicht gewaltsamer Weise weggeholt werden.“ (Zedler 2007 [1735]: S. 967) Im vierten Band des Deutschen Wörterbuches von Jacob und Wilhelm Grimm (DWB) von 1878 ist zu lesen, dass jemand der „stilt oder mordt [...] [und] wer in die kirchen fleuhet, der sol freyung haben.“ (DWB 2002 [1878]: S. 123-124)

⁴ Neben Freistadt waren auch die Begriffe Freistatt, Freistätte und Freistaat gebräuchlich. (DWB 2002 [1878]: S. 122)

Deutlich jünger als der Asylbegriff ist der des „Flüchtlings“. Dieser leitet sich von dem althochdeutschen Substantiv *fluht* für „Flucht“ ab und findet im deutschen Sprachraum erst seit dem 17. Jahrhundert Verwendung. Flucht ist eine ablautende Bildung zu dem Verb „fliegen“, das seinerseits in seiner altgermanischen Form auf die gleiche Wurzel zurückzuführen ist wie das Verb „fließen“ und, wie angenommen wird, ursprünglich allgemein „sich schnell bewegen“ bedeutete. Das von dem Substantiv „Flucht“ abgeleitete Verb „flüchten“ bedeutete anfänglich, entgegen der heute gebräuchlichen Form, „in die Flucht schlagen“. Zudem bezeichnen Jäger das „Davonspringen“ des Wildes als „flüchten“. In diesem Sinne ist der „Flüchtling“ als schnell entkommene Person zu verstehen. (Duden 2013a) Die Opfer-Komponente dürfte erst ab dem 19. Jahrhundert dazugekommen sein, denn bis ins späte 18. Jahrhundert wurde mit dem Wort „Flüchtling“ auf (männliche) „leichtsinnige“ oder „verschmähte Personen“ sowie auf „Schuldner“, „Vagabunden“ und „Landstreicher“ Bezug genommen. (Stedingk 1970: S. 2; DWB Bd. 3 2002 [1862]: S. 1835; Zedler Bd. 45 2007 [1745] S. 649; Zedler Bd. 62 2007 [1749]: S. 172) Goethe lässt in seinem *Faust* seinen Protagonisten in einem Gespräch mit Mephistopheles die Frage aufwerfen: „[B]in ich der Flüchtling nicht? der Unbehauste? der Unmensch ohne Zweck und Ruh?“ (Goethe 1966 [1808]: S. 90) Auch in Goethes *Leiden des jungen Werthers* zeigt sich die abwertende Bedeutung des Flüchtlingsbegriffs:

Leute von einigem Stande werden sich immer in kalter Entfernung vom gemeinen Volke halten, als glaubten sie durch Annäherung zu verlieren; und dann gibt's Flüchtlinge und üble Spaßvögel, die sich herabzulassen scheinen, um ihren Übermut dem armen Volke desto empfindlicher zu machen. (Goethe (1997) [1774/1787]: S. 15)

Im dritten Band des DWB von 1862 ist zudem die weibliche Form „Flüchtlingin“ überliefert, die ein „fliehendes Mädchen“ bezeichnete und in der Literatur ebenfalls als abwertende Bezeichnung verwendet wurde. So wird die „Flüchtlingin“ beispielsweise in Theodor Gottlieb von Hippels Werk *Lebensläufe nach aufsteigender Linie* zugleich als „Säuflingin“ und „Diebin“ charakterisiert. (DWB 2002 [1862]: S. 1835; Reimer 1828: S. 300-302)

Heutige Definitionen des Begriffs bringen „den Flüchtling“ durchwegs in Verbindung mit Aspekten wie „Gefahr“ und dem „Verlassen der Heimat“. Ein „Flüchtling“ ist somit ein „Mensch *auf* der Flucht bzw. *nach* der Flucht“. (Stedingk 1970: S. 2; Mackensen 1963: S. 284) Im Gegensatz zum Flüchtlingsbegriff des 18. Jahrhunderts, dem ein gewisser Grad von Selbstbestimmtheit anhaftet, wird heute gemeinhin von *unfreiwilligen* „Flüchtlingen“ ausgegangen. Im Allgemeinen kann festgehalten werden, dass das rezente Verständnis davon,

was einen „Flüchtling“ auszumachen hat, stark von Assoziationen der Flucht als einer unfreiwilligen Handlung in einer explizit lebensbedrohlichen Situation geprägt ist. Durch die Flucht *wird* die Person zum „Flüchtling“ und somit entpersonalisiert. „Flüchtling“ sein bedeutet ein Opfer zu sein, das unschuldig und entwurzelt ist. Als Gegenstück dazu verkörpert „der Migrant“ ein eigenmächtig handelndes Subjekt, das mit dem Ziel, die eigene Lebenssituation in welcher Form auch immer zu verbessern, den Weg der Migration wählt. (Horn 2002: S. 24-25)

Es ist dieses Getrieben-Sein, das sein »Gesicht« als Person und Individuum auszulöschen scheint. Wer auch immer der Fliehende einmal gewesen sein mag, als Flüchtling ist er nur noch nacktes, sich rettendes Leben, ein Körper, der panikartig seinen Ort verläßt. Er bricht nicht auf, um anzukommen, sondern um *weg*zukommen. (Horn 2002: S. 25, Hervorhebungen im Original)

Das Flüchten ist somit das was den „Flüchtling“ ausmacht. Es definiert ihn, davon wird der (deutsche) Flüchtlingsbegriff abgeleitet. Anders verhält es sich bei Bezeichnungen, die auf das lateinische *refugium* „Zuflucht(sort)“ bzw. *refugio* „Zuflucht nehmen“ zurückzuführen sind. Zu nennen sind hier u.a. der englische Begriff *refugee*, der französische *réfugié*, der spanische *refugiado* und der italienische *rifugiato*. Hierbei liegt die Betonung auf dem *Zuflucht-Finden*. Dies ist v.a. von Bedeutung, da die genannten Begriffe jeweils „den politischen Flüchtling“ bezeichnen und daher rechtlich relevant sind. (Stedingk 1970: S. 2; Kimminich 1962: S. 15-16) Mit dem deutschen „Flüchtling“ vergleichbare Termini, bei denen die Betonung auf dem Flüchten liegt, wie das englische *escapee* oder das italienische *fuggitivo*, das eine Ableitung vom lateinischen *fugitivus* darstellt und „Ausreißer“ bedeutet, werden hingegen in der Rechtssprache nicht verwendet. (Ris. N. 2198 (XXI)/1967; Dlgs. N. 251/2007; Pons 2003)

Ebenso wie der deutsche „Flüchtling“ sind die oben genannten Flüchtlingsbegriffe gegen Ende des 16. Jahrhunderts bzw. im 17. Jahrhunderts erstmals aufgekommen. Ab 1573 wurde in Frankreich von *réfugiés* gesprochen, vermutlich bezog man sich damals auf „calvinistische“ ProtestantInnen, die im Zuge des Achtzigjährigen Krieges aus den spanischen Niederlanden flohen. Etwa einhundert Jahre später wurde der Begriff ins Englische übernommen und angliert. Ironischerweise bezeichnete man damit die in Folge der Annullierung des Edikts von Nantes⁵ durch Ludwig XIV. im Jahr 1685 aus Frankreich nach

⁵ Das Edikt von Nantes wurde 1598 von Heinrich IV. erlassen. Es verankerte den Katholizismus in Frankreich als Staatsreligion und enthielt zudem BürgerInnenrechte für „calvinistische“ ProtestantInnen (die später als „HugenottInnen“ bezeichnet wurden). Mit der Annullierung des Edikts 1685 wurden den französischen ProtestantInnen ihre BürgerInnenrechte genommen. In Folge flohen bis 1720 schätzungsweise 200.000 Personen v.a. nach Großbritannien, nach Preußen, in die Niederlande und in die Schweiz. (Zolberg/Suhrke/Aguiayo 1989: S. 5-6)

Großbritannien flüchtenden so genannten „HugenottInnen“, sprich „calvinistischen“ ProtestantInnen. (Zolberg/Suhrke/Aguayo 1989: S. 5-6) Die Frage, was die „HugenottInnen“ zu *refugees* machte (und andere nicht), beantworten Zolberg, Suhrke und Aguayo folgendermaßen:

First, they were people fleeing a life-threatening danger – with “life” referring to spiritual as well as physical existence – but they constituted something *more distinctive than an aggregate of individuals in flight*, and the danger they faced was distinctive as well. Their plight stemmed from membership in a religious organization *targeted for destruction by the governmental authorities of their own country*, in peacetime and without any provocation on their part. [...] Asylum was available to the Calvinists because whatever made them unacceptable to their state of origin was, on the contrary, supported by some politically powerful groups elsewhere. (Zolberg/Suhrke/Aguayo 1989: S. 6-7)

Es ist wichtig festzuhalten, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen dem deutschen „Flüchtling“ und beispielsweise dem englischen *refugee* nicht nur in der Akzentuierung (des Flüchtens bzw. Zuflucht-Findens) besteht, sondern auch dass der „Flüchtling“, wie bereits angesprochen, eine dezidiert abwertende Konnotation aufweist. Auch wenn heute wohl kaum jemand mit dem „Flüchtling“ einen „leichtsinnigen Menschen“ oder „Herumtreiber“ assoziiert, wird „er“ einerseits als „gesichtsloses“ Opfer und andererseits als Bedrohung wahrgenommen und kriminalisiert, wie die immer wiederkehrenden Schlagwörter „Flüchtlingsströme“, „Masseneinwanderungen“, „Asylmissbrauch“, „Schleppermilieus“ sowie die Verknüpfung von „Flüchtlingen“ mit Drogenkriminalität zeigen. (vgl. Götzmann 2010: S. 51; Wengeler 1995: S. 738)

Diese Assoziationen gibt es zwar auch außerhalb des deutschen Sprachraums und sie sind in einem größeren sozialpolitischen Kontext zu sehen, aber der deutsche „Flüchtlingsbegriff“ weist einen negativen semantischen Gehalt als Besonderheit auf. Die Wortendung „-ling“ stellt ein so genanntes Pejorativsuffix dar, ein Suffix, das eine abwertende Bedeutung hat. Zudem wirkt das Suffix diminutiv, also verkleinernd und bildet zumindest im heutigen Sprachgebrauch nur Maskulina. (Duden 2000; Duden 2013b) Vor allem bei Personenbezeichnungen trägt das Suffix „-ling“ (nahezu) ausnahmslos zu einer negativen Konnotation bei. Bei dem Wort „Flüchtling“ handelt es sich somit um ein Pejorativum, das Personen implizit abwertet, verkleinert und vermännlicht. (Fleischer 1971: S. 144; Fleischer/Barz 2012: S. 126)

Sprachhistorisch gesehen handelt es sich bei der Endung „-ling“ um ein germanisches Suffix, das schon im Althochdeutschen und Altenglischen verwendet wurde. Zu dieser Zeit (etwa 750-1050 n. Chr.) stellte es allerdings ein semantisch neutrales Ableitungssuffix dar. Die

diminutiv-pejorative Funktion entwickelte sich in den altnordgermanischen Sprachen⁶, in denen „-ling“-Ableitungssuffixe überwiegend zur Bezeichnung junger Tiere gebraucht wurden. Heute finden sich Wortbildungen mit „-ling“ v.a. im Deutschen und nur noch begrenzt im Englischen, wobei das bekannteste und meistverwendete Beispiel wohl das Wort *darling* ist, das „*a little dear*“ bedeutet. Im deutschen Sprachgebrauch werden mit dem Suffix insbesondere Personenbezeichnungen der semantischen Kategorien Nomina Patientis⁷ (z.B. Häftling, Lehrling) und Nomina Qualitatis⁸ (z.B. Feigling, Schönling) gebildet. In Bezug auf die Nomina Patientis ist anzumerken, dass diese ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Bezeichneten und ihrer Umgebung ausdrücken. (Duden 2013a; Baeskow 2002: S. 502-626)

Bis ins 20. Jahrhundert waren auch auf „-ling“ endende Nomina Agentis⁹ häufig, wie beispielsweise Säufing, Kriechling, Schwindling oder Romanling, sprich „schlechter Romanschreiber“, die alle eine explizit negative Bedeutung aufweisen. In der deutschen Gegenwartssprache finden allerdings nur mehr zwei solcher Nomina Agentis Gebrauch, konkret der „Flüchtling“ und der Eindringling. (Duden 2013a; Baeskow 2002: S. 502-626)

Die Klassifizierung des aus heutiger Sicht „unfreiwilligen Flüchtlings“ als Nomen Agentis ist auf den ersten Blick schwer nachvollziehbar, hierbei muss aber der bis ins späte 18. Jahrhundert verbreitete Flüchtlingsbegriff berücksichtigt werden. Der Linguist Chris Barker vertritt hierbei folgende (nicht unumstrittene) Ansicht

An escapee typically is volitionally, actively, and deliberately involved in bringing about the escaping event. Once the escape has been effected, however, the escapee undergoes a significant and relevant change of state: he or she is subject to consequences that are quite certainly not in their control and in fact are quite strongly negative, including pursuit, recapture and punishment for escaping. (Barker 1998: S. 719 zit. nach Booij/Lieber 2004: S. 17)

Diese Unsicherheit im Umgang mit dem Flüchtlingsbegriff veranschaulicht den Wahrnehmungswandel und die Widersprüchlichkeiten, die er in sich vereint. Unabhängig davon, ob der „Flüchtling“ nun ein *agent* ist oder nicht, teilt er mit den anderen angeführten Personenbezeichnungen die diminutive und pejorative Konnotation. Hinzu kommt die Movierungsunfähigkeit des „-ling“-Suffixes, die sich im heutigen Sprachgebrauch

⁶ Die germanischen Sprachen werden gemeinhin in drei Gruppen unterteilt: in Nordgermanisch (Schwedisch, Dänisch, Norwegisch und Isländisch), Ostgermanisch (v.a. Gotisch und Burgundisch) und Westgermanisch (Deutsch, Friesisch, Niederländisch und Englisch). (Duden 2013a: S. 9)

⁷ Nomina Patientis sind Bezeichnungen für jemanden, der etwas erdulden oder erleiden muss oder von jemandem behandelt oder betreut wird. (Duden 2000; vgl. Baeskow 2002: S. 4)

⁸ Nomina Qualitatis zielen auf die Eigenschaften von Personen ab. (Baeskow 2002: S. 622)

⁹ Als Nomina Agentis werden jene Personenbezeichnungen klassifiziert, welche die Bezeichneten mit bestimmten Aktivitäten oder Verhaltensweisen in Verbindung bringen. (Baeskow 2002: S. 468)

durchgesetzt hat, was einfacher ausgedrückt bedeutet, dass von dieser Wortendung keine femininen Formen abgeleitet werden können. (Duden 2013a; Baeskow 2002: S. 503, 506) Dies führt dazu, dass Männer als Norm wahrgenommen werden, obwohl die Hälfte aller „Flüchtlinge“ weltweit Frauen oder Mädchen sind. (Spreitzhofer 2007: S. 5; UNHCR 2011: S. 24, 46) Zudem wirkt das Suffix anonymisierend.

Der Aspekt der Movierungsunfähigkeit trägt [...] zusätzlich zu dem anonymen Charakter bei, den A. F. Müller innerhalb der *-ling*-Bildungen konstatiert, denn diese bezeichnen „(meistens) Leute aus der Masse, Anonyme, denen man nicht unbedingt mit Abneigung, aber auch nicht mit Hochachtung gegenübertritt! (Vergl. Flüchtling)“ (Müller 1953: S. 130 zit. nach Baeskow 2002: S. 506)

Mittlerweile hat sich „der Flüchtling“ zu einem Sammelbegriff für alle Menschen entwickelt, die aus unterschiedlichsten Gründen ihren „Herkunftsart“ verlassen mussten. Neben „Flüchtlingen“, die dem Wortsinn nach „die Flucht ergriffen haben“, bezeichnet er auch Verschleppte, Vertriebene und zwangsumgesiedelte Personen. (Stedingk 1970: S. 2-3) Zudem leitet sich eine große Anzahl an Wortschöpfungen vom Flüchtlingsbegriff ab, mit denen versucht wird, „Flüchtlinge“ in bestimmte Kategorien aufzuteilen. (Müller 2010: S. 38, 60) Zu nennen sind hierbei u.a. der „Kriegsflüchtling“, der „Glaubensflüchtling“ sowie die in den 1960er, 1970er und 1980er Jahren entstandenen Begriffe „Bootsflüchtling“, „Klimaflüchtling“, „Steuerflüchtling“ und „Wirtschaftsflüchtling“. (Biermann 2001: S. 24; Linn 2007: S. 17; Carstensen 2001: S. 141) An diesen Beispielen wird ersichtlich, dass nicht nur Unterschiede im Hinblick auf die Fluchtgründe gemacht werden, sondern auch in Bezug auf die Verantwortung für die Flucht und die Art, wie jemand die Flucht ergreift. Die Bezeichnung „Wirtschaftsflüchtling“ beispielsweise drückt aus, dass die Ursachen der Flucht externe Faktoren sind und die Verantwortung bei den „Flüchtlingen“ selbst bzw. bei ihren „Herkunftsstaaten“ liegt. Zudem wird zwischen „Flüchtlingen“ nach ihrem rechtlichen Status differenziert, „illegale Flüchtlinge“, „anerkannte Flüchtlinge“, „AsylwerberInnen“, „Asylberechtigte“ und „subsidiär Schutzberechtigte“¹⁰. (Götzermann 2010: S. 47; Müller 2010: S. 43, 50, 55, 112, 316; Schumacher/Peyrl/Neuschwendtner 2012: S. 234, 259-260)

Es ist wichtig festzuhalten, dass solche Begrifflichkeiten nicht beliebig gewählt werden, sondern in einem spezifischen Kontext gesehen werden müssen und bestimmte Funktionen erfüllen. Während beispielsweise das Wort „AsylantIn“ in der Umgangssprache durchgehend abwertend gebraucht und daher von vielen abgelehnt wird, findet sich die Bezeichnung

¹⁰ Auf die konkrete Bedeutung dieser Begriffe wird im Rahmen des Analysekapitels dieser Arbeit eingegangen.

„AsylwerberIn“ häufig unreflektiert in der Literatur. Asyl stellt diesem Wortsinn nach einen Privilegierten-Status dar, um den es wie selbstverständlich zu *werben* gilt. Von „Asylsuchenden“ ist hingegen kaum die Rede. (Caballero 2009: S. 26; vgl. Müller 2010: S. 40-41; UNHCR 2012a: S. 3) Das gleiche gilt für Begriffe wie „Asylverfahren“, „Asylheim“ und „Asylfragen“. Welche Wirkung diese Wörter erzielen, zeigt sich deutlich, wenn man sie durch alternative Begriffe ersetzt, wie „Verfahren Schutzsuchender“, „Unterkunft für Schutzsuchende“ oder „Fragestellungen des Flüchtlingsschutzes“. (Spitzl 2012: Vorlesung) Weiter wird durchgehend unhinterfragt von einem „Flüchtlingsproblem“ gesprochen, das es zu lösen gelte. Der Hauptakzent liegt hierbei darauf, dass die (Anzahl der) „Flüchtlinge“ ein Problem darstellen, und der Terminus wird nahezu ausnahmslos in Bezug darauf verwendet, was dieses Problem für die einzelnen Nationalstaaten bzw. für die internationale Staatengemeinschaft bedeutet. Die Probleme der betroffenen Personen, wie die Ursachen, die sie zur Flucht bewegen, werden ausgeblendet. Von einem Kriegsproblem, Unterernährungsproblem, Verteilungsproblem, Asylproblem, Vertreibungsproblem oder Menschenrechtsverletzungsproblem wird nicht gesprochen. (UNHCR 2013d; Robinson 1995: S. 411-427; Wengeler 1995: S. 738)

Die Frage, wer oder was ein „Flüchtling“ ist, führt zudem gleich zu einer nächsten, nämlich wann genau ein „Flüchtling“ aufhört ein solcher zu sein. Auch scheinbar neutrale Ersatzbegriffe, die bemüht sind, dieser Frage gerecht zu werden, wie beispielsweise die Bezeichnung „Personen mit Fluchthintergrund“ sind kritisch zu sehen. Wer entscheidet, ob Flucht für eine Person ein hintergründiges oder eher ein vordergründiges Erlebnis darstellt? Weiter muss beachtet werden, dass der „Flüchtling“, egal wie man ihn nennt, ein politisches Konstrukt darstellt, das dazu dient, Migration zu steuern. Die Unterscheidung zwischen „MigrantInnen“ und „Flüchtlingen“ und die daraus resultierende Differenzierung zwischen Fluchtmigration und Arbeitsmigration werden weder der Komplexität von Migrationsprozessen, noch der Lebensrealität der Betroffenen in den Zielländern gerecht, sondern nützen lediglich den asyl- und migrationspolitischen Interessen der Nationalstaaten. (Müller 2010: S. 12, 54-61) Ungeachtet seiner tatsächlichen Lebensumstände wird „der Flüchtling“ genau wie „der Migrant“ und „der Ausländer“ primär als „Fremder“ klassifiziert. Vor dem österreichischen Gesetz ist jede Person „fremd“, die nicht über die österreichische StaatsbürgerInnenschaft verfügt. (BGBl. I Nr. 100/2005 Art. 3 § 2 Abs. 4 Z. 1) Die Rechte und Pflichten von „Fremden“ sind Bestandteil des so genannten „Fremdenrechts“. Hierbei ist anzumerken, dass der Großteil der „Fremden“ in Österreich schon seit über fünf Jahren im Land lebt, häufig sogar wesentlich länger. Auch der AusländerInnenbegriff, der u.a. im

„Ausländerbeschäftigungsgesetz“ eine Rolle spielt, ist kritisch zu sehen, da eine große Anzahl der Personen mit nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit in Österreich geboren oder aufgewachsen ist oder seit längerem ihren „Lebensmittelpunkt“ in Österreich hat. „Das „Fremden“recht bestimmt also nicht nur über die Rechte oder die Menschen, es schreibt auch – vielfach falsche – Fremdheit zu.“ (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 13) Die Verwendung von Begriffen wie „Fremder“, „Flüchtling“ und „Migrant“ bedeutet somit letztendlich nur die Reproduktion und Verfestigung spezifischer Denkmuster. (Müller 2010: S. 38)

Um auf die eingangs gestellte Frage zurückzukommen, was ein „Flüchtling“ ist, ist abschließend festzuhalten, dass die unterschiedlichen behandelten Flüchtlingsbegriffe zeigen, dass der „Flüchtling“ vor allem eines ist: ein Außenseiter. (Lamping 2001: S. 88)

2.3.2. Der „Flüchtling“ im österreichischen Recht vor Inkrafttreten der Genfer Flüchtlingskonvention

Vor Inkrafttreten der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in Österreich im Jahr 1955 stellte der „Flüchtling“ im innerstaatlichen Recht keine eigene Kategorie dar. „Flüchtlinge“ hatten den rechtlichen Status von „Ausländern“¹¹ bzw. „Fremden“ oder „Staatenlosen“. Bis in die 1950er Jahre regelte die Ausländerpolizeiverordnung des nationalsozialistischen Deutschen Reiches vom 22. August 1938, die am 2. September 1938 für Österreich in Kraft trat, die Rechtsstellung von „Ausländern“. (Renner 1987: S. 1005; Stedingk 1970: S. 20; GBl. f. d. L. Ö Nr. 379/1938) Nach Paragraph 1 der Verordnung wurde „[d]er Aufenthalt im Reichsgebiet [...] Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür [boten], daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig [waren].“ (RGBl. I S. 1053/1938) Als dieser „Gastfreundschaft“ für unwürdig befunden wurden u.a. „Ausländer“, deren „Verhalten geeignet [war], „wichtige Belange des Reichs und der Volksgemeinschaft zu gefährden“ (§ 5 Abs. 1 lit. a RGBl. I S. 1053/1938) sowie „Landstreicher“, „Zigeuner“ und Personen, die falsche Angaben über ihre „Rassezugehörigkeit“ machten. (§ 5 Abs. 1 lit. h und g RGBl. I S. 1053/1938) Schätzungen zu Folge lag die Zahl der „Ausländer“ in Österreich Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahr 1945 bei über einer Million. Die Betroffenen der Ausländerpolizeiverordnung stellten eine äußerst heterogene Gruppe dar und umfassten u.a. vertriebene und geflüchtete Personen,

¹¹ Im Rahmen dieses Kapitels wird von einer gendergerechten Schreibweise der politischen Kategorien abgesehen und stattdessen der Wortlaut der jeweils zitierten Gesetzestexte übernommen.

Kriegsgefangene, in Konzentrationslagern Internierte sowie ZwangsarbeiterInnen. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 233)

In den Nachkriegsjahren spielten v.a. Vertriebene und Geflüchtete aus den kommunistischen Staaten Osteuropas und „Sudetendeutsche“ eine große Rolle. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 233) Am 20. Juni 1951 wurde die Ausländerpolizeiverordnung durch ein Bundesgesetz ergänzt, indem dem zweiten Paragraphen über die Notwendigkeit einer „besonderen Aufenthaltserlaubnis“ für „Ausländer“, die arbeiten oder länger als drei Monate bleiben wollten, folgende Bestimmung hinzugefügt wurde:

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres kann für bestimmte Kategorien von Ausländern das Erfordernis der besonderen Aufenthaltserlaubnis aufgehoben oder die im Abs. 1 vorgesehene Frist verlängert werden, wenn dies zur Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder zum Zwecke der Herstellung der Reziprozität notwendig ist oder wenn dies im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs geboten erscheint. (Art. 1 BGBl. Nr. 139/1951)

Auf welche „bestimmten Kategorien von Ausländern“ die Verordnung konkret abzielte, wurde nicht präzisiert. Der „Ausländerbegriff“ des Deutschen Reichs blieb unverändert. (BGBl. Nr. 139/1951) Mit 17. März 1954 wurde dieses Bundesgesetz schließlich durch ein Fremdenpolizeigesetz ersetzt. (Stedingk 1970: S. 20) Nach diesem Fremdenpolizeigesetz waren „Fremde [...] zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt [wurde].“ (§ 2 Abs. 1 BGBl. Nr. 75/1954) Eine besondere Stellung kam den so genannten „Volksdeutschen“ zu, also „Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos [waren] oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt [war].“ (§ 1 Abs. 1 BGBl. Nr. 166/1952) Sie mussten beispielsweise im Gegensatz zu anderen „Ausländern“ nicht extra eine Beschäftigungsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis beantragen, sondern waren (sofern sie bereits vor dem 31. Dezember 1951 eingereist waren) „Inländern“ arbeitsrechtlich gleichgestellt. (§ 1 Abs. 1 BGBl. Nr. 166/1952) Zudem wurden sie bei der Vergabe der österreichischen „Staatsbürgerschaft“ „fremdsprachigen Ausländern“ gegenüber bevorzugt behandelt. Mit Verabschiedung des Optionsgesetzes von 1954 genügte es für „Volksdeutsche“ zu erklären, dass sie „der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören wollen“ (§ 1 Abs. 1 BGBl. Nr. 142/1954), um eine „Staatsbürgerschaft“ zu erhalten. (vgl. Scheuringer 2000: S. 153; vgl. Ruhrmann 1994: S. 144-145)

Im Gegensatz dazu mussten „fremdsprachige Ausländer“ bzw. „fremdsprachige Staatenlose“ gemäß den Staatsbürgerschaftsgesetzen von 1945 (StGBI. Nr. 60/1945)¹² und 1949 (BGBl. Nr. 276/1949) einen *freiwilligen* Mindestaufenthalt von vier Jahren im Staatsgebiet der Republik Österreich vorweisen und ihre Einbürgerung durfte den Interessen der Republik nicht zuwiderlaufen. Nur bei „fremdsprachigen Ausländern“, die seit über zehn Jahren „freiwillig“ ununterbrochen in Österreich lebten, musste die jeweils zuständige Landeshauptmannschaft¹³ nicht eigens eine Bestätigung über die Unbedenklichkeit einer Einbürgerung in Bezug auf die Interessen Österreichs von der Staatskanzlei und dem Staatsamt für Inneres einholen. (§ 5 StGBI. Nr. 60/1945) Für Personen, die 1945 seit 1. Jänner 1915 bzw. seit 30 Jahren „freiwillig“ und ununterbrochen in Österreich wohnhaft waren, bestand ein Rechtsanspruch auf die österreichische Staatsangehörigkeit. Sie mussten wie „Volksdeutsche“ lediglich erklären, „getreue Staatsbürger“ sein zu wollen. (§ 2 StGBI. Nr. 59/1945)

Ab 1946 wurde „fremdsprachigen Ausländern“ nach dem Gebührengesetz für die Verleihung der österreichischen „Staatsbürgerschaft“ eine Stempelgebühr von 1.000 Schilling verrechnet. Im Vergleich dazu lag beispielsweise die Stempelgebühr für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis bei 20 Schilling, für die Ernennung zum Notar oder Rechtsanwalt bei 100 Schilling und für die Bewilligung einer Namensänderung bei 500 Schilling. (§ 14 Abs. 2 BGBl. Nr. 184/ 1946) Auch wenn das Gebührengesetz einen einkommensabhängigen Anspruch auf Ermäßigungen vorsah, war die Gebühr selbst für erwerbstätige „Ausländer“ kaum aufzubringen. (Volf 1995: S. 423) Im Jahr 1954 wurde der Betrag der Staatsbürgerschaftsgebühr im Rahmen einer Novellierung des Gebührengesetzes von 1946 (auch für „Volksdeutsche“) auf 2.000 Schilling erhöht. (Art. 1 BGBl. Nr. 143/1954)

Nach dem Fremdenpolizeigesetz von 1954 konnten „Fremde“, die „unbefugt“ nach Österreich einreisten, „formlos“ zurückgewiesen werden. (§ 10 BGBl. Nr. 75/1954) Allerdings ist hierbei anzumerken, dass in der Praxis v.a. in Bezug auf „Flüchtlinge“ aus den osteuropäischen „Volksdemokratien“ in der Regel von einer so genannten „Außerlandschaffung“ abgesehen wurde. Nur „Gewohnheitsverbrecher“, „politische Agenten“ und Personen, die auf Grund

¹² Das Staatsbürgerschaftsgesetz vom 10. Juli 1945 (StGBI. Nr. 60/1945) wurde von der provisorischen Staatsregierung unter Karl Renner beschlossen. Es war bis zur Verabschiedung der Staatsbürgerschafts-Novelle vom 18. Jänner 1946 (BGBl. Nr. 53/1946) in Kraft. Diese Novelle wurde schließlich durch das Staatsbürgerschaftsgesetz vom 31. Dezember 1949 (BGBl. Nr. 276/1949) ersetzt, das bis zur Verabschiedung des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 15. Juli 1965 (BGBl. Nr. 250/1965) Gültigkeit hatte.

¹³ Für die Ausstellung von Bescheiden über die Verleihung der Staatsbürgerschaft war laut § 13 Abs. 1 der Staatsbürgerschaftsgesetze von 1945 und von 1949 das jeweils „örtlich zuständige Amt der Landesregierung“ zuständig. (StGBI. Nr. 60/1945; BGBl. 276/1949) Sofern „eine örtliche Zuständigkeit nach Abs. (1) nicht gegeben [war], [ging] sie auf den Magistrat der Stadt Wien als Amt der Landesregierung über.“ (§ 13 Abs. 2 BGBl. 276/1949)

besonders schwerwiegender Verbrechen rechtskräftig verurteilt waren, wurden abgeschoben. Somit wurden auch Fluchtgründe anerkannt, die mit Inkrafttreten der Genfer Flüchtlingskonvention dem Bereich der „Migration“ und nicht jenem des „Asyls“ zugeordnet wurden. Im Zeitraum von 1951 bis 1955 wurde von „Flüchtlingen“ aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien großteils die persönliche wirtschaftliche Situation als (Haupt-)Fluchtgrund geltend gemacht. Auch wenn die eigene ökonomische Lage mehrheitlich als eine Folge der politischen Situation gesehen wurde, gaben nur 15 Prozent der „Flüchtlinge“ politische Fluchtgründe an. Während heute überwiegend pauschal von „Wirtschaftsflüchtlingen“ gesprochen wird, ohne diesen Begriff zu hinterfragen, wurde Anfang der 1950er eine differenziertere Sichtweise eingenommen. Das Innenministerium vertrat damals die Ansicht, dass „eine Flucht, die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte, auf die politischen Verhältnisse des betreffenden Landes zurückzuführen [ist], sodass auch in diesem Falle eine Außerlandschaffung unzulässig ist.“ (Engelke 2011: S. 46) Zudem wurden neben politischen und ökonomischen auch religiöse, ökologische, soziale und persönliche Fluchtgründe, wie mangelnde Bildungschancen im „Herkunftsland“, anerkannt. (vgl. Engelke 2011: S. 40-46)

3. Diskurstheoretischer Zugang

Im Rahmen dieser Arbeit wird, wie bereits dargelegt, eine kritische Auseinandersetzung mit der Konstruktion des Flüchtlingsbegriffs auf Ebene der österreichischen Gesetzgebung angestrebt. Im Hinblick auf das Forschungsanliegen dieser Arbeit und die hierfür formulierten Forschungsfragen ergibt sich eine Verortung im Bereich der Kritischen Diskursanalyse (KDA). Zur Bearbeitung der Forschungsfragen kommt ein qualitatives Analyseverfahren zur Anwendung.

Die Diskursanalyse bezeichnet einen vielschichtigen, interdisziplinär angelegten Forschungsansatz, der nicht nur im Bereich der Sprachwissenschaften, sondern unter anderem auch in der Soziologie, den Politikwissenschaften, den Literaturwissenschaften und den Geschichtswissenschaften Anwendung findet. Dementsprechend unterschiedlich sind auch die Zugänge, denen der Diskursbegriff unterliegt. Ansätze der kritischen Diskursanalyse entstanden aus den sozialkritischen *Critical Linguistics*, wobei neben der deutschsprachigen KDA, auch auf die internationale *Critical Discourse Analysis* (CDA), mit ihren exponiertesten VertreterInnen, Norman Fairclough, Teun van Dijk, Theo van Leeuwen, Paul

Chilton, und Ruth Wodak¹⁴, verwiesen sein soll. (Wodak/Meyer 2013: 3, 6-7; Spitzmüller/Warnke 2011: S. 18-19, 78, 101)

Im Folgenden sollen die dieser Arbeit zugrunde liegenden diskurstheoretischen Konzepte und Methoden dargelegt werden. Hierfür wird zunächst auf das diskurstheoretische Konzept Michel Foucaults eingegangen, welches den Ausgangspunkt dieser Arbeit bildet. Foucault hat den Diskursbegriff maßgeblich geprägt und mit seinen Arbeiten dazu beigetragen, dass Diskursanalysen einen zentralen Bestandteil unterschiedlicher wissenschaftlicher Forschungsdisziplinen ausmachen. (vgl. Spitzmüller/Warnke 2011: S. 78-120)

Anschließend erfolgt eine Darstellung der an die theoretischen Überlegungen Foucaults anknüpfenden diskursanalytischen Methode des 1987 gegründeten Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung (DISS) um Siegfried Jäger. (Diaz-Bone 2006: S. 5) Jägers methodisches „Lehrbuch“, liefert wesentliche Impulse für das im Rahmen dieser Arbeit verwendete Analyseverfahren. (Jäger 2012: S. 9)

Weiter soll der diskurshistorische Ansatz (DHA) der Wiener Diskursanalyse um Ruth Wodak veranschaulicht werden, der zur Erweiterung des methodischen Zugangs dieser Arbeit herangezogen wird. Abschließend soll die für diese Arbeit gewählte methodische Vorgehensweise erläutert werden.

¹⁴ Die österreichische Sprachwissenschaftlerin Ruth Wodak publiziert ihre Arbeiten in englischer und deutscher Sprache. Sie kann sowohl der internationalen CDA als auch der deutschsprachigen KDA zugeordnet werden, da sie die Kritische Diskursanalyse im deutschen Sprachraum und auf internationaler Ebene maßgeblich beeinflusst hat. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 104)

3.1. Das diskurstheoretische Konzept Michel Foucaults

«Je voudrais que mes livres soient une sorte de tool-box dans lequel les autres puissent aller fouiller pour y trouver un outil avec lequel ils pourraient faire ce que bon leur semble, dans leur domaine.» (Foucault 1994: S. 523)

Den methodischen Ausgangspunkt dieser Arbeit bildet das diskurstheoretische Konzept Michel Foucaults, wobei festzuhalten ist, dass es weder eine profunde Diskurstheorie darstellt, noch ihm eine konkrete Definition des Diskursbegriffes zu Grunde liegt. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 19, 65) In Anlehnung an das obige Zitat, liegt dieser Arbeit das Verständnis zu Grunde, dass Foucaults Ausführungen als eine Art „Werkzeugkiste“ (*tool-box*) zu begreifen sind, die zwar keine Bedienungsanleitung enthält, jedoch geeignete Instrumente bereitstellt, welche für das Forschungsanliegen richtungsweisend sind.

Den Sprachwissenschaftlern Jürgen Spitzmüller und Ingo H. Warnke zu Folge strebt Foucault, aus kritischer Haltung gegenüber dem universellen Wahrheitsanspruch der Wissenschaften, bewusst keinen eindeutigen Diskursbegriff an. So unterscheidet sich sein Diskursverständnis von Werk zu Werk und sein Konzept nimmt unentwegt neue Formen an. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 65-66) Hinsichtlich seiner methodologischen Überlegungen, merkt Foucault an, dass er einen „unvernünftigen“ (Foucault 2003 [1994]: S. 522) Weg beschreitet, da er sich weder über eine konkrete Methode, noch über sein Forschungsobjekt im Klaren ist. (Foucault 2003 [1994]: S. 521-522)

Wenngleich Foucault keine kohärente diskursanalytische Methode erstellt hat, zeugt sein Werk *Archäologie des Wissens* (*L'Archéologie du savoir*, 1969) von seiner Bestrebung, seine Untersuchungen zu einem theoretischen Entwurf zu verdichten. (Busse 1987: S. 223) Während er sich in seinem früheren Werk *Die Ordnung der Dinge* (*Les Mots et les choses*, 1966), noch am Konzept des epistemologischen Felds orientiert, um auszudrücken, dass das Handeln und Denken von Individuen, seinem Verständnis nach, Teil einer systematischen Ordnung sind und durch diese bedingt werden, so wendet er sich in *Archäologie des Wissens* dem Diskurskonzept zu. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 68-69) Foucault bemüht sich in diesem Werk um einen allgemeinen Ansatz und definiert den Diskurs als „eine Menge von Aussagen, die einem gleichen Formationssystem angehören“ (Foucault 1981 [1969]: S. 156). Hierbei versteht er Aussagen nicht im Sinne von sprachlichen Äußerungen, sondern als

„Wissenssegmente“ (Busse 1987: S. 224) innerhalb eines Formationssystems, welches das Wissen und somit sowohl die diskursive als auch die nicht-diskursive Praxis konstituiert und strukturiert. (Foucault 1981 [1969]: S. 156-171; Busse 1987: S. 224)

Weiter erläutert Foucault, dass das, was Gegenstand eines Diskurses, im Sinne von einander zuzuordnenden Aussagegruppen, ist, durch den Diskurs selbst hervorgebracht wird und nicht umgekehrt der Gegenstand den Diskurs konstituiert. (Foucault 1981 [1969]: S. 50, 65)

Aussagen sind einem Regelwerk unterstellt, welches Foucault als „Apriori“ (Foucault 1981 [1969]: S. 184) bezeichnet und das durch eine diskursive Praxis festgelegt wird, die von Faktoren wie Zeit, Raum und Institutionen abhängig ist. Die diskursive Praxis legt die Möglichkeitsbedingungen des Sag-, Denk- und Machbaren innerhalb eines bestimmten Zeitraums fest. Die Wissensproduktion erfolgt somit durch ein kollektives Wissenssystem innerhalb einer Gesellschaft und ist nicht auf ihre individuelle Ebene, im Sinne einer Addition von voneinander unabhängigen, einzelnen individuellen diskursiven Praktiken zu reduzieren. (Busse 1987: S. 225; Foucault 1981 [1969]: S. 171, 184-190) Die Regeln innerhalb dieses Wissenssystems dürfen allerdings nicht als unüberwindbare Barriere missverstanden werden, jenseits derer nichts gedacht oder gesagt werden kann, sondern sie sorgen vielmehr dafür, dass Aussagen ein unterschiedliches Gewicht zukommt. Sie markieren jene Bereiche, innerhalb derer Aussagen Gültigkeit zugesprochen wird, und grenzen sie von anderen Bereichen ab. Diese Strukturen werden von den Subjekten verinnerlicht und beeinflussen so ihr Denken und Sprechen. (Dreyfus/Rabinow 1983: S. 62, 92-93)

In *Archäologie des Wissens* kreist Foucaults Diskursbegriff noch im Wesentlichen um sein Aussagen-Konzept, wobei die sprachliche Komponente des Diskurses dominant zum Ausdruck kommt. (Renggli 2007: S. 3; Busse 1987: S. 226) Foucaults Diskursverständnis bleibt allerdings nicht auf den sprachlichen Aspekt reduziert, wie er in einer späteren Schrift, Ende der 1970er Jahre, verdeutlicht:

[D]er Diskurs [darf] nicht für die Gesamtheit der Dinge gehalten werden [...], die man sagt, und auch nicht für die Art und Weise, wie man sie sagt. Der Diskurs ist genauso in dem, was man nicht sagt, oder was sich in Gesten, Haltungen, Seinsweisen, Verhaltensschemata und Gestaltungen von Räumen ausdrückt. Der Diskurs ist die Gesamtheit erzwungener und erzwingender Bedeutungen, die die gesellschaftlichen Verhältnisse durchziehen. (Foucault 2003 [1994]: S. 164)

In *Die Ordnung des Diskurses* (*L'ordre du discours*, 1972), geht Foucault davon aus, dass die Diskursproduktion innerhalb von Gesellschaften reguliert wird und führt an, dass Diskurse einer Reihe von Kontrollmechanismen unterliegen, die sowohl von außen Einfluss nehmen als auch im Inneren der Diskurse wirksam sind. (Foucault 2012 [1971]: S. 10-11, 17)

Zunächst nennt Foucault drei Systeme der Ausschließung, welche äußerlich auf den Diskurs einwirken, nämlich das „verbotene Wort“, die „Ausgrenzung des Wahnsinns“ sowie den „Willen zur Wahrheit“ (Foucault 2012 [1971]: S. 16). Das Verbot nach Foucault die offenkundigste Art der Ausschließung innerhalb einer Gesellschaft dar, welche den AkteurInnen vermittelt, was von wem in welchem Kontext sagbar ist und was nicht. Es tritt in drei Ausprägungsformen in Erscheinung, konkret als „Tabu des Gegenstandes“, welches den Rahmen dessen, was zu sagen erlaubt ist, absteckt, sowie als „Ritual der Umstände“, welches das Sagbare innerhalb eines bestimmten Kontextes vorgibt, und als „ausschließliches Recht des sprechenden Subjekts“ (Foucault 2012 [1971]: S. 11). Danach kommt nicht jeder Person per se willkürlich das Recht zu, sich zu allem nach Belieben zu äußern. (Foucault 2012 [1971]: S. 11, 16-17)

Das zweite Ausschließungsprinzip, die Grenzziehung und Verwerfung, betont die Dialektik von Vernunft und Wahnsinn. Diesem Prinzip folgend werden als „wahnsinnig“ klassifizierte AkteurInnen aus dem Diskurs ausgegrenzt. Als zeitgemäßes Beispiel verweist Foucault hierbei auf die Rollenverteilung zwischen ÄrztInnen und PatientInnen, um den Begriff des „Wahnsinnigen“ aus dem ihm anhaftenden mittelalterlichen Kontext zu lösen und zu veranschaulichen, wie neue Grenzziehungen durch gegenwärtige Institutionen die Möglichkeitsbedingungen des Sagbaren einschränken. (Foucault 2012 [1971]: S. 11-13)

Als dritte Prozedur der Ausschließung gilt der „Wille zur Wahrheit“ (Foucault 2012: S. 16), welcher auf der Gegensätzlichkeit zwischen dem Wahren und dem Falschen basiert. Foucault beschreibt den Willen zur Wahrheit als mächtigstes Prinzip der Ausschließung, da die postulierte Wahrheit vom ihr zu Grunde liegenden Willen ablenkt und sich allgemeingültig gibt. Unter dem Deckmantel der Wahrheit wirkt der Wille somit entscheidend auf den Diskurs ein. (Foucault 2012 [1971]: S. 13, 16-17)

Weiter unterscheidet Foucault zwischen drei diskursinternen Formen der Ausgrenzung, welche eine systematisierende Wirkung haben und Ereignisse und Zufälle unter Kontrolle bringen sollen. An erster Stelle wird von Foucault der Kommentar genannt, der einerseits den Diskurs im Primärtext stetig erneuert und andererseits in Sekundärtexten die Voraussetzung für die Entwicklung neuer Diskurse, welche dem implizit bereits Ausgedrückten Folge leisten, schafft und somit dem Zufall des Diskurses auf zweifache Weise entgegenwirkt. (Foucault 2012 [1971]: S. 18-20) Eng verbunden mit dem Kommentar ist das zweite diskursinterne Verknappungsprinzip, „der Autor“. Foucault geht es hierbei nicht um „den Autor“ als jene Person, die einen Text, schriftlich oder mündlich, produziert hat, sondern als „Prinzip der Gruppierung von Diskursen“, als Urheber und Bindeglied der Bedeutungen des Diskurses.

(Foucault 2012 [1971]: S.20-21) Als drittes Prinzip der Eingrenzung wertet Foucault Disziplinen (nicht zu verwechseln mit den Wissenschaften), welche es ermöglichen, Diskurse nach spezifischen Kriterien zu konstruieren sowie die Regeln der Diskursproduktion stetig zu erneuern. Die Disziplin, welche sich sowohl aus Wahrheiten als auch aus Irrtümern zusammensetzt, ist Voraussetzung für ein unentwegtes Hervorbringen neuer Sätze – im Unterschied zum Kommentar, der lediglich bereits Vorhandenes reproduziert. Nach Foucault hat das System der Disziplin einen anonymisierenden Charakter, ist jedoch im Hinblick auf die involvierten AkteurInnen stets standpunktverhaftet. (Foucault 2012 [1971]: S. 22-25)

Neben den bereits genannten internen und externen Prozeduren zur Beschränkung des Diskurses unterscheidet Foucault zudem eine weitere Gruppe von Kontrollmechanismen, welche eine „Verknappung der sprechenden Subjekte“ mit sich bringt. Sie zielt ab auf die Partizipationsmöglichkeiten der sprechenden Einzelpersonen am Diskurs und verknüpft diese mit bestimmten erforderlichen Qualifikationen. Somit kommt es zu einer Beschränkung der Zugänglichkeit des Diskurses, die je nach Diskursbereich unterschiedlich ausgeprägt ist. Einige Bereiche unterliegen einer starken Beschränkung, andere jedoch sind zumindest scheinbar allen sprechenden Personen offen zugänglich. (Foucault 2012 [1971]: S. 25-26)

Für die augenscheinlichsten Arten der Beschränkung wählt Foucault den Sammelbegriff des Rituals, das vorgibt, welche Qualifikationen als Voraussetzung für den Zugang zum Diskurs dienen. Zudem geht Foucault auf die Bedeutung von Diskursgesellschaften und Doktrinen als Kontrollprozeduren ein. Diskursgesellschaften, so Foucault, fungieren als eine Art Exklusivgemeinschaft, welche das Recht auf die Produktion und Verteilung von Diskursen für sich in Anspruch nimmt. Die Doktrin konstituiert ebenfalls Interessensgemeinschaften, welche exklusiv den Diskurs reproduzieren, allerdings mit dem Unterschied, dass sie einen expansiveren Charakter hat. (Foucault 2012 [1971]: S. 27-30) Foucault zu Folge ergeben sich die genannten Prozeduren der Kontrolle und Einschränkung, aus der Verknüpfung zwischen Diskurs, Macht und Begehren. (Foucault 2012 [1971]: S. 11, 17) Das Begehren spiegelt die Zwiespältigkeit des sprechenden Subjekts bei seiner Annäherung an den Diskurs, das den Diskurs erkunden will, ohne selbst Teil der Kontrollmaschinerie und der Produktionsverfahren sein zu müssen, welche Foucault als „Ordnung des Diskurses“ (Foucault 2012 [1971]: S. 10, 79) bezeichnet.

In Bezug auf den Machtbegriff Foucaults, ist festzuhalten, dass sich dieser nicht auf Macht als Herrschaftsinstrument, das es zu besitzen gilt, bezieht. Macht ist vielmehr Ausdruck eines strategischen sozialen „Beziehungsgefüges“ (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 74), welches sich entlang der widerständigen Positionen, die es in sich vereint, manifestiert. Der Diskurs

erzeugt und strukturiert Macht, und jene sprechenden Subjekte, die Bestandteil des Diskurses sind, sind somit Teil des Machtgefüges. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 74; Foucault 1992a [1976]: S. 117) In diesem Sinne ist der Diskurs „die Macht, deren [sic] man sich zu bemächtigen sucht.“ (Foucault 2012 [1971]: S. 11) Macht ist allerdings nicht lediglich eine Facette oder Auswirkung des Diskurses, sondern stellt vielmehr einen elementaren Faktor des Diskurses dar, welcher eng mit dem Wissen verbunden ist. So bedingen sich die unterschiedlichen Wissensfelder und Machtverhältnisse gegenseitig und das eine könnte ohne das andere nicht bestehen. (Foucault 1992b [1975]: S. 39) Für Foucault ist hierbei weniger die Frage, wer Macht aus welchem Grund ausübt zentral, als danach, wie Machtverhältnisse funktionieren. (Foucault 2005 [1976]: S. 113)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Diskursbegriff Foucaults einen durch ein Regelwerk bestimmten Interaktionsraum bezeichnet, welches vorgibt, was, wann, von wem, wie gesagt oder getan werden kann. Foucaults Diskursverständnis geht hierbei von einer *zone du non-pensé* (Foucault 2012 [1971]: S. 63) aus, einer Zone des Nicht-Gedachten, welche die Rahmenbedingungen dafür bestimmt, was in Hinblick auf Faktoren wie Zeit und Raum gedacht und ausgesprochen werden kann oder eben nicht. (Foucault 2012 [1971]: S. 34, 63, 77) Diese durch Machtverhältnisse determinierten Rahmenbedingungen und Regeln, denen ein Diskurs unterliegt und die daraus resultierenden diskursiven und nicht-diskursiven Praktiken, stehen somit im Zentrum von Foucaults diskurstheoretischem Erkenntnisinteresse. (Busse 1987: S. 223; Foucault 2012 [1971]: S. 35)

3.2. Die Kritische Diskursanalyse nach Siegfried Jäger

„[D]ie Vielfältigkeit und Komplexität des »diskursiven Gewimmels« ist niemals zu antizipieren: die Werkzeugkiste, die für die Analyse der Diskurse bereit steht, ist daher immer offen. Die eigene intellektuelle Kreativität der Diskursanalytikerin soll nicht, ja kann nicht in ein schematisches Prokrustesbett gezwängt werden.“ (Jäger 2012: S. 8)

Dem Duisburger Sprachwissenschaftler Siegfried Jäger zu Folge sind Diskurstheorie und Diskursanalyse nicht als feststehendes, invariables, formales Modell, dem es gemäß einer standardisierten Vorgehensweise zu folgen gilt, zu betrachten, sondern sie stellen ein heterogenes, dynamisches Forschungsfeld dar, das sich mit jeder durchgeführten Analyse weiterentwickelt. Die Diskursanalyse findet sowohl in den Sprachwissenschaften, als auch in der sozial-, politik- und geschichtswissenschaftlichen Forschung Anwendung und ist Teil interdisziplinärer und transdisziplinärer Forschungsprojekte. (Diaz-Bone 2006: S. 8)

Seit der ersten Auflage von Jägers Standardwerk *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung*, im Jahr 1993, welches eine an die diskurstheoretischen Überlegungen Foucaults angelehnte, sozialwissenschaftlich ausgerichtete, diskursanalytische Methodik enthält, hat sein diskurstheoretisches Konzept eine stetige Weiterentwicklung erfahren. (Jäger 2012: S. 7-11; Diaz-Bone 2006: S. 1-2)

Jägers forschungsorientiertes Konzept ist interdisziplinär ausgerichtet und baut auf dem diskurskritischen Ansatz des deutschen Literaturwissenschaftlers Jürgen Link auf, welcher, ausgehend von Foucaults diskurstheoretischen Ausführungen, eine Methode der Kritischen Diskursanalyse entwickelt hat. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 106)

Der Diskursbegriff Links bezeichnet „geregelte, ansatzweise *institutionalisierte Redeweisen* als Räume möglicher Aussagen, insofern sie *an Handlungen gekoppelt* sind und dadurch *Machtwirkungen* ausüben“ (Link 2005: S. 18, Hervorhebung der Verf.). Im Zentrum von Links Theorie steht somit der Diskurs als Machtgefüge und die sich daraus ergebende machterzeugende und machtsstrukturierende Funktion des Diskurses. Zentral ist hierbei die Analyse der sprachlichen und bildlichen Wirkungsmittel des Diskurses, insbesondere der Kollektivsymbolik und Normalismen. (vgl. Link 1983: S. 14, 60-61; Link 2009: S. 20-21) Unter dem Begriff des Kollektivsymbols fasst Link alle sprachlichen Stilmittel, wie beispielsweise Allegorien und Metaphern sowie Bilder und Symbole zusammen, aus denen sich ein Diskurs zusammensetzt. Kollektivsymbole werden von allen AkteurInnen des Diskurses verstanden und bilden ein System, welches Wissen strukturiert und Realität

konstruiert. (Spitzmüller/Warneke 2011: S. 108) Der Begriff des Normalismus rückt die institutionelle Seite der Wirklichkeitskonstruktion in den Vordergrund und bezeichnet alle Dispositive, Verfahren, Instanzen und Institutionen eines Diskurses, welche Normalitäten erzeugen und nachbilden. (Jäger 2012: S. 53) Für Jäger selbst sind neben Kollektivsymbolen und Normalismen, insbesondere diskursive Ereignisse, konkret jene Ereignisse, welche entscheidend auf den Weiterverlauf des Diskurses einwirken, und die Diskurspositionen der sprechenden Subjekte sowie deren Motivation und Zielsetzung zentral. Zudem legt Jäger ein besonderes Augenmerk auf die Strategien der Argumentation, vorgenommene Stereotypisierungen und lexikalische Semantik. (Spitzmüller/Warneke 2011: S. 108)

Diskurse sind nach Jäger „eine artikulatorische Praxis [...], die soziale Verhältnisse *nicht passiv repräsentiert, sondern diese im Fluß von sozialen Wissensvorräten durch die Zeit aktiv konstituiert und organisiert.*“ (Jäger 2009: S. 23, Hervorhebung im Original) Diese Diskursdefinition enthält zweierlei Feststellungen. In Anlehnung an Foucault geht Jäger davon aus, dass Aussagen stets im Zusammenhang mit einem kollektiven Wissenssystem gedacht werden müssen, welches Wissen generiert, das in diskursiv konstruierten Konzepten wie Zeit und Raum verhaftet ist. (Jäger 2012: S. 28-29) Zweitens ist Jäger der Ansicht, dass Diskurse die Wirklichkeit nicht einfach widerspiegeln, sondern diese selbst konstituieren. Wirklichkeit darf hierbei nicht als objektive Verfasstheit der Welt missverstanden werden. Diskurse bringen vielmehr hervor, was von den Subjekten als Wirklichkeit wahrgenommen wird, und nicht die Welt an sich. (Jäger 2012: S. 21, 33, 36)

In Jägers Diskursverständnis spielt das Verhältnis zwischen Diskurs und handelnden Subjekten eine wesentliche Rolle. Jäger hält diesbezüglich fest, dass das Handeln von Individuen, wobei er vor allem auf das Denken und Sprechen abzielt, von den jeweiligen sozialen Umständen abhängig ist. Es ist verknüpft mit dem sozialen Diskurs, der die Handlungsmöglichkeiten der Individuen festlegt. Diskurs ist hierbei keineswegs als Synonym für die Gesellschaft zu verstehen, sondern er stellt vielmehr den Entwicklungsmotor sozialer Wirklichkeit dar. Jäger erläutert außerdem, dass folglich der Diskurs seine Subjekte schafft und nicht die einzelnen Subjekte den Diskurs, denn obwohl der Diskurs das Resultat gesamtgesellschaftlichen Handelns bei stark divergierenden individuellen Partizipationsmöglichkeiten ist, bestimmt kein Individuum per se und allein den Verlauf des Diskurses. (Diaz-Bone 2006: S. 7; Jäger 2012: S. 37)

In früheren Auflagen der *Kritischen Diskursanalyse* griff Jäger in Bezug auf den Zusammenhang zwischen handelnden Subjekten und dem Diskurs, auf die „Tätigkeitstheorie“ des sowjetischen Psychologen Alexej Nikolajewitsch Leontjew zurück, mit der Begründung,

die Rezeption von Foucaults Schriften gäbe in diesem Punkt zu wenig her. Mit Leontjew begriff Jäger „Tätigkeit“¹⁵ als Bindeglied zwischen Subjekt und Objekt im Diskurs. „Tätigkeit“ ergibt sich nach Jäger stets durch Motiv und Zielsetzung des tätigen Subjekts. (vgl. Leontjew 1982; Spitzmüller/Warnke 2011: S. 106-107) In der aktuellsten, überarbeiteten, sechsten Auflage, nimmt Jäger allerdings Abstand davon, Leontjews Theorie in seine Kritische Diskursanalyse miteinzubeziehen. Er begründet dies damit, dass eine tiefschürfendere Auseinandersetzung mit Foucaults diskurstheoretischen Überlegungen ergab, dass die Rolle des Subjekts im Diskurs bei Foucault keineswegs, wie bisher angenommen, zu kurz kommt. (vgl. Jäger 2012: S. 13, 112) Vielmehr forderte Foucault durchaus, dass „[m]an [...] sich vom konstituierenden Subjekt, vom Subjekt selbst befreien, das heißt zu einer Gesellschaftsanalyse gelangen [muss], die die Konstitution des Subjekts im geschichtlichen Zusammenhang zu klären vermag.“ (Foucault 1978: S. 32 zit. nach Jäger 2012: S. 37)

In Anlehnung an Jürgen Link unterscheidet Jäger zwischen dem Spezialdiskurs der Wissenschaften und dem Interdiskurs, der alle nicht-wissenschaftlichen Diskurse umfasst. Beide ergeben durch ihr Zusammenspiel den so genannten gesamtgesellschaftlichen Diskurs. Hierbei ist anzumerken, dass der Begriff des gesamtgesellschaftlichen Diskurses weniger auf die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit abzielt, da diese auch keineswegs als homogen zu missverstehen ist, sondern vielmehr auf Diskursgemeinschaften innerhalb eines bestimmten Zeitraums. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 108; Jäger 2012: S. 80, 86)

Jäger erläutert, dass eine Diskursanalyse nicht die Analyse von „Texten“ bedeutet, sondern von Diskursfragmenten, sprich, Textteilen, die alle ein spezifisches Thema zum Inhalt haben. Ein Thema stellt Jägers Verständnis nach, die zentrale Botschaft einer Aussage dar. Texte setzen sich somit aus einer Reihe von Diskursfragmenten zusammen, welche sich mit unterschiedlichen Themen befassen. Jene Diskursfragmente, die gleiche Themen behandeln, bilden Diskursstränge. Einzelne Diskursstränge stellen keine unabhängigen Entitäten dar, sondern beeinflussen einander wechselseitig, können miteinander verschränkt sein und weisen sowohl eine synchrone als auch eine diachrone Dimension auf. (Jäger/Maier 2013: S. 46-47; Jäger 2012: S. 80)

Eine synchrone Analyse von Diskursfragmenten zielt entweder auf das Spektrum des Sagbaren zu einem spezifischen Zeitpunkt ab, oder auf das, was im Rahmen diskursiver Ereignisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten sagbar war. Diskursive Ereignisse geben

¹⁵ Der für Leontjews Werke zentrale Begriff der „Tätigkeit“ (russ. *deyatelnost*) ist nicht mit dem Begriff der „Handlung“ gleichzusetzen. Eine „Tätigkeit“ hat im Gegensatz zu „Handlungen“ zwar einen Anfang aber kein definiertes Ende. Sie setzt sich aus einzelnen „Handlungen“ zusammen, die jeweils Teilziele verfolgen. (vgl. Ratner 1997: S. 98; Fahr 2009: S. 96)

Aufschluss über den Kontext von Diskurssträngen, den sie gewissermaßen skizzieren. Bei einer diachronen Analyse, welche häufig in Verbindung zu einer synchronen Analyse vorgenommen wird, steht die Entstehung und die Historizität von Diskursen im Vordergrund. (Jäger 2012: S. 80-83)

Eine Diskursverschränkung liegt vor, wenn ein Text mehrere unterschiedliche Themen behandelt oder wenn sich das zentrale Thema eines Textes auf andere Themen bezieht. Ebenso ist es möglich, dass Diskursfragmente andere Themen lediglich knapp anreißen. In diesem Falle spricht Jäger von einer Verknotung von Diskurssträngen. Die Verschränkung von Diskurssträngen bringt so genannte diskursive Effekte mit sich, bei denen die Argumentationskraft durch die Verbindung der unterschiedlichen Diskursstränge verstärkt wird. (Jäger/Maier 2013: S. 46-48)

Weiter erläutert Jäger, dass Diskurse auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden, die einander gegenseitig beeinflussen. Als Beispiel sei hierbei auf die wissenschaftliche, politische, mediale und verwaltungstechnische Ebene verwiesen. Jäger spricht in diesem Zusammenhang auch von sozialen Orten des Sprechens. Diese sind nicht zu verwechseln mit den jeweiligen Diskurspositionen der SprecherInnen, welche die ideologischen Positionen des Sprechens darstellen. Er erklärt zudem, dass Diskurspositionen im Rahmen eines hegemonialen Diskurses größtenteils homogen sind und bezeichnet diesen Umstand als „Wirkung des hegemonialen Diskurses“ (Jäger 2012: S. 85). Diskurspositionen, die konträr zum hegemonialen Diskurs stehen, sind Bestandteil von Gegendiskursen. (Jäger 2012: S. 83-85)

Ein weiterer zentraler Begriff ist das Dispositiv, mit dem sich Jäger seit einigen Jahren zunehmend auseinandersetzt. Der Dispositivbegriff ist auf Foucault zurückzuführen und bezeichnet knapp „einen Apparat zur Produktion von Diskursen.“ (Foucault 1977: S. 35 zit. nach Jäger 2012: S. 69-70). In seiner Schrift *Dispositive der Macht* zählt Foucault drei wesentliche Funktionen des Dispositivs auf. Erstens ist das Dispositiv quasi das Netzwerk, das sämtliche diskursive und nicht-diskursive Praktiken des Diskurses miteinander verbindet. Als Beispiele dafür nennt Foucault unter anderem architektonische Bauten, Gesetze und administrative Maßnahmen. Zweitens schafft das Dispositiv als Netzwerk diskursiver Elemente die Bedingungen dafür, dass die einzelnen Diskurselemente ihre Funktionen und Positionen stetig verändern und sogar ins Gegenteil umschlagen können. Drittens kommt dem Dispositiv eine strategische Bedeutung zu, da es den Zusammenhalt einer Gesellschaft aufrechterhalten soll. (vgl. Foucault 1978: 119-120)

In der aktuellsten Auflage seines Lehrbuchs strebt Jäger explizit eine Annäherung zwischen Diskurs- und Dispositivanalyse an, räumt aber ein, dass eine umfassende Dispositivanalyse

noch Neuland darstellt und Fragen aufwirft. (vgl. Jäger 2012: S. 69, 112-113; Spitzmüller/Warnke 2011: S. 109)

Ausgehend von Foucaults diskurstheoretischem Konzept und Links diskurskritischem Ansatz stellt Jäger eine elaborierte Methode der Kritischen Diskursanalyse vor, welche aus Materialaufbereitung sowie Struktur- und Feinanalyse besteht. Im Rahmen der Materialaufbereitung sollen Fragen in Bezug auf das Erkenntnisinteresse der Forschungsarbeit sowie bezüglich der erforderlichen Materialgrundlage geklärt werden. Bestandteil der Strukturanalyse ist eine Auseinandersetzung mit den Aussagen, Diskurspositionen, diskursiven Ereignissen, und diskursiven Wirkungsmittel des Analysematerials. Wichtig ist, sich die eigene Diskursposition zu vergegenwärtigen und diese zu reflektieren, um nicht Gefahr zu laufen, sie im Rahmen der Analyse auszublenden und so vermeintlich von „außen“ über den Diskurs zu sprechen bzw. eine „objektive“ SprecherInnenposition zu suggerieren. Im Zuge der Feinanalyse sollen der institutionelle Kontext, die Textoberfläche, sprachlich-rhetorische Mittel und inhaltlich-ideologische Aussagen untersucht werden. Schließlich erfolgt eine zusammenfassende, systematische Darlegung des untersuchten Diskursfragments, welche unter anderem Aufschluss über den diskursiven Kontext, die Zielgruppe und die Wirkungsmacht geben soll. (vgl. Jäger 2012: S. 8, 85, 90-111)

Im Zentrum von Jägers Kritischer Diskursanalyse steht die Frage, welches Wissen zu einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Raum als gültig angesehen wird, welche Funktion es in Bezug auf die Konstituierung von Subjekten hat und welche Konsequenzen sich daraus für die Gesellschaft ergeben. (Jäger/Maier 2013: S. 34)

Zusammenfassend ist es Ziel von Jägers Kritischer Diskursanalyse, Diskursstränge aus gegenwärtiger und historischer Sicht zu untersuchen und kritisch zu hinterfragen. Diskurs wird als soziale Praxis verstanden, durch die (ungleiche) soziale Verhältnisse hervorgebracht und organisiert werden. Die handelnden Subjekte, ihre Motive und Ziele sowie der historische und institutionelle Kontext des Diskurses, stehen daher im Blickpunkt der Untersuchungen. Eine Analyse der sprachlichen Stilmittel, diskursiven Ereignisse und strategischen Diskursverschränkungen, durch welche bestimmte Wirkungen erzielt werden, Wissen strukturiert und Realität konstruiert wird, ermöglicht eine kritische Auseinandersetzung mit der Machtwirkung des Diskurses. (vgl. Jäger 2012: S. 10-29; Spitzmüller/Warnke 2011: S. 108)

3.3. Der diskurshistorische Ansatz nach Ruth Wodak

“CDA is [...] not interested in investigating a linguistic unit per se but in studying social phenomena which are necessarily complex and thus require a multi-disciplinary and multi-methodical approach.” (Wodak/Meyer 2013: S. 2)

Der diskurshistorische Ansatz (DHA) kommt aus der so genannten Wiener Diskursanalyse, welche auf die Forschungstätigkeit der österreichischen Sprachwissenschaftlerin Ruth Wodak zurückzuführen ist und neben dem Duisburger Ansatz des von Siegfried Jäger geleiteten Instituts für Sprach- und Sozialforschung die einflussreichste Schule der deutschsprachigen Kritischen Diskursanalyse darstellt. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 104-106) Die Anfänge der Kritischen Wiener Diskursanalyse gehen auf die späten 1980er Jahre zurück, konkret auf weitläufige interdisziplinäre Studien¹⁶ zu den Entwicklungen im Rahmen der international diskutierten Causa Waldheim¹⁷ und den Auswirkungen der Debatte auf den Umgang der Öffentlichkeit mit der Rolle Österreichs im Zweiten Weltkrieg. Gegenstand der Studien war eine kritische Analyse des antisemitischen und rassistischen Diskurses der Nachkriegszeit in Österreich. (Reisigl 2007: S. 1; Kendall 2007: S. 3)

Spezifisch für den DHA der Wiener Diskursanalyse ist, neben einer interdisziplinären Herangehensweise, vor allem teambezogene Forschungsarbeit sowie der dezidiert historische Zugang. Weiter ist die Verknüpfung unterschiedlicher Theorien und empirischer Methoden, unter anderem aus der Sozio- und Textlinguistik sowie aus der Sozialphilosophie und Sozialpsychologie, zentral. Wodak setzt auf das Prinzip der Triangulation, wonach durch die Kombination verschiedener Methoden und Theorien sowie durch Kontextbezogenheit die Voraussetzungen für eine möglichst akkurate Analyse geschaffen werden sollen. Die Auswahl der Theorien und Methoden sowie der Umfang des einbezogenen Kontexts orientieren sich an dem jeweiligen Forschungsinteresse. (Reisigl 2007: S. 1; Reisigl/Wodak 2013: S. 89) Diese Herangehensweise geht auf den britischen Soziologen Basil Bernstein zurück. Bernstein sprach sich für einen methodenpluralistischen Zugang aus und dafür, ausgehend von einer Problemstellung einen Forschungsansatz zu wählen und nicht im umgekehrten Sinne, von einem Ansatz auf ein Problem zu schließen und somit einen komplexen

¹⁶ siehe: Wodak, Ruth (u.a.) (1990): »Wir sind alle unschuldige Täter«. Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

¹⁷ Die Causa Waldheim nahm ihren Ausgang im Zuge des österreichischen Präsidentschaftswahlkampfes von 1986, im Rahmen dessen die Rolle des ehemaligen österreichischen Außenministers (1968-1970) und UN-Generalsekretärs (1972-1981) sowie späteren Bundespräsidenten (1986-1992) Kurt Waldheim im Zusammenhang mit NS-Kriegsverbrechen, international Anlass zu Diskussionen gab. (vgl. Lehniguth 2013: S. 92-122)

Forschungsgegenstand einer bestimmten Vorgehensweise anzupassen. (vgl. Moore 2013: S. 4)

In Anlehnung an die Soziolinguistik Basil Bernsteins¹⁸ und die Kritische Theorie¹⁹ der Frankfurter Schule²⁰, liegt der Wiener Diskursanalyse die Annahme zu Grunde, dass innerhalb von Gesellschaften unterschiedliche „Wahrheiten“, Ideologien und Identitätskonstruktionen existieren, die in Konkurrenz zu einander stehen. Ziel der Wiener Diskursanalyse ist es daher, die Beziehungsstrukturen und Unterschiede der verschiedenen Wirklichkeitskonstruktionen zu analysieren und ihnen kritisch zu begegnen. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 105)

Zentrale Begrifflichkeiten des diskurshistorischen Ansatzes sind insbesondere Kritik, Ideologie und Macht. Der Kritikbegriff des DHA geht auf den der Frankfurter Schule zurück und fordert einen kritischen Analysezugang, bei dem das untersuchte Objekt in einen breiteren sozialpolitischen Kontext gestellt wird und die Forschungsperspektive Gegenstand kritischer Selbstreflexion ist. Konkret gliedert sich das Kritikkonzept in drei Ebenen. An erster Stelle steht die diskursimmanente Kritik, welche die Untersuchung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten im Diskurs selbst zum Inhalt hat. Zweitens ist eine sozio-diagnostische Kritik vorzunehmen, durch welche der „manipulative Charakter“ (Reisigl/Wodak 2013: S. 88) diskursiver Praktiken aufgezeigt wird. Die dritte Ebene sieht eine prospektive Kritik vor, welche praxis- und zukunftsorientiert ist und den Anspruch erhebt, soziale Verhältnisse zu verändern. (Reisigl/Wodak 2013: S. 88; Reisigl/Wodak 2001: S. 33) Das Kritikverständnis des diskurshistorischen Ansatzes, zielt somit dezidiert auf die Sichtbarmachung und Bewertung von diskursiven Strukturen ab, wobei Ideologien und Machtverhältnisse des Diskurses im Fokus stehen. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 98-99) Der DHA steht dem wissenschaftlichen Anspruch, „wertneutral“ zu sein, kritisch gegenüber und positioniert sich als „anti-objektivistisch“ (Reisigl 2007: S.4). Der Diskursforscher Teun van Dijk formuliert

¹⁸ Bernstein prägte die soziolinguistische Theorie von sprachlichen Codes, wonach unterschiedlichen sozialen Gruppen ein bestimmtes Repertoire an Codes mit verschiedenen Wertigkeiten zur Verfügung steht, welches ihre Vorstellung von Wirklichkeit formt. Soziale Beziehungen beeinflussen den Sprachgebrauch, der seinerseits maßgeblich den Interpretationsrahmen sowie die „Identität“ der SprecherInnen determiniert. Sprache wird somit als Produkt sozialer Prozesse gesehen. Welche Codes welche Wertigkeit aufweisen, richtet sich nach den vorherrschenden Machtverhältnissen innerhalb der Gesellschaft. (vgl. Moore 2013: S. 17-20)

¹⁹ Ausgehend von den Theorien von Karl Marx befasst sich die Kritische Theorie mit aktuellen sozialen Gegebenheiten, wobei der Fokus auf den Machtverhältnissen liegt. Der kritische Zugang ergibt sich einerseits aus der Auseinandersetzung mit Theorien, die als historisch und sozial bedingt betrachtet werden, und andererseits aus einem selbstkritischen Blick auf die eigene Standpunktverortung. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 99)

²⁰ Zu den bekanntesten Vertretern der Frankfurter Schule zählen Theodor W. Adorno, Jürgen Habermas, Max Horkheimer und Herbert Marcuse. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 99)

hierzu prägnant „CDA is biased – and proud of it“ (van Dijk 2001: S. 96 zit. nach Spitzmüller/Warneke 2011: S. 99). Wodak und Meyer halten diesbezüglich fest, dass

rigorous ‘objectivity’ cannot be reached by means of discourse analysis, for each ‘technology’ of research must itself be examined as potentially embedding the beliefs and ideologies of the analysts and therefore guiding the analysis towards the analysts’ preconceptions. (Wodak/Meyer 2013: S. 31-32)

Der Ideologiebegriff des DHA bezeichnet ein zumeist einseitiges Weltbild einer sozialen Gruppe, welches der Durchsetzung und Festigung von Machtstrukturen innerhalb einer Gesellschaft dient. Ausgehend von diesem Ideologieverständnis ist es ein Hauptaugenmerk des DHA zu untersuchen, wie linguistische und andere semiotische Praktiken Ideologien in sozialen Institutionen vermitteln und reproduzieren. Mit dem Begriff Macht nimmt der DHA Bezug auf asymmetrische soziale Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft, welche auf Diskursebene legitimiert bzw. delegitimiert werden. (Reisigl/Wodak 2013: S. 88-89)

Der Diskursbegriff des DHA baut auf den zentralen Begrifflichkeiten Ideologie und Macht auf. Diskurse werden durch Machtverhältnisse strukturiert, welche durch Ideologien dominanter AkteurInnen gestützt werden, und sind in Raum und Zeit verhaftet. (Wodak 2005: S. 3)

Ruth Wodak und der Diskursforscher Martin Reisigl definieren den Diskurs als Ansammlung kontextabhängiger semiotischer Praktiken, welche sich in bestimmten sozialen Handlungsfeldern befinden. Diskurse sind sowohl sozial konstituiert als auch sozial konstitutiv und wirken normativ hinsichtlich dessen, was innerhalb einer Gesellschaft für „wahr“ angesehen werden kann. Zudem stehen einzelne Diskurse nicht einfach für sich selbst, sondern beziehen sich jeweils aufeinander und sind stets mit einem Makrothema verknüpft, dem sie fortwährend neue Subthemen angliedern. (Reisigl/Wodak 2013: S. 89-90)

Interdiskursive und intertextuelle Verknüpfungen sind im Rahmen des DHA von zentralem Interesse. Wodaks Diskursverständnis zu Folge sind Texte, im Sinne von schriftlich, bildlich oder mündlich dargelegten sprachlichen Äußerungen, ein grundlegender Bestandteil des Diskurses, da durch sie die Produktion und Rezeption sprachlicher Information realisiert wird. Sie können jeweils bestimmten funktions- und situationsspezifischen Genres zugeordnet werden, die Wodak knapp als „Textsorten“ (Wodak/Köhler 2010: S. 36) definiert. Ebenso wie Diskurse stellen einzelne Texte und Genres keine unabhängigen Entitäten dar, sondern stehen synchron und diachron in Verbindung zu einander. Neben der Interdiskursivität und Intertextualität ist der Begriff der Rekontextualisierung wesentlich für den DHA. Mit diesem Terminus wird ausgedrückt, „wie sich Argumente im Transfer von Genre zu Genre und

Öffentlichkeit zu Öffentlichkeit verändern und damit neue Bedeutungen gewinnen.“ (Muntigl u.a. 2000, Wodak/Fairclough 2010 zit. nach Wodak/Köhler 2010: S. 37) Zudem gehören zusätzlich zu Intertextualität, Interdiskursivität und Rekontextualisierung auch nicht-sprachliche Diskurselemente zu einer diskurshistorischen Analyse, da sie zusammen den Kontext des Diskurses bilden. Diese vier Faktoren geben Aufschluss darüber, wie sich Diskurse, im Verhältnis zu soziopolitischen Gegebenheiten, verändern. (Wodak/Köhler 2010: S. 36-37; Reisigl/Wodak 2013: S. 89-90)

Die diskurshistorische Analyse hat drei Dimensionen. Zunächst werden die Inhalte und Themen des Diskurses erfasst. Zweitens sind die diskursiven Strategien Bestandteil der Analyse. Wodak unterscheidet hierbei zwischen referentiellen, prädikativen und argumentativen Strategien, Verstärkungs- bzw. Abschwächungsstrategien sowie Strategien der Perspektivierung und Diskursrepräsentation. Referentielle Strategien dienen der Konstruktion und Repräsentation von Subjekten und Objekten im Diskurs. Durch prädikative Strategien werden soziale AkteurInnen mit spezifischen stereotypen Zuschreibungen versehen, die negativ bzw. positiv konnotiert sind. Mittels argumentativer Strategien erfolgt die Rechtfertigung von vorgenommenen Kategorisierungen und Klassifikationen sowie von mit ihnen in Verbindung stehenden Mechanismen der Ein- und Ausgrenzung von Subjekten. Hierbei liegt ein Hauptaugenmerk auf sogenannten Topoi. (Wodak 2001: S. 79-80; Wodak 2009: S. 321) Der Begriff des Topos wurde von dem Sprachwissenschaftler Martin Wengeler in die Diskurslinguistik eingeführt und bezieht sich auf „argumentatives Gewohnheitswissen, das durch die in sprachliche [sic] Handlungen wiederholte Verschränkung von inhaltlichen und formalen Aspekten in einem Diskurs erzeugt worden ist.“ (Wengeler 2011: S. 1) Wodak selbst definiert Topoi als „inhaltsbezogene Schlussfolgerungsregeln, die ein oder mehrere Argumente mit der Schlussfolgerung verknüpfen, ohne die notwendige Evidenz explizit anzuführen.“ (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 88; Wodak/Köhler 2010: S. 37)

Verstärkungs- bzw. Abschwächungsstrategien zielen darauf ab, den epistemischen Status von Behauptungen zu modifizieren, indem deren kommunikative Kraft (*illocutionary force*) entweder abgeschwächt oder verstärkt wird. Durch Strategien der Perspektivierung und Diskursrepräsentation erfolgt die Positionierung der Meinung der SprecherInnen im Rahmen der Textproduktion. (Reisigl/Wodak 2013: S. 94) Auf der dritten Analyseebene des diskurshistorischen Ansatzes wird eine Untersuchung der kontextabhängigen sprachlichen Realisierungsmittel eines Diskurses vorgenommen. (Reisigl/Wodak 2013: S. 93)

Die diskurshistorische Analyse umfasst vier Kontextebenen, konkret den textinternen Kotext²¹, intertextuelle und interdiskursive Beziehungen, den Situationskontext sowie den soziopolitischen und historischen Kontext. Zu Beginn der Analyse soll der gesellschaftliche und geschichtliche Kontext, mit dem die zu untersuchenden Texte verknüpft sind, erläutert werden. Die für diese Analysemethode namensgebende Auseinandersetzung mit der historischen Dimension von Diskursen ist

besonders wichtig, [denn] [d]ies macht erst eine umfassende, multiperspektivistische Interpretation von Texten möglich, indem der konkrete Kontext der Textproduktion mitberücksichtigt und so intertextuelle, interdiskursive, diachrone wie synchrone Querverbindungen ermöglicht werden. (Wodak/Köhler 2010: S. 36)

Weiter sollen Textsorten, SprecherInnenpositionen und Kommunikationsbereiche in Bezug auf den sozialen Kontext analysiert werden. Anschließend wird der Kotext auf Personenzuschreibungen und Argumentationsstrategien untersucht. Zuletzt wird eine Analyse expliziter und impliziter Bezugnahmen auf andere Texte und Diskurse vorgenommen. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 105)

Abschließend ist festzuhalten, dass der diskurshistorische Ansatz der Kritischen Wiener Diskursanalyse kontext- und praxisbezogen ist und sowohl diskursive als auch nicht-diskursive Praktiken einbezieht. (Spitzmüller/Warnke 2011: S. 105) Der DHA weist keine eigene Methodologie auf, sondern fordert die Berücksichtigung vielfältiger Methoden auf Grund der Analyse unterschiedlicher Textsorten. (Wodak u.a. 1990: S. 32; vgl. Kendall 2007: S. 6)

Die diskurshistorische Analyse soll Antworten darauf geben, wie bestimmte soziale AkteurInnen und Gegebenheiten im Diskurs dargestellt und welche Kategorisierungen und Klassifizierungen vorgenommen werden. Zudem soll erläutert werden, welche Argumentationsstrategien bedient werden, um eine Ein- bzw. Ausgrenzung sozialer AkteurInnen zu legitimieren und welche Hintergrundannahmen und Andeutungen hierbei mitkommuniziert werden. Weiter ist es Ziel der Analyse zu beantworten, von welcher SprecherInnenposition aus Zuschreibungen vorgenommen werden und ob Strategien zur Verstärkung bzw. Abschwächung der gemachten Äußerungen verfolgt werden. (vgl. Reisigl/Wodak 2013: S. 93; Wodak 2001: S. 80)

²¹ Der Kotext bezeichnet in der Linguistik den textinternen, sprachlichen Kontext, im Gegensatz zum nicht-sprachlichen situativen Kontext einer Äußerung. (Gadler 1998: S. 148)

3.4. Umsetzung der Kritischen Diskursanalyse in dieser Arbeit

Im Rahmen des Analyseverfahrens dieser Arbeit, wird eine Kombination der Ansätze von Siegfried Jäger und Ruth Wodak vorgenommen. Im Folgenden soll zunächst auf Besonderheiten des juristischen Diskurses eingegangen werden, die grundlegend sind für weitere Überlegungen hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise im Rahmen der vorzunehmenden Analyse. Anschließend soll die methodische Herangehensweise begründet werden, indem erläutert wird, welche Aspekte der beiden Ansätze in Bezug auf die Eigenheiten des juristischen Diskurses sowie bezüglich der Forschungsfragen dieser Arbeit, für zielführend erachtet werden. Weiter werden das gewählte Analyseverfahren sowie die zentralen Fragestellungen dargestellt. Zudem soll die eigene Diskursposition reflektiert werden. Abschließend wird die Eingrenzung des im Rahmen der Analyse behandelten Zeitausschnitts und die Auswahl des Analysekorpus, begründet.

3.4.1. Besonderheiten des juristischen Diskurses

„Unter Macht, scheint mir, ist zunächst zu verstehen: die Vielfältigkeit von Kraftverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren; [...] und schließlich die Strategien, in denen sie zur Wirkung gelangen und deren große Linien und institutionelle Kristallisierungen sich in den Staatsapparaten, in der Gesetzgebung und in den gesellschaftlichen Hegemonien verkörpern.“ (Foucault 1992a: S. 113-114)

Nach Foucault entsteht das juristische Subjekt im Spannungsfeld von Machtbeziehungen und ist einem moralischen Diskurs unterworfen. Der juristische Diskurs ist, wie jeder Teildiskurs, mit anderen Diskursen verknüpft und ein Ergebnis komplexer Beziehungen zwischen Macht und Wissen. (Turkel 1990: S. 179, 189) Gesetze und Normen bedingen einander, sind abhängig von Faktoren wie Zeit und Raum und repräsentieren die Interessen bestimmter sozialer Gruppen. (Lange 2011: S. 47)

Der juristische Diskurs weist eine Reihe von Eigenheiten auf, die diskurstheoretisch von Bedeutung sind. Zunächst ist festzuhalten, dass der juristische Diskurs zu den wissenschaftlichen Spezialdiskursen zählt, welche, im Gegensatz zu Interdiskursen, „explizit geregelt und systematisiert“ (Link 1986: S. 5) sind. Spezialdiskursen kommt die Aufgabe zu, stringente Argumentationen und eindeutige Definitionen hervorzubringen, die auch in

Interdiskurse einfließen. Der juristische Spezialdiskurs zeichnet sich somit dadurch aus, dass er über Definitionsmacht verfügt. (Link 1986: S. 5; Voithofer 2009: S. 2)

Ein wesentliches Charakteristikum des juristischen Spezialdiskurses ist zudem, dass das Wissen, welches er generiert, konkret die Rechtsnormen und deren Interpretation, den Rechtssubjekten durch die exekutive Staatsgewalt aufgezwungen werden. (Baer 2010: S. 560; Voithofer 2009: S. 2-3) Die Gesetzgebung ist somit, um auf das einleitende Zitat Foucaults zurückzukommen, ein Ort, an dem vorherrschende Kräfteverhältnisse ihre Wirkung entfalten. (Foucault 1992a: S. 113-114) Der juristische Diskurs stellt einen „Herrschaftsdiskurs“ (vgl. Holzleithner 2002: S. 15, 42) dar, da alle Bürger eines Staates – ungeachtet ihrer Rechtskenntnisse – an das geltende Recht gebunden sind, welches ihre Handlungsspielräume festlegt. (Holzleithner 2002: S. 15, 42; Voithofer 2009: S. 3) Zudem wirkt der juristische im Gegensatz zu anderen Spezialdiskursen nicht nur indirekt, sondern direkt normierend auf soziale Gegebenheiten und ist daher als besonders mächtig zu werten. (Baer 2010: S. 561) Der Wortlaut von Rechtsvorschriften sowie ihre Auslegung in der Praxis haben direkten Einfluss auf die Lebensbedingungen der Rechtssubjekte. (Voithofer 2009: S. 3)

Im Hinblick auf die im Rahmen dieser Arbeit durchzuführende Analyse, bei der ein besonderes Augenmerk auf intertextuelle und interdiskursive Beziehungen von Texten gelegt wird, ist es wichtig festzuhalten, dass sich Rechtstexte durch ein großes Maß an Intertextualität auszeichnen. Da einzelne Gesetzestexte in der Regel jeweils auf eine Vielzahl von Bestimmungen aus anderen Gesetzen verweisen und zudem regelmäßig ergänzt bzw. geändert werden, ergibt sich ein äußerst breiter diskursiver Kontext und somit eine sehr große Materialmenge, die es im Hinblick auf den Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechend einzugrenzen gilt.²² (Herzig 2004: S. 9; Jäger 2012: S. 91-93)

Außerdem ist charakteristisch, dass Subjekte auf der Ebene des juristischen Diskurses im Allgemeinen entpersonalisiert und objektiviert werden, um Distanz zu erzeugen. Dieser Umstand gilt auch für andere Spezialdiskurse. Im Rahmen der Verfahrenspraxis beispielsweise, stehen daher nicht Individuen und ihre Lebenssituation im Fokus, sondern Fälle und Sachverhalte. AkteurInnen werden auf ihre Verfahrensposition oder Initialen reduziert, und Informationen zu „Fällen“ werden auf das von Seiten der Judikative für wesentlich erachtete Ausmaß beschränkt. Weiter ist genau festgelegt, wann ein sprechendes Subjekt im juristischen Diskurs, was wie und zu wem sagen kann und darf. So wird beispielsweise sowohl im Rahmen von Gesetzestexten als auch in der Verfahrenspraxis zuerst

²² Zur Schwierigkeit der Eingrenzung des Analysekorpus siehe Kapitel 3.4.4.

die Zuständigkeit und Zulässigkeit bestimmt, bevor auf den Sachverhalt selbst Bezug genommen wird. (Herzig 2004: S. 4-11; Voithofer 2009: S. 9)

In Bezug auf die sprachlich-rhetorischen Mittel der Gesetzessprache ist abschließend festzuhalten, dass sich Gesetzestexte durch Nominalstil, Passivkonstruktionen, Abstraktheit, Fach- und Fremdwörter sowie die Vermeidung bildlicher Redewendungen, auszeichnen, weshalb sie für Nicht-JuristInnen oftmals schwer verständlich sind. (vgl. Daum 1980: S. 9-75; Wolff 1952: S. 3, 21) Zudem bringt das Fehlen von für andere Diskursfragmente typischen Merkmalen, wie Redewendungen oder Kollektivsymbolen, Überlegungen in Bezug auf das Analyseverfahren mit sich, wie im folgenden Kapitel näher erläutert wird. (vgl. Voithofer 2013: S. 170-256; Jäger 2012: S. 53-54)

3.4.2. Analyseverfahren

Das im Rahmen dieser Arbeit durchzuführende Analyseverfahren orientiert sich an der „Gebrauchsanweisung“ (Jäger 2012: S. 9) zur Kritischen Diskursanalyse von Siegfried Jäger und kombiniert diese mit der diskurshistorischen Methode von Ruth Wodak. Anleihen bei Jäger sind insbesondere zentrale Begrifflichkeiten, um die Vielschichtigkeit des Diskurskonzeptes nicht aus den Augen zu verlieren.

Hierbei ist insbesondere Jägers Differenzierung zwischen Texten, Diskursfragmenten, Themen und Diskurssträngen zu nennen, welche der vereinfachenden Einteilung in Texte, Themen und Genres²³ nach Ruth Wodak vorgezogen wird. Zudem werden, in Anlehnung an Jäger und Link, die unterschiedlichen Eigenschaften von Spezial- und Interdiskursen berücksichtigt, um bestimmte Aspekte im Rahmen der Analyse nicht über- bzw. unterzubewerten. (vgl. Jäger 2012: S. 80-81; Reisigl/Wodak 2013: S. 89-90) Als Beispiel sei auf die bereits angesprochenen Besonderheiten des juristischen Spezialdiskurses verwiesen. In diesen Eigenheiten liegt auch begründet, weshalb sich das Analyseverfahren dieser Arbeit methodisch stärker am diskurshistorischen Ansatz Ruth Wodaks orientiert. Unter anderem auf Grund des Umstands, dass Gesetzestexte im Allgemeinen, in Bezug auf syntaktische und andere sprachlich-rhetorische Mittel sowie bezüglich ihrer graphischen Gestaltung, einem bestimmten Schema folgen, erscheint eine Fokussierung auf Aspekte der Text-Oberfläche oder auf stilistische Figuren, im Sinne einer Feinanalyse nach Jäger, nicht sinnvoll. (vgl. Jäger 2012: S. 98-111)

²³ Siehe Kapitel 4.3., S. 17

Dem diskurshistorischen Ansatz folgend, soll im Rahmen dieser Arbeit eine dreidimensionale Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Kontextes vorgenommen werden, welche Inhalte, diskursive Strategien und sprachliche Realisierungsmittel umfasst. Die Analyse erfolgt entlang der vier Kontextebenen nach Wodak, konkret dem historischen und gesellschaftlichen Kontext, dem Situationskontext, dem Kotext sowie den intertextuellen und interdiskursiven Beziehungen. (vgl. Reisigl/Wodak 2013:S. 89-95) Im Zentrum der Analyse stehen folgende vier Fragestellungen:

1. Welche Vorannahmen lassen sich erkennen?

Diese Frage soll Aufschluss darüber geben, auf welchen Grundsätzen die jeweiligen Gesetze basieren, sprich: von welchem Weltbild ausgegangen wird. Dadurch können sowohl Schlüsse über die SprecherInnenposition, als auch über den Fokus und über die Ziele des Textes gezogen werden, wodurch wichtige Erkenntnisse im Hinblick auf die weiteren Fragestellungen, welche auf konkrete Kategorisierungen und Klassifizierungen abzielen, gewonnen werden können.

2. Wie wird auf „Flüchtlinge“ Bezug genommen? Welche Kategorisierungen und Klassifizierungen sind erkennbar?

3. Wie wird die Institution Asyl dargestellt?

4. Welche Rolle wird dem Nationalstaat bzw. der internationalen Gemeinschaft zugeschrieben?

Im Rahmen dieser Fragestellungen sollen Wahrheits- und Identitätskonstruktionen, Ideologien, Machtverhältnisse sowie (diskursive) Brüche und Kontinuitäten aufgezeigt werden. Die Fragen knüpfen an Wodaks Konzepte der Rekontextualisierung sowie implizit wirkender Hintergrundannahmen (Präsuppositionen, Inferenzen, Anspielungen) und diskursiver Strategien an. (vgl. Wodak/Köhler 2010: S. 37) In Anlehnung an Foucault, soll zudem nicht nur darauf geachtet werden, was im Rahmen des Diskurses gesagt wird, sondern auch auf das, was *nicht* gesagt wird und somit im Diskurs fehlt. (Wodak/Meyer 2005: S. 39)

Eine grundlegende Schwierigkeit von Methoden der Kritischen Diskursanalyse, insbesondere der diskurshistorischen Methode, ergibt sich aus der dezidierten Kontextbezogenheit, da man leicht Gefahr läuft, den Kontext entweder zu wenig oder zu stark einzugrenzen. (Wodak/Meyer 2005: S. 12)

Nach Jäger aber ist

der Kontext in seiner Gesamtheit nicht erfassbar. Festzuhalten ist jedoch, dass er sowohl in synchron-aktueller wie in diachron-historischer und in zukünftiger und dementsprechend in prognostischer Hinsicht besteht; schlicht gesagt: Diskurse [...] haben eine Gegenwart, eine Vergangenheit und eine Zukunft. Insofern sind sie immer Bestandteil eines riesigen diskursiven Gewimmels, das nicht wirklich vollständig darstellbar ist. Die KDA zieht daraus den Schluss, sich auf die Ermittlung des jeweiligen unmittelbaren diskursiven Kontextes eines zu untersuchenden Dispositivs zu beschränken. Als unmittelbarer Kontext wird die Vergangenheit des Dispositivs und seine unmittelbare Umgebung verstanden. (Jäger 2012: S. 120)

Insbesondere in Bezug auf die Untersuchung des historischen und gesellschaftlichen Kontexts orientiert sich das Analyseverfahren dieser Arbeit an Jäger, da eine umfassende *diskurshistorische* Analyse den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Die Berücksichtigung der historischen Dimension ist insofern von Bedeutung, da sie „erst eine „multiperspektivistische Interpretation von Texten möglich [macht], indem der konkrete Kontext der Textproduktion mitberücksichtigt und so intertextuelle, interdiskursive, diachrone wie synchrone Querverbindungen ermöglicht werden.“ (Wodak/Köhler 2010: S. 36) Jägers Konzept der diskursiven Ereignisse, welches auf maßgeblich diskursverändernde Ereignisse abzielt, soll hierbei als Orientierungshilfe dienen, da es hilfreiche Anhaltspunkte zur Eingrenzung des historischen und sozialen Kontexts liefert. (vgl. Jäger 2012: S. 82, 94)

Bezüglich der eigenen Diskursposition ist festzuhalten, dass diese den Diskurs, den es zu analysieren gilt, maßgeblich formt. Kein sprechendes Subjekt steht außerhalb des Diskurses oder kann neutral *über* „den Diskurs“ sprechen, sondern es gestaltet ihn mit und ist somit selbst Teil des Machtgefüges. Zudem ergibt sich die eigene Diskursposition durch die Handlungsmöglichkeiten, die der soziale Diskurs bereitstellt, und ist somit selbst begrenzt. Durch die perspektivische Begrenzung des Diskurses im Rahmen dieser Arbeit wird „der Diskurs“, bei dem es sich korrekt gesprochen um einen mit anderen Diskursen verknüpften *Diskursausschnitt* handelt, mitkonstituiert. Indem im Rahmen dieser Arbeit von einer besonderen Machtwirkung des juristischen Diskurses ausgegangen wird, wird selbige bestätigt und gestärkt. Zugleich ist es wichtig, sich die eigene Diskursposition als zeit- und raumabhängig zu vergegenwärtigen und nicht als allgemeingültig zu begreifen. (vgl. Spitzmüller/Warnke 2011: S. 89, 113; Holzleithner 2002: S. 15, 42; Jäger 2012: S. 37) Dieser Arbeit liegt die Auffassung zu Grunde, dass der Flüchtlingsbegriff ein mit anderen Konzepten, wie Nation und Identität, verknüpftes soziales Konstrukt darstellt, welches abhängig von Faktoren wie Zeit und Raum vielfältige, auch widersprüchliche Formen annimmt. (vgl. Horn 2002: S. 24-39) In Anlehnung an Foucault wird die Ansicht vertreten, dass im Zuge einer Veränderung des Diskurses nicht nur die Bedeutung von Objekten

verändert wird, sondern dem Objekt seine vorherige Identität abgesprochen und eine neue konstruiert wird. (vgl. Jäger/Maier 2013: S. 43) Untersuchungsinteresse dieser Arbeit ist es, zu zeigen, was Zuschreibungen konkret machen, welche Funktionen und Interessen sich erkennen lassen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass

[d]ie Benennung und Klassifizierung des Anderen [...] eine bedeutende diskursive Strategie zur Etablierung, Absicherung oder Erweiterung einer dominanten Position [ist]. Diskurse der Differenz unterscheiden dabei zwischen dem uns und einer anderen Gruppe durch Selektion bestimmter Merkmale, die einer anderen Gruppe zugeschrieben werden und die in irgendeinem Sinn für die Grenzziehung bedeutungsvoll sind. (Spitzl/Gebhardt 2011: S. 5)

3.4.3. Analysezeitraum

Im Zentrum des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit steht die Frage, wie auf „den Flüchtling“ in der *aktuell* gültigen österreichischen Gesetzgebung Bezug genommen wird. Hierbei ist anzumerken, dass Diskurse niemals synchron sind, sondern immer auch eine diachrone Dimension aufweisen, die es zu berücksichtigen gilt. (Wodak/Köhler 2010: 36) Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die derzeitige Gesetzeslage auf Gesetzestexten basiert, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten verfasst wurden und somit auch die Entwicklung des Flüchtlingsbegriffs seit der Nachkriegszeit veranschaulichen.

3.4.4. Zur Eingrenzung des Korpus

Die Bestimmung einer adäquaten Materialgrundlage ist insofern schwierig, als die KDA den Anspruch erhebt, Diskurse qualitativ *vollständig* zu analysieren, da kein Ereignis, kein Strang und kein Fragment nur alleine für sich selbst steht. Nach Jäger ist qualitative „Vollständigkeit“ (Jäger 2012: S. 90) mit „Sättigung“ gleichzusetzen. Ein Diskurs ist demnach „vollständig“ analysiert, wenn die Analyse keine *neuen* Ergebnisse darüber liefert, was innerhalb eines bestimmten *Zeit-Raums* sagbar war und somit eine „Sättigung“ eintritt. (vgl. Jäger 2012: S. 92-93, 119, 137) Ausgangspunkt für die Analyse des Flüchtlingsbegriffs stellt gemäß der aktuellen Gesetzeslage das *Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005)* dar. Es ist Teil des so genannten *Fremdenrechtspakets 2005* (BGBl. Nr. 100/2005), welches u.a. auch das *Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005)* und das *Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)* umfasst. Das Asylgesetz 2005 ist intertextuell

zudem mit einer Reihe anderer Gesetzestexte verknüpft, welche direkt auf das Gesetz Einfluss nehmen und auf welche auch explizit Bezug genommen wird. Hierbei sind zu nennen:

1. Die *Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. Nr. 55/1955) in der durch das *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* von 1967 (BGBl. Nr. 78/1974) geänderten Fassung
2. die *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* von 1950 (Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958), sowie das *Zusatzprotokoll Nr. 6* von 1983 (BGBl. Nr. 138/1985), das *Protokoll Nr. 11* von 1994 (BGBl. III Nr. 30/1998) und das *Protokoll Nr. 13* von 2002 (BGBl. III Nr. 22/2005)
3. der *Vertrag über die Europäische Union* von 1992 i.d.F. 2013 (EU-Vertrag, BGBl. III Nr. 85/1999)
4. das *Dublin Übereinkommen* von 1990 (BGBl. III Nr. 165/1997)
5. die *Dublin II-Verordnung* von 2003 (VO 343/2003/EG ABl. L 50/1/2003)
6. die *Statusrichtlinie* von 2004 (RL 83/2004/EG ABl. L 304/12/2004) und
7. die *Grundversorgungsvereinbarung* von 2004 (BGBl. I Nr. 80/2004)

Die Analyse richtet sich chronologisch nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze in Österreich, ausgehend von der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951, um neben einer Darstellung des aktuellen Flüchtlingsbegriffs auch die Entwicklungskomponente berücksichtigen zu können. Da die GFK in vielen Aspekten der derzeitigen Auslegung der österreichischen Gesetzgebung nicht entspricht, wird im Rahmen dieser Arbeit argumentiert, dass auf Grund einer Reihe von Faktoren eine detaillierte Analyse von Nöten ist. Zunächst ist anzumerken, dass die GFK in Österreich gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)²⁴ den Rang eines unmittelbar anzuwendenden einfachen Bundesgesetzes hat. Zudem ist, wie bereits erwähnt, eine isolierte Betrachtung des Asylgesetzes von 2005 wegen dessen expliziter Bezugnahme auf die GFK und weil der Flüchtlingsbegriff des österreichischen Asylrechts auf dem Flüchtlingsbegriff der GFK und dem Protokoll von 1967²⁵ (BGBl. Nr. 78/1974) basiert, nicht möglich. (§ 2 Abs. 1 Z. 1, § 3 Abs. 1 BGBl. I Nr.100/2005) Gleiches gilt für die Europäische Menschenrechtskonvention

²⁴ Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) schreibt sich mit Bindestrich, um einer Verwechslung mit anderen Bundesverfassungsgesetzen (BVG) und Verfassungsbestimmungen, welche gemeinsam das österreichische Bundesverfassungsrecht bilden, entgegenzuwirken. Im Jahr 1945 wurde das B-VG in der Fassung von 1929 (BGBl. Nr. 1/1930) wieder eingeführt und gilt als „Stammgesetz“ des Verfassungsrechts. Die Stammfassung wurde seither vielfach geändert. (vgl. Öhlinger 2009: S. 26) Im Rahmen dieser Arbeit wird, sofern nicht anders vermerkt, stets die konsolidierte Fassung (BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. 2013) zitiert.

²⁵ Das Zusatzprotokoll von 1967 stellt eine Erweiterung des zunächst zeitlich und räumlich begrenzten Geltungsbereichs der GFK dar. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 210)

(EMRK) von 1950, die überdies Verfassungsrang hat. (BGBl. Nr. 59/1964) Während sich das erste Teilkapitel der Analyse der GFK widmet und völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs behandelt, steht die EMRK im Fokus des zweiten Teilkapitels, welches auch auf andere europarechtliche Abkommen eingeht, die das österreichische Asylrecht beeinflussen. Neben den bereits genannten Übereinkommen (Protokolle der EMRK, EU-Vertrag, Dublin Übereinkommen, Dublin II-Verordnung und Statusrichtlinie) ist insbesondere die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)* von 2000 von Relevanz. Das dritte Teilkapitel befasst sich mit dem Asylgesetz 2005 und seinen intertextuellen und interdiskursiven Beziehungen. Was das FPG 2005 und das NAG betrifft, werden nur jene Bestimmungen berücksichtigt, die „Flüchtlinge“ betreffen.

Auf Grund der Tatsache, dass sich die GFK und die EMRK auf die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)* von 1948 beziehen, wird diese auch in die Kontextanalyse mit einbezogen. Weiter ist das *UNHCR Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (in der Fassung von Dezember 2003), welches einen Kommentar zur Flüchtlingsdefinition der GFK und des Protokolls von 1967 darstellt, Bestandteil des Analysekorpus, da es in Verfahren in Österreich herangezogen wird und somit wesentlich zur Flüchtlingskonstruktion beiträgt. Diese Arbeit strebt eine Analyse des Flüchtlingsbegriffs auf *gesetzlicher* Ebene an und behandelt daher nicht die österreichische *Verfahrenspraxis*.

Wie tiefgreifend auf die einzelnen Diskursfragmente im Rahmen dieser Arbeit eingegangen wird (als Beispiel sei hier der EU-Vertrag genannt), hängt zuallererst davon ab, inwieweit neue Ergebnisse gewonnen werden können.

4. Der „Flüchtling“ in der österreichischen Gesetzgebung

4.1. Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, kurz Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), und der ihr zu Grunde liegende Flüchtlingsbegriff baut auf den Vereinbarungen des Völkerbundes vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928, auf den Völkerbundabkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 sowie auf dem Protokoll des Völkerbundes vom 14. September 1939 und dem Statut des Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von 1950 auf. (Art. 1 Abschn. A Z. 1 BGBl. Nr. 55/1955) Die GFK verpflichtet die Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Konventionsbestimmungen zur Kooperation mit dem Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, da dieses die Oberaufsicht hat. (Art. 35 Z. 1, 2 BGBl. Nr. 55/1955) Seit 1967 wird die Konvention zudem durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ergänzt. (BGBl. Nr. 78/1974)

4.1.1. Historischer und gesellschaftlicher Kontext

Im Zuge der zahlreichen politischen Konflikte und Kriege im Europa des 20. Jahrhunderts kam es zu präzedenzlosen Migrationsbewegungen von Millionen von Menschen. Nach Ende des Ersten Weltkrieges erfolgte in den 1920er Jahren die Etablierung nationalistischer autoritärer Regime, woraufhin die Homogenisierung der Bevölkerung in den einzelnen Staaten weiter vorangetrieben wurde. Mit der offiziellen Gründung des Völkerbundes am 10. Jänner 1920 wurden Bestrebungen verfolgt, die Friedenssicherung auf die Agenda der Staatengemeinschaft, welche anfangs vorwiegend auf jene Staaten, die als Sieger aus dem Ersten Weltkrieg hervorgingen, beschränkt blieb²⁶, zu setzen. (Zolberg/Suhrke/Aguayo 1992: S. 18-19; Horn 2002: S. 26) Als Folge der Migrationsbewegungen im Anschluss an die bolschewistische Revolution in Russland, welche für die Betroffenen überwiegend den Verlust ihres Rechtsstatus bedeutete, wurde am 27. Juni 1921 kurzfristig das Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge mit Fridtjof Nansen als erstem Amtsträger durch den Völkerbund eingerichtet. (Makarov 1951: S. 431) In Erwartung einer schnellen Rückführung bzw. Umsiedlung der betroffenen Personen, welche u.a. an den Glauben an einen baldigen

²⁶ Die Aufnahme Österreichs in den Völkerbund erfolgte bereits am 15. Dezember 1920. Den Status eines vollberechtigten Mitglieds erhielt Österreich allerdings erst am 26. August 1927. (Suppan 1996: S. 152)

Machtverlust der Bolschewiki geknüpft war, wurde die Einrichtung des Amts des Hochkommissars als temporäre Maßnahme betrachtet. (Volkman 1966: S. 36; Zolberg/Suhrke/Aguayo 1992: S. 19) Das Hauptaugenmerk des Kommissars galt der Regelung des rechtlichen Status der betroffenen Personen, wobei mit dem so genannten Nansen-Pass ein Pass für Staatenlose (!) kreiert wurde, welcher Rechtsschutz, einen legitimierten Personenstatus, die Funktion eines *Reisedokuments* sowie ein einjähriges Bleiberecht im Ausstellungsland beinhaltete. (Horn 2002: S. 27; Makarov 1951: S. 431)

Entgegen der Erwartung, das „Flüchtlingsproblem“ wäre von kurzer Dauer (und primär auf osteuropäische BürgerInnen beschränkt), kam es zu weiteren Migrationsbewegungen, die 1926 mit schätzungsweise neuneinhalb Millionen betroffenen Personen einen (vorläufig) neuen Höchstwert und die europaweite Durchsetzung restriktiverer Einwanderungsbestimmungen bedeutete, welche im Zuge der schwierigen Wirtschaftslage in den 1930er Jahren ausgeweitet wurden. (Zolberg/Suhrke/Aguayo 1992: S. 18-19)

In Folge dessen wurde am 12. Mai 1926²⁷ ein Abkommen geschlossen, welches erstmals eine rechtliche Definition des Flüchtlingsbegriffs beinhaltete und auf alle Personen (vorwiegend russischer und armenischer Herkunft) zugeschnitten war, für die kein rechtlicher Schutz bestand, sei es auf Grund von Staatenlosigkeit durch den Verlust der Staatsangehörigkeit (*de jure* Staatenlose) oder auf Grund einer rechtlich bestehenden Staatsangehörigkeit, die keinen Rechtsschutz durch das Herkunftsland mehr bedeutete (*de facto* Staatenlose). Dieses Abkommen wurde am 30. Juni 1928²⁸ durch ein erneutes Abkommen auf andere Flüchtlingsgruppen (aus Vorderasien) ausgeweitet. Es enthielt darüber hinaus erstmals Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der Rechtsstellung von „Flüchtlings“, u.a. hinsichtlich einer Einschränkung von Ausweisung und *Refoulement* von „Flüchtlings“, denen eine Aufnahme in anderen Staaten verwehrt bleibt. Die Empfehlungen waren in der Rechtspraxis allerdings von eingeschränkter Relevanz. (UEK 1999: S. 30-37; Dupuy 1998: S. 488-489) Das nachfolgende Abkommen vom 28. Oktober 1933²⁹ hingegen ging erstmals über den Empfehlungscharakter hinaus und enthielt verbindliche Rechtsvorschriften bezüglich der Rechtsstellung von „Flüchtlings“ aus dem ehemaligen Osmanischen Reich und Russland, welche u.a. die Errichtung eines Flüchtlingskomitees und ein Abschiebungsverbot in die Herkunftsländer umfasste. In Folge der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahre

²⁷ *Arrangement of 12 May 1926 relating to the Issue of Identity Certificates to Russian and Armenian Refugees*, 24 Staaten unterzeichneten, darunter Österreich. (League of Nations 1926: S. 1-4)

²⁸ 12 Staaten, darunter Österreich, unterzeichneten das *Arrangement Relating to the Legal Status of Russian and Armenian Refugees* am 30. Juni 1928 in Genf. (League of Nations 1928: S. 2-3)

²⁹ *Convention Relating to the International Status of Refugees*, 9 Staaten ratifizierten das Abkommen, Österreich war nicht darunter. (League of Nations 1933: S. 1, 7-8)

1933 in Deutschland wurden eine Reihe weitere Abkommen verabschiedet, um den Flüchtlingsschutz auf Betroffene aus Mitteleuropa auszuweiten. Durch das Abkommen vom 10. Februar 1938³⁰ wurde der Geltungsbereich der vorherigen Abkommen auf „Flüchtlinge“ aus Deutschland ausgeweitet. Der Flüchtlingsbegriff blieb weiterhin territorial beschränkt und auf das Fehlen des Rechtsschutzes reduziert. Eine wesentliche Neuheit des Abkommens bestand darin, dass erstmals das „Erfordernis des guten Glaubens“ (UEK 1999: S. 38) schriftlich verankert wurde, um Personen, die keine Furcht vor Verfolgung glaubhaft machen konnten, auszuschließen. (Makarov 1951: S. 434; UEK 1999: S. 37-38)

In Folge des Anschlusses Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich im Jahre 1938 wurde der Flüchtlingsbegriff mit dem Zusatzprotokoll vom 14. September 1939³¹ auf Personen aus Österreich ausgeweitet, sofern die Furcht vor Verfolgung auf Ereignisse vor dem Zweiten Weltkrieg zurückzuführen war. (UEK 1999: S. 40)

Auf Grund der Herausbildung neuer Flüchtlingsgruppen und der zeitlichen Begrenzung des Hohen Kommissariats für Flüchtlinge wurden im Jahr 1938 das *Comité intergouvernemental pour les réfugiés (CIR)* im Rahmen der Konferenz von Évian und ein neues Hohes Kommissariat des Völkerbundes gegründet. (Makarov 1951: S. 435) Der Geltungsbereich des CIR wurde 1943

auf alle Personen, an welchem Ort sie immer sich befinden mögen, die infolge der Ereignisse in Europa gezwungen sind oder noch gezwungen werden, ihr Wohnsitzland mit Rücksicht auf Gefahren für Leben und Freiheit zu verlassen, die ihnen aus ihrer Rasse, ihrer Religion oder ihrer politischen Gesinnung drohen (Makarov 1951: S. 436)

ausgedehnt. Im Jahre 1943 erfolgte zudem die Gründung der *United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRA)*, welche die Rückführung von *Displaced Persons (DPs)* und materielle Unterstützung für die Bevölkerung gewährleisten sollte. Zur Zielgruppe der UNRA wurden „alle deportierten und geflüchteten Angehörigen der alliierten Nationen, die in den befreiten Ländern gefunden wurden, [sic] sowie Personen nicht-alliierter Staatsangehörigkeit, aber Opfer der Diktaturen, die sich in den befreiten Ländern befanden“ (Stedingk 1970: S. 8) gezählt, womit u.a. Personen deutscher „Volkszugehörigkeit“, welche

³⁰ Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Norwegen und Spanien ratifizierten das Abkommen mit dem Titel *Convention Concerning the Status of Refugees Coming from Germany*. (Makarov 1951: S. 434)

³¹ Dieses Protokoll wurde bis 1945 nur von Großbritannien und Dänemark unterzeichnet und ratifiziert. (Makarov 1951: S. 435)

sich in Österreich befanden, nicht berücksichtigt wurden.³² (vgl. Stedingk 1970: S. 8-9, BGBl. Nr. 116/1946)

1946 erfolgte die Auflösung des Völkerbundes sowie seines Hohen Kommissariats und das „Flüchtlingsproblem“ wurde im Rahmen der ersten Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einer internationalen Angelegenheit erklärt. Zudem kam es zu einem Übereinkommen, dass es zu keinen Zwangsrückführungen von DP's in Europa kommen sollte. Es folgte die Gründung der *International Refugee Organization (IRO)* im selben Jahr, welche mit 1. Juli 1947 die UNRA und das CIR ersetzte. Zu den Aufgaben der IRO zählte die Gewährleistung von Rechtsschutz für als „Flüchtlinge“ angesehene Personen sowie deren Rückführung bzw. Umsiedlung bis zum Stichtag 30. Juni 1950. Da eine fristgerechte Umsetzung im Jahre 1949 nicht mehr für realistisch befunden wurde und die Zahl der geflohenen bzw. sich auf der Flucht befindenden Menschen anstieg, wurde von Seiten des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen mit der Erstellung eines Konventionsentwurfes über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie eines Statuts für einen Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (*United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR*)³³ begonnen. Der Entwurf wurde schließlich im Rahmen der UN-Sonderkonferenz vom 2. bis 25. Juli 1951 in Genf präsentiert. (Makarov 1951: S. 436-438; Stedingk 1970: S. 9-11)

4.1.2. Situationskontext

Ziel der Konferenz vom 2. bis 25. Juli 1951 in Genf war die Übereinkunft über einen möglichst universellen Flüchtlingsbegriff, welcher auf die Flüchtlingssituation nach dem Zweiten Weltkrieg ausgerichtet war, wobei anzumerken ist, dass Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und somit die eigentliche Flüchtlingsdefinition, bereits am 14. Dezember 1950 im Rahmen einer UN-Generalversammlung durch die Resolutionen 428 (V) und 429 (V) beschlossen worden war. Gleiches gilt für die Präambel der Konvention, welche zuvor am 11. August 1950, vom Wirtschafts- und Sozialrat der

³² Die UNRA (und später die IRO) unterschied zwischen „fremdsprachigen“ bzw. „internationalen Flüchtlingen“, deren Betreuung sie übernahm, und „deutschsprachigen“, „nationalen Flüchtlingen“, für die Österreich die Verantwortung zu übernehmen hatte. (Stedingk 1970: S. 23)

³³ Die Gründung des UN-Flüchtlingskommissariats erfolgte am 14. Dezember 1950 im Zuge einer Generalversammlung der Vereinten Nationen. Bereits Ende 1951 wurde ein Sitz in Wien eingerichtet, um Österreich bei der Betreuung von „Flüchtlingen“ zu helfen. Die Rahmenbedingungen für eine verbindliche Zusammenarbeit wurden allerdings erst mit Österreichs Beitritt zur GFK geschaffen. (Schumacher/Peyrl/Neuschwendtner 2012: S. 233; Stedingk 1970: S. 56-64)

Vereinten Nationen verabschiedet worden war. (Stedingk 1970: S. 11; Makarov 1951: S. 438) An der Konferenz nahmen Regierungsvertreter von 26 Staaten³⁴, darunter Österreich, teil, sowie Beobachter aus dem Iran und Kuba. Ohne Stimmrecht vertreten waren der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Gerrit Jan van Heuven Goedhart, die *International Labour Organization (ILO)*, die IRO und der Europarat. VertreterInnen von NGOs, darunter der Internationalen Caritas, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Frauenrat, der Weltliga für Menschenrechte, dem Internationalen Sozialdienst und der Internationalen Union für Kinderschutz wurde lediglich BeobachterInnen- bzw. BeraterInnenstatus eingeräumt. (BMVt 1952: S. 2-3) Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wurde am 25. Juli 1951 einstimmig angenommen und von den Vertragsstaaten zwischen 28. Juli und 31. August 1951³⁵ überwiegend mit interessensabhängigen Vorbehalten unterzeichnet.³⁶ (BGBl. Nr. 55/1955; BMVt 1952: 2-3) Am 16. April 1955 trat die Konvention in Österreich innerstaatlich in Form eines einfachen Bundesgesetzes in Kraft.³⁷ Hinsichtlich der Diskursposition der österreichischen Regierung ist festzuhalten, dass die GFK als Instrument erachtet wurde, mit dessen Hilfe die Gewährung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts für (jugoslawische) Flüchtlinge maßgeblich beschränkt werden konnte. Während es zu Beginn der 1950er Jahre gemäß Akten der Sicherheitsdirektion kaum zu „Außerlandschaffungen“ kam, wandelte sich die Situation ab November 1954 dahingehend, dass einerseits die Anzahl der Abschiebungen anstieg und andererseits der Rahmen der herangezogenen Begründungen ausgeweitet wurde³⁸. (Engelke 2011: S. 63)

Die Konferenz brachte entgegen ihrer Zielsetzung keinen wirklich universellen Flüchtlingsbegriff hervor, da es diverse länderspezifische Interessen zu berücksichtigen galt,

³⁴ Ägypten, Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irak, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz (übernahm auch die Vertretung von Liechtenstein), die Türkei, Venezuela, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Heilige Stuhl. (BMVt 1952: S. 2)

³⁵ Innerhalb dieser ersten Frist unterzeichneten 13 Staaten (Belgien, Dänemark, Israel, Kolumbien, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland). Aktuell sind insgesamt 145 Staaten der GFK beigetreten. (vgl. UNTC 2013a)

³⁶ Völkerrechtlich verbindlich ist lediglich die englische und französische Fassung der GFK. (UNHCR 2003: S. 89)

³⁷ Österreich unterzeichnete die GFK bereits am 28. Juli 1951, die Einbringung der Regierungsvorlage beim Nationalrat erfolgte allerdings erst im Herbst 1953. Am 26. August 1954 wurde die Konvention vom österreichischen Bundespräsidenten Theodor Körner ratifiziert und am 1. November 1954 beim UN-Generalsekretär hinterlegt. Völkerrechtlich trat die GFK bereits am 30. Jänner 1955 für Österreich in Kraft. (BGBl. Nr. 55/1955; Stedingk 1970: S. 14-15; Engelke 2011: S. 38)

³⁸ Bis zu diesem Zeitpunkt wurden auf Grundlage von Erlässen vom 11. Februar 1950 „Außerlandschaffungen“ nur mit (gravierenden) kriminellen Handlungen von Flüchtlingen begründet. (Engelke 2011: S. 63)

um möglichst viele Staaten als Vertragsstaaten zu gewinnen. Daher beschränkte sich der Geltungsbereich der GFK, wie im Folgenden näher erläutert wird, auf bestimmte Flüchtlingsgruppen. (Stedingk 1970: S. 12)

4.1.3. Kotext

Die GFK umfasst sieben Kapitel, welche allgemeine Bestimmungen bezüglich der Flüchtlingsdefinition sowie Behandlungsvorschriften, die Rechtsstellung, arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, verwaltungstechnische Maßnahmen, Durchführungs- und Übergangsbestimmungen sowie Schlussbestimmungen, enthalten. (BGBl. Nr. 55/1955)

Im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention wird der Flüchtlingsbegriff unter Artikel 1 wie folgt definiert:

A. Als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens ist anzusehen, wer:

1. gemäß den Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928, den Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, dem Protokoll vom 14. September 1939 oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation *als Flüchtling angesehen* worden ist. [...]

2. sich infolge von *vor dem 1. Jänner 1951* eingetretenen Ereignissen aus *wohlbegründeter Furcht*, aus Gründen der *Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung* verfolgt zu werden, *außerhalb seines Heimatlandes* befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht *nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen*; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des *Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes* befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht *gewillt ist*, in dieses Land zurückzukehren.

Falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist unter dem *Heimatland jedes Land* zu verstehen, dessen *Staatsangehöriger* er ist; wenn jemand ohne *triftige*, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, soll er nicht als eine *Person* angesehen werden, der der Schutz des Heimatlandes versagt worden ist. [...]

B. 1. Unter den im Artikel 1, Abschnitt A, angeführten “vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen” können im Sinne dieses Abkommens verstanden werden

a) Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 *in Europa* oder

b) Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder *anderswo* eingetreten sind; (Art. 1 Abschn. A u. B BGBl. Nr. 55/1955, Hervorhebungen der Verf.)

Österreich wählte hinsichtlich Artikel 1 Abschnitt B Ziffer 1 die Alternative b). Weiter machte der österreichische Staat einige Vorbehalte geltend. So werden die in Artikel 17 Ziffer 1 und 2 Litera a enthaltenen Bestimmungen bezüglich einer gleichberechtigten Behandlung von „Flüchtlingsen“ und nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen hinsichtlich des Anstellungsrechts bzw. eines Verzichts auf die Ausgrenzung von „Flüchtlingsen“, die sich mit

Inkrafttreten des Abkommens bereits drei Jahre lang in Österreich befanden, vom Arbeitsmarkt lediglich als Empfehlung anerkannt³⁹. Von Artikel 22 Ziffer 1 hinsichtlich einer Gleichstellung von „Flüchtlingen“ mit österreichischen StaatsbürgerInnen in Bezug auf den Besuch von Pflichtschulen wurden private Pflichtschulen ausgenommen. Bezüglich Artikel 23 wurde festgehalten, dass ausschließlich „Zuwendungen aus der Öffentlichen Fürsorge (Armenversorgung)“ (Ratifikationstext BGBl. Nr. 55/1955) für „Flüchtlinge“ vorgesehen sind und keine Gleichstellung mit österreichischen StaatsbürgerInnen erfolgt. Die in Artikel 25 Ziffer 2 und 3 der GFK geforderte Ausstellung von Dokumenten oder Bescheinigungen beschränkte Österreich auf Identitätsausweise im Sinne des Abkommens vom 30. Juni 1928. (Ratifikationstext BGBl. Nr. 55/1955)

Welche Vorannahmen lassen sich erkennen?

Die Präambel der GFK lässt auf einen Minimalkonsens schließen, wonach nicht das Wohlergehen des „Flüchtlings“ im Fokus steht, sondern „eine zufriedenstellende Lösung des Problems“ (Präambel BGBl. Nr. 55/1955) zur Entlastung der einzelnen Staaten sowie zur Vermeidung zwischenstaatlicher Spannungen mittels internationaler Kooperation. In Bezug auf die Rechtsstellung der „Flüchtlinge“ wird festgehalten, dass „es *wünschenswert wäre*, frühere internationale Abkommen [...] zu verbessern und zu festigen.“ (Präambel BGBl. Nr. 55/1955, Hervorhebung d. Verf.)

Die zeitliche, räumliche und inhaltliche Begrenztheit der Flüchtlingsdefinition zeigt zudem, dass, wie in den vorherigen Abkommen, von einem temporären „Flüchtlingsproblem“ ausgegangen wurde. Flucht war demnach nicht gleich Flucht, sie muss auf Grund von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen erfolgt sein. (Art. 1 BGBl. Nr. 55/1955)

Generell ist der Flüchtlingsbegriff der GFK sehr eng gefasst und auf die Flüchtlingssituation während bzw. nach dem Zweiten Weltkrieg reduziert. (vgl. Volf 1995: S. 426) Die Überschreitung von Staatsgrenzen wird zum Grundkriterium von Flucht erklärt, wodurch Binnenflüchtlinge bzw. Binnenvertriebene nicht berücksichtigt werden.⁴⁰ Zudem muss die Flucht durch eine Furcht vor *individueller Verfolgung* (wohl-)begründet sein, wodurch Flucht

³⁹ In der Praxis hatte dies die Abschottung des österreichischen Arbeitsmarkts vor *fremdsprachigen* „Flüchtlingen“ zur Folge, die in jährlichen Intervallen ihre Arbeitsgenehmigungen neu beantragen mussten. (vgl. Volf 1995: S. 424)

⁴⁰ Zum Vergleich: Statistiken des UNHCR für das Jahr 2012 zu Folge, lag die weltweite Zahl der „Flüchtlinge“, die Staatsgrenzen überschritten haben bei über 15 Millionen, wohingegen die Anzahl an Binnenvertriebenen über 28 Millionen betrug. (UNHCR 2012b: S. 3)

auf Grund von Umweltbedingungen (Dürre, Hungersnot), nuklearen Bedrohungen⁴¹, (BürgerInnen-)Kriegen⁴² oder Armut keinen Fluchtgrund im Sinne der GFK darstellt.⁴³ Auch gender-spezifische Verfolgung wird von der GFK als Kategorie nicht erfasst⁴⁴. Obwohl die GFK, in Hinblick auf die eigentlichen „Verfolger“ keine konkreten Angaben macht, kann festgehalten werden, dass der Begriff primär auf staatliche AkteurInnen abzielt. Verfolgung durch nicht-staatliche AkteurInnen ist nur von Bedeutung, wenn der Staat nicht willens oder nicht fähig ist, ihr entsprechend entgegenzuwirken, um den Schutz seiner BürgerInnen zu gewährleisten. (Müller 2010: S. 11-12, 53; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 210, 214, 219-220) Was Kriegsflüchtlinge betrifft, ist anzumerken, dass Deserteure und Pazifisten bzw. „Kriegsdienstverweigerer“ vom Flüchtlingsbegriff der GFK ausgeschlossen sind, da eine Militärdienstverweigerung als strafbare Handlung interpretiert werden kann bzw. Desertion⁴⁵ generell unter Strafe steht. (UNHCR 2003: S. 48)

Den im Rahmen der GFK erstgereihten Verfolgungsgrund stellt jener der Verfolgung auf Grund von „rassischer“ Zugehörigkeit dar.⁴⁶ Welche konkreten Vorstellungen mit diesem Begriff verbunden waren, ist dem Reisedokument-Muster für „Flüchtlinge“ im Annex des Abkommens zu entnehmen. Unter dem Punkt „Personenbeschreibung“ werden u.a. Angaben bezüglich Nase, Gesichtsform und Gesichtsfarbe gefordert. (Annex BGBl. Nr. 55/1955)

Wie wird auf „Flüchtlinge“ Bezug genommen? Welche Kategorisierungen und Klassifizierungen sind erkennbar?

In Bezug auf die Definition des Flüchtlingsbegriffs kommt eine Reihe diskursiver Strategien zum Tragen. Zunächst ist festzuhalten, dass „Flüchtlinge“ gewisse Vorstellungen zu erfüllen haben und nicht per se auf Grund ihrer Flucht „Flüchtlinge“ sind. Den Status eines „Flüchtlings“ kann eine Person nicht selbst für sich reklamieren, sondern sie muss gemäß

⁴¹ In Folge der nuklearen Bedrohungssituation seit dem Jahr 2011 im Gebiet um die Präfektur Fukushima wird von Seiten der japanischen Regierung zwischen „zwangsevakuierten Flüchtlingen“ und „selbstbestimmten, freiwilligen Flüchtlingen“ unterschieden, wobei „freiwilligen Flüchtlinge“ kein Anspruch auf Hilfsleistungen zugestanden wird. (Deutscher Bundestag 2013: S. 9, 11)

⁴² Kriegsflüchtlingen wird u.a. durch die Genfer Konventionen von 1949 über den Schutz der Kriegsgesopfer sowie durch das Zusatzprotokoll von 1977 Schutz zugestanden. (UNHCR 2003: S. 47)

⁴³ Im Falle einer Mandats-Erweiterung, die unter Zustimmung der betroffenen Staaten erfolgen muss, unterstehen „Flüchtlinge“ der genannten Kategorien dem Schutz des UNHCR. (Spreitzhofer 2004: S. 14)

⁴⁴ Im Jahr 2002 wurde geschlechterspezifische Verfolgung im Rahmen von UNHCR-Richtlinien der Kategorie „soziale Gruppe“ zugeordnet. (vgl. UNHCR 2002)

⁴⁵ In Österreich wird Desertion unter Berücksichtigung spezifischer Voraussetzungen als Verfolgungsgrund im Sinne der GFK gewertet. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 214)

⁴⁶ Auf den aktuellen Umgang mit dem Rassebegriff der GFK basierend auf dem *UNHCR Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft 2003* wird im Rahmen von Kapitel 6.2. bezüglich des Protokolls von 1967 näher eingegangen.

bestimmter Kriterien „als Flüchtling angesehen werden“. (Art. 1 Abschn. A u. B BGBl. Nr. 55/1955) Ein wesentliches Kriterium ist hierbei die Unfreiwilligkeit der Flucht. Ein „Flüchtling“ ist keine Person, die sich aktiv und selbstbestimmt für die Flucht entscheidet, sondern wird auf Grund von Vertreibung zum „Flüchtling“ gemacht. Ein „Flüchtling“ ist somit passiv und dezidiert ein Opfer. Als „Flüchtling“ ist man kein Teil der Gesellschaft, weder der des „Heimatlandes“, noch jener des Staates, dessen Schutzes man sich bedient. Die GFK unterscheidet zwischen zwei zentralen Akteuren, konkret Staaten und Personen, die jeweils in verschiedene Gruppen aufgeschlüsselt werden. Zu den Personengruppen zählen Flüchtlinge, AusländerInnen, StaatsbürgerInnen, DokumenteninhaberInnen und Staatenlose. Diese Unterteilung verdeutlicht, dass Flüchtlinge primär über den Verlust eines regulären Aufenthaltsstatus definiert werden, den es schnellstmöglich wiederzuerlangen gilt. Zudem steht die Kategorie des passiven „Flüchtlings“ diametral jener des sich aktiv und freiwillig für eine Emigration entschieden habenden „Ausländers“ sowie jener „des Staatsbürgers“ gegenüber. Hier zeigt sich deutlich, dass Flucht und Staatsangehörigkeit einander gemäß der GFK gänzlich ausschließen. Ein „Flüchtling“ muss eine (Staats-)Grenze überschritten haben und sich außerhalb seines „Heimatlandes“ befinden, um seine auf „triftigen“ Gründen basierende „wohlbegründete Furcht“ vor Verfolgung geltend machen zu können. (vgl. Horn 2002: S. 24-31; Müller 2010: S. 18-51)

Was Staaten betrifft, wird neben dem Aufenthaltsland, zwischen Heimat-, Mutter- und Herkunfts-, und Wohnsitzland auf der einen Seite und Gastland, Ausstellungsland sowie Endbestimmungsland auf der anderen Seite differenziert. Hierbei wird ersichtlich, dass der Weg eines „Flüchtlings“ ihn von seiner postulierten „Heimat“, zu einem „Gastland“ führt und nicht zu einer neuen „Heimat“. Ein „Flüchtling“ ist ein Gast und hat sich als solcher dafür dankbar zu zeigen, dass er in den „Genuß“ (Art. 24 Z. 1.lit. a, Z. 3 BGBl. Nr. 55/1955) des (temporären) Schutzes des Gastgeberlandes kommt.

Ein weiteres zentrales Kriterium der Flüchtlingseigenschaft ist die Unbescholtenheit. Sofern „ernsthafte Gründe für den Verdacht“ (Art. 1 Abschn. F BGBl. Nr. 55/1955) bestehen, dass sich ein „Flüchtling“ eines oder mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, fällt er nicht mehr unter die Bestimmungen des Abkommens.

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind auf Personen nicht anwendbar, hinsichtlich derer *ernsthafte Gründe für den Verdacht* bestehen, daß sie

- a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, und zwar im Sinne jener internationalen Einrichtungen, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen gegen solche Verbrechen zu schaffen;
- b) bevor sie als Flüchtlinge in das *Gastland* zugelassen wurden, ein schweres, nicht politisches Verbrechen begangen haben;
- c) sich Handlungen schuldig gemacht haben, die sich gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten. (Art. 1 Abschn. F BGBl. Nr. 55/1955, Hervorhebungen der Verf.)

In Artikel 1 Abschnitt C der GFK wird zudem explizit festgehalten, dass eine Person, die „freiwillig“ den Schutz ihres „Heimatlandes“ in Anspruch nimmt, etwa indem sie in dessen Hoheitsgebiet zurückkehrt, oder ihre ehemalige bzw. eine neue Staatsangehörigkeit beantragt, nicht mehr als „Flüchtling“ im Sinne des Abkommens gilt. (Art. 1 Abschn. C Z. 1, Z. 2, Z. 4 BGBl. Nr. 55/1955) Dies unterstreicht, dass sich „ein Flüchtling“ komplett von seiner ehemaligen „Identität“ und „Heimat“ distanzieren muss. (vgl. Horn 2002: S. 31)

In der Präambel der Konvention ist von einem „Flüchtlingsproblem“ sowie einer „überaus schwere[n] Bürde“ die Rede, welche Staaten zu tragen hätten, die „Flüchtlingen“ Schutz gewähren. Dieser Belastungs-Topos dient der Verknüpfung der Kategorie „Flüchtling“ mit der Gefährdung der Funktionalität des Staates, um somit einen spezifischen, eng gefassten Flüchtlingsbegriff zu legitimieren und die Belastung für die Staaten so gering wie möglich zu halten. Hierbei wird eine Realität der Belastung vorausgesetzt, welche kausal auf eine nicht näher bestimmte Anzahl von „Flüchtlingen“ zurückgeführt wird und normativ auf eine nötige Begrenzung der Belastung verweist. (vgl. Wengeler 2005: S. 143-145)

Gleichzeitig wird im nächst folgenden Satz der Präambel „[die] Hoffnung [geäußert], daß alle Staaten die soziale und menschenfreundliche Seite des Flüchtlingsproblems anerkennen“. Hierbei wird ein Humanitäts-Topos ersichtlich, der vage auf eine humanitäre Verpflichtung gegenüber „Flüchtlingen“ anspielt. Dies führt zu einer kontextuellen Verlagerung der *Rechtsstellung* von Flüchtlingen, aus welcher Rechte abgeleitet werden können, hinzu einem losen und beliebigen Bekenntnis der Wahrung der Menschenwürde. (vgl. Wengeler 2005: S. 135; Mona 2006: S. 168; Horn 2002: S. 39)

Weiter kommt hinsichtlich des Flüchtlingsbegriffs ein Gefahren-Topos zu tragen, wonach ein „Flüchtling“, der eine „Gefahr für die Sicherheit seines Aufenthaltslandes darstellt oder der, wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft des betreffenden Landes bedeutet“ (Art. 33 Z. 1 und 2 BGBl. Nr. 55/1955), durchaus ausgewiesen werden kann, selbst wenn sich daraus aus den in Artikel 1 festgehaltenen Gründen eine Gefährdung seines Lebens oder seiner Freiheit ergibt. (Art. 33 Z

1 und 2) „Der Flüchtling“ wird somit als potentielle Gefahr und als Gegenstück zu einer geschlossenen schützenswerten Gemeinschaft konstruiert. (Wengeler 2013: S. 54)

Wie wird die Institution Asyl dargestellt?

Dem Wortlaut der GFK kann entnommen werden, dass Asyl nicht als (allgemeines) Recht eines jeden Menschen verstanden wird, sondern einer Duldung gleichkommt. (Horn 2002: S. 35) Asyl ist kein Recht, das „ein Flüchtling“ *hat*, sondern ein „Genuß“ (Art. 24 Z. 1 lit. a und Z. 3 BGBl. Nr. 55/1955), der ihm durch das „Gastland“ „*gewährt*“⁴⁷ (Präambel, Art. 5 u.a. BGBl. Nr. 55/1955, Hervorhebung d. Verf.) wird.

Um in den „Genuß“ von Asyl zu kommen, müssen von Seiten „des Flüchtlings“ die im Rahmen der Flüchtlingsdefinition in Artikel 1 festgehaltenen Kriterien erfüllt werden. Hierbei ist anzumerken, dass die Erfüllung *aller* genannten Kriterien gegeben sein muss. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 214)

In Artikel 1 Abschnitt C Punkt 5 und 6 wird erläutert, dass kein Asyl im Sinne der GFK mehr gewährt wird, sobald „die Umstände, auf Grund deren sie [die Person] als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen.“ (Art 1 Abschn. C Z. 5, Z. 6)

Die Institution Asyl wird somit mit „positiven“ (Einbeziehungsklauseln) und „negativen“ Kriterien (Beendigungs- und Ausschlussklauseln) verknüpft. (UNHCR 2003: S. 15) Die Definitionsmacht liegt hierbei bei der Asylinstitution, ergo bei den Staaten, die Beweislast⁴⁸ bei den „Flüchtlings“. Aus der GFK lässt sich somit kein Recht auf Asyl für Schutzsuchende ableiten, sondern vielmehr das Recht der Asylgewährung von Staaten. (Müller 2010: S. 50)

Asyl wird als Schutzinstitution dargestellt, Asylgewährung auf eine „soziale und menschenfreundliche“ (Präambel BGBl. Nr. 55/1955) Komponente reduziert, die keine Verpflichtungen der Staaten mit sich bringt. Mit Ausnahme des Non-Refoulement-Gebots, wonach gemäß Artikel 33 der GFK die Aus- oder Rückweisung von „Flüchtlings“ unter Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Freiheit untersagt ist (sofern die angesprochenen Grundbedingungen erfüllt sind), wird eine Verantwortung der Staaten gegenüber Schutzsuchenden ausgeklammert⁴⁹. Lediglich die Verantwortung der Staaten gegenüber

⁴⁷ Das Verb gewähren ist auf die indogermanische Wurzel **uer-* zurückzuführen, was »Gunst, Freundlichkeit [erweisen]« bedeutet. (Duden 2013a)

⁴⁸ „Flüchtlinge“ müssen ihre Furcht vor Verfolgung *glaubhaft* machen, eine Beweislast ist de jure nicht gegeben. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 232) Im Rahmen des *UNHCR Handbuchs über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft 2003* wird „AntragstellerInnen“ allerdings explizit eine Beweislast zugeschrieben. (UNHCR 2003: S. 63)

⁴⁹ Es liegt im Ermessen der einzelnen Vertragsstaaten zu beurteilen, ob eine solche Bedrohung im Falle einer Ausweisung vorliegt. (Mona 2006: 165-166)

internationalen Beziehungen sowie Pflichten hinsichtlich ihrer Kooperation mit dem Flüchtlingshochkommissariat werden berücksichtigt. (Art. 19 Z. 2, Art. 35 BGBl. Nr. 55/1955) Im Gegensatz dazu, definiert die GFK Verpflichtungen des (anerkannten) „Flüchtlings“ gegenüber dem Staat, „die insbesondere darin bestehen, daß er sich dessen Gesetzen und Verordnungen sowie den Maßnahmen, die zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung getroffen wurden, *unterwirft*“ (Art. 2 BGBl. Nr. 55/1955, Hervorhebung d. Verf.)

Im Rahmen der GFK kommt es somit zu einer Zurückdrängung und Rekontextualisierung der Schutzinstitution Asyl im Hinblick auf nationalstaatliche Interessen. (vgl. Horn 2002: S. 34)

Ursachen und Hintergründe von Flucht werden im Rahmen der GFK ausgeblendet. Auch hinsichtlich der Rechtsstellung von nicht anerkannten „Flüchtlings“ und dem Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft werden keine Angaben gemacht. (Müller 2010: S. 50)

Welche Rolle wird dem Nationalstaat bzw. der internationalen Gemeinschaft zugeschrieben?

Der GFK ist zu entnehmen, dass vertragsschließende Parteien Staaten sind. Flüchtlingsselbstorganisationen und andere Nichtregierungsorganisationen können, wie in der *Schlußakte der Konferenz von Bevollmächtigten der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen* dokumentiert ist, keinen Einfluss auf das Flüchtlingsrecht nehmen. Ihre Aufgabe besteht vielmehr in der „moralische[n], rechtliche[n] und materielle[n]“ (BMVt 1952: S. 4) Hilfestellung für „Flüchtlings“, wobei die Konferenz die *Empfehlung* ausspricht, Regierungen mögen die „Bemühungen“ der NGOs „erleichtern“ (BMVt 1952: S. 4).

Der Präambel der GFK zu Folge ist eine internationale Kooperation, konkret eine Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft, notwendig, um dem „Flüchtlingsproblem“ entgegenzuwirken. (Präambel BGBl. Nr. 55/1955)

Hinsichtlich der globalen Ordnung ist festzuhalten, dass die GFK ein eurozentrisches Weltbild zeichnet. Vertragsschließende Staaten haben hinsichtlich des Flüchtlingsbegriffs die Wahl, ihn auf „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 in *Europa*“ bzw. „in *Europa oder anderswo* eingetreten sind“ (Art. 1 Abschn. B Z. 1 lit.a und b, Hervorhebung d. Verf.), zu beschränken. (vgl. Volf 1995: S. 420)

In Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 wird vermerkt, dass „*[f]alls jemand mehr als eine Staatsbürgerschaft hat, [...] unter dem Heimatland jedes Land zu verstehen [ist], dessen Staatsangehöriger er ist.*“ (Art. 1 Abschn. A Z. 2 BGBl. Nr. 55/1955, Hervorhebung d. Verf.)

Hierbei wird einerseits eine Rekontextualisierung des Heimatbegriffs⁵⁰ vorgenommen, indem dieser mit dem Besitz einer StaatsbürgerInnenschaft verknüpft wird. Andererseits wird die Norm, dass jeder Mensch *eine* Heimat und demnach *eine* StaatsbürgerInnenschaft hat, implizit bekräftigt.

4.1.4. Intertextuelle und interdiskursive Beziehungen

Die Präambel der GFK verweist auf den Grundsatz der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), wonach alle Menschen unterschiedslos Grundrechte und Freiheiten haben sollen. (Präambel BGBl. Nr. 55/1955) Die Satzung der Vereinten Nationen wurde am 26. Juni 1945 durch die Gründungsmitglieder unterzeichnet und trat allgemein am 24. Oktober 1945, in Österreich am 14. Dezember 1955 mit Österreichs Beitritt zur UN in Kraft. Die Satzung stellt einen völkerrechtlichen Vertrag dar, der für alle Mitglieder der UN verbindlich ist. Gemäß Artikel 1 Ziffer 3 gehört es zu den Zielen der Vereinten Nationen, „die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu *fördern* und zu *festigen*.“ (Art. 1 Z. 3 BGBl. Nr. 120/1956, Hervorhebung d. Verf.) Bekräftigt wird dies weiter überwiegend in Form von *Empfehlungen* in Artikel 13, Artikel 55, Artikel 62 und 76. Artikel 55 der UN-Satzung ist zudem zu entnehmen, dass sich die Notwendigkeit menschenrechtsfördernder Maßnahmen aus dem primären Ziel „friedliche[r] [...] Beziehungen zwischen den Nationen“ ergibt, welche „einen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt“ voraussetzen, für den es der „Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker“ bedarf. (Art. 55 lit. a, b, c BGBl. Nr. 120/1956; Leemann 2013: S. 125)

Eine Spezifizierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird im Rahmen der UN-Charta nicht vorgenommen. Artikel 68 ist eine Beauftragung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Thema Menschenrechte gemäß Artikel 13 und 62 fällt, zur Gründung der Menschenrechtskommission zu entnehmen, welcher 1946 Folge geleistet wurde. Diese Kommission zeichnete für die Ausarbeitung der Menschenrechtsdeklaration verantwortlich. (Art. 68 BGBl. Nr. 120/1956; Leemann 2013: S. 124; Kimminich 1983: S. 360)

⁵⁰ Gemäß dem Duden Herkunftswörterbuch ist Heimat gleichbedeutend mit „Haus, Wohnort, Heim“ und bedeutete ursprünglich „Ort, wo man sich niederlässt, Lager“. (Duden 2013a)

Die AEMR wurde am 10. Dezember 1948 im Rahmen der Resolution 217 A (III) basierend auf einem Entwurf der Menschenrechtskommission durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. (A/RES/217 (III) 1948) Sie hat Empfehlungscharakter und stellt kein verbindliches Rechtsdokument dar.⁵¹ (Leemann 2013: S. 134, 142; Steiner/Alston/Goodman 2008: S. 152) Die AEMR formuliert im Rahmen von 30 Artikeln Rechte, auf die *jeder* unterschiedslos Anspruch hat. Hierbei ist festzuhalten, dass die AEMR eine einzige Ausschlussklausel enthält, welche in Artikel 14 bezüglich des Rechts auf Asyl zu finden ist.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern *vor Verfolgung* Asyl zu suchen und zu *genießen*.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen. (Art. 14 Z. 1 u. 2 A/RES/217 (III) 1948, Hervorhebung d. Verf.)

Der Asylbegriff der AEMR ist somit ebenfalls begrenzt und an den Aspekt der Verfolgung verknüpft. Zudem findet sich auch hier die Auslegung von Asyl als Genuss. Dem zu Folge stellt Asyl im Sinne der AEMR kein allgemeines Menschenrecht dar, sondern es wird lediglich ein Recht auf Flucht eingeräumt. (Babo 2003: S. 159-160)

Die AEMR hält zudem in Artikel 16 Ziffer 3 fest, dass „[d]ie Familie [...] die *natürliche* Grundeinheit der Gesellschaft [ist] und [...] Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat [hat].“ (Art. 16 Z. 3 A/RES/217 (III) 1948, Hervorhebung d. Verf.) Während Abschnitt IV B der *Schlußakte der Konferenz von Bevollmächtigten der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen* sich zu diesem Grundrecht bekennt und festhält, dass, „[d]a die Einheit der Familie, dieses natürlichen und grundlegenden Bestandteils der Gesellschaft, ein *wesentliches Recht des Flüchtlings* ist, [...] die Konferenz den Regierungen [empfiehlt], [...] die Erhaltung der Einheit der Familie des Flüchtlings sicherzustellen [...]“ (BMVt 1952: S. 4, Hervorhebung d. Verf.), findet sich diesbezüglich kein Vermerk in der verabschiedeten Fassung der Flüchtlingskonvention. (BMVt 1952: S. 4; BGBl. Nr. 55/1955)

Die GFK verweist weiter auf das im Rahmen der Resolution 428 (V) am 14. Dezember 1950 verabschiedete Statut des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und

⁵¹ Unter Berücksichtigung der UN-Konventionen von 1966, konkret dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie weiteren später abgeschlossenen UN-Konventionen ist festzuhalten, dass viele der im Rahmen der AEMR formulierten Rechte mittlerweile Völkergewohnheitsrecht darstellen, wobei das konkrete Ausmaß nicht eindeutig geklärt ist. (vgl. Esser u.a. 2012: S. 16; Schleich 2011: S. 10-11)

verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshochkommissariat. Hierbei ist festzuhalten, dass der Flüchtlingsbegriff des Mandats⁵² des Flüchtlingshochkommissariats jenem der GFK gleichkommt, mit Ausnahme der zeitlichen und geographischen Einschränkung. (UNHCR 2003: S. 6) Obwohl Abschnitt 6 A Ziffer 2 die zeitliche Beschränkung 1. Jänner 1951 enthält, wird in Abschnitt 6 B angemerkt, dass sich die Zuständigkeit des Flüchtlingskommissariats auch auf *jede andere* Person erstreckt, sofern nicht die im Rahmen der GFK enthaltenen Ausschlussklauseln geltend gemacht werden können. (UNHCR 2013a: S. 5) Personen, die den Kriterien des Statuts entsprechen, erhalten durch das UNHCR-Mandat Schutz, auch wenn sie sich in Staaten aufhalten, die nicht Vertragsstaaten der GFK (oder des Protokolls von 1967) sind bzw. von den Aufnahmeländern nicht als Flüchtlinge im Sinne dieser Vertragswerke anerkannt werden. Somit kann eine Person einerseits gleichzeitig als „Flüchtling“ im Sinne der GFK und des UNHCR-Mandats gelten oder andererseits nur „Flüchtling“ im Sinne des Mandats sein. (Stedingk 1970: S. 60; UNHCR 2003: S. 6)

Im Hinblick auf Personen ohne Staatsangehörigkeit ist auf das *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen* von 1954⁵³ und auf das *Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit* von 1961⁵⁴ zu verweisen. Diese Konventionen definieren Staatenlosigkeit und schreiben Schutzstandards für Betroffene vor. Zudem wird klargestellt, dass eine Aberkennung von StaatsbürgerInnenschaft aus „rassischen“, „ethnischen“, religiösen oder politischen Gründen nicht zulässig ist. (UNTC 2013c; UNTC 2013d)

Weiter ist die GFK intertextuell mit dem *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 31. Jänner 1967 verknüpft.⁵⁵ Diesem Protokoll wird oftmals die Funktion eines Zusatzprotokolls im Sinne einer Novellierung gemäß Artikel 45 GFK zugeschrieben, tatsächlich stellt das Protokoll jedoch einen autarken völkerrechtlichen Vertrag dar⁵⁶. Staaten

⁵² Das Mandat war anfangs auf drei Jahre befristet und wurde in Folge regelmäßig um fünf Jahre verlängert. 2004 wurde es in ein unbefristetes Mandat umgewandelt. (UNHCR 2013a: S. 2)

⁵³ Das Übereinkommen zählt aktuell 78 Vertragsstaaten. Österreich ratifizierte es erst am 8. Februar 2008 (!), vierundfünfzig Jahre nach seiner Verabschiedung. (UNTC 2013c)

⁵⁴ Bislang sind 53 Staaten der Konvention beigetreten. Österreich trat am 22. September 1972 bei. (UNTC 2013d)

⁵⁵ Auf Grund der Divergenz zwischen dem UNHCR-Statut und den Bestimmungen der GFK, wurde zwischen 21. und 28. April 1965 im Rahmen eines von UN-Organen unabhängigen Kolloquiums in Bellagio über Maßnahmen beraten, wobei eine Revision der GFK abgelehnt und stattdessen ein Protokoll entworfen wurde, welches anschließend von der UN-Generalversammlung zur Kenntnis genommen wurde. Am 16. Dezember 1966 wurde das Protokoll durch die Resolution 2198 (XXI) verabschiedet, woraufhin es am 4. Oktober 1967 mit Hinterlegung der sechsten Beitrittsurkunde gemäß Artikel VIII des Protokolls, in Kraft trat. (Goodwin-Gill 2008: S. 7) Die ersten sechs Vertragsstaaten des Protokolls waren Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, Gambia, der Heilige Stuhl, der Senegal und Schweden. (UNTC 2013b)

⁵⁶ Das Protokoll ist authentisch in seiner chinesischen, englischen, französischen, russischen und spanischen Fassung. (Art. XI BGBl. Nr.78/1974) In Bezug auf den deutschen Sprachraum ist anzumerken, dass der Wortlaut

können somit einerseits sowohl Vertragsparteien der GFK als auch des Protokolls sein oder nur einem der beiden Verträge beitreten.⁵⁷ Das Protokoll verpflichtet die Vertragsstaaten zur Anwendung der Artikel 2 bis 34 der GFK, allerdings ohne zeitliche und räumliche Beschränkungen und unter Einschränkung der Vorbehaltsmöglichkeiten⁵⁸. Somit entspricht der Flüchtlingsbegriff des Protokolls, mit Ausnahme der Erweiterung des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs, jenem der GFK. (Goodwin-Gill 2008: S. 7; Art. I und VII BGBl. Nr. 78/1974) Der Präambel nach zu schließen ist es Ziel des Protokolls, „neue[n] Kategorien von Flüchtlingen“ (Präambel BGBl. Nr. 78/1974), die nicht in den Anwendungsbereich der Konvention fallen, unter Berücksichtigung der historischen Veränderungen Schutz zukommen zu lassen. Dennoch bleibt das Protokoll auf die in der GFK genannten Verfolgungsgründe beschränkt. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 210) Seit September 1979 steht den Vertragsstaaten der GFK und des Protokolls das *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* zur Verfügung, welches auf Initiative des UNHCR-Exekutivkomitees⁵⁹ erstellt wurde und basierend auf Praxiserfahrungen „einen möglichst ausführlichen Kommentar zur Auslegung der Flüchtlingsdefinition“ bieten soll und zu diesem Zweck die Begrifflichkeiten, deren sich die GFK bedient, erläutert.⁶⁰ (UNHCR 2003: S. 1) Die Ausführungen des UNHCR-Handbuchs gelten als maßgebend und werden als Interpretationsgrundlage in Verfahren herangezogen. (Goodwin-Gill 2008: S. 7) In Bezug auf den Rassenbegriff der GFK (und des Protokolls), ist beispielsweise festzuhalten, dass er, wenngleich er nicht implizieren soll, dass es unterschiedliche menschliche Rassen gibt, sondern auf die Konstruktion von Rassen als Mittel der Ausgrenzung und Verfolgung abzielt, problematische Präsuppositionen erkennen lässt. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 222)

der österreichischen, deutschen und schweizerischen Versionen divergiert. Die Fassung Liechtensteins stimmt mit jener der Schweiz überein. (BGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189; BGBl. 1969 II S. 1294; LGBl. Nr. 75/1986)

⁵⁷ Österreich ratifizierte das Protokoll von 1967 am 5. September 1973, womit es gemäß Artikel VIII Absatz 2 mit sofortiger Wirkung in Kraft trat. Nach aktuellem Stand zählt das Protokoll 146 Vertragsstaaten, die GFK 145. Die beiden Staaten Madagaskar und St. Kitts und Nevis sind nur der GFK beigetreten. Zu den Staaten die nur das Protokoll von 1967 ratifiziert haben zählen Kap Verde, die Türkei, die Ukraine, die Vereinigten Staaten von Amerika und Venezuela. (BGBl. Nr. 78/1974; UNTC 2013a; UNTC 2013b)

⁵⁸ Österreich machte keinerlei Vorbehalte geltend. (BGBl. Nr. 78/1974)

⁵⁹ Das Exekutivkomitee, bestehend aus 85 RegierungsvertreterInnen von Mitgliedsstaaten der UN, stellt das leitende Organ der Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen dar und beschäftigt sich u.a. mit der Auslegung der Bestimmungen des Flüchtlingsrechts. (UNHCR 2013b; Rah 2009: S. 149)

⁶⁰ Im Rahmen dieser Arbeit wird die aktuellste überarbeitete Auflage aus dem Jahr 2003 zitiert.

Im UNHCR Handbuch wird der Begriff wie folgt erläutert:

In diesem Zusammenhang muss das Wort „Rasse“ im *weitesten Sinne* verstanden werden; es schließt *alle ethnischen Gruppen, die gewöhnlich als „Rassen“ bezeichnet werden*, ein. Häufig bezieht es sich auch auf die Zugehörigkeit zu einer *spezifischen sozialen Gruppe gemeinsamer Herkunft*, die eine Minderheit innerhalb der Bevölkerung darstellt. Diskriminierung wegen der Zugehörigkeit zu einer Rasse wurde weltweit als eine der größten Verletzungen der Menschenrechte verurteilt. Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse ist daher ein *wichtiger Faktor bei der Feststellung, ob eine Verfolgung gegeben ist oder nicht*. (UNHCR 2003: S. 19, Hervorhebung d. Verf.)

Diese Verwendung des Rassenbegriffs ist aus mehreren Gründen kritisch zu sehen, insbesondere deshalb, da sich kein Verweis darauf findet, dass „Rasse“ als Konstrukt zu begreifen ist, stattdessen werden Vorstellungen von „Rasse“ als gegeben hingenommen, weil nach Ansicht der Verfasser des Handbuchs für „gewöhnlich“ eben auf sie zurückgegriffen wird. (vgl. Sonderegger 2008: S. 14) Zudem wird keine Differenzierung zwischen den Konzepten „Rasse“ und „Ethnie“ vorgenommen. Stattdessen wird die Bezeichnung „ethnische Gruppen“ als vermeintlich politisch korrekter Ersatzbegriff für „Rasse“ gebraucht. (vgl. Wodak/Köhler 2010: S. 34-35; vgl. Aydurmus 2008: S. 15) Auch finden sich mit Ausnahme des ersten Satzes des oben zitierten Abschnitts, keine Anführungsstriche oder sonstige Hervorhebungen des Begriffs (dessen Verwendung sich durch das gesamte Handbuch zieht), die eine kritische Distanz erkennen lassen.⁶¹ Problematisch ist außerdem, dass „Flüchtlinge“ somit in die Lage gebracht werden, glaubwürdig vermitteln zu müssen, dass sie tatsächlich einer bestimmten „Rasse“ zugeordnet werden bzw. zuordenbar *sind* und daher eine „begründete Furcht vor Verfolgung“ im Sinne der GFK besteht. Diese „begründete Furcht“ muss dem Handbuch zu Folge durch „objektive Tatsachen begründet sein“ (UNHCR 2003: S. 12). Darüber hinaus geht Verfolgung „*[n]ormalerweise [...] von den Behörden eines Landes aus.*“ (UNHCR 2003: S. 18) Weiter ist zu erwähnen, dass der Begriff

»Nationalität« [...] nicht nur im Sinne von »Staatsangehörigkeit« verstanden werden [darf]. Er bezieht sich auch auf die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sprachlichen Gruppe und kann sich gelegentlich mit dem Begriff »Rasse« überschneiden. [...] Das Nebeneinander von zwei oder mehr völkischen (ethnischen, sprachlichen) Gruppen innerhalb der Grenzen eines Staates kann Konfliktsituationen schaffen. (UNHCR 2003: S. 20, Hervorhebungen im Original)

Hierbei werden Konzepte von „Sprache“, „Nationalität“, „Rasse“ und „Ethnie“ gleichgesetzt und einem statischen homogenen Verständnis von Identität(en) folgend problematisiert. (vgl. Busch 2013: S. 81-159; Blommaert/Dong 2010: S. 369-370; Makoni/Pennycook 2006: S. 1-28) Bezüglich Flucht auf Grund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“

⁶¹ An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die zitierte Neuauflage aus dem Jahr 2003 (!) stammt.

(Art. 1 Abs. 2 BGBl. Nr. 55/1955) ist anzumerken, dass hierbei ein Fokus auf politische oder wirtschaftliche Gemeinsamkeiten gelegt wird und sich u.a. kein Verweis auf genderspezifische Fluchtgründe findet.⁶² (UNHCR 2003: S. 21) Weiter wird, um den Flüchtlingsbegriff der GFK zu präzisieren, zwischen „Flüchtlingen“ und „Auswanderern“ differenziert, wobei ein

Auswanderer [...] eine Person [ist], die ihr Land *freiwillig aus anderen als den in der Definition genannten Gründen* verlässt, um sich irgendwo anders niederzulassen. Die Gründe, die sie dazu bewegen, können der Wunsch nach Veränderung oder der Drang nach Abenteuer, es können aber auch familiäre oder überhaupt persönliche Gründe sein. Sind es ausschließlich wirtschaftliche Gründe, die die Person dazu veranlassen, so ist sie ein Auswanderer aus wirtschaftlichen Motiven und kein Flüchtling. (UNHCR 2003: S. 18, Hervorhebung d. Verf.)

Abschließend⁶³ ist in Bezug auf Erläuterungen zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft auf folgende Passage einzugehen:

Häufig wird ein Prüfer mit einem *geistig oder seelisch gestörten* Antragsteller konfrontiert, *dessen Störungen* ein Hindernis für die *normale Untersuchung* seines Falles sind. Aber eine geistig gestörte Person kann trotzdem ein Flüchtling sein; [...] Der Prüfer sollte in solchen Fällen, soweit möglich, den Rat eines Facharztes einholen. Der ärztliche Bericht sollte Angaben über Art und Grad der Geisteskrankheit enthalten und Aufschluss darüber geben, inwieweit der Antragsteller in der Lage ist, *die Anforderungen zu erfüllen*. [...] Bei seinem Vorgehen wird sich der Prüfer auf die Schwere der Behinderung einstellen müssen; [...] ein bestimmter Grad geistiger Verwirrung ist nämlich häufig bei Personen festzustellen, die schwere Verfolgung zu erdulden hatten. [E]s [kann], um zu einer Entscheidung kommen zu können, notwendig sein, den objektiv feststellbaren Tatsachen mehr Gewicht beizumessen als den Erklärungen des Antragstellers [...] da man bei solchen Personen häufig wenig auf deren subjektive Empfindungen vertrauen kann. (UNHCR 2003: S. 60-61, Hervorhebungen d. Verf.)

Zunächst ist anzumerken, dass aus diesem Absatz nicht hervorgeht, was konkret als „Problem“ empfunden wird. Geht es um kognitive oder geistige *Behinderung*⁶⁴ oder um psychische *Krankheiten*? (vgl. Gaedt 1994; Pracher 2008: S. 51-52) Es ist zu vermuten, dass „geistige Verwirrung“ auf Grund von Verfolgung den psychischen Gesundheitszustand einer Person, die traumatisierende Ereignisse zu verarbeiten hat, bezeichnen soll. Bedürfnisse traumatisierter Personen werden nicht angesprochen, sie werden stattdessen als „Problem“ im Rahmen der „Tatbestandsaufnahme“ (UNHCR 2003: S. 60) wahrgenommen, da sie das Ermittlungsverfahren offenbar verkomplizieren. Das Verfahren selbst wird nicht in Frage gestellt. Die Betroffenen werden zu einer homogenen Gruppe zusammengefasst,

⁶² Wie bereits vermerkt, wurde genderspezifische Verfolgung im Jahr 2002, sprich ein Jahr vor Veröffentlichung des überarbeiteten Handbuchs, durch UNHCR-Richtlinien in die Kategorie „soziale Gruppe“ aufgenommen. (vgl. UNHCR 2002)

⁶³ Auf Grund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit kann nur ein grober Überblick über die im UNHCR-Handbuch 2003 vorgenommenen Erläuterungen vorgenommen werden.

⁶⁴ Dies stellt keine Krankheit im medizinischen Sinne dar, sondern eine soziale Kategorie. (vgl. Gaedt 1994: S. 6; Schmidt 2005: S. 69) Während die Bezeichnung kognitive Behinderung auf rationale Fähigkeiten abzielt, spielt das Konzept der geistigen Behinderung auf emotionale Fähigkeiten an. (Pracher 2008: S. 51-52)

abnormalisiert und für unglaubwürdig erklärt. (Gaedt 1994: S. 12, 16; BMWA 2008: S. 17) Die intertextuellen Beziehungen der GFK lassen das unendliche „diskursive Gewimmel“ (Jäger 2012: S. 8) erkennen. So ist die GFK interdiskursiv u.a. mit Diskursen über Menschenrechte, internationale Beziehungen, Normalität und Identität verknüpft. Zudem wird explizit Bezug auf Diskurse über die öffentliche Sicherheit, Zugang zum Arbeitsmarkt, BürgerInnenrechte, Bildung und Wohlfahrt, genommen⁶⁵, wobei anzumerken ist, dass Vertragsstaaten gemäß den Bestimmungen der GFK, Flüchtlingen diesbezüglich die gleiche oder „keine ungünstigere Behandlung als den eigenen Staatsbürgern“ (Art. 4, Art. 14, Art. 16, Art. 20, Art. 22, Art. 23, Art. 24, Art. 29 BGBl. Nr. 55/1955) bzw. „keine schlechtere [Behandlung] als sie gewöhnlich Ausländern unter den gleichen Umständen gewährt wird“ (Art. 13 und Art. 21 BGBl. Nr. 55/1955) zuteilwerden lassen sollen.

4.1.5. Conclusio

Im Rahmen der GFK wird der Flüchtlingsbegriff in einen spezifischen Kontext gestellt und eine soziale Flüchtlings*identität* geschaffen. (vgl. Rahner/Schambeck 2011: S. 68-69) Die GFK definiert darüber hinaus nicht nur, wer ein „Flüchtling“ ist, sondern auch dezidiert wer *kein* „Flüchtling“ ist. Flucht wird als passive Reaktion auf spezifische Ereignisse kategorisiert und von jeglichem selbstbestimmten Charakter losgelöst. „Flüchtling“ *sein* wird einerseits mit der Zugehörigkeit zu einer spezifischen, von der internationalen Staatengemeinschaft für relevant erachteten Gruppe und andererseits mit einem bestimmten individuellen Status verknüpft, den es unter Glaubhaftmachung einer „wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung“ zu erreichen gilt. Personen, denen dieser Status nicht zuerkannt wird, werden informalisiert und illegalisiert. Die Schutzinstitution Asyl wird somit nationalstaatlichen Interessen untergeordnet. Wenngleich die GFK den Titel „Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ trägt, sind es die Rechte von „Flüchtlingen“, über die *nicht* gesprochen wird. (Müller 2010: 50-51; Horn 2002: S. 24-39; UEK 1999: S. 41)

Um den Flüchtlingsbegriff sowie die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen für Betroffene zu rechtfertigen, wird auf bestimmte diskursive Strategien zurückgegriffen. So gründet die Flüchtlingsdefinition der GFK u.a. auf sozialen Konstruktionen von „Heimat“ und „*Rückkehr in die Heimat*“, auf deren Grundlage vorausgesetzt wird, jede Person hätte eine „Heimat“, in die sie zurückkehren kann, wenn eine Anerkennung als „Flüchtling“ nicht

⁶⁵ Diese Aufstellung soll nicht den Eindruck von Vollständigkeit erwecken, sondern lediglich bestimmte Aspekte hervorheben, die in Bezug auf später folgende Ausführungen relevant sind.

erfolgt bzw. wenn diese gemäß der Beendigungsklauseln ihre Gültigkeit verliert. (Rahner/Schambeck 2011: S. 69) Weiter werden gezielt Verschränkungen mit Diskursen über (eine allgemein gefasste) Humanität sowie der Stabilität von Staaten und der öffentlichen Sicherheit vorgenommen, welche argumentativ sowohl für eine Begrenzung des Flüchtlingsbegriffs als auch der Rechtsstellung von Flüchtlingen im Allgemeinen wirken. (vgl. Wengeler 2013: S. 52-54; Volf 1995: S. 416)

4.2. Die Europäische Menschenrechtskonvention

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bzw. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats⁶⁶ und seiner Mitglieder. Sie wird aktuell durch 16 Protokolle und Zusatzprotokolle ergänzt. Die Aufsicht über die Umsetzung der Konventionsbestimmungen unterliegt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)⁶⁷ in Straßburg. Auf europarechtlicher Ebene stellt die Europäische Menschenrechtskonvention neben der Genfer Flüchtlingskonvention das wichtigste Vertragswerk dar, dem Rechte für „Flüchtlinge“ zu entnehmen sind. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 210, 472)

4.2.1. Historischer und gesellschaftlicher Kontext

In Bezug auf die historischen und gesellschaftlichen Hintergründe der EMRK lassen sich zunächst der Zweite Weltkrieg und die Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, in deren Rahmen die AEMR verabschiedet wurde, grob als diskursive Ereignisse festmachen. (Kilian 2012: S. 120) Um die Bedeutung der EMRK hinreichend zu erfassen, bedarf es allerdings zuallererst eines kurzen Exkurses bezüglich der Entwicklung der Grund- und Menschenrechte.

Im 19. Jahrhundert stellten ausschließlich die souveränen Staaten Subjekte im Sinne des Völkerrechts dar, welches ihre Rechte und Pflichten definierte und somit die internationalen

⁶⁶ Der Europarat ist eine 47 Mitgliedstaaten umfassende internationale Organisation und nicht gleichbedeutend mit dem Rat der Europäischen Union (EU-Ministerrat) und dem Europäischen Rat (Versammlung der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten). Er ist kein Organ der Europäischen Union. (Lochmann 2002: S. 3)

⁶⁷ Der EGMR ist ein Organ des Europarats und zu unterscheiden vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg, welcher das Höchstgericht der Europäischen Union darstellt. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 472)

Beziehungen regelte. Bis ins 20. Jahrhundert hatten grundlegende Menschenrechte keine Basis auf internationaler Ebene und waren an die Grenzen der einzelnen Staaten gebunden, da BürgerInnenrechte als staatsinterne Angelegenheiten erachtet wurden, die einem „Nicht-Einmischungsprinzip“ unterlagen. Das Völkerrecht legte lediglich rudimentär ein „Fremdenrecht“ fest, in dessen Rahmen Staaten dazu ermächtigt waren, Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Grundrechte ihrer StaatsbürgerInnen durch andere Staaten missachtet wurden. (Esser u.a. 2012: S. 12-13) Hierbei wird ersichtlich, dass die Definition der Rechte von *Menschen* primär über ihren Status als BürgerInnen erfolgt. Bereits die französische *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* aus dem Jahr 1789, welche die erste Erklärung der „Menschenrechte“ in Europa darstellt, macht die Verknüpfung zwischen den Rechten des Menschen bzw. des Mannes (*l'homme*) und „des Bürgers“ (*citoyen*) explizit. (Horn 2002: S. 38; Galland 1790: S. 1; Dippel 2010: S. 29)

Während bereits ab dem späten 19. Jahrhundert erste Bestrebungen laut wurden, Menschenrechte völkerrechtlich zu verankern, u.a. von Seiten des *Institute de Droit International (IDI)* im Rahmen der Friedenskonferenz in Den Haag von 1899 oder in Form der Resolution zum Schutz der Menschenrechte von 1929, gewann dieses Thema erst im Zuge des Zweiten Weltkriegs politisch an Bedeutung, als die internationale Gewährleistung von Menschenrechten am 14. August 1941 in der *Atlantic Charter* von Großbritannien und den USA als Nachkriegsziel deklariert wurde, um den Frieden zwischen den Staaten zu fördern. Gleichzeitig half die Berufung auf Menschenrechte, das eigene Image aufzuwerten und sich von totalitär orientierten Staaten abzugrenzen. (Esser u.a. 2012: S. 13-14; Kilian 2012: S. 120) Bekräftigt wurde dieses Ziel zudem in der Deklaration Vereinter Nationen vom 1. Jänner 1942⁶⁸ sowie in der Satzung der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, wenngleich diese Dokumente keine konkreten Angaben bezüglich der zu gewährleistenden Rechte enthalten. (BGBl. Nr. 120/1956; UN 1942: S. 2)

Um den Frieden zwischen den (westeuropäischen) Staaten zu fördern, wurde am 14. Mai 1947 das *United Europe Movement* unter dem Vorsitz von Winston Churchill gegründet, welcher sich bereits in seiner Rede vom 19. September 1946 an der Universität Zürich für ein geeintes Europa ausgesprochen hatte. (Wurm 1988: S. 676; Berger 2008: S. 6) Vom 7. bis 10. Mai 1948 tagte schließlich der Europa-Kongress in Den Haag, welcher die europäische

⁶⁸ Die *Declaration by United Nations* vom 1. Jänner 1942 wurde von 26 Staaten, allen voran den USA und Großbritannien, unterzeichnet. Die Staaten bekannten sich in dieser Deklaration zur *Atlantic Charta* und vereinten sich zudem gegen das Deutsche Reich und seine Verbündeten. Die Bezeichnung „Vereinte Nationen“ wurde erstmals in dieser Deklaration verwendet. Im Jahr 1945 wurde die Formulierung im Rahmen der Konferenz von San Francisco als Name für die Organisation der Vereinten Nationen übernommen. (UN 1942: S. 2; Caroni/Meyer 2008: S. 5)

Einigung weiter vorantreiben sollte und zu diesem Zweck diverse bislang bestehende europäische Bewegungen vereinte⁶⁹. Im Rahmen des Kongresses wurden die Grundsteine für den Europarat, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und die EMRK gelegt, wobei die Unterzeichnung der EMRK als Vorbedingung für einen Beitritt in die zukünftige europäische Staatengemeinschaft festgelegt wurde. (Mittag 2010: S. 263; Heinrich 2010: S. 62-63; Ashworth/Emmerson/Macdonald 2012: S. 3) Der EGMR sollte zudem im Falle von Grundrechtsverletzungen als supranationale Instanz angerufen werden können. (Schiedermaier 2012: S. 161) Als Basis der europäischen Bewegung wurden zwecks Eruierung gemeinsamer Zielsetzungen, ein Polit-, ein Wirtschafts- und ein Kulturausschuss gegründet. Zudem wurde eine Kommission mit dem Entwurf einer Menschenrechtskonvention beauftragt. (Sidjanski 2003: S. 18; Cosmo 1999: S. 37-38)

Anders als die am 10. Dezember 1948 verabschiedete AEMR sollte die europäische Menschenrechtskonvention mittels einer Harmonisierung europäischer Interessen ein für alle vertragschließenden Staaten verbindliches Rechtsdokument darstellen. (Esser u.a. 2012: S. 17; Goldhaber 2007: S. 171)

Vom 25. bis 28. Februar 1949 fand schließlich ein Kongress des Internationalen Rats der Europäischen Bewegung in Brüssel statt, welcher zuvor im Oktober 1948 gegründet worden war. (Enders 1990: S. 22) Ziel des Kongresses war es, die im Rahmen des Haager Kongresses formulierten Ziele weiter voranzutreiben. (Ruge 2003: S. 136) Die mit dem Entwurf der Menschenrechtskonvention beauftragte Kommission entschied zudem, sich in Bezug auf die Definition der Menschenrechte an der AEMR zu orientieren. (Takemura 2009: S. 85) Auf Basis der Erkenntnisse der Kommission erfolgte im Zuge des Kongresses die Verabschiedung einer Resolution zum Schutz der Menschenrechte. (Schiedermaier 2012: S. 161)

Am 5. Mai 1949 wurde der Europarat mit Sitz in Straßburg gegründet, nachdem Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich die Satzung des Europarats verabschiedet hatten.⁷⁰ (Bates 2010: S. 49) Wenngleich die Satzung des Europarats den „Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Art. 1 Abs. b BGBl. Nr. 121/1956) gemäß Artikel

⁶⁹ Zu nennen sind hierbei das *British United Europe Movement*, die Europäische Liga für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (*Ligue Européenne de Coopération Economique, LECE*), das *Conseil français pour l'Europe Unie*, die Union der Europäischen Föderalisten (UEF), und die Sozialistische Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa (*Mouvement Socialiste pour les États-Unis d'Europe, MSEUE*). (Ashworth/Emmerson/MacDonald 2012: S. 3)

⁷⁰ Heute gehören 47 Staaten dem Europarat an, die ebenfalls alle die EMRK ratifiziert haben. Österreich trat dem Europarat am 16. April 1956 bei. (vgl. Council of Europe 2013a; BGBl. Nr. 121/1956)

1 zu ihren zentralen Aufgaben zählt, wird wie im Falle der Satzung der Vereinten Nationen keine Konkretisierung vorgenommen. (BGBl. Nr. 121/1956; Schiedermaier 2012: S. 160)

Im Juli 1949 vollendete ein internationaler Rechtsausschuss unter dem Vorsitz des zuvor als französischer Justizminister tätigen Pierre-Henri Teitgen in Zusammenarbeit mit dem britischen Juristen David Maxwell-Fyfe und dem belgischen Politiker Fernand Dehousse schließlich einen zweiunddreißig Seiten langen Entwurf zur Europäischen Menschenrechtskonvention, welcher die einzelnen Rechte allerdings nicht präziserte, da angenommen wurde, dass dies zu zeitaufwendig und kompliziert sein würde, sowie einen Entwurf für ein Statut des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. (Schiedermaier 2012: S. 161; Bates 2010: S. 51-52, 54)

Auf Basis dieses Menschenrechtsentwurfes und der AEMR entwarf anschließend ein Rechtsausschuss einen zehn Rechte umfassenden Katalog und hielt fest, dass sowohl Staaten als auch Einzelpersonen im Falle von Rechtsverletzungen bei einer Menschenrechtskommission Beschwerde einlegen können. Sofern die Kommission keine Lösung herbeiführen kann, ist (nur) sie oder ein Staat befugt, den Fall vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen. In Bezug auf die Frage, ob die Europäische Menschenrechtskonvention Grund- und Menschenrechte lediglich auflisten oder Definitionen enthalten sollte, fiel die Entscheidung schließlich auf letzteres. Ein Ausschuss von Vertretern der Regierungen fertigte letztendlich einen Entwurf an, welcher großteils dem finalen Dokument entspricht. (Schiedermaier 2012: S. 161; Ashworth/Emmerson/Macdonald 2012: S. 4)

4.2.2. Situationskontext

Am 4. November 1950 unterzeichneten zwölf bzw. dreizehn Mitgliedstaaten⁷¹ des Europarates in Rom die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die schließlich am 3. September 1953, nach der gemäß Artikel 59 Absatz 3 erforderlichen Ratifizierung durch 10 Mitgliedstaaten⁷² allgemein in Kraft trat. (Council of Europe 2013a;

⁷¹ Es unterzeichneten Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, die Türkei, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland. Als dreizehntes Mitglied unterzeichnete auf Initiative Frankreichs das Saarland die EMRK, welches ebenfalls wie die Bundesrepublik Deutschland am 13. Juli 1950 den Status eines assoziierten Mitglieds erhalten hatte. Im Gegensatz zu Deutschland bekam das Saarland allerdings nie den Status der Vollmitgliedschaft zugesprochen. (Council of Europe 2013a; Schiedermaier 2012: S. 161; Kahlenberg 1993: S. 218-220)

⁷² Es ratifizierten Dänemark, Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Luxemburg, Norwegen, das Saarland, Schweden und das Vereinigte Königreich die EMRK. Aktuell zählt die EMRK 47 Vertragsstaaten. (Petaux 2009: S. 150; Council of Europe 2013a)

Esser u.a. 2012: S. 25; Art. 59 Abs. 3 BGBl. Nr. 210/1958) Noch bevor die EMRK in Kraft trat, wurde sie am 20. März 1952 durch ein Zusatzprotokoll ergänzt, welches das Recht auf Schutz des Eigentums sowie das Recht auf Bildung und auf freie Wahlen enthält. (BGBl. Nr. 210/1958)

Die EMRK stellt den ersten völkerrechtlichen Vertrag dar, durch welchen einzelne Personen Grund- und Menschenrechte einklagen können. (Esser u.a. 2012: S. LXXIII) Weiter handelt es sich bei der EMRK sowohl um die erste regionale Konvention zum Schutz der Menschenrechte als auch um die erste international rechtlich verbindliche Konvention dieser Art. (Bajohr 2008: S. 85) Um den Rechtsschutz zu gewährleisten, wurden zudem drei Kontrollorgane geschaffen, konkret die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und das Ministerkomitee. (Esser u.a. 2012: S. LXXIII) Die obligatorische Zuständigkeit des EGMR wurde von den einzelnen Vertragsstaaten für unterschiedliche, überwiegend begrenzte Zeiträume anerkannt, wobei Österreich einen Zeitraum von drei Jahren festlegte.⁷³ (Ratifikationstext BGBl. Nr. 210/1958) Die Auslegung der im Rahmen der Konvention festgelegten Rechte erfolgt auf Grund ihrer zeitlich unbegrenzten Gültigkeit nicht historisch-statisch, sondern dynamisch, wodurch die EMRK als *living instrument* zu verstehen ist. (Ehlers 2009: S. 44; Heißl 2009: S. 46)

Die EMRK stellt einen multilateralen Vertrag des Völkerrechts dar, konkret den fünften völkerrechtlichen Vertrag des Europarats, wobei lediglich die englische und französische Version authentisch und daher verbindlich ist. (BGBl. Nr. 210/1958; Pfeffer 2009: S. 5; Esser u.a. 2012: S. 25) Für den deutschen Sprachraum gilt eine einheitliche Fassung, welche im Rahmen einer Übersetzerkonferenz von Vertretern Österreichs, Deutschlands, der Schweiz und Liechtenstein erstellt wurde. (Art 5 AS 1974 2151)

Während der EMRK im europäischen Rechtsrahmen der Status einer Grundrechtsverfassung zukommt, ist anzumerken, dass die Rechtsstellung der Konvention, wie bei völkerrechtlichen Verträgen im Allgemeinen, von der nationalen Rechtsordnung der einzelnen Vertragsstaaten abhängig ist, wodurch sie jeweils unterschiedlich ausfällt. Mehrheitlich wird die EMRK in den Mitgliedsstaaten zwischen Verfassungsrang und dem Rang eines einfachen Gesetzes eingestuft.⁷⁴ (Schiedermaier 2012: S. 163-164) In Österreich wurde die Europäische

⁷³ Am 1. November 1998 wurde mit in Kraft treten des 11. Protokolls (11. P-EMRK) die EKMR liquidiert und der EGMR von einer temporären in eine ständige Instanz mit obligatorischer Gerichtsbarkeit, welche für alle Vertragsstaaten gilt umgewandelt. (Esser u.a. 2012: S. LXXIII)

⁷⁴ Die Möglichkeiten der Einstufung der EMRK umfassen Überverfassungsrang, Verfassungsrang, Übergesetzesrang und Gesetzesrang. Häufig ist nicht genau festgelegt, welchen Rang die EMRK einnimmt. (vgl.

Menschenrechtskonvention gemeinsam mit dem Zusatzprotokoll im Jahr 1964 in das Bundesverfassungsgesetz aufgenommen. (BGBl. Nr. 59/1964)

Österreich wurde am 16. April 1956, ein Jahr nach Wiedererlangung der staatlichen Souveränität durch den Staatsvertrag vom 15. Mai 1955, Mitglied des Europarats, unterzeichnete die EMRK und das Zusatzprotokoll allerdings erst am 13. Dezember 1957. (Schweitzer 1977: S. 273; Kriechbaumer 2000: S. 48; Blasi 2000: S. 239) Die Ratifizierung erfolgte am 3. September 1958, wodurch die EMRK und das Protokoll gemäß Artikel 59 Absatz 4 mit diesem Tag innerstaatlich in Kraft traten. (Ratifikationstext, Art 59 Abs. 4 BGBl. Nr.210/1958)

In Bezug auf die Diskursposition Österreichs ist zu vermerken, dass der Beitritt zum Europarat und in Folge zur EMRK, Österreich als einem gemäß dem Neutralitätsgesetz von 1955 der Neutralität verpflichtetem Staat einerseits einen Rahmen für eine Beteiligung am europäischen Integrationsprozess bot. Andererseits bedeutete das Bekenntnis zu europäischer Einheit und Menschenrechten eine Chance das außenpolitische Image Österreichs in der Nachkriegszeit verbessern zu können, weshalb den Zielen des Europarats besondere Bedeutung beigemessen wurde. Österreich erwartete sich sowohl wirtschaftliche und soziale Vorteile als auch eine Eingliederung in die europäische Gemeinschaft sowie demokratische Legitimation. (Ettmayer 2008: 1181-1182; Volf 1995: S. 429; BGBl. Nr. 211/1955)

Während die einzelnen Mitglieder der Europäischen Union Mitglieder des Europarats und der EMRK sind, ist die Union als solche der EMRK bis dato nicht beigetreten, wodurch ihre gemeinschaftlichen Rechtshandlungen auch nicht dem EGMR unterliegen. Der Europarat und die Union stellen zwei unabhängige Institutionen dar. (Esser u.a. 2012: S. 25, 43-44) In Artikel 59 Absatz 2 der EMRK ist vermerkt, dass ein Beitritt der EU möglich ist. (Art. 59 Abs. 2 BGBl. Nr.210/1958)⁷⁵

Ehlers 2009: S. 30-31) Das war auch in Österreich bis zur Ergänzung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahr 1964 der Fall (Art. II Abs. 7 B-VG BGBl. Nr. 59/1964)

⁷⁵ Erst das 14. P-EMRK vom 1. Juni 2010 sowie das Mandat der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2010 haben eine geeignete Rechtslage für einen EU-Beitritt zur EMRK geschaffen. Mit 7. Juli 2010 wurden offiziell Beitrittsverhandlungen aufgenommen, die aktuell noch nicht abgeschlossen sind. (Esser u.a. 2012: S. 25; 44)

4.2.3. Kotext

Die Konvention umfasst insgesamt 59 Artikel, welche auf drei Abschnitte aufgeteilt sind. Der erste Abschnitt, bestehend aus den Artikeln 2 bis 18, befasst sich mit den im Rahmen der EMRK geschützten Rechten und Grundfreiheiten. Ihnen lässt sich entnehmen, was im Sinne der EMRK unter Menschenrechten und Grundfreiheiten konkret zu verstehen ist. Diese Rechte stellen einerseits Abwehr- und Freiheitsrechte dar, wobei diesbezüglich das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot von Folter (Art. 3) sowie Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4), das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5) sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8), Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit (Art. 9), das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11) und das Recht auf Eheschließung (Art. 12) zu nennen sind. (BGBl. Nr. 210/1958; Ehlers 2009: S. 38) Allgemein gültige Gleichheitsrechte sind nicht Bestandteil der EMRK, allerdings enthält sie ein Benachteiligungsverbot (Art. 14) hinsichtlich Gewährleistung der Konventionsrechte. Zudem beinhaltet die EMRK Verfahrensrechte, konkret den Schutz vor illegitimer Verhaftung im Rahmen von Artikel 5, das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6), keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7) und das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13). (BGBl. Nr. 210/1958; Ehlers 2009: S. 38, 41) Weiter enthält die EMRK allgemeine Schrankenregelungen, wie die Möglichkeit einer Beschränkung der im Rahmen der Konvention gesicherten Rechte im Falle eines Notstandes (Art. 15), die Beschränkung der politischen Tätigkeit von Ausländern (Art. 16) und ein Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 17). Artikel 18 hält zudem fest, dass die Konventionsrechte nur hinsichtlich jener in der EMRK genannten Zwecke beschränkt werden dürfen, (BGBl. Nr. 210/1958; Gaßner 2012: S. 187; Ehlers 2009: S. 60-63) Leistungsrechte gegenüber dem Staat oder staatsbürgerliche Rechte sind nicht in der EMRK enthalten⁷⁶. (vgl. Martin 2012: S. 88; Ehlers 2009: S. 39; 41) Der zweite Abschnitt, konkret Artikel 19 bis 51, ist der Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewidmet und der dritte Abschnitt, welcher die Artikel 52 bis 59 umfasst, enthält sonstige Bestimmungen. (BGBl. Nr. 210/1958)

In Bezug auf die Anwendung der Konventionsrechte in Österreich ist zu erwähnen, dass die Republik Vorbehalte bezüglich des in Artikel 5 gesicherten Schutzes vor unrechtmäßigem Freiheitsentzug sowie in Bezug auf die in Artikel 6 festgehaltenen Regelungen zur Öffentlichkeit in Gerichtsverfahren geltend machte, da sie innerstaatlichen Bestimmungen der

⁷⁶ Zu beachten ist hierbei Artikel 3 des 7. ZP-EMRK, welches ein Leistungsrecht auf Entschädigung im Falle eines Fehlurteils im Sinne des Zusatzprotokolls, beinhaltet. (BGBl. Nr. 628/1988; Ehlers 2009: S. 39)

Verwaltungsverfahrensgesetze sowie dem Bundesverfassungsgesetz zuwiderliefern. (BGBl. Nr. 210/1958; BGBl. Nr. 172/1950) Auch wenn diese Vorbehalte bis dato nicht zurückgezogen wurden, haben sie aktuell de facto keine Gültigkeit mehr, da die österreichische Gesetzgebung den Bestimmungen der Konvention angepasst wurde. (vgl. Berka 1999: S. 228-229)

Welche Vorannahmen lassen sich erkennen?

Die EMRK baut zunächst auf dem Grundsatz auf, dass die europäischen Staaten⁷⁷ eine Gemeinschaft bilden, welche auf einheitlichen Werten begründet ist. Nach der Präambel sind die europäischen Staaten „vom gleichen Geiste beseelt [...] und [besitzen] ein *gemeinsames Erbe* an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes“ (Präambel BGBl. Nr. 210/1958, Hervorhebung d. Verf.) In diesem Sinne ist es das deklarierte Ziel der Konvention, „die *ersten Schritte* auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie *gewisser* in der Allgemeinen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen“, um die Demokratie und den Zusammenhalt in Europa zu stärken und eine Basis für den Weltfrieden zu schaffen. (Präambel BGBl. Nr. 210/1958, Hervorhebung d. Verf.) Dem ist zu entnehmen, dass die EMRK nicht als umfassender Schutz grundlegender Menschenrechte konzipiert ist, sondern vielmehr Ausdruck eines Minimalkonsenses über die Gewährung bestimmter Rechte ist, die einen speziellen Zweck zu erfüllen haben. Wie im Falle der GFK liegt der Fokus nicht per se auf den elementaren Rechten von Individuen, sondern auf politischen Überlegungen hinsichtlich einer Verbesserung internationaler Beziehungen. (Schorn 1965: S. 30) Zudem ist nach Artikel 1 der EMRK zu urteilen, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten, welche durch die Konvention gesichert werden nicht als universell gültig bzw. *achtenswert* verstanden werden, sondern territorial auf den Zuständigkeitsbereich der Hoheitsgewalt (Jurisdiktion) der Vertragsstaaten beschränkt sind. (Art. 1 BGBl. Nr. 210/1958; Thallinger 2009: S. 55) Dieser muss nicht zwingend gleichbedeutend sein mit dem jeweiligen Staatsgebiet, extraterritoriale Handlungen fallen allerdings dennoch nicht in den Geltungsbereich der Konvention.⁷⁸ (Ehlers 2009: S. 54;

⁷⁷ Zu den Mitgliedern des Europarats und somit zu den Vertragsstaaten der EMRK zählen seit 2002 ebenfalls die vorderasiatischen Staaten Armenien und Aserbaidschan sowie seit 1999 Georgien. Von den europäischen Staaten sind aktuell lediglich Weißrussland und der Vatikan keine Mitglieder des Europarats. (Council of Europe 2013a)

⁷⁸ Die Rechtsprechung des EGMR divergiert hierbei. Generell kann festgehalten werden, dass „außergewöhnliche“ Gegebenheiten zum Tragen kommen müssen, um die Jurisdiktion extraterritorial anzuwenden, was von Fall zu Fall geprüft wird. (Thallinger 2009: S. 53-58; Rah 2009: S. 211-212) Während der

Thallinger 2009: S. 55) Zudem ist die EMRK auf Personen begrenzt, die der Herrschaftsgewalt der Mitgliedsstaaten unterliegen, wobei nicht von Relevanz ist, ob es sich um StaatsbürgerInnen oder „AusländerInnen“ handelt. (Esser u.a. 2012: S. 88) Hierbei ist anzumerken, dass der AusländerInnenbegriff gemäß Artikel 16 der EMRK im Hoheitsgebiet der Europäischen Union auf Angehörige von Drittstaaten⁷⁹ reduziert wird. (Ehlers 2005: 389; Lecheler/Gundel 1999: S. 195) Daraus folgt, dass das Diskriminierungsverbot (Artikel 14) sowie das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11) und das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10) nicht dahingehend interpretiert werden dürfen, dass sich ein Beschränkungsverbot der „politischen Tätigkeit von Ausländern“ (Art. 16 BGBl. Nr. 210/1958), konkret von *Nicht-UnionsbürgerInnen*⁸⁰, für Vertragsstaaten ergibt. Diese Rekontextualisierung des AusländerInnenbegriffs kennzeichnet einen diskursiven Umschwung „von einer nationalen zu einer (EU-)europäischen Wir-Gruppe“ (Müller 2010: S. 19)

Bereits der Langtitel der EMRK „Konvention zum Schutze der *Menschenrechte* und *Grundfreiheiten*“⁸¹ lässt auf eine Differenzierung zwischen Rechtsansprüchen und Rechtswertigkeiten schließen.⁸² Während mit dem Begriff Grundrechte die Gewährung von in der Verfassung verankerten BürgerInnenrechten durch Staaten, in deren Ermessen es liegt, wem diese Rechte gewährt werden, bezeichnet wird, und Grundrechte somit in den Bereich des positiven Rechts⁸³ fallen, ist unter dem Terminus Menschenrechte, überpositives natürliches Recht zu verstehen, das unabhängig von der Rechtsstellung einer Person durch den Staat nicht verletzt werden soll.⁸⁴ (Schorn 1965: S. 34; Berka 1999: S. 15) Absatz 4 der

EGMR bspw. im Jahr 1996 im Fall „Loizidou gegen die Türkei“ (Nr. 15318/89) zu Gunsten der Beschwerdeführerin entschied, erklärte er im Jahre 2001 im Fall „Banković et al. gegen Belgien et al.“ (Nr. 52207/99) die Beschwerde der Beschwerdeführer für unzulässig (vgl. Schäfer 2002; vgl. Herms 2003; vgl. ECHR 1995; vgl. ECHR 2001)

⁷⁹ Aus Sicht der Europäischen Union ist jeder Staat, der nicht Mitglied der EU ist, ein Drittstaat. (Art. 2 §2 Abs. 1 Z. 20 BGBl. I Nr.100/2005)

⁸⁰ Mit dem 1992 in Maastricht geschlossenen Vertrag über die Europäische Union (EUV-Maastricht) wurden mit Artikel 8 alle StaatsbürgerInnen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union automatisch zu UnionsbürgerInnen. (BGBl. III Nr. 86/1999; vgl. Schneider 2000)

⁸¹ Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die beiden authentischen Fassungen *Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms* bzw. *Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales*. (vgl. Council of Europe 2013a)

⁸² Der ehemalige deutsche Landesgerichtspräsident Hubert Schorn hält diesbezüglich fest, dass, obwohl seiner Ansicht nach nicht generell von einer materiellen Differenz der Begriffe auszugehen ist, ihre Verwendung gemäß Absatz 4 der Präambel der EMRK als Ausdruck von Gegensätzlichkeit zu werten ist. (vgl. Schorn 1965: S. 33-35)

⁸³ Positives Recht (*ius positivum*) bezeichnet durch Rechtsprechung geschaffenes Recht, überpositives Recht hingegen, bezieht sich auf „von Natur aus“ bestehendes, ungeschriebenes Recht, sprich Naturrecht (*ius naturae*). (Homann 2004: S. 51-52)

⁸⁴ Vor Ratifizierung der EMRK spielten die Termini „Menschenrechte“ und „Grundfreiheiten“ keine Rolle im österreichischen Verfassungsrecht. Anstelle dieser Begriffe war die Formulierung „verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht“ (Art. 144 Abs. 1 B-VG) gebräuchlich. (vgl. Heißl 2009: S. 44; vgl. Berka 1999: S. 15-16)

Präambel der EMRK ist zu entnehmen, dass sich Grundfreiheiten aus Menschenrechten „herleiten“ (Abs. 4 Präambel BGBl. Nr. 210/1958), wodurch eine „eindeutige Rangordnung“ (Schorn 1965: S. 34) zum Ausdruck gebracht wird. (Schorn 1965: S. 34-35; BGBl. Nr. 210/1958) Die deutsche Kultur- und Literaturwissenschaftlerin Eva Horn meint diesbezüglich, dass „Menschen-Rechte als das [zu verstehen sind], was nach dem Verlust der Bürger-Rechte als Rest des nur mehr »Menschlichen« noch übrig bleibt.“ (Horn 2002: S. 37-38, Hervorhebung. im Original)

Wie wird auf „Flüchtlinge“ Bezug genommen? Welche Kategorisierungen und Klassifizierungen sind erkennbar?

Im Gegensatz zur GFK, in der naturgemäß explizit auf „Flüchtlinge“ Bezug genommen wird, finden sich in der EMRK lediglich implizite Verweise. Generell ist festzustellen, dass „der Flüchtling“ in der EMRK ein *Mensch* ist, der Rechte hat und diese auch beanspruchen können soll. Dennoch kann „er“, sofern es sich nicht um „einen Unionsbürger“ handelt, als „Ausländer“ nicht die gleichen Grundrechte geltend machen, da die EMRK Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Personen, deren Herkunftsstaaten ihnen keinen äquivalenten Rechtsschutz garantieren, im gleichen Umfang zu schützen wie ihre eigenen BürgerInnen. (Baldus/Muckel 2002: S. 128) So kann „ihm“ beispielsweise sein Recht auf Freiheit entzogen werden, „um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.“ (Art 5 Abs. 1 lit. f BGBl. Nr. 210/1958). Auch wenn das Wort „Flüchtling“ selbst oder ein ähnlicher Begriff in der EMRK keine Verwendung findet, stellt dieser Satz eine eindeutige Anspielung dar, der zu entnehmen ist, dass ganz bestimmte Gruppen von Menschen gemeint sind. Dieser Absatz lässt eine Reihe von Schlussfolgerungen in Bezug auf den Flüchtlingsbegriff der EMRK zu. Zunächst kann festgehalten werden, dass es eine Ingroup und eine Outgroup hinsichtlich der zu gewährenden Grundfreiheiten gibt, die durch einen Gefahren-Topos begründet wird. Der Ingroup der unbescholtenen BürgerInnen wird jene der illegalen GrenzüberschreiterInnen, der auszuweisenden Nicht-BürgerInnen und der auszuliefernden StraftäterInnen gegenübergestellt. (Wengeler 2007: S. 178-181; Kaufmann/Bröckling/Horn 2002: S. 7-11) Zudem ist dem Absatz zu entnehmen, dass „Flüchtlinge“, deren Status von einem Staat nicht anerkannt wird, vor ihrer Ausweisung in (Schub-)Haft genommen werden können. Weiter ist anzumerken, dass die Aneinanderreihung der drei unterschiedlichen Situationskontexte, einerseits Freiheitsentzug als Folge (des

Versuchs) des „unberechtigten Eindringens“, andererseits Freiheitsentzug im Zuge von Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren, zu einer Verknüpfung von (nicht anerkannten) „Flüchtlingen“ mit Illegalität und Kriminalität führt. Somit ist diesem Absatz implizit zu entnehmen, dass „Flüchtlinge“ eine potentielle Gefahr für die Sicherheit des Staates und dessen BürgerInnen sind. (BGBl. Nr. 210/1958; vgl. Müller 2010: S. 262;)

Wie wird die Institution Asyl dargestellt?

Wie im Falle der GFK begründet die EMRK kein Recht auf Asyl. (Rah 2009: S. 211; Ehlers 2009: S. 38) Zudem findet sich in der Konvention im Gegensatz zu anderen Grundrechtsdokumenten, wie der AEMR oder der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) von 2000, auch keine Erwähnung der Institution Asyl. (Art. 14 A/RES/217 (III) 1948; Art. 18 ABl. C 83/389/2010) Auch ein Aufenthaltsrecht für „Flüchtlinge“ in einem Vertragsstaat ist nicht Bestandteil der Konvention. (UNHCR 2000: S. 3) Darüber hinaus wird den Vertragsstaaten das Recht zugesprochen, über Einwanderung, Niederlassung und Abschiebung von „AusländerInnen“ zu bestimmen. Weiter bekennen sich die Vertragsstaaten der EMRK auch nicht dezidiert zum Non-Refoulement-Prinzip wie es in Art. 33 Abs. 1 der GFK festgehalten ist. Dem EGMR zu Folge lässt sich der EMRK dennoch indirekt ein Ausweisungsverbot bei Bedrohung von Leib und Leben betroffener Personen entnehmen, sofern „substantial grounds have been shown for believing the existence of a real risk of treatment contrary to Article 3.“ (ECHR 1991: S. 30, 32; Rah 2009: S. 211) So besteht laut Artikel 1 der EMRK das Recht auf Leben, und gemäß Artikel 3 darf „[n]iemand [...] der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ (Art. 3 BGBl. Nr. 210/1958) Aus diesen beiden Bestimmungen lässt sich ein indirektes Abschiebungsverbot ableiten, welches darüber hinaus auch für an der Grenze zurückgewiesene Personen sowie für „Bootsflüchtlinge“ Geltung haben kann, sofern eine „exercise of *effective control* or of legal authority“ (ECHR 2001: S. 12), sprich: physische Hoheitsgewalt über die Betroffenen vorliegt. (vgl. Rah 2009: S. 212-213; ECHR 2001: S. 12) Zudem ist in Bezug auf Artikel 3 EMRK anzumerken, dass das Verbot unmenschlicher Behandlung auch die Aufenthalts- bzw. Haftbedingungen von Personen, die Asylverfahren durchlaufen, umfasst.⁸⁵ Trotzdem kann die EMRK nicht dahingehend ausgelegt werden, dass

⁸⁵ Dies ist insbesondere in Bezug auf die so genannte Dublin II-Verordnung aus dem Jahr 2003 von Relevanz, der zu Folge alle EU-Mitgliedsstaaten als gleichermaßen sicher für „Flüchtlinge“ gelten und die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft somit in den Zuständigkeitsbereich eines einzigen Staates fällt, konkret desjenigen, in dem ein „Flüchtling“ erstmals die Grenze zum Hoheitsgebiet der Union überschritten hat. Den Mitgliedstaaten

Vertragsstaaten für Menschenrechtsverletzungen von Seiten des Herkunfts- bzw. Ziellandes zur Verantwortung gezogen werden können. Das bedeutet auch, dass nicht jede Art von Rechtsverletzung im Sinne der EMRK durch den Herkunfts- bzw. Zielstaat einen Ausweisungsschutz begründet. Kurz gesagt, ist es Vertragsstaaten nicht verboten, sich an der Beschneidung von Menschenrechten insofern zu beteiligen, als sie „Flüchtlinge“ in Staaten abschieben, die keinen mit der EMRK konformen Rechtsschutz garantieren. (Baldus/Muckel 2002: S. 125, 128-129) Generell ist der Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK nicht genau festzumachen, da keine konkrete Definition der Begriffe „Folter“ und „unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung“ vorliegt. Laut EGMR bezeichnet Folter „eine vorbedachte unmenschliche Behandlung, die sehr ernstes und grausames Leiden hervorruft“. ⁸⁶ (Engel/Engel 2008: S. 251) Eine unmenschliche Behandlung liegt dem EGMR zu Folge vor, wenn „eine Behandlung [...] absichtlich schwere psychische oder physische Leiden verursacht.“ (Grimm 2007: S. 85; vgl. ECHR 1978: S. 59)

In Bezug auf Artikel 1 und 3 EMRK ist weiter anzumerken, dass diese eine Erweiterung der Flüchtlingskategorien darstellen können. So *kann* auf ihrer Basis beispielsweise Asyl auf Grund von Verfolgung durch nicht-staatliche AkteurInnen, unzureichend gewährleisteter medizinischer Versorgung oder extremen Umweltbedingungen gewährt werden. Die Betonung liegt hier wohlgerne auf „kann“. Wenngleich der EGMR der Konvention einen prinzipiell absoluten Schutzcharakter attestiert, spricht er sich dennoch gegen eine *allgemeine* Schutzfunktion aus. Um eine Ausweisungshinderung hinsichtlich der oben genannten Fluchtgründe geltend machen zu können, bedarf es gemäß EGMR einer besonders schwerwiegenden *individuellen* Bedrohung für Leib und Leben. ⁸⁷ (Grimm 2007: S. 85-93)

Weiter sind insbesondere die Rechtsansprüche, die sich aus Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

kommt somit das Recht zu, „Flüchtlinge“ in den betreffenden Staat zurückzuweisen. Im Jahr 2011 entschied der EGMR im Fall „M.S.S. gegen Belgien und Griechenland“ (Nr. 30696/09), dass die Zurückweisung des Beschwerdeführers von Seiten der belgischen Behörden nach Griechenland einen Verstoß gegen Artikel 3 sowie gegen Artikel 13 EMRK darstellt, da die Aufenthaltsbedingungen für „Flüchtlinge“ in Griechenland den Tatbestand der unmenschlichen Behandlung erfüllen und die Einbringung einer wirksamen Beschwerde dem „Flüchtling“ nicht ermöglicht wurde. (vgl. ECHR 2011)

⁸⁶ Der Folterbegriff der EMRK stimmt mit jenem der im Jahr 1975 verabschiedeten UN-Resolution 3452 (XXX), wonach Folter „eine verschärfte und vorbedachte Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dar[stellt]“ (Engel/Engel 2008: 251) überein. (vgl. UNGA 1975)

⁸⁷ In einzelnen „Härtefällen“ kam der EGMR zu dem Schluss, dass eine Ausweisung einen Verstoß gegen Artikel 1 und 3 darstellt, obwohl die Fluchtgründe nicht den Bestimmungen der GFK entsprechen. Zu nennen sind hierbei u.a. die EGMR-Urteile „Soering gegen Großbritannien“ (Nr. 14038/88, Urteil 1989), „Chahal gegen Großbritannien“ (Nr. 22414/93, Urteil 1996), „Ahmed gegen Österreich“ (Nr. 25964/94, Urteil 1996), „H.L.R. gegen Frankreich“ (Nr. 24573/94, Urteil 1997) und „D. gegen Großbritannien“ (Nr. 30240/96, Urteil 1997). (Grimm 2007: S. 87-88; vgl. ECHR 1989; ECHR 1996a; ECHR 1996b; ECHR 1997a; ECHR 1997b)

ergeben, in Bezug auf die Institution Asyl relevant. Nach Artikel 5 Absatz 2 muss „[j]eder Festgenommene [...] in möglichst kurzer Frist und *in einer ihm verständlichen Sprache* über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.“ (Art. 5 Abs. 2 BGBl. Nr. 210/1958) Dieses Recht wird ebenfalls durch Artikel 6 Absatz 3 gesichert. Darüber hinaus hält Artikel 5 Absatz 3 fest, dass jedermann „Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf *Haftentlassung während des Verfahrens* [hat].“ (Art. 5 Abs. 3 BGBl. Nr. 210/1958)

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird „[b]is *zum gesetzlichen Nachweis* seiner Schuld [...] vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte *unschuldig* ist.“ (Art. 6 Abs. 2 BGBl. Nr. 210/1958) Darüber hinaus sichert Artikel 6 das Recht auf „ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung“ (Art. 6 Abs. 3 lit. b) sowie das Recht auf die unentgeltliche Unterstützung durch einen Pflichtverteidiger und einen Dolmetscher. (Art. 6 Abs. 3 lit. c und e) Sofern im Rahmen von Asylverfahren ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt (und eine Ausweisung Artikel 3 zuwiderläuft), können Artikel 5 und 6 somit eine ausweisungshindernde Wirkung haben. (Baldus/Muckel 2002: S. 125-129) Das gleiche gilt für das durch Artikel 9 gesicherte Recht auf Meinungs- und Religionsfreiheit, unter der Voraussetzung, dass das „religiöse Existenzminimum“ (Grimm 2007: S. 94) bedroht ist, und die Bedrohung ein gewisses Maß an *Intensität* erreicht, sodass eine Verletzung von Artikel 3 geltend gemacht werden kann. Das „religiöse Existenzminimum“ bezeichnet die Möglichkeit der Religionsausübung im *privaten* Bereich und umfasst keine strafrechtlichen Verbote der öffentlichen Religionsausübung. (Grimm 2007: S. 94; Gnau 2011: S. 60-61)

Artikel 8 Absatz 1 zu Folge ist das Recht eines Menschen auf Privat- und Familienleben zu achten. Eine Trennung von Familienmitgliedern im Zuge eines Einreiseverbots oder einer Abschiebung kann somit gemäß EGMR eine Verletzung dieses Rechts darstellen, sofern den Betroffenen nicht in einem anderen Staat ein Familienleben möglich ist. (UNHCR 2000: S. 4; Baldus/Muckel 2002: S. 128)

Welche Rolle wird dem Nationalstaat bzw. der internationalen Gemeinschaft zugeschrieben?

Im Gegensatz zur AEMR zeichnet sich die EMRK dadurch aus, dass sie nicht nur definiert, welche Rechte und Grundfreiheiten geschützt werden, sondern auch unter welchen Umständen sie *nicht* geschützt werden. Hierbei kommt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zum Tragen, wonach die Interessen des Staates und jene der betroffenen Personen einander gegenübergestellt werden. So kann eine Beschneidung der Konventionsrechte gerechtfertigt

sein, sofern sie *verhältnismäßig* ist. (UNHCR 2000: S. 4) Generell kann festgehalten werden, dass die EMRK mit einem Sicherheits-Topos arbeitet, insofern die „öffentliche Sicherheit“ und die Stabilität der Nation den Menschenrechten übergeordnet sind.⁸⁸ Alle Artikel der EMRK, mit Ausnahme der Artikel 3, 12, 13 und 14, enthalten Klauseln, welche besagen, dass die Interessen des Staates, allen voran die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, einen Eingriff in die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Konvention rechtfertigen. Artikel 15 enthält überdies ein Außerkraftsetzungsrecht, welches Staaten im Notstandsfall erlaubt, die Bestimmungen, mit Ausnahme jener in Artikel 2⁸⁹ (Recht auf Leben), 3 (Verbot der Folter), 4 Absatz 1⁹⁰ (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) und Artikel 7 (Keine Strafe ohne Gesetz), außer Kraft zu setzen. (BGBl. Nr. 210/1958)

In Bezug auf das Verhältnis zwischen den Interessen des Staates und jenen der betroffenen Personen, ist weiter anzumerken, dass gemäß Artikel 2 Absatz 1 ein Eingriff in das Recht auf Leben zulässig ist, wenn es um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Todesurteils geht.⁹¹

Artikel 5 sichert das Recht auf Freiheit, allerdings u.a. nicht für eine rechtmäßig verhaftete Person, die „*geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftüchtig oder Landstreicher* ist [...] oder von einem [...] Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.“ (Art. 5 Abs. 1 lit. e und f BGBl. Nr. 210/1958, Hervorhebung d. Verf.) Artikel 6 enthält das Recht auf ein faires Verfahren, „jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden.“ (Art. 6 Abs. 1 BGBl. Nr. 210/1958) Nationale Interessen sind auch dem durch Artikel 8 gesicherten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, übergeordnet.

⁸⁸ Dieser Umstand wird auch an Hand der Vorbehalte, welche Österreich gegen die EMRK und das 1. ZP-EMRK geltend gemacht hat ersichtlich. So ersucht Österreich darum, „jede Unsicherheit betreffend die Anwendung des Artikels 1 des Zusatzprotokolls im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 zu vermeiden.“ (Sonstige Textteile BGBl. Nr. 210/1958)

⁸⁹ Ein Außerkraftsetzen von Artikel 2 ist nicht rechtmäßig, „außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind.“ (Art. 15 Abs. 2 BGBl. Nr. 210/1958)

⁹⁰ „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.“ (Art. 4 Abs. 1 BGBl. Nr. 210/1958)

⁹¹ Im Rahmen des 6. ZP-EMRK vom 28. April 1983 verpflichten sich die Vertragsstaaten die Todesstrafe, ausgenommen in Kriegszeiten, abzuschaffen. (Art 1 und 2 BGBl. Nr. 138/1985) Österreich unterzeichnete das ZP am 28. April 1983, am 1. März 1985 trat es in Kraft. Bis auf Russland, welches das ZP bislang nur unterzeichnet hat, sind alle Vertragsstaaten der EMRK auch dem 6. ZP-EMRK beigetreten. (Europarat 2013a) Das 13. ZP-EMRK vom 3. Mai 2002 sieht eine komplette Abschaffung der Todesstrafe vor. (Artikel 1 und 2 und 3 BGBl. III Nr. 22/2005) Es wurde von Österreich am 3. Mai 2002 unterzeichnet und trat am 1. Mai 2004 in Kraft. Von den 47 Vertragsstaaten der EMRK haben aktuell 43 Staaten das 13. ZP-EMRK ratifiziert. Russland und Aserbaidschan haben das ZP bislang nicht unterzeichnet. Polen und Armenien haben das ZP unterzeichnet, bis dato aber nicht ratifiziert. (Europarat 2013b) Die beiden ZP-EMRK sind die ersten verbindlichen Völkerrechtsverträge zur Abschaffung der Todesstrafe. (Kassis 2013: S. 16)

So ist ein Eingriff gerechtfertigt, wenn er

für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das *wirtschaftliche Wohl des Landes*, die *Verteidigung der Ordnung* und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum *Schutz der Gesundheit und der Moral* oder zum *Schutz der Rechte und Freiheiten anderer* notwendig ist. (Art. 8 Abs. 2 BGBl. Nr. 210/1958, Hervorhebung d. Verf.)

Hierbei wird ersichtlich, dass neben der öffentlichen Sicherheit noch andere staatliche Interessen im Vordergrund stehen, allen voran ökonomische. Weiter ist festzuhalten, dass Artikel 56 Nationalstaaten das Recht einräumt, den räumlichen Geltungsbereich der EMRK nach eigenem Ermessen festzulegen.

(1) Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Ratifizierung oder in der Folge zu jedem anderen Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Mitteilung erklären, daß diese Konvention vorbehaltlich des Absatzes 4 *auf alle oder einzelne Gebiete* Anwendung findet, *für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist*. [...]

(3) In den genannten Gebieten werden die Bestimmungen dieser Konvention *unter Berücksichtigung der örtlichen Notwendigkeiten* angewendet.

(4) Jeder Staat, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, kann zu jedem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere der in einer solchen Erklärung bezeichneten Gebiete erklären, daß er die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Beschwerden von *natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen* gemäß Artikel 34 annimmt. (Art. 56 Abs. 1 und 3 und 4 BGBl. Nr. 210/1958, Hervorhebung d. Verf.)

Die EMRK ermöglicht es ihren Vertragsstaaten somit auf Basis dieser „Kolonialklausel“⁹² (Ehlers 2009: S. 55), menschenrechtliche Mindestnormen regional zu differenzieren. (Gundel 2010: S. 491; Ehlers 2009: S. 55) So wird einerseits ein exklusiver Rechtsraum für privilegierte BürgerInnen geschaffen und andererseits die Entstehung „grundrechtsfreier Räume“ (Thallinger 2008: S. 1) begünstigt. Während gemäß Artikel 34 Individualbeschwerden „von *jeder* natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe“ eingebracht werden können, hält Artikel 56 explizit fest, dass es Staaten obliegt, über die Zuständigkeit des EGMR für bestimmte Personen(-gruppen) und NGOs zu entscheiden. (Art. 56 Abs. 4 BGBl. Nr. 210/1958)

⁹² Derartige Klauseln finden sich ebenfalls in Art. 4 1.ZP-EMRK, Art. 5 4. ZP-EMRK, Art. 5 6.ZP-EMRK und Art. 6 7.ZP-EMRK. (Ehlers 2009: S. 55)

4.2.4. Intertextuelle und interdiskursive Beziehungen

Die Formulierung „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ ist auf die Konferenz von Dumbarton Oaks, welche vom 21. August bis zum 9. Oktober 1944 stattfand, zurückzuführen. Im Rahmen dieser Konferenz wurden die *Dumbarton Oaks Proposals for the Establishment of a General International Organization* erstellt, welche maßgebend für die Satzung der Vereinten Nationen waren. Auf Initiative von Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika wurde festgelegt, dass die internationale Staatengemeinschaft den „respect for human rights and fundamental freedoms“ (AIS 1946: S. 36) fördern soll und sich nicht lediglich auf die Auseinandersetzung mit „humanitarian problems“ (AIS 1946: S. 36) beschränken soll. (AIS 1946: S. 36; Volger 2008: S. 13) Die Formulierung wurde in Artikel 1 Absatz 3 der Satzung der Vereinten Nationen von 1945 übernommen und fand ebenfalls Eingang in die Präambel der AEMR von 1948 sowie in Artikel 1 Absatz b und Artikel 3 der Satzung des Europarats von 1949. (BGBl. Nr. 120/1956; BGBl. Nr. 121/1956; Schorn 1965: S. 34)

Der Grundtext der EMRK wird nach aktuellem Stand durch insgesamt 16 Protokolle bzw. Zusatzprotokolle abgeändert und erweitert. (Ehlers 2009: S. 29; EGMR 2013) Durch die Protokolle (P-EMRK) 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 14 und 15 wurden bisherige Bestimmungen geändert. Im Rahmen der Zusatzprotokolle (ZP-EMRK) 1, 4, 6, 7, 12, 13 und 16 wurden die Menschenrechte und Grundfreiheiten oder andere Bestimmungen erweitert. (Esser u.a. 2012: S. 26) Das erste Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 ergänzt den ursprünglichen Konventionstext um das Recht auf Eigentum, Bildung und freie Wahlen. Über diese Rechte war zuvor in den Verhandlungsrunden des Europarats zur EMRK keine Einigung erzielt worden, weshalb ein ExpertInnenausschuss mit der Erstellung eines Zusatzprotokolls betraut wurde. (Schorn 1965: S. 27-28) Durch das zweite Protokoll vom 6. Mai 1963 wurde dem EGMR die Befugnis zugesprochen, Gutachten hinsichtlich der Auslegung der Konventionsrechte zu erstellen. Ebenfalls am 6. Mai 1963 wurde das dritte Protokoll verabschiedet, welches Bestimmungen der Artikel 29, 30 und 34 änderte, um den Arbeitsmechanismus des EGMR in Beschwerdeverfahren effizienter zu gestalten. (Esser u.a. 2012: S. 26; Ehlers 2009: S. 29; Kilian 2012: S. 120) Das vierte Zusatzprotokoll vom 16. September 1963 erweiterte die Konventionsrechte um das Recht auf Freizügigkeit, freie Wohnsitzwahl und um ein Verbot der Ausweisung von Staatsbürgern und der kollektiven Ausweisung von „AusländerInnen“ sowie ein Verbot der Freiheitsentziehung bei Verletzung von Vertragspflichten. (BGBl. Nr. 434/1969) Im Rahmen des fünften Protokolls vom 20. Jänner 1966 wurden Änderungen der Artikel 22 (Wahl der Richter) und 40 (Öffentliche

Verhandlung und Akteneinsicht) vorgenommen, wobei die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder der EKMR und der Mitglieder des Gerichtshofs verlängert wurde. (BGBl. Nr. 84/1972) Das sechste ZP-EMRK vom 28. April 1983 schaffte die Todesstrafe in Friedenszeiten ab. (BGBl. Nr. 138/1985) Durch das siebte ZP-EMRK vom 22. November 1984 wurde das Recht auf Gleichstellung in der Ehe, das Recht auf Urteilsprüfung durch eine höhere Instanz und auf Entschädigung bei Fehlurteilen sowie ein Verbot der zweifachen Bestrafung für dieselbe Straftat erlassen. Zudem wurden Schutzbestimmungen für „AusländerInnen“ in Bezug auf Ausweisungen eingeführt. (BGBl. Nr. 628/1988) Das achte P-EMRK vom 19. März 1985 sorgte für effizientere Strukturen bei Beschwerdeverfahren. (BGBl. Nr. 64/1990) Mit dem neunten P-EMRK vom 6. November 1990 bekamen Beschwerdeführer das Recht zugesprochen, Beschwerden direkt beim EGMR einzubringen. (BGBl. Nr. 593/1994) Seit der Verabschiedung des zehnten Protokolls vom 25. März 1992 ist eine einfache Mehrheit anstelle einer Zweidrittelmehrheit im Ministerkomitee für Entscheidungen ausreichend.⁹³ Weitreichende Veränderungen wurden mit dem elften P-EMRK vom 11. Mai 1994 durchgesetzt, wodurch die Protokolle 2, 3, 8, 9 und 10 gegenstandslos wurden. Konkret wurde der EGMR in einen ständigen Gerichtshof umgewandelt, dem alle Vertragsstaaten unterstellt sind, und Staaten das Recht entzogen, über die Zulassung von Individualbeschwerden beim EGMR zu entscheiden. Zudem wurde in Folge die Auflösung der EKMR im Jahr 1998 durchgeführt. Das zwölfte ZP-EMRK vom 4. November 2000 beinhaltet ein allgemeines Diskriminierungsverbot⁹⁴. Am 3. Mai 2002 erfolgte mit Verabschiedung des dreizehnten ZP-EMRK die endgültige Abschaffung der Todesstrafe. Das vierzehnte P-EMRK vom 13. Mai 2004 änderte auf Grund einer Vielzahl an Beschwerden den Ablauf von Beschwerdeverfahren. (Esser u.a. 2012: S. 27-28; Ehlers 2009: S. 29; Kilian 2012: S. 120) Das 15. P-EMRK vom 24. Juni 2013, welches u.a. das Subsidiaritätsprinzip⁹⁵ des EGMR herausstreicht und die Einreichfrist für Beschwerden von sechs auf vier Monate verkürzt, und das letzte, 16. ZP-EMRK vom 2. Oktober 2013, dem zu Folge der EGMR in Bezug auf die Auslegung der EMRK nationale Verfassungsgerichte

⁹³ Das 10. P-EMRK wurde durch 25 Staaten, darunter Österreich ratifiziert, trat aber nie in Kraft, da es mit Verabschiedung des 11. P-EMRK obsolet wurde. (SEV Nr. 146/1992)

⁹⁴ Österreich unterzeichnete das ZP am 4. November 2000, eine Ratifizierung steht allerdings nach wie vor aus, womit es das einzige in Kraft getretene Protokoll bzw. Zusatzprotokoll der EMRK ist, das von Österreich nicht ratifiziert wurde. Es trat am 1. April 2005 allgemein in Kraft. (SEV Nr. 177/2000; Council of Europe 2013b)

⁹⁵ Die Umsetzung der konventionsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Vertragsstaaten, Aufgabe des EGMR ist es, diese subsidiär unterstützen, sprich zu überwachen. Zweck des Subsidiaritätsprinzips ist der Erhalt der Eigenverantwortung der Staaten und die Entlastung des EGMR. (Vondung 2012: S. 248)

beraten soll, sind bislang noch nicht in Kraft.⁹⁶ (EGMR 2013) Die stetige Weiterentwicklung der EMRK durch (Zusatz-)Protokolle unterstreicht den dynamischen Charakter der EMRK. (Ehlers 2009: S. 44) Rechte für „Flüchtlinge“ lassen sich v.a. aus den Zusatzprotokollen 1, 4, 6, 7 und 13 ableiten. (Peyrl/Neugschwendtner/Cayci 2011: S. 336-340)

Neben der AEMR, die den Ausgangspunkt für den Grundrechtskatalog der EMRK bildete, hatte insbesondere die Satzung des Europarats Einfluss auf die Konvention, insofern sie den Rahmen für ihre Ausarbeitung festlegte. (Kilian 2012: S. 120) Zudem ist die EMRK intertextuell und interdiskursiv mit dem Vertrag über die Europäische Union⁹⁷ verbunden. Das Recht der Europäischen Union und die EMRK beeinflussen einander gegenseitig.

Artikel 6 Absatz 2 EUV n.F. verpflichtet die EU der EMRK beizutreten und gemäß Artikel 6 Absatz 3 EUV n.F. sind die im Rahmen der EMRK festgehaltenen Grund- und Menschenrechte Bestandteil des Unionsrechts.⁹⁸ (Esser u.a. 2012: S. 44; Klamt 2012: S. 238) Das Unionsrecht wirkt zudem normativ auf die Auslegung der EMRK in der EU. Dies zeigt sich u.a. am Beispiel des AusländerInnenbegriffs in Artikel 16 EMRK, der in Folge der Einführung der UnionsbürgerInnenschaft für alle EU-BürgerInnen auf Angehörige von Drittstaaten reduziert wird. (Grabenwarter 2001: S. 349) Weiter ist die EMRK intertextuell mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aus dem Jahr 2000 verbunden, welche zeitgleich mit dem Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft trat.⁹⁹ (ABl. C 364/1/2000; Esser u.a. 2012: S. LXXIII, 44) Dem Wortlaut der EMRK folgend verpflichten sich die Vertragsstaaten der Charta zum Schutz der „Menschenrechte und Grundfreiheiten“. (Präambel ABl. C 364/1/2000) Die EU-Grundrechtecharta enthält alle Grundfreiheiten der

⁹⁶ Österreich unterzeichnete das 15. P-EMRK am 25. Juni 2013. Das 16.-ZP-EMRK wurde am 2. Oktober 2013 zur Unterzeichnung freigegeben. Österreich hat mit Stand vom 26. Oktober 2013 noch nicht unterzeichnet. (EGMR 2013)

⁹⁷ Der EUV wurde erstmals 1992 in Maastricht verabschiedet, diese Fassung wird als Vertrag von Maastricht bezeichnet. Seither wurde der EUV durch eine Reihe von Verträgen erneuert, konkret den Vertrag von Amsterdam (1997), den Vertrag von Nizza (2001) und den Vertrag von Lissabon (2007). (Laubinger 2008: S. 125-130) Die aktuelle Fassung EUV-Lissabon wird in Folge als EUV n.F. bezeichnet, die alten Fassungen als EUV a.F.

⁹⁸ Während Lock diesbezüglich festhält, dass die EMRK laut Art. 6 Abs. 3 EUV lediglich als Rechtserkenntnisquelle für das Unionsrecht fungiert, erläutern Ehlers und Klamt, dass diese Sichtweise nicht mehr aktuell ist und die EMRK gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV als Bestandteil des Unionsrechts zu werten ist. In Zukunft wird der Einfluss der Konvention auf das Unionsrecht mit dem endgültigen, bislang noch ausstehenden EU-Beitritt zur EMRK zunehmen. (vgl. Lock S. 246-250; Ehlers 2009: S. 36; Klamt 2012: S. 237-241)

⁹⁹ Die Charta wurde erstmals am 7. Dezember 2000 auf dem Gipfel des Europäischen Rats in Nizza veröffentlicht und stellte den zweiten Teil des *Vertrags über eine Verfassung von Europa (VVE)* dar, welche zwar am 29. Oktober 2004 unterzeichnet, allerdings nicht von allen EU-Mitgliedern ratifiziert wurde und daher nie in Kraft trat. Am 13. Dezember 2007 erfolgte die Unterzeichnung des „Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der europäischen Gemeinschaft“, welcher am 1. Dezember 2009 in Kraft trat. Im Vertrag von Lissabon ist die EU-Grundrechtecharta nicht direkt enthalten, allerdings wurde sie gemäß dem in Art. 6 Abs. 1 EUV enthaltenen Verweis für alle EU-Mitglieder, mit Ausnahme von Großbritannien und Polen (gemäß Protokoll Nr.30) sowie Tschechien rechtlich bindend. Österreich ratifizierte den Vertrag von Lissabon am 13. Mai 2008. (Merten/Papier 2010: S. 1330; ABl. C 306/156/2007; EU-Parlament (2013); Lieb/Maurer/Ondarza 2008: S. 8)

EMRK und darüber hinaus auch Bestimmungen aus den Zusatzprotokollen. Sie umfasst sowohl wörtliche Übernahmen als auch substantielle Anleihen aus der EMRK sowie Rechte, die nicht Teil der Konvention sind. Somit geht der rechtliche Rahmen der EU-Grundrechtecharta über jenen der EMRK hinaus. (Holoubek 2002: S. 27-28; GRA/Europarat 2013: S. 23)

Im Gegensatz zur EMRK enthält die EU-Grundrechtecharta als erster europarechtlicher Vertrag *explizit* ein Recht auf Asyl, wenn auch nur bedingt. Laut Artikel 18 GRC wird „[d]as Recht auf Asyl [...] nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.“ Artikel 19 GRC beinhaltet zudem ein Verbot von Kollektivausweisungen und ein Ausweisungsverbot von Individuen (Non-Refoulement-Prinzip), wenn „das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“ Hierbei ist anzumerken, dass weder Artikel 18 noch Artikel 19 Ausschlussklauseln beinhalten. Das Gleiche trifft auch Artikel 7 GRC zu, welcher das Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens enthält. (ABl. C 364/1/2000; GRA/Europarat 2013: S. 22-23)

Laut Grundrechtecharta ist es das Ziel der EU, „die *Person* in den Mittelpunkt ihres Handelns [zu stellen], indem sie die *Unionsbürgerschaft* und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.“ (Präambel ABl. C 364/1/2000, Hervorhebung d. Verf.). Diese Formulierung deutet darauf hin, dass *die Person* auf welche die Charta (primär) abzielt, UnionsbürgerIn ist und ihr als solcher ein „besondere[r] Status und ein[...] besondere[r] Schutz“ (Art. 1 Abs. d ABl. C 310/362/2004, 362) zugesprochen werden soll. In Bezug auf das Recht auf Asyl ist darauf hinzuweisen, dass bei Anträgen von UnionsbürgerInnen „bei der Prüfung des Antrags [...] von der Vermutung ausgegangen [wird], dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist.“ (ABl. C 310/362/2004, 363) Somit kommt es im Rahmen der EU-Grundrechtecharta zu einer Rekontextualisierung der Institution Asyl, von einem Recht aller Menschen zu einem Recht von Staaten über die Aufnahme von Nicht-UnionsbürgerInnen zu entscheiden. (ABl. C 310/362/2004, 362-363)

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 GRC reduziert sich ihr Anwendungsbereich auf Organe der Europäischen Union unter Achtung des Prinzips der Subsidiarität. Dem folgt, dass die Charta nur auf unionsrechtlicher Ebene unmittelbar Anwendung findet und nicht im nationalrechtlichen Bereich. Auf Ebene des Unionsrechts gilt die Charta parallel zur EMRK, wobei der EMRK im Zweifelsfall ein höherer Stellenwert zukommt. Die dynamische Interpretation und Weiterentwicklung der EMRK durch den EGMR wirkt sich somit auch auf

die GRC aus. (Art. 51 Abs. 1 ABl. C 364/1/2000; Esser u.a. 2012: S. 52) Laut Artikel 6 Absatz 1 EUV n.F. zählt die EU-Grundrechtecharta seit 2009 zum Primärrecht der Union.¹⁰⁰ In Bezug auf Österreich ist anzumerken, dass auf Grund der engen Verknüpfung der Charta mit der EMRK, welche Teil des österreichischen Verfassungsrechts ist, eine Geltendmachung der Grundrechte der Charta auch innerstaatlich möglich ist, wenn äquivalente Rechte in der EMRK enthalten sind. Der Charta kann somit die Rolle eines „Maßstabs für nationales Recht“ (VfSlg. 19632/2012) zukommen, wobei dies von Fall zu Fall einzeln durch den Verfassungsgerichtshof zu prüfen ist.

Was die interdiskursiven Beziehungen der EMRK betrifft ist zusammenfassend festzuhalten, dass sie insbesondere mit Diskursen über die europäische Einheit, Humanität, öffentliche Sicherheit und wirtschaftliche Stabilität verknüpft ist. (BGBl. 210/1958)

4.2.5. Conclusio

Obwohl im Rahmen der EMRK nicht explizit auf den „Flüchtling“ Bezug genommen wird, lässt sich eine Rekontextualisierung des Flüchtlingsbegriffes festmachen. Durch das Verständnis, dass die Vertragsstaaten der EMRK einen sicheren Rechtsraum bilden, der allen StaatsbürgerInnen den gleichen Rechtsstandard bietet, wird „der Flüchtling“ gleichbedeutend mit „dem Ausländer“, konkret „dem Nicht-Europäer“. Die enge Verknüpfung der EMRK mit dem EU-Vertrag und der EU-Grundrechtecharta verstärkt diesen Wandel, indem die Flüchtlingseigenschaft von UnionsbürgerInnen praktisch ausgeschlossen wird. Die Institution Asyl wird in der EMRK mit keinem Wort erwähnt, was ebenfalls zu einer Verlagerung der Sichtweise beiträgt. Asyl wird aus dem Katalog der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem sich die europäische Gemeinschaft verpflichtet fühlt, ausgeschlossen, wodurch die Institution Asyl von ihrem Rechtscharakter gelöst wird. Zudem trägt der Umstand, dass von Asyl und „Flüchtlingen“ *nicht* gesprochen wird, weiter zur Konstruktion von Flucht als außereuropäischem Problem bei. Europäische Staaten werden primär als lasttragende Aufnahmeländer inszeniert, während andere Staaten auf ihre Rolle als unsichere Drittstaaten reduziert werden. (vgl. Noll 2006: S. 493, 501)

¹⁰⁰ Das Primärrecht der EU umfasst den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), welcher den bis 2009 gültigen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) ersetzt und die EU-Grundrechtecharta sowie alle zu den Verträgen gehörenden Protokolle, Addenda und Erklärungen. Zudem zählen die ungeschriebenen Rechtsgrundsätze des EuGH zum Primärrecht. (Hellmann 2009: S. 53)

4.3. Das Asylgesetz 2005

Das *Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl* (Asylgesetz 2005) n.F.¹⁰¹ ist Teil einer Reihe umfangreicher Gesetzesnovellierungen, welche im Rahmen des *Fremdenrechtspakets* von 2005 verabschiedet wurden. Es enthält jene asylrechtlichen Bestimmungen, die in den Kompetenzbereich der Asylbehörden fallen.¹⁰² Das Gesetz orientiert sich an den Vorgaben der GFK und der EMRK sowie ihrer Protokolle und Zusatzprotokolle und regelt zudem die Umsetzung von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, mittels derer eine Vereinheitlichung des europäischen Asylrechts erzielt werden soll. (BGBl. I Nr. 100/2005; Götzelmann 2010: S. 94-95; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 236-237) Die Bestimmungen des Gesetzes haben für jene „Asylverfahren“ Gültigkeit, die nach seinem Inkrafttreten am 1. Jänner 2006 anhängig wurden.¹⁰³ (Putzer 2009: S. 446)

4.3.1. Historischer und gesellschaftlicher Kontext

Die Entwicklung einer eigenen Flüchtlingspolitik erfolgte in Österreich trotz des Umstands, dass sich die Zahl der im Land befindlichen „Flüchtlinge“ in der unmittelbaren Nachkriegszeit bis 1949 auf über eine Million¹⁰⁴ belief und Österreich darüber hinaus v.a. während des Kalten Krieges das Image des „Brückenkopfs“ des „Westens“ pflegte, schleppend. (Götzelmann 2010: S. 47; Volf 1995: S. 418, 426) Bis zur Verabschiedung des Staatsvertrages im Jahr 1955 war die Betreuung von „Flüchtlingen“ in Österreich Aufgabe der Alliierten. Eine Ausnahme bildeten deutschsprachige „Flüchtlinge“, die bis zur Gründung des UNHCR-Büros Ende 1951 in Wien ausschließlich in den Verantwortungsbereich österreichischer Behörden fielen. (Stedingk 1970: S. 23-24, 57) Für sie wurde Anfang der 1950er Jahre ein eigenes Schnelleinbürgerungsverfahren geschaffen. (Scheuringer 2000: S. 153) Nachdem die GFK 1955 in Österreich in Kraft getreten war, wurde Österreich rasch mit neuen Flüchtlingsgruppen konfrontiert. (Götzelmann 2010: S. 46) Im Jahr 1956 flüchteten in

¹⁰¹ BGBl. I Nr. 100/2005 i.d.F. BGBl. I Nr. 68/2013. Sofern nicht anders vermerkt, bezieht sich diese Arbeit auf das AsylG 2005 i.d.F. 2013.

¹⁰² Im Gegensatz zu solchen asylrechtlichen Bestimmungen, für deren Umsetzung die Behörden der Fremdenpolizei oder der Bezirksverwaltung zuständig sind, wie im Folgenden noch näher erläutert werden soll. (Götzelmann 2010: S. 94-95)

¹⁰³ Für ältere Verfahren gilt das AsylG von 1997. (Art. 2 § 75 Abs. 1 BGBl. I Nr. 100/2005)

¹⁰⁴ Angaben aus dieser Zeit basieren auf groben Schätzungen, da keine profunde Statistik über „Flüchtlinge“ erstellt wurde und der Zuständigkeitsbereich zwischen österreichischen und internationalen Behörden aufgeteilt war. Berechnungen zu Folge, die auf Aufzeichnungen des BMI und des International Committee for European Migration (ICEM) basieren, lag die offizielle Anzahl der „Flüchtlinge“ in Österreich in der Zeit von 1945 bis 1949 zwischen 1,4 Millionen und 1,65 Millionen. (vgl. Stedingk 1970: S. 23-28; Volf 1995: S. 418)

Folge der Niederschlagung des Ungarischen Volksaufstandes durch die Sowjetarmee schätzungsweise mehr als 200.000 UngarInnen nach Österreich, wobei etwa 75 Prozent einen Antrag auf Asyl einbrachten. Die restlichen 25 Prozent emigrierten von Österreich aus in andere Länder. Während Österreich „Flüchtlinge“ aus Ungarn und anderen sozialistischen Staaten des so genannten „Ostblocks“ anerkannte, ohne dass diese eine individuelle politische Verfolgung im Sinne der GFK glaubhaft machen mussten, wurden zeitgleich ab 1956 „Asylsuchende“ aus dem zwar sozialistischen, aber blockfreien Jugoslawien mehrheitlich zurückgewiesen.¹⁰⁵ Die Aufnahme von „Flüchtlingen“ aus Mitgliedsstaaten des Warschauer Pakts diente Österreichs Positionierung als „westlicher“ demokratischer Staat und so wurde deren (illegale) Grenzüberschreitung zu einem Bekenntnis zu „westlichen Werten“ stilisiert. Benachteiligungen im Bildungs-, Kunst- und Wirtschaftsbereich wurden als Fluchtgründe anerkannt und dem Prinzip *in dubio pro humanitate* folgend, erteilten die österreichischen Behörden „Flüchtlingen“ aus „Ostblockstaaten“ ein dauerhaftes Bleiberecht. (vgl. Kipke 2006: S. 9-10; Volf 1995: S. 415, 418, 428, 430; vgl. Faraldo 2008: S. 14-16)

Generell ist festzuhalten, dass erst dreizehn Jahre nach Inkrafttreten der GFK, im Rahmen des ersten österreichischen Asylgesetzes vom 7. März 1968 (AsylG 1968) administrative Regelungen zur Umsetzung der Bestimmungen der GFK geschaffen wurden. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 211) Bis zu diesem Zeitpunkt, wurde die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft in fremdenpolizeilichen Verfahren vorgenommen, die durch das Fremdenpolizeigesetz von 1954 geregelt waren. (BGBl. Nr. 75/1954; Stedingk 1970: S. 20) Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK erfolgte auf der Basis von Anordnungen des Bundesministeriums für Inneres. Mit dem AsylG 1968 wurde erstmals ein eigenes „Flüchtlingsgesetz“ geschaffen, das Durchführungsbestimmungen für die Genfer Flüchtlingskonvention enthielt und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft dem Kompetenzbereich des jeweiligen Landeshauptmanns zuordnete. (§ 2 Abs. 1, § 3, § 4 BGBl. Nr. 126/1968; Putzer/Röhrböck 2007: S. 10; BMI 2009: S. 16)

In Folge des Einmarschs der Truppen des Warschauer Pakts in die Tschechoslowakische Sozialistische Republik (ČSSR) am 21. August 1968 flüchteten über 160.000 Menschen nach bzw. über Österreich. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 233; Hübner/Hübner 2008: S. 496) Etwa 12.000 TschechInnen und SlowakInnen beantragten in Österreich Asyl, was ihnen ebenso wie ungarischen „Flüchtlingen“ durch einen Beschluss des Ministerrats

¹⁰⁵ Am 19. November 1965 unterzeichneten der damalige Außenminister Bruno Kreisky und der bevollmächtigte jugoslawische Botschafter in Wien Vjekoslav Prpić ein „Abkommen über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich“, womit das sogenannte „Gastarbeitersystem“ für jugoslawische BürgerInnen eingeführt wurde, welches eine Einreise, Niederlassung und Beschäftigung unabhängig vom Flüchtlingsstatus ermöglichte. (BGBl. Nr. 42/1966; vgl. Gruber 2010: S. 37)

kollektiv zugesprochen wurde.¹⁰⁶ Hierbei ist anzumerken, dass gemäß der ab 1969 eingeführten Flüchtlingsauswanderungsstatistik im Zeitraum zwischen 1969 und 1985 nur ca. 50 Prozent aller in Österreich asylsuchenden Personen längerfristig in Österreich blieb, der Rest reiste in andere Staaten weiter. (Volf 1995: S. 418, 430-431) Österreich stellte bis zum Ende des Kalten Krieges für einen Großteil der „Flüchtlinge“ weniger ein Ziel- als ein Transitland dar und dieser Umstand beeinflusste die österreichische Flüchtlingspolitik maßgebend, insofern Flüchtlingshilfe jeweils von der Positionierung anderer „westlicher“ Staaten und Hilfsorganisationen abhängig gemacht wurde. (Ausserhofer 2005: S. 9) Zudem bedeutete die Rolle als Transitland, dass Österreich das Bild eines liberalen „klassischen Asyllands“ (Volf 1995: S. 415) pflegen konnte. Während Österreich in den ersten zwei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg nur „Flüchtlinge“ aus Mitgliedsstaaten des Warschauer Pakts aufnahm, wurde ab Anfang der 1970er auf Grund internationaler Aufnahmequoten erstmals „Flüchtlingen“ aus anderen Staaten kurzfristig Asyl zugesprochen.¹⁰⁷ (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 233; Volf 1995: S. 426; 431) Zu Beginn der 1980er Jahre kamen zudem ca. 33.000 Menschen, die im Zuge der Solidarność-Bewegung und der darauf folgenden Ausrufung des Kriegsrechts 1981 Polen verlassen hatten, nach Österreich, wobei lediglich etwa 10 Prozent längerfristig blieben. (Götzelmann 2010: S. 46; vgl. Weber 1987: S. 33-48) In den 1980er Jahren war weiter ein Wandel zu verzeichnen, als Österreich mehr und mehr zu einem Zielland wurde, u.a. da andere Aufnahmestaaten ihre Kontingente für osteuropäische „Flüchtlinge“ einschränkten. Zudem emigrierten im Zuge politischer Unruhen im Iran und in der Türkei tausende Menschen primär als GastarbeiterInnen und StudentInnen nach Österreich. Die restriktivere Flüchtlingspolitik anderer Staaten führte auch in Österreich zu einer Neuorientierung, wobei bis Ende der 1980er Jahre die Zahl der anerkannten „Flüchtlinge“ stetig zurückging. Der Einführung der Reisefreiheit für polnische und ungarische StaatsbürgerInnen im Jahr 1988 setzte Österreich beispielsweise gezielt beschleunigte Asylverfahren und niedrige Anerkennungsquoten entgegen. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 234; Volf 1995: S. 432-433; Gruber 2010: S. 37)

¹⁰⁶ Melander und Volf zu Folge trugen die „westlichen“ Staaten praktisch einen Wettstreit um „Flüchtlinge“ aus Ungarn und der ČSSR aus. (Melander 1981: S. 37; Volf 1995: S. 431)

¹⁰⁷ Im Jahr 1972 diente Österreich als Zwischenstation für 1.500 Personen asiatischer Herkunft aus Uganda. 1973 erfolgte die Aufnahme von „Flüchtlingen“ aus anderen afrikanischen Staaten und Südamerika. 1974 wurden schließlich erstmals Personen aus Asien und dem Nahen Osten aufgenommen. Ihre Anzahl blieb im Vergleich zu osteuropäischen „Flüchtlingen“ jedoch verschwindend gering. Erst ab Anfang der 1990er waren verstärkt „Asylwerbende“ aus dem „globalen Süden“ zu verzeichnen. (Götzelmann 2010: S. 46; Volf 1995: S. 419)

Die „neue“ Rolle Österreichs als Zielland führte zudem zu einer Veränderung des öffentlichen Flüchtlingsdiskurses. Der Begriff des „Wirtschaftsflüchtlings“ wurde erstmals ins Zentrum des Diskurses gestellt und pauschal für „Flüchtlinge“ verwendet. (Stedingk 1970: S. 4; Götzelmann 2010: S. 47) Während in der Nachkriegszeit vorwiegend ethnische Kriterien und in der Zeit des Kalten Krieges primär politisch-ideologische Kriterien für die Asylgewährung ausschlaggebend waren, gewannen nach Ende des Kalten Krieges zunehmend territoriale Kriterien an Bedeutung, wobei „Flüchtlingen“ aus bestimmten Ländern eher Asyl zugesprochen wurde und *wird* als anderen.¹⁰⁸ (vgl. Volf 1995: S. 420, 433-434) Mit Beginn der 1990er Jahre wurde das Thema „Ausländer“ im öffentlichen Diskurs zunehmend dominant und mittels Missbrauchs- und Gefahrentopoi wurde für eine Beschränkung des Asylrechts argumentiert. In Folge wurden ein neues Fremdenpolizeigesetz (FrPolG 1990), ein neues Asylgesetz (AsylG 1991) und ein neues Fremdenengesetz (FrG 1992) verabschiedet. Das AsylG 1991 sah u.a. die Gründung des Bundesasylamts (BAA)¹⁰⁹, die Einschränkung des Aufenthaltsrechts, die Begrenzung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln und die so genannte Drittstaatenregelung vor, wonach ein Asylantrag abzuweisen ist, wenn Antragstellende auf ihrem Weg nach Österreich zuvor durch einen „sicheren Drittstaat“ gereist sind.

Das neue Asylgesetz zeigte im Zuge der Balkankriege sogleich seine Wirkung. So wurden von den ca. 13.000 Personen, die Ende 1991 aus dem neu entstandenen Kroatien nach Österreich flüchteten, die meisten in den Frühlingsmonaten 1992 zurückgewiesen. Für „Flüchtlinge“, die 1992 aus Bosnien-Herzegowina nach Österreich kamen, wurde eine eigene *Verordnung der Bundesregierung über das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina* verabschiedet, derzufolge nur bis Ende der Kriegshandlungen Asyl gewährt werden sollte.¹¹⁰ Von jenen ca. 5.000 „Flüchtlingen“, die ab

¹⁰⁸ Als Wendepunkt der österreichischen Flüchtlingspolitik gilt die explizite Ablehnung rumänischer „Flüchtlinge“ nach Öffnung der Grenzen des Warschauer Pakts 1989. Während vor 1989 der Flüchtlingsdiskurs von einem Mitleidstopos bestimmt war, wurde danach verstärkt auf einen Belastungstopos gesetzt. (vgl. Cillia 2012: S. 201; Volf 1995: S. 433)

¹⁰⁹ Das BAA war und ist für die Entgegennahme und (erstinstanzliche) Prüfung von Asylanträgen zuständig. Gemäß AsylG 1991 erfolgte die Prüfung ausschließlich auf Basis von Auswertungen der Flüchtlingersteinvernahme. Die zweite Prüfungsinstanz stellten die InnenministerInnen dar. (vgl. Götzelmann 2010: S.48)

¹¹⁰ Die Verordnung sah ein vorübergehendes Bleiberecht bis zum 31. August 1997 für bosnisch-herzegowinische StaatsbürgerInnen vor, die *vor* dem 1. Juli 1993 oder aus „allgemein begreiflichen Gründen“ (§1 Abs. 2 BGBl. Nr. 299/1996) erst bis zum 15. Dezember 1995 eingereist waren. Personen die erst mit bzw. nach Inkrafttreten der Verordnung nach Österreich gekommen waren, mussten dies über einen Grenzkontrollposten tun. Insgesamt stellten etwa 90.000 „De-facto-Flüchtlinge“ aus Bosnien-Herzegowina Asylanträge in Österreich. Ca. 30.000 von ihnen gingen nach Ende des Krieges 1995 zurück. Die anderen 60.000 bekamen auf Grund der territorialen Neuaufteilung des Landes im Rahmen des Dayton-Friedensvertrages vom 14. Dezember 1995 ein dauerhaftes Bleiberecht. (Götzelmann 2010: S. 46; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 235; Prskalo 2007: S. 3-5)

dem Frühjahr 1999 aus dem Kosovo nach Österreich emigrierten, kehrte ein Teil bereits im Sommer 1999 zurück. (Götzelmann 2010: S. 46-49; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 19-20, 234-235; BGBl. Nr. 299/1996)

Zwei Jahre zuvor, im Jahr 1997, war mit dem so genannten „*Integrationspaket*“ das Asyl- und Fremdenrecht erneut novelliert worden. (vgl. Kloiber 1997: S. 55; vgl. Pelinka/Rosenberger 2007: S. 42) Das AsylG 1997 sollte die Verpflichtungen, die Österreich hinsichtlich des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)¹¹¹ und des Dubliner Übereinkommens (DÜ)¹¹² eingegangen ist, berücksichtigen und zudem u.a. den mit einer Vielzahl an Beschwerden konfrontierten Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entlasten. Zu diesem Zweck wurde der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS)¹¹³ als weisungsfreie Rechtsmittelinstanz gegründet. Das AsylG 1997 musste einige Male novelliert werden, u.a. da der VfGH mehrere Bestimmungen für rechtswidrig erklärte. Dazu zählte beispielsweise die Berufungsfrist von nur zwei Tagen nach Zurückweisung eines Asylantrags wegen Drittstaatsicherheit (§ 32 Abs. 1 erster Satz BGBl. I Nr. 76/1997). (vgl. Jelinek/Szymanski 2000: S. 165; Götzelmann 2010: S. 49; vgl. VfSlg 15218/1998)

Im Jahr 2003 wurde erneut eine Asylgesetz-Novelle (AsylG-Novelle 2003) beschlossen mit dem deklarierten Ziel, den Missbrauch von Asyl zu verhindern.¹¹⁴ Gemäß AsylG-Novelle 2003 konnte ein Asylantrag nur persönlich bei einer Erstaufnahmestelle gestellt werden, wodurch eine Antragsstellung im Ausland oder an der österreichischen Grenze verunmöglicht wurde. Zudem wurden die Befugnisse der Sicherheitsbehörden erweitert, u.a. insofern als sie jederzeit Festnahmen vornehmen und Kleidung sowie persönliche Gegenstände von

¹¹¹ Das SDÜ regelt die Umsetzung des Schengener Übereinkommens (SÜ) von 1985 und sieht die Abschaffung der EG- bzw. EU-Binnengrenzen zwecks Reisefreiheit für BürgerInnen der Mitgliedsstaaten bei gleichzeitiger verstärkter Sicherung der Außengrenzen vor. Es wurde am 19.06.1990 durch Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande unterzeichnet und trat für die Vertragsstaaten am 01.09.1993 in Kraft. Österreich wurde mit 01.01.1995 Mitglied der EU und trat dem SÜ am 28.04.1995 bei. Die Grenzkontrollen wurden mit 01.12.1997 beendet. Großbritannien, Irland, Bulgarien, Rumänien, Zypern und Kroatien sind bislang nicht Teil des so genannten Schengen-Raums. Die Nicht-EU-Mitglieder Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein sind dem SÜ beigetreten. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 20; BGBl. Nr. 45/1995; BGBl. III Nr. 90/1997)

¹¹² Das DÜ von 1990 ist ein Völkerrechtsvertrag zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags. Als zuständiger Staat gilt derjenige, in dem „Flüchtlinge“ das Hoheitsgebiet der EG bzw. EU offiziell zuerst betreten haben. In Österreich trat das Abkommen am 01.10.1997 in Kraft. 2003 wurde es rechtskräftig durch die Dublin II-Verordnung (VO 2003/343/EG) ersetzt. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 247; BGBl. III Nr. 165/1997; ABl. L 50/1/2003) Ab 01.01.2014 tritt die Dublin III-Verordnung (VO 604/2013/EU) vom 26.06.2013 rechtskräftig an ihre Stelle. (ABl. L 180/31/2013; BMI (D) 2013: S. 1)

¹¹³ Der UBAS wurde am 01.07.2008 durch den Asylgerichtshof (AsylGH) ersetzt, der durch das Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz im Jänner 2008 beschlossen wurde. (BGBl. I Nr. 4/2008) Der AsylGH wird seinerseits mit 01.01.2014 vom Bundesverwaltungsgericht (BVwG) abgelöst, dessen Gründung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 festgelegt wurde. (AsylGH 2013; BGBl. I Nr. 51/2012)

¹¹⁴ Dieses Ziel wurde im Regierungsabkommen mit dem Titel „Österreich neu regieren“ der Koalition von ÖVP und FPÖ am 04.04.2000 verlautbart und mit der Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung des AsylG 1997 verknüpft. (BKA 2004 [2000]: S. 47)

„Flüchtlingen“ untersuchen konnten. Weiter wurde dem UBAS das Recht zugesprochen, ohne mündliche Verhandlung über Berufungen zu entscheiden. (BGBl. I Nr. 101/2003; vgl. Dimmel 2006: S. 648) Mehrere zentrale Bestimmungen der Novelle wurden allerdings durch den VfGH im Rahmen eines der bislang aufwendigsten verfassungsgerichtlichen Verfahren aufgehoben. Konkret erklärte der VfGH am 15. Oktober 2004 Ausweisungen in Folge eines negativen Asylbescheids bei nicht rechtskräftigem Erlass (§ 5a Abs. 1 zweiter Satz BGBl. I Nr. 101/2003) und die zwingende Voraussetzung medizinisch belegbarer Traumatisierungen für die Zulässigkeit neuer Beweismittel im Berufungsverfahren (§ 32 Abs. 1 Z 4 BGBl. I Nr. 101/2003) für verfassungswidrig. Zudem wurden Ausweisungen in Folge eines nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Erlasses trotz laufendem Berufungsverfahren (§ 32 Abs. 2 zweiter Satz BGBl. I Nr. 101/2003) und die Verhängung von Schubhaft bei Stellung oder Einbringung eines Folgeantrags (§ 34 Abs. 1 Z 3 BGBl. I Nr. 101/2003) als verfassungswidrig aufgehoben. (VfSlg 17340/2004) In Folge wurde von der Koalitionsregierung der Parteien ÖVP und BZÖ mit der Ankündigung, das Asylrecht verschärfen zu wollen, die Arbeit an einem umfassende Neuerungen beinhaltenden „Fremdenrechtspaket“ (Fremdenrechtspaket 2005) im November 2004 aufgenommen. Am 7. März 2005 wurde schließlich ein Bundesgesetzsentwurf zur Begutachtung vorgelegt, zu dem von Seiten der Oppositionsparteien, NGOs und UNHCR innerhalb von nur fünfeinhalb Wochen Stellung genommen werden konnte. Bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes wurde in erster Linie auf Bedenken hinsichtlich möglicher verfassungsrechtlicher Verstöße eingegangen, Kritik in Bezug auf die zunehmende Erweiterung polizeilicher Kompetenzen und die Kriminalisierung von „Flüchtlingen“ wurde hingegen nicht berücksichtigt. (VfSlg 17340/2004; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 236-237; vgl. Götzelmann 2010: S. 99-160)

4.3.2. Situationskontext

Nachdem die Regierungsvorlage im Rahmen der Abstimmungen des Nationalrats am 7. Juli 2005 und des Bundesrats am 21. Juli 2005 jeweils mit den Stimmen der Regierungsparteien und der SPÖ angenommen worden war, trat das Fremdenrechtspaket 2005 und damit das neue Asylgesetz (AsylG 2005) mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Grünen lehnten das AsylG 2005 als einzige Partei ab. Durch das „Fremdenrechtspaket“ wurden umfangreiche Gesetzesänderungen vorgenommen. So umfasste es neben dem neuen Asylgesetz ein neues

Fremdenpolizeigesetz (FPG 2005) und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), welches das ehemalige Fremdengesetz ersetzt. Zudem wurden das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)¹¹⁵, das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen von 1991, das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), das Gebührengesetz von 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz von 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Tilgungsgesetz von 1972 geändert. (Götzelmann 2010: S. 95, 105, 141-150; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 236-237; vgl. Österreichisches Parlament 2013) Laut Regierungsvorlage wurde mit Erstellung des Fremdenrechtspakets u.a. das Ziel verfolgt, Asyl- und Fremdenpolizeirecht neu zu kodifizieren und zu harmonisieren sowie die Bestimmungen des Fremdengesetzes von 1997 inhaltlich auf ein FPG und ein NAG aufzuteilen. Ziel des neuen Asylrechts sollte die schnellere Verfahrensabwicklung v.a. im Falle straffälliger „Flüchtlinge“ sein sowie die Umsetzung der Bestimmungen der Statusrichtlinie (RL 83/2004/EG)¹¹⁶ und der Dublin II-Verordnung. Weiter sollten Berufungsverfahren und der faktische Ausweisungsschutz neu geregelt und so genannte Mitwirkungspflichten von „Asylwerbenden“ bestimmt werden. (Regierungsvorlage FRP 2005: S. 1)

In Bezug auf die Diskursposition der Regierung im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ist festzuhalten, dass diese die Ansicht vertrat, „dass die neuen Konzepte [der Asylgesetz-Novelle 2003] grundsätzlich funktionier[t]en, jedoch in einigen Bereichen Feinabstimmungen notwendig sind.“ (Regierungsvorlage FRP 2005: S. 4) Diese Grundhaltung wirkte maßgeblich auf den Gesetzgebungsprozess und so wurde der Begutachtungsentwurf der Regierung im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen nur im Feinbereich adaptiert, um eine erneute Aufhebung von Bestimmungen durch den VfGH zu vermeiden. Hinsichtlich der Standpunkte der anderen in den Prozess eingebundenen Akteure ist zunächst bezüglich der zum damaligen Zeitpunkt größten Oppositionspartei SPÖ anzumerken, dass ihre Bereitschaft, den Kurs der Regierungsparteien mitzutragen, groß war. Dies ist insbesondere auf die damals bevorstehenden Landtagswahlen im Burgenland, der Steiermark und in Wien im Oktober 2005 sowie auf die Nationalratswahl am 1. Oktober 2006 zurückzuführen, im Zuge derer die SPÖ verstärkt auf Themen wie Sicherheitspolitik setzte, um einen breiten Wählerkreis

¹¹⁵ Mit Art. 1 des „Fremdenrechtspakets“ (BGBl. I Nr. 100/2005) wurde das B-VG (BGBl. Nr. 1/1930) i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2005 geändert.

¹¹⁶ Die Statusrichtlinie des Rats der Europäischen Union von 2004 legt Mindestnormen in Bezug auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen fest. Zudem enthält sie inhaltliche Bestimmungen bezüglich des zu gewährenden Schutzes. (ABl. L 304/12/2004, S. 12-14)

anzusprechen und WählerInnen aus dem konservativen bzw. rechten Lager zu gewinnen. Obwohl die SPÖ in den Gesetzgebungsprozess einbezogen wurde, blieb ihr Einfluss auf das AsylG 2005 gering. Auch die Grünen konnten kaum auf das Asylgesetz einwirken, da sie auf Grund des Umstands, dass eine Mehrheit zum Gesetzesbeschluss im Nationalrat auch ohne sie erzielt werden konnte, für die Regierungsparteien nicht von Relevanz waren. Sie bezogen auf Parteebene am kritischsten Position gegen das Gesetz und wurden nicht in die Verhandlungen im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingebunden. Ihnen wurde lediglich vor Veröffentlichung des Regierungsentwurfs Gelegenheit geboten, sich in Form von Stellungnahmen einzubringen. Auch NGOs und die UNHCR verfügten nur über geringen Einfluss. Ausschlaggebend dafür war neben der mangelnden Bereitschaft der Regierung, Argumente außerhalb des Bereichs der Rechtsförmlichkeit zu berücksichtigen, v.a. die Dominanz von Missbrauchs- und Gefahrentopoi im Rahmen des öffentlichen Diskurses. (Götzelmann 2010: S. 156-162; Filzmaier/Hajek 2007: S. 74, 85; vgl. UNHCR 2005: S. 1-25)

4.3.3. Kotext

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (AsylG 2005) umfasst neun Hauptstücke, die sich mit dem Anwendungsbereich und zentralen Begrifflichkeiten, dem Status von „Asylberechtigten“ und „subsidiär Schutzberechtigten“, den Rechten und Pflichten von „Asylwerbern“, dem Verfahrensrecht, der Mitwirkung öffentlicher Sicherheitsorgane, Identitätskarten, der Verwendung personenbezogener Daten, Rechtsberatung, und sonstigen Bestimmungen befassen. (Art. 2 BGBl. I Nr. 100/2005)

Das AsylG 2005 weist eine Vielzahl maßgeblicher Neuerungen des österreichischen Asylrechts auf. (vgl. Götzelmann 2010: S. 150-154) Im Gegensatz zu den vorherigen Asylgesetzen, die in Bezug auf den Flüchtlingsbegriff auf die in der GFK enthaltene Definition hinwiesen, beinhaltet das AsylG 2005 als erstes Gesetz dieser Art eigene Bestimmungen zur Flüchtlingseigenschaft. (Götzelmann 2010: S. 122, 150) So wird in Paragraph 2 Ziffer 11 festgehalten, dass unter Verfolgung „jede Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Statusrichtlinie“ zu verstehen ist. Der betreffende Artikel 9 enthält Bestimmungen bezüglich der Interpretation des Tatbestands der Verfolgung basierend auf der GFK.

Gemäß Artikel 9 Statusrichtlinie ist eine Verfolgung im Sinne der GFK gegeben, wenn eine Person Handlungen ausgesetzt ist, die

so gravierend sind, dass sie eine *schwerwiegende* Verletzung der *grundlegenden* Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten *keine Abweichung zulässig* ist. (Art. 9 Abs. 1 lit. a RL 83/2004/EG ABl. L 304/12/2004)

Solche Handlungen umfassen u.a. die Anwendung physischer, sexueller oder psychischer Gewalt, diskriminierende Maßnahmen durch Organe der öffentlichen Ordnung, Strafverfolgung wegen Militärdienstverweigerung in einem „Konflikt“ sowie gegen Kinder gerichtete Maßnahmen. Ausschlaggebend ist, dass die genannten Verfolgungshandlungen auf in der GFK enthaltene Verfolgungsgründe zurückzuführen sind.¹¹⁷ Unter Paragraph 3 Absatz 2 AsylG 2005 wird hinsichtlich der Verfolgungsgefahr vermerkt, dass diese nicht

auf Umständen beruh[en] [sollte], die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates *selbst geschaffen* hat, es sei denn es handelt sich um *in Österreich erlaubte Aktivitäten*, die *nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung* sind. (Art. 2 § 3 Abs. 2 BGBl. I Nr. 100/2005, Hervorhebung d. Verf.)

Laut Paragraph 3 Absatz 3 Ziffer 1 sowie Paragraph 8 Absatz 3 und Paragraph 11 des Asylgesetzes von 2005 ist die Flüchtlingseigenschaft nur dann als erfüllt zu erachten, wenn „dem Fremden“ keine „*innerstaatliche* Fluchtalternative“ zur Verfügung steht. Sofern „dem Fremden“ in irgendeinem Gebiet seines „Herkunftsstaats“ Schutz durch den Staat oder „sonstige Akteure“ gewährleistet wird, besteht somit kein Anspruch auf internationalen Schutz. (Art. 2 BGBl. I Nr. 100/2005) Diese Bestimmung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schutz vor Verfolgung *dauerhaft* besteht und der Aufenthalt in dem entsprechenden Gebiet im Hinblick auf gegebene Umstände *zumutbar* ist. Unzumutbarkeit liegt beispielsweise vor, wenn die innerstaatliche Flucht nur illegal möglich ist oder die Flucht eine Trennung von Eltern und ihren Kindern bedeutet. Zudem ist Personen eine Flucht in ein kurzfristig durch eine Bürgerkriegsfraktion kontrolliertes Gebiet nicht zuzumuten. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 228-229)

¹¹⁷ Das AsylG 2005 orientiert sich hinsichtlich der Interpretation der Verfolgungsgründe der GFK an den in Artikel 10 der Statusrichtlinie enthaltenen Bestimmungen. (Art. 2 § 2 Z. 12 BGBl. I Nr. 100/2005) Die Statusrichtlinie und somit auch das AsylG 2005 erkennen geschlechterspezifische Verfolgung als Verfolgung auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an. (Art. 10 Abs. 1 lit. d RL 83/2004/EG ABl. L 304/12/2004)

Weitere wesentliche Neubestimmungen stellen u.a. die *Zurückweisung* von Asylanträgen in Fällen dar, in denen ein „sicherer Drittstaat“¹¹⁸ Schutz bieten kann (§ 4 Abs. 1), oder in denen gemäß Dublin II-Verordnung ein anderer Staat für die Prüfung des Antrags zuständig ist (§ 5 Abs. 1). Eine Antragszurückweisung geht mit einer Abschiebung einher. (§ 10 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2) Wenn die *Annahme* besteht, dass ein Antrag zurück- bzw. abgewiesen *werden wird*, dann kommt dem Bundesasylamt bzw. dem Asylgerichtshof das Recht zu, ein Ausweisungsverfahren einzuleiten. (§ 27 Abs. 2) Zu den Aufgaben des Bundesasylamts zählt zudem die Führung einer so genannten Staatendokumentation, „in der für das Verfahren [...] relevante Tatsachen zur Situation in den betreffenden Staaten samt den Quellen festzuhalten sind.“¹¹⁹ (§ 60 Abs. 1) Eine „Beschwerde“ gegen eine Antragszurückweisung hat keine aufschiebende Wirkung, außer der AsylGH erkennt sie ausdrücklich binnen sieben Tagen zu. (§ 36 Abs. 1 u. Abs. 4) Der AsylGH kann diese Entscheidung ohne Abhaltung einer mündlichen Einvernahme „des Beschwerdeführers“ treffen. (§ 41 Abs. 4) Neue Tatsachen und Beweismittel können in einem Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung des BAA nur geltend gemacht werden, wenn sich der Sachverhalt seither „maßgeblich“ verändert hat, die Beweismittel zuvor nicht verfügbar waren oder das erstinstanzliche Verfahren mangelhaft war. (§ 40 Abs. 1) Neu ist zudem die Definition des Begriffs „Opfer von Gewalt“, der laut Paragraph 30 Personen bezeichnet, „die durch Folter oder durch ein gleichwertiges Ereignis an einer *belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung* leide[n]“, welche die Gefahr bleibender Schäden in sich birgt und ihnen die Wahrnehmung ihrer Interessen nicht möglich macht. (§ 30 Abs. 1 u. 2)

Welche Vorannahmen lassen sich erkennen?

Zunächst ist festzuhalten, dass im Rahmen des AsylG 2005 spezifische soziale Phänomene als Tatsachen konstruiert werden, wodurch es zu einer Verknüpfung von Rechten mit bestimmten „universalen“ Werten kommt. Ein Beispiel stellt das Verständnis des Begriffs „Familienangehöriger“ dar.

¹¹⁸ Wenn ein „Flüchtling“ auf seinem Weg nach Österreich einen „sicheren Drittstaat“ passiert hat, ist dieser Staat für die Prüfung der „Flüchtlingseigenschaft“ zuständig. Als „sichere Drittstaaten“ gelten gemeinhin jene Staaten, welche Vertragsstaaten der GFK und der EMRK sind. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 246-247)

¹¹⁹ Da eine Analyse der asylrechtlichen Praxis nicht Bestandteil dieser Arbeit ist, soll an dieser Stelle nur kurz auf die Methodologie der Staatendokumentation hingewiesen werden, wonach u.a. die Online-Enzyklopädie Wikipedia als Quelle zulässig ist. (BAA 2013: S. 76-78; vgl. AsylGH 2012: S. 1, 4)

Laut den Begriffsbestimmungen des AsylG 2005 ist „ein Familienangehöriger“

wer *Elternteil* eines *minderjährigen* Kindes, *Ehegatte* oder zum Zeitpunkt der Antragstellung *minderjähriges lediges Kind* eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten *bereits im Herkunftsstaat bestanden hat*; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. (Art. 2 § 2 Abs. 1 Z. 22 BGBl. I Nr. 100/2005, Hervorhebung d. Verf.)

Dieser Definition zu Folge werden Familienverhältnisse, die nicht dieser eng gefassten Kategorie der „Kernfamilie“ entsprechen, nicht durch Artikel 8 EMRK über das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens geschützt. Partnerschaften werden auf ihre zivilrechtliche Stellung reduziert und religiöse Eheschließungen oder nicht institutionell geregelte Partnerschaften für irrelevant befunden. „Flüchtlinge“, die sich mit diesem Familienbild nicht identifizieren, oder auf Grund der rechtlichen Situation in ihren „Herkunftsstaaten“ keine Aussicht auf eine zivilrechtliche Anerkennung ihrer Partnerschaft haben, was beispielsweise für gleichgeschlechtliche Paare in den meisten Staaten der Fall ist, werden somit benachteiligt. Auch die Empfehlung der EU-Aufnahmerichtlinie, Geschwister *möglichst* nicht zu trennen, findet keine Berücksichtigung. (Art. 19 Abs. 2 RL 9/2003/EG ABl. L 31/18/2003) Bindungen, die nicht in den Rahmen „Mutter, Vater, Kind“ passen, wird keinerlei Bedeutung beigemessen. (vgl. Müller 2010: S. 32, 92, 99; Neuhaus 1979: S. 51-74; Engel 2013: S. 38) Weiter wird die Anerkennung des Familienangehörigenstatus vom *Entstehungszeitpunkt* der Partnerschaft abhängig gemacht. Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die nicht bereits im Herkunftsland bestanden hat, wird somit diskreditiert und mit dem Konzept der „Scheinehe“¹²⁰ in Verbindung gebracht. (Müller 2010: S. 142) Gemäß Paragraph 10 AsylG 2005 ist in Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK insbesondere auf das „*tatsächliche* Bestehen eines Familienlebens“ (Art 2 § 10 Abs. 2 Z. 2 lit. b) zu achten. Damit wird suggeriert, dass es eine bestimmte rechtmäßige Form gibt, eine Ehe zu führen, die im Gegensatz zu belasteten Familienverhältnissen oder „Scheinehen“ steht. (Müller 2010: S. 142, 182)

¹²⁰ Der Begriff „Scheinehe“ in seiner heute gebräuchlichen Form ist auf die Zeit des Nationalsozialismus zurückzuführen. Während im 19. Jahrhundert eine rechts*theoretische* Debatte über „Simulationsehen“ geführt wurde, wonach der Frage nachgegangen wurde, ob eine Eheschließung gültig ist, wenn bei den Eheleuten kein „Wille zum Abschluß einer wirksamen Ehe“ (Eisfeld 2005: S. 37) besteht. Der Tatbestand der „Scheinehe“ im Sinne einer „Namensehe“, oder „Aufenthaltshe“, wurde im 20. Jahrhundert konstruiert und durch die Nationalsozialisten gesetzlich als Ehehindernis verankert. (Eisfeld 2005: S. 3, 37, 108-155) Das österreichische Eherecht basiert auf dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (!) und den Bestimmungen des ABGB, welche beide im Rahmen der Familienrechtsreform der 1970er Jahre und dem Eherechtsänderungsgesetz von 1999 *novelliert* wurden. (Floßmann 2008: S. 72) Im FPG 2005 und NAG 2005 wird anstelle des Begriffs „Scheinehe“ die Bezeichnung „Aufenthaltshe“ verwendet. Diese gilt es ebenso wie „Aufenthaltsadoptionen“ zu „bekämpfen“ (Art 3 §109 BGBl. I Nr. 10/2005).

Weiter geht das AsylG 2005 von einem spezifischen Konzept gesellschaftlicher Ordnung aus, wonach „Flüchtlinge“ auf Grund ihrer „kulturellen Andersartigkeit“ als Gegensatz zu einer homogenen österreichischen Gesellschaft konstruiert werden. Als Schlüssel zur Überwindung dieser „kulturellen Differenz“ im Sinne der Aufrechterhaltung der „sozialen Ordnung“ dient das Konzept der „Integration“. Hierbei wird eine Verknüpfung der „Zuerkennung“ des „Asylstatus“ mit einer bestimmten Vorstellung von „Integration“ vorgenommen. Die „Gewährung“ von Schutz erfordert somit eine Gegenleistung, „Flüchtlinge“ *müssen* sich, dem disziplinierenden „Integrationsimperativ“ (Bojadžijev 2008: S. 228) des AsylG 2005 folgend, auf eine ganz spezielle Art und Weise in bestehende gesellschaftliche Verhältnisse einfügen. (Neuhold/Scheibelhofer 2010: S. 93; Bojadžijev/Karakayali/Jäger 2010: S. 6; Bojadžijev 2008: S. 228) So ist gemäß Paragraph 10 u.a. „der *Grad* der Integration“ dafür entscheidend, ob eine Ausweisung von „Flüchtlingen“ zulässig ist oder nicht. (Art. 2 § 10 Abs. 2 Z. 2 lit. d BGBl. I Nr. 100/2005) Diese Bestimmung suggeriert, dass „Integration“ *messbar* und an bestimmten Aspekten festzumachen ist. Es gilt für „Flüchtlinge“, gewisse Kriterien zu erfüllen. (Nieden 2009: S. 127) Um „Flüchtlinge“ dabei zu „unterstützen“, sieht das AsylG 2005 eine so genannte „Integrationshilfe“ vor, durch die eine „volle Einbeziehung in das österreichische *wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche* Leben und eine *möglichst weitgehende* Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern *in diesen Bereichen*“ (Art. 2 § 69 Abs. 1 BGBl. I Nr. 100/2005, Hervorhebung d. Verf.) ermöglicht werden soll. Die „Integrationshilfe“ umfasst

Sprachkurse, Kurse zur Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische *Kultur* und Geschichte, gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur *Förderung des gegenseitigen Verständnisses*, Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt und Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds - Fonds zur Integration von Flüchtlingen und Migranten. (Art. 2 § 68 Abs. 2 Z. 1-6 BGBl. I Nr. 100/2005)

Die Verantwortung für die Durchführung der „Integrationshilfe“ schreibt das Gesetz privaten, humanitären und kirchlichen Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden zu. (Art. 2 § 68 Abs. 3 BGBl. I Nr. 100/2005) Paragraph 68 lässt somit eine Reihe von Schlüssen in Bezug auf das Integrationsverständnis zu, das dem AsylG 2005 zu Grunde liegt. Zunächst ist festzuhalten, dass „Integration“ als Bringschuld von „Flüchtlingen“ erachtet wird. Beim Staat wird keinerlei Verpflichtung im Sinne einer „gegenseitigen Integration“ (Bojadžijev/Karakayali/Jäger 2010: S. 6) gesehen, vielmehr *kann* er „Flüchtlingen“ „Integrationshilfe“ *gewähren*, wobei die Aufgabe der Durchführung nicht-staatlichen AkteurInnen zugesprochen wird. (Art. 2 § 68 Abs. 1 u. Abs. 3 BGBl. I Nr. 100/2005) Als Ziel der „Integrationshilfe“ wird, wie bereits dargelegt, eine *möglichst*

weitgehende Chancengleichheit im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und des gesellschaftlichen Lebens formuliert. Demzufolge ist Integration gleich kulturelle „Anpassung“ und Leistung. Eine *rechtliche* Gleichstellung wird nicht als Bestandteil einer erfolgreichen „Integration“ gesehen. (vgl. Nieden 2009: S. 127; vgl. Gestring/Janßen/Polat 2006: S. 17) Zudem basiert das Kulturverständnis, das durch das AsylG 2005 vermittelt wird, auf der Konstruktion von Gegensätzen zwischen „ÖsterreicherInnen“ im Sinne von österreichischen StaatsbürgerInnen und „Flüchtlingen“ im Sinne von „Fremden“. Der Erwerb der österreichischen StaatsbürgerInnenschaft wird mit einem bestimmten Bild von „ÖsterreicherInnen“ in Verbindung gebracht, wobei negiert wird, dass die Staatsangehörigkeit nichts über die Herkunft oder Lebensweise einer Person aussagt. Hierbei liegt offenbar die Annahme zu Grunde, dass österreichische StaatsbürgerInnen entweder wegen ihrer „Herkunft“ von Geburt an „richtige“ ÖsterreicherInnen sind oder einen gewissen „Integrationsgrad“ erreicht haben, sodass ihre „Fremdheit“ in diesem Kontext nicht von Relevanz ist und sie als AkteurInnen im Rahmen von Maßnahmen zur „Förderung des gegenseitigen Verständnisses“ (Art. 2 § 68 Abs. 2 Z 4 BGBl. I Nr. 100/2005) in Frage kommen. Diese zitierte Formulierung suggeriert überdies, dass es zur Annäherung der „unterschiedlichen Kulturen“ spezielle VermittlerInnen braucht, wodurch eine „Dramatik des gegenseitigen Unverständnisses“ (Thomas 1999: S. 106) geschaffen wird. Ausgangspunkt der „Integrationshilfe“ ist die Vorstellung einer spezifischen statischen homogenen österreichischen „Kultur“, die im Gegensatz zu jener „des Flüchtlings“ steht und in die dieser laut Paragraph 68 Absatz 2 Ziffer 3 *eingeführt* werden muss. (vgl. Neuhold/Scheibelhofer 2010: S. 95) Die „Integrationshilfe“ stellt somit ein „Mittel der sozialen Befriedung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung ethnisierender Grenzziehungen und Hierarchisierung“ (Neuhold/Scheibelhofer 2010: S. 97) dar.

Wie wird auf „Flüchtlinge“ Bezug genommen? Welche Kategorisierungen und Klassifizierungen sind erkennbar?

Von „*Flüchtlingen*“ ist im AsylG 2005 nur in Verbindung mit der Genfer Flüchtlingskonvention und dem UNHCR sowie im Zusammenhang mit der zu prüfenden Flüchtlings*eigenschaft* die Rede. Auch in den Begriffsbestimmungen unter Paragraph 2 wird auf den Terminus nicht Bezug genommen.¹²¹ Das AsylG 2005 arbeitet mit den Kategorien

¹²¹ In den Begriffsbestimmungen der Asylgesetze von 1968 und 1991 wird die Zielgruppe als „Flüchtlinge“ kategorisiert. Der bzw. die „Asylwerber(in)“ (Art. 1 § 1 Abs. 3 BGBl. I Nr. 76/1997) steht im Zentrum des

des „Fremden“¹²², des „Asylwerbers“ und des „Status des Asylberechtigten“ bzw. „des Status des subsidiär Schutzberechtigten“¹²³, jeweils im maskulinen Singular.¹²⁴ Ein „Asylwerber“ ist laut Paragraph 2 Absatz 14 „ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens.“¹²⁵ Sein Aufenthalt in Österreich wird für den Zeitraum des Zulassungsverfahrens¹²⁶ ausschließlich im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sein gemeldeter Aufenthaltsort ist, *geduldet*. Die Gebietsbeschränkung entfällt nur in Fällen, in denen Vorladungen bzw. andere gesetzliche Verpflichtungen „des Asylwerbers“ oder gesundheitliche Gründe es *notwendig* machen. (Art. 2 § 12 Abs. 2 Z. 1-3 BGBl. I Nr. 100/2005) Nach Zulassung des Asylantrages ist „der Asylwerber“ während des Asylverfahrens im gesamten Bundesgebiet *geduldet*. (Art. 2 § 12 Abs. 1 BGBl. I Nr. 100/2005) Zudem besteht für „den Asylwerber“ eine Mitwirkungspflicht im Verfahren, insofern er seinen Antrag schnellstmöglich und wahrheitsgemäß begründen muss, stets pünktlich zu erscheinen hat und seinen Aufenthaltsort (auch für den Fall, dass er Österreich verlassen hat) melden muss. Weiter hat er unverzüglich alle zu Verfügung stehenden Dokumente und Gegenstände dem BAA oder dem AsylGH vorzulegen, erkennungsdienstliche Daten zur Verfügung zu stellen¹²⁷ und im Falle einer zweifelhaften Minderjährigkeit diese mittels unbedenklicher Dokumente zu beweisen, andernfalls sind das BAA und der AsylGH befugt, radiologische Untersuchungen zu veranlassen, die allerdings nicht „mit Zwangsmitteln durchsetzbar [sind].“ (Art. 2 § 15 Abs. 1 Z. 6 BGBl. I Nr. 100/2005) Den Organen der *öffentlichen Sicherheit* kommt darüber hinaus das Recht zu, die

AsylG 1997, wobei Abschnitt 2 bezüglich des „Schutzes der Flüchtlinge“ erklärt, dass das Erlangen von Asyl „Fremde“ „kraft Gesetzes [zu] *Flüchtlinge[n]*“ (Art. 1 § 2 BGBl. I Nr. 76/1997, Hervorhebung d. Verf.) macht.

¹²² Gemäß FPG 2005 ist ein „Fremder“, „wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.“ (Art. 3 § 2 Abs. 4 Z. 1 BGBl. I Nr. 100/2005)

¹²³ Der Status des subsidiär Schutzberechtigten wurde im Rahmen der AsylG-Novelle 2003 eingeführt. Subsidiärer Schutz wird gewährt, wenn ein Asylantrag zwar abgelehnt wurde, eine Abschiebung aber gemäß dem Refoulement-Verbot unzulässig ist. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 260, 281-282)

¹²⁴ Während das AsylG 1997 in gendergerechter Schreibweise gehalten war, wurden feminine Formen in der AsylG-Novelle 2003 entfernt. (Art. 1 BGBl. I Nr. 76/1997; BGBl. I Nr. 101/2003) Stattdessen wurde § 44a mit dem Titel „Sprachliche Gleichbehandlung“ eingefügt, der darauf hinweist, dass das maskuline Genus auf „Frauen und Männer in gleicher Weise“ (§ 44 lit. a BGBl. I Nr. 101/2003) zu beziehen ist. Der gleiche Hinweis findet sich im AsylG 2005 unter § 69. (Art. 2 BGBl. I Nr. 100/2005)

¹²⁵ Laut AsylG 1997 war ein(e) „Asylwerber(in) ein Fremder oder eine Fremde ab Einbringung eines Asylantrages oder eines *Asylerstreckungsantrages* bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens oder bis zu dessen Einstellung.“ (Art. 1 § 1 Abs. 3 BGBl. I Nr. 76/1997, Hervorhebung d. Verf.) Der Asylstreckungsantrag wurde durch Art. 1 Abs. 1 AsylG-Novelle 2003 gestrichen.

¹²⁶ Das Zulassungsverfahren ist die erste Phase des Asylverfahrens, sie beginnt mit Einbringung eines Asylantrags in einer Erstaufnahmestelle (EAST) und dient der Feststellung der Zulässigkeit des Antrags, sprich ob Österreich gemäß Dublin II-Verordnung oder Drittstaatenregelung für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 252-253)

¹²⁷ Erkennungsdienstliche Daten sind Lichtbilder, Papillarlinienabdrücke der Finger, äußerliche Körpermerkmale und die Unterschrift. (Art. 2 § 2 Abs. 2 BGBl. I Nr. 100/2005)

Kleidung und mitgebrachte Behältnisse „des Asylwerbers“ im Zuge der Erstbefragung zu untersuchen. (Art. 2 § 44 Abs. 2 BGBl. I Nr. 100/2005) Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht wird als Verfahrensentziehung gewertet und resultiert in der Einstellung des Asylverfahrens. (Art. 2 § 24 Abs. 1-4 BGBl. I Nr. 100/2005)

Der „Status des Asylberechtigten“ enthält „das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt“ (Art. 2 § 2 Abs. 1 Z. 15 BGBl. I Nr. 100/2005), und der „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ bezeichnet „das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht.“¹²⁸ (Art. 2 § 2 Abs. 1 Z. 16 BGBl. I Nr. 100/2005) Der jeweilige Status wird durch die Behörden aberkannt, wenn ein Endigungsgrund im Sinne der GFK oder andere Ausschlussgründe gemäß AsylG 2005 vorliegen, etwa Straffälligkeit oder wenn der „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ des „Fremden“ nicht in Österreich liegt. (Art. 2 § 7 Abs. 1 Z. 3, § 9 Abs. 1 Z. 2 BGBl. I Nr. 100/2005)

Die Begrifflichkeiten und Bestimmungen des AsylG 2005 lassen somit eine Reihe von Schlüssen zu. Zunächst ist festzuhalten, dass, wie bereits dargelegt, so weit möglich, vom Rechtsbegriff „Flüchtling“ Abstand genommen wird. Der „Flüchtling“ ist primär ein „Fremder“ (!) und lediglich sekundär als (potentiell) schutzsuchende Person anzusehen. Mit der Kategorisierung als „Fremder“ geht zudem die Vorstellung einher, dass Flucht etwas ist, das nur „die anderen“ betrifft. Weiter wird der Fokus nicht auf das Recht von „Flüchtlingen“, sondern auf ihren rechtlichen Status gelegt. „Flüchtlinge“ *sind* demnach nicht asylberechtigt, sondern ihnen *wird* der *Status* des „Asylberechtigten“¹²⁹ *gewährt*. Diesen Status gilt es zu *erwerben*, sprich „Flüchtlinge“ müssen sich um ihn „bemühen“, ihn sich „erarbeiten“. (Duden 2013a) Im Gegenzug dazu wird ihr Aufenthalt in Österreich *geduldet*. Dieser Logik folgend, macht erst der positive Asylbescheid „den Flüchtling“ zu einem solchen. Die Einführung des Status des „subsidiär Schutzberechtigten“ ist zudem Ausdruck einer qualitativen Abstufung des Rechtsschutzes für „Flüchtlinge“. Subsidiär bedeutet „als Aushilfe bzw. Behelf dienend“ (Duden 2000) und diesem Sinn folgend finden subsidiäre Rechtsbestimmungen lediglich in Fällen Anwendung, in denen das übergeordnete Recht keine Bestimmungen zu bestimmten

¹²⁸ Im Vergleich dazu AsylG 1997 i.d.F. 2003: „*Asyl* [ist] das dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt. [...] *Asylberechtigter* [ist] ein Fremder, der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes *Asyl erlangt hat*, und dem dieses *Recht* nicht aberkannt wurde oder der nicht auf *sein Recht auf Asyl* verzichtet hat.“ (Art. 1 § 1 Z. 2 und Z. 5 BGBl. I Nr. 101/2003, Hervorhebung d. Verf.)

¹²⁹ Das Wort „berechtigten“ stellt ein Ornativ dar, sprich ein Verb, welches von einem Substantiv abgeleitet wird und ausdrückt, dass eine Person oder ein Objekt mit etwas *versehen* wird. (Duden 2000; vgl. Fleischer 1971: S. 298) In der Form „Berechtigung“ handelt es sich um ein Nomen Actionis, sprich eine Vorgangsbezeichnung, die den *Prozesscharakter* des Vorgangs in den Vordergrund stellt. (Nübling 2010. S. 81-82; Schneider-Wiejowski 2009: S. 3)

Sachverhalten enthält. So auch bei „Flüchtlings“, welche die *Flüchtlingskriterien* der GFK bzw. der „Qualifikationsrichtlinie“¹³⁰ der EU nicht erfüllen, deren Abschiebung allerdings einen Verstoß gegen Artikel 2 und 3 EMRK oder das 6. bzw. 13. ZP-EMRK darstellt. (Art. 2 § 8 Abs. 1 Z. 2 BGBl. I Nr. 100/2005)

Subsidiärer Schutz umfasst weniger Rechte als Asyl. Das Aufenthaltsrecht gilt nur für ein Jahr und ist somit im Bedarfsfall jährlich zu verlängern. Diese Aufenthaltsberechtigung kommt keiner Niederlassung im Sinne des NAG gleich, wodurch die Annahme der österreichischen StaatsbürgerInnenschaft kaum möglich ist, da man für diese mindestens zehn Jahre in Österreich wohnhaft sein muss, wovon mindestens fünf Jahre als Niederlassung gelten müssen. Eine Niederlassung besteht erst mit Erhalt der so genannten „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Zudem besteht anders als bei „Asylberechtigten“ keine sozialrechtliche Gleichstellung. (vgl. Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 282-283, 391) „Subsidiär Schutzberechtigte“ sind somit vor dem Gesetz schutzbedürftige Personen zweiter Klasse.

Generell ist anzumerken, dass im Rahmen des AsylG 2005 eine Kriminalisierung von „Flüchtlings“ feststellbar ist. (vgl. Götzelmann 2010: S. 104, 116) Dies zeigt sich beispielsweise an der bereits angesprochenen Aufenthaltsbeschränkung auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb Österreichs und an den Bestimmungen zur Durchsuchung von Kleidern und Behältnissen durch *Sicherheitsorgane* (!), die durchzuführen ist, wenn „anzunehmen ist, dass der „Asylwerber“ Dokumente und Gegenstände mit sich führt, zu deren Herausgabe er gemäß § 15 Abs. 1 Z 5 verpflichtet ist.“ (Art. 2 § 44 Abs. 3 BGBl. I Nr. 100/2005, Hervorhebung d. Verf.) Beide Bestimmungen stellen einen präventiven, auf Annahmen gestützten Eingriff in die Rechte von „Flüchtlings“ dar.¹³¹ Das gilt auch für die periodische (alle 48 Stunden) Meldeverpflichtung bei einer Polizeidienststelle, die für „Flüchtlinge“, deren Antrag zurückgewiesen werden soll, für die Dauer des Zulassungsverfahrens besteht. (Art. 2 § 15 Abs. 1 u. 2 BGBl. I Nr. 100/2005) Weiter wird im zweiten Hauptstück über den „Status des Asylberechtigten“ oder „subsidiär Schutzberechtigten“ vermerkt, dass dieser aberkannt bzw. nicht zuerkannt wird, wenn der „Fremde“ „eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt“ (Art. 2 § 6 Abs. 1 Z. 3, § 9 Abs. 2 Z. 2 BGBl. I Nr. 100/2005) oder „wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet.“ (Art. 2 § 6 Abs. 1 Z.

¹³⁰ Die Bezeichnung „Qualifikationsrichtlinie“ bezieht sich auf die Richtlinie 2004/83/EG, die auch „Statusrichtlinie“ bzw. „Aufnahmerichtlinie“ genannt wird.

¹³¹ Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Schubhaftbestimmungen des FPG 2005 zu sehen, wonach die Verhängung von Schubhaft zur „Verfahrenssicherung“ zulässig ist, „wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie [die Fremden] würden sich dem Verfahren entziehen“ (Art. 3 § 76 Abs. 1 BGBl. I Nr. 100/2005, Hervorhebung u. Ergänzung d. Verf.)

4, § 9 Abs. 2 Z. 3 BGBl. I Nr. 100/2005) Während „der Asylberechtigte“ auf seine Opferrolle reduziert wird, wird „dem Asylwerber“ mit Misstrauen begegnet, das es im Rahmen eines Verfahrens auszuräumen bzw. zu bestätigen gilt. (Noll 2006: S. 499) Im Rahmen dieser Arbeit wird zudem die Ansicht vertreten, dass die durchgehende Verwendung der unterschiedlichen Flüchtlingsbegriffe im maskulinen Singular zur Konstruktion „des Flüchtlings“ beiträgt. (vgl. Lamnek/Boatcă 2003) „Der »fremde Mann« galt schon immer als verdächtig, war und ist [...] Gegenstand der Zuschreibung stereotyp negativer Eigenschaften“ (Baur/Luedtke 2008: S. 12).

In Bezug auf den Flüchtlingsbegriff des AsylG 2005 ist weiter festzuhalten, dass der „Flüchtling“ (unabhängig von den Bestimmungen der GFK) gewisse Eigenschaften aufweisen muss. So muss der „Flüchtling“ beispielsweise *glaubwürdig* sein. Gemäß Paragraph 3 Absatz 1 wird einem „Fremden“ der „Status des Asylberechtigten“ zuerkannt, „wenn *glaubhaft* ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.“ Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines „Asylwerbers“ wird auf seine Mitwirkung im Verfahren geachtet (Art. 2 § 18 Abs. 3 BGBl. I Nr. 100/2005) und zudem werden seine Aussagen mit den durch die Staatendokumentation bekannten „Tatsachen“ (§ 60 Abs. 2) verglichen. Der „Asylwerber“ ist vor „jeder Einvernahme [...] ausdrücklich auf die Folgen einer unwahren Aussage hinzuweisen.“ (Art. 2 § 19 Abs. 4 BGBl. I Nr. 100/2005) Weiter heißt es diesbezüglich, dass

[s]ofern nicht *besondere* Gründe, die *in der Person des Asylwerbers* gelegen sind, *glaubhaft* gemacht werden [...]die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, ist davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet. (Art. 2 § 5 Abs. 3 BGBl. I Nr. 100/2005, Hervorhebung d. Verf.)

Ein „Flüchtling“ muss zudem über bestimmtes Wissen verfügen. Er muss wissen, *wie* er etwas glaubhaft zu machen hat. Auch muss er wissen, was ein „sicherer Drittstaat“ ist oder ob eine „innerstaatliche Fluchtalternative“ gegeben ist. Zudem kommt „dem Flüchtling“ eine gewisse Bringschuld zu. Er muss den Behörden unverzüglich, umfassend und in adäquater Form Informationen und „Beweismittel“ (Art. 2 § 18 Abs. 1 BGBl. I Nr. 100/2005) zu seiner Flucht zur Verfügung stellen und seine weiteren Mitwirkungspflichten erfüllen.

Paragraph 18 Absatz 2 hält überdies fest, dass wenn

[e]s einem Fremden nicht [gelingt], ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis, auf das er sich in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, so hat ihm das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof auf sein Verlangen und *auf seine Kosten* die Vornahme einer DNA-Analyse zu ermöglichen. [...] Das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof hat dem Fremden die Kosten der DNA-Analyse *auf Antrag* zu erstatten, *wenn* das behauptete Verwandtschaftsverhältnis durch das auf der DNA-Analyse beruhende Gutachten festgestellt wurde und sich der Fremde im Bundesgebiet aufhält. (Art. 2 § 18 Abs. 2 BGBl. I Nr. 100/2005, Hervorhebung d. Verf.)

Im Anschluss wird darauf hingewiesen, dass ein „mangelndes Verlangen“ (Art. 2 § 18 Abs. 2 BGBl. I Nr. 100/2005) von Seiten „des Fremden“ nicht als Kooperationsverweigerung auszulegen ist, allerdings in Bezug auf die Beurteilung seiner Glaubwürdigkeit seine Mitwirkungsbereitschaft zu berücksichtigen ist. Neben einem bestimmten (rechtlichen) Wissen und Glaubwürdigkeit muss „der Flüchtling“ zudem auch „Integrationsbereitschaft“ aufweisen. Er muss sich zu den „Werten“ der österreichischen Gesellschaft bekennen (Art. 2 § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Z. 2 lit. d BGBl. I Nr. 100/2005), seinen Lebensmittelpunkt in Österreich haben (Art. 2 § 7 Abs. 1 Z. 3 BGBl. I Nr. 100/2005) und die Bindungen zu seinem Herkunftsstaat abbauen (Art. 2 § 10 Abs. 2 Z. 2 lit. e BGBl. I Nr. 100/2005). Sobald ihm der „Status eines Asylberechtigten“ zugesprochen wurde, sollte er zudem eine „Integrationshilfe“ (Art. 2 § 68 Abs. 1 u. 2 BGBl. I Nr. 100/2005) in Anspruch nehmen. Weiter sollte „der Flüchtling“ u.a. in Bezug auf seine „Integrationsbereitschaft“ das Ergebnis seines Asylverfahrens antizipieren können, denn eine Ausweisung ist trotz einer „gelingenen Integration“ zulässig. „Der Fremde“ muss sich daher bei der Eingehung privater oder familiärer Bindungen stets seines „unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst [sein]“ (Art. 2 § 10 Abs. 2 Z. 2 lit. h BGBl. I Nr. 100/2005). Eine Ausweisung von „Flüchtlingen“ ist von den Behörden nur dann zu überdenken, wenn die „ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach *nicht bloß vorübergehend* sind“ (Art. 2 § 10 Abs. 5 BGBl. I Nr. 100/2005, Hervorhebung d. Verf.). Das ist v.a. der Fall, wenn durch eine Abschiebung „des Fremden“ das Familienleben österreichischer StaatsbürgerInnen oder Personen mit einem gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- bzw. unbefristeten Niederlassungsrecht in Mitleidenschaft gezogen wird. (§ 10 Abs. 5)

Wie wird die Institution Asyl dargestellt?

„Asyl“ als eigenständiges Wort wird im Rahmen dieses Gesetzes an keiner Stelle verwendet. Auch in den Begriffsbestimmungen unter Paragraph 2 scheint der Terminus nicht auf. Die

einzigste Ausnahme bildet der Langtitel „Bundesgesetz über die Gewährung von *Asyl*“. Ansonsten wird *Asyl* nur als Bestandteil anderer Begriffe gebraucht, wie „Asylverfahren“ oder „Asylwerber“. Auch von *Asylrecht* wird nicht gesprochen.¹³² Vielmehr wird „*Asyl*“ als Status behandelt, den „Fremde“ *erwerben* müssen. (§ 2 Abs. 1 Z. 14) Unter Berücksichtigung der EU-Statusrichtlinie wird von der Bezeichnung „Asylantrag“ abgesehen und stattdessen die Formulierung „Antrag auf internationalen Schutz“ eingeführt. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 242; Art. 2 lit. a RL 83/2004/EG ABl. L 304/12/2004) Paragraph 2 Absatz 1 Ziffer 13 definiert einen „Antrag auf internationalen Schutz“ als

das - auf welche Weise auch immer artikulierte - *Ersuchen* eines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unterstellen *zu dürfen*; der Antrag gilt als Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und bei Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten. (Art. 2 § 2 Abs. 1 Z. 13 BGBl. I Nr. 100/2005, Hervorhebung d. Verf.)

Generell ist erkennbar, dass weniger die Zuerkennung des „Asylberechtigtenstatus“ als dessen Ausschluss oder Aberkennung behandelt wird. Das AsylG 2005 ist so konzipiert, dass in der Regel die Unzuständigkeit Österreichs festzustellen ist. So muss ein „Flüchtling“ aus einem „unsicheren Drittstaat“ einreisen, ohne dabei (auf dem Landweg) einen „sicheren Drittstaat“ zu durchqueren. Auf Grund der geographischen Lage Österreichs ist eine Einreise demnach nur per Flugzeug möglich.¹³³ Zudem darf keine „innerstaatliche Fluchtalternative“ vorliegen. Bürokratische Aspekte dominieren somit im Vergleich zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit Anträgen. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 237, 240-241) Das zeigt sich auch daran, dass ein Zulassungsverfahren dem eigentlichen Asylverfahren vorangestellt wird (Art. 2 § 17 Abs. 4 BGBl. I Nr. 100/2005) und Anträge nur auf eine bestimmte Weise gestellt und eingebracht werden können. Konkret muss ein Antrag bei einer Sicherheitsbehörde bzw. einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer EAST gestellt werden. Als eingebracht gilt ein Antrag nur nach dem persönlichen Erscheinen „des Fremden“ bei einer EAST. (Art. 2 § 17 Abs. 1 u. 2, § 43 Abs. 1 u. 2 BGBl. I Nr. 100/2005)

¹³² Der Vergleich mit vorherigen Asylgesetzen lässt diesbezüglich einen Wandel erkennen. Laut AsylG 1991 ist „*Asyl*, der *Schutz*, der einem Fremden [...] in Österreich gewährt wird. Dieser Schutz umfasst insbesondere das *Recht* zum Aufenthalt im Bundesgebiet und neben den *Rechten* nach diesem Bundesgesetz die *Rechte*, die einem Flüchtling auf Grund der [...] [GFK] [...] zustehen.“ (§ 1 Z. 2 BGBl. Nr. 3/1992) Im AsylG 1997 und seiner novellierten Form von 2003 wird *Asyl* als „dauernde[s] Einreise- und Aufenthaltsrecht“ (Art. 1 § 1 Z. 2 BGBl. I Nr. 76/1997 u. BGBl. I Nr. 101/2003) definiert. Im AsylG 2005 findet sich keine derartige Definition oder sonstige Bezugnahme auf *Asyl* als Recht eines Menschen. (BGBl. I Nr. 100/2005)

¹³³ Da die Standards von „Asylverfahren“ in den EU-Mitgliedsländern und „sicheren Drittstaaten“ maßgebliche Unterschiede aufweisen, führt diese Regelung in der Praxis dazu, dass „Flüchtlinge“ bemüht sind, ihre Fluchtrouten geheim zu halten. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 241, 252)

Weiter wird ein besonderes Augenmerk auf die strikte Einhaltung von Fristen gelegt. (Art. 2 § 10 Abs. 7 u. 8, § 12a Abs. 3 u. 4, § 15 Abs. 3a, § 17 Abs. 6 u.a. BGBl. I Nr. 100/2005)

Festzuhalten ist außerdem, dass den Behörden ein maßgeblicher Interpretationsspielraum im Hinblick auf die „Gewährung“ von „Asyl“ zukommt. Hierbei ist ein Ungleichgewicht in Bezug auf die Definition von „Asyl“ bzw. „internationalem Schutz“ sowie zentraler Aspekte der „Flüchtlingseigenschaft“ zu verzeichnen, wobei die Definitions- und Entscheidungsmacht bei den Behörden liegt. (vgl. Noll 2006: S. 496-497; vgl. Scheffer 2003) In ihrem Ermessen bzw. im persönlichen Ermessen der EntscheidungsträgerInnen liegt die Beurteilung darüber, ob die von „AsylwerberInnen“ vorgebrachten Angaben als *glaubhaft* anzusehen sind (Art. 2 § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 12a Abs. 4 Z. 1, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4, § 60 Abs. 2 Z. 2 BGBl. I Nr. 100/2005), ob eine *reale* Gefahr und eine *ernsthafte* Bedrohung des Lebens gegeben ist (Art. 2 § 5 Abs. 3, § 12a Abs. 2 Z. 3, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 2, § 75 Abs. 10 BGBl. I Nr. 100/2005) und ob dargelegte Dokumente und „Beweismittel“ geeignet und unbedenklich sind (Art. 2 § 15 Abs. 1 Z. 6, § 18 Abs. 2 BGBl. I Nr. 100/2005). Zudem kommt ihnen das Recht zu, über den *Grad* der „Integration“ (Art. 2 § 10 Abs. 2 lit. d BGBl. I Nr. 100/2005), über das *tatsächliche* Bestehen eines Familienlebens (Art. 2 § 10 Abs. 2 lit. b BGBl. I Nr. 100/2005), die *Schutzwürdigkeit* des Privatlebens (Art. 2 § 10 Abs. 2 lit. c BGBl. I Nr. 100/2005) und über die Bindungen von „AsylwerberInnen“ zu ihrem „Herkunftsstaat“ (Art. 2 § 10 Abs. 2 lit. e BGBl. I Nr. 100/2005) zu urteilen. In Bezug auf die Staatendokumentation ist zudem festzuhalten, dass auch die Beurteilung von „Objektivität“ und „Wissenschaftlichkeit“ der verwendeten Quellen (Art. 2 § 60 Abs. 2 BGBl. I Nr. 100/2005) und somit in Folge auch die „objektive Situation im Herkunftsstaat“ (Art. 2 § 12a Abs. 4 Z. 2 BGBl. I Nr. 100/2005) im Ermessen der Behörden liegt.¹³⁴ Daraus folgt, dass die einzelnen Entscheidungsträger und deren Überzeugungen, Charaktere und ideologische Standpunkte die Institution „Asyl“ wesentlich beeinflussen. (vgl. Scheffer 2003; vgl. Noll 2006: S. 496-497) Dieser Umstand wird dadurch verstärkt, dass im Rahmen von so genannten „Beschwerdeverfahren“¹³⁵, sofern es sich um „Beschwerden“ gegen Entscheidungen im Zulassungsverfahren handelt, keine mündliche Verhandlung, in welcher „Flüchtlinge“ für sich selbst sprechen könnten, vorgesehen ist. (Art. 2 § 41 Abs. 4 u. 7 BGBl. I Nr. 100/2005) Auf Grund einer derartigen Konstruktion des Asylgesetzes ist in Anlehnung an Scheffer festzustellen, dass es augenscheinlich primär auf „die Feststellung von Un-Glaubwürdigkeit im Asylverfahren“

¹³⁴ An dieser Stelle sei erneut auf die Verwendung von Quellen wie Wikipedia hingewiesen. (BAA 2013: S. 76-78; vgl. AsylGH 2012: S. 1, 4)

¹³⁵ Die in den vorherigen Asylgesetzen gebrauchte Bezeichnung „Berufung“ bzw. „Berufungsverfahren“ wurde im AsylG 2005 durch „Beschwerde“ ersetzt. (§ 32 BGBl. I Nr. 101/2003; Art. 2 § 36 BGBl. I Nr. 100/2005)

(Scheffer 2003: S. 423) abzielt, wobei die Frage, „an welcher Stelle ein Bewerber Y für den Entscheider X unglaublich wird, [...] nicht ins Zentrum der Asylprüfung rückt. [...] Die Prüfung ist nur an dem interessiert, was sich diskursiv im Verfahren ermitteln lässt, d.h. via Protokoll und Bescheid.“ (Scheffer 2003: S. 423)

Welche Rolle wird dem Nationalstaat bzw. der internationalen Gemeinschaft zugeschrieben?

Generell ist von einem nationalstaatlichen Asylsystem zu sprechen, da bislang keine einheitliche supranationale Asylpolitik betrieben wird, auch nicht innerhalb der Europäischen Union. Die einzelnen Nationalstaaten sind jeweils hauptverantwortlich für die Zuerkennung bzw. Aberkennung des „Asylstatus“ sowie für die Verfahrensbedingungen. Somit sind die Verfahrensstandards und der faktische Umgang mit „Flüchtlingen“ von Staat zu Staat unterschiedlich. Mit der Umsetzung der EU-Statusrichtlinie im Rahmen des AsylG 2005 erklärt sich Österreich lediglich dazu bereit, gewisse *Mindeststandards* in Bezug auf die Anerkennung und den Status von „Flüchtlingen“ einzuhalten, auf die man sich auf europarechtlicher Ebene geeinigt hat. (Meints 2007: S. 20-22) Das Gleiche gilt für die EU-Aufnahmerichtlinie (RL 9/2003/EG)¹³⁶ und die EU-Verfahrensrichtlinie (RL 85/2005/EG)¹³⁷, die jeweils Mindestnormen für die Aufnahme von „Flüchtlingen“ sowie die Verfahrensabwicklung vorsehen. (ABl. L 31/18/2003; ABl. L 326/13/2005) Im Zentrum des AsylG 2005 stehen somit nationalstaatliche Interessen. Für Österreich stellen die europäischen Nachbarländer sowie die „sicheren Drittstaaten“ bzw. „sicheren Herkunftsstaaten“¹³⁸ eine Art „Auffangbecken“ dar, das dazu dient, „Flüchtlinge“ von einer Antragstellung in Österreich abzuhalten. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 237, 252) Weiter ist in Bezug auf die Rolle des Staates festzuhalten, dass den Bestimmungen des AsylG 2005 zu entnehmen ist, dass jeder Mensch nur *eine* Heimat hat und nur *einer* Nation angehört. (Art. 2 § 10 BGBl. I Nr. 100/2005) Dies gilt auch im Falle der Annahme einer neuen Staatsangehörigkeit, wobei die Person hierbei ihrem (sprich dem *einen*) „neuen *Herkunftsstaat*“ (Art. 2 § 9 Abs. 1 Z. 3 BGBl. I Nr. 100/2005) zugeordnet wird. Der

¹³⁶ Die Aufnahmerichtlinie vom 27. Jänner 2003 wurde mit 26. Juni 2013 durch eine Neufassung (RL 33/2013/EU) ersetzt, die von den EU-Mitgliedsstaaten bis spätestens 20. Juli 2015 umzusetzen ist. (ABl. L 180/96/2013; BMI (D) 2013: S. 1)

¹³⁷ Am 26. Juni 2013 wurde eine Neufassung (RL 32/2013/EU) der Verfahrensrichtlinie vom 1. Dezember 2005 beschlossen, deren Bestimmungen bis spätestens 20. Juli 2015 von den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen sind. (ABl. L 180/60/2013; BMI (D) 2013: S. 3)

¹³⁸ „Sichere Herkunftsstaaten“ im Sinne des AsylG 2005 sind alle Mitglieder der Europäischen Union mit Ausnahme von Kroatien. Weitere „sichere Herkunftsstaaten“ sind Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz. (Art. 2 § 39 Abs. 1 u. 4 BGBl. I Nr. 100/2005)

Nationalstaat hat zudem die Definitionsmacht über alle zentralen Aspekte der „Flüchtlingseigenschaft“, von der „wohlbegründeten Furcht“ bis hin zur Glaubwürdigkeit. Er bestimmt darüber hinaus im Rahmen der „Staatendokumentation“, wie die Situation in Herkunftsstaaten zu interpretieren ist und stellt diese über die persönliche Erfahrung von „Flüchtlingen“. Prinzipiell steht die „öffentliche Sicherheit“ über der „Gewährung“ von „Asyl“. (Art. 2 § 10 Abs. 2 lit. g BGBl. I Nr. 100/2005) Im Rahmen des AsylG 2005 wird „Flüchtlingen“ das Recht abgesprochen, selbst darüber bestimmen zu können, *wohin* sie flüchten und *wo* sie um „Asyl“ ansuchen wollen. Individuellen Interessen in Bezug auf die Wahl des „Ziellandes“ wird keine Relevanz beigemessen. Die Flucht selbst wird bürokratischen Bestimmungen unterworfen, die von Seiten der Betroffenen ein gewisses rechtliches Wissen erfordern, um nicht Gefahr zu laufen, in den „Herkunftsstaat“ zurückgewiesen zu werden. Die Regelung der „sicheren Herkunftsstaaten“ schließt zudem das Aufkommen von „Fluchtgründen“ im Sinne der GFK in den ausgewählten Staaten von vornherein aus. (vgl. Horn 2002:32-37; vgl. Müller 2010: S. 270, 312)

4.3.4. Intertextuelle und interdiskursive Beziehungen

Seit Inkrafttreten des „Fremdenrechtspakets“ 2005 im Jänner 2006 wurde eine Vielzahl an Änderungen vorgenommen. Das AsylG 2005 wurde mit Stand vom 19.10.2013 insgesamt vierzehnmal novelliert, wobei allein im Zeitraum der Durchführung der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Analyse zweimal Änderungen vorgenommen wurden. (BGBl. I Nr. 100/2005) Im Jahr 2008 wurde durch das Asylgerichtshofs-Einrichtungsgesetz der UBAS durch das AsylGH ersetzt, dessen Arbeit in Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle von 2012 mit Anfang 2014 das BVwG übernehmen wird. (BGBl. I Nr. 4/2008; AsylGH 2013; BGBl. I Nr. 51/2012) Im Jahr 2009 wurde ein Fremdenrechtsänderungsgesetz (FrÄG 2009) verabschiedet, das im Jahr 2011 novelliert wurde (FrÄG 2011). (BGBl. I Nr. 122/2009; BGBl. I Nr. 38/2011) Seit 2012 gibt es ein eigenes Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetz (SNG 2012) sowie ein Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG 2012). (BGBl. I Nr. 50/2012; BGBl. I Nr. 87/2012) Zudem wurden das FPG 2005 seit dem Jahr 2006 sechzehnmal und das NAG 2005 achtzehnmal geändert. (BGBl. I Nr. 100/2005) Hinzu kommen u.a. Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes, des Ehegesetzes, des Grenzkontrollgesetzes und des Grundversorgungsgesetzes. (BGBl. I Nr. 2/2008; BGBl. I Nr. 135/2009; BGBl. I Nr. 68/2013) Zweimal, im Jahr 2007 und im Jahr 2012, wurden

Bestimmungen des Asylgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Konkret wurden das Aussprechen einer auf Grund von Artikel 3 EMRK nicht durchführbaren Ausweisung (§ 10 Abs. 3 BGBl. I Nr. 100/2005 a.F.) und die zeitliche Befristung der Beantragungsmöglichkeit einer Rechtsberatung in Beschwerdeverfahren (§ 75 Abs. 16 BGBl. I Nr. 100/2005 a.F.) für verfassungswidrig erklärt. (BGBl. I Nr. 75/2007; BGBl. I Nr. 67/2012) Das „Asylrecht“ ist somit sehr komplex und unterliegt einer beträchtlichen Dynamik. „Asylrechtliche“ Bestimmungen finden sich außerdem seit Verabschiedung des „Fremdenrechtspakets“ von 2005 nicht allein im AsylG 2005, sondern sind auf verschiedene Gesetze aufgeteilt. (vgl. Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 15; Götzelmann 2010: S. 94)

Die Systematik des Fremdenrechtspakets sieht [...] vor, dass Normen grundsätzlich in jene Materien aufzunehmen sind, deren Behörden oder Organe zur Vollziehung berufen sind. So ist die Erlassung einer Ausweisung gegen einen Asylwerber Angelegenheit der Asylbehörden, hingegen obliegt die Durchsetzung dieser Ausweisung den Fremdenpolizeibehörden. (BMI 2009: S. 32)

Somit sind beispielsweise Festnahme- und Schubhaftbestimmungen, die auf „Flüchtlinge“ angewendet werden, nicht im AsylG 2005, sondern im FPG 2005 enthalten. (Götzelmann 2010: S. 95) Das Gleiche gilt für die Bestimmungen zur Grundversorgung von „Flüchtlingen“, die auf Bundesebene in einem eigenen Grundversorgungsgesetz (GVG-B) und auf Landesebene in Sozialhilfegesetzen oder unterschiedlichen Grundversorgungsgesetzen enthalten sind. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 273; BGBl. Nr. 405/1991) Bestimmungen des FPG 2005, die „Flüchtlinge“ betreffen, umfassen u.a. die Durchsetzung fremdenpolizeilicher Befugnisse mittels unmittelbarer Zwangsgewalt¹³⁹, sofern dies keine „nachhaltige Gefährdung“ der Gesundheit der Betroffenen darstellt (Art. 3 § 13 Abs. 3 BGBl. I Nr. 100/2005). Paragraph 62 FPG 2005 sieht zudem ein Rückkehrverbot für „Flüchtlinge“ vor, die eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen, durch welches der Aufenthalt von „Flüchtlingen“ auf ein bestimmtes Gebiet innerhalb Österreichs beschränkt werden kann.

„Flüchtlinge“ können in Schubhaft genommen werden, wenn eine Unzuständigkeit Österreichs oder eine Verfahrensentziehung von Seiten „des Fremden“ anzunehmen ist sowie bei Einleitung eines Ausweisungsverfahrens bzw. in Folge eines (nicht rechtskräftigen) Ausweisungserlasses. Auch in Fällen, in denen über „einen Fremden“ vor einer erfolgten „Asylantragsstellung“, ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung verhängt wurde, kann

¹³⁹ Die unmittelbare Zwangsgewalt befugt Sicherheitsorgane individuell gegen eine Person Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass dafür zuvor ein Bescheid erlassen werden muss. (BKA Help-Redaktion 2013)

dieser in Schubhaft genommen werden. (Art. 3 § 76 BGBl. I Nr. 100/2005) Die Verhängung von Schubhaft darf sich hierbei insgesamt über einen Zeitraum von zwei bis maximal 10 Monaten innerhalb von zwei Jahren erstrecken. (Art. 3 § 80 BGBl. I Nr. 100/2005) Wenn „ein Flüchtling“, während er sich in Schubhaft befindet, selbst eine Verschlechterung seines Gesundheitszustands herbeiführt, etwa durch Essensverweigerung, kann er in eine medizinische Einrichtung überstellt werden, wobei dieser Aufenthalt genauso als Schubhaft gilt und der „Flüchtling“ daher bei Bedarf auch überwacht werden kann. (Art. 3 § 78 Abs. 6 u. 7 BGBl. I Nr. 100/2005) Durch das FPG 2005 wird die „Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt“ „eines Fremden“ im Hoheitsgebiet der EU mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bzw. mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen geahndet. (Art. 3 § 115 Abs. 1 BGBl. I Nr. 100/2005)

Das NAG 2005 enthält u.a. Neuregelungen bezüglich der Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen. Für „Flüchtlinge“ besteht unter verschiedenen Bedingungen die Möglichkeit, den befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erhalten. Dies ist beispielsweise möglich, wenn sie seit mindestens fünf Jahren subsidiär schutzberechtigt sind (Art. 4 § 41a Abs. 7 BGBl. I Nr. 100/2005) oder eine Ausweisung dauerhaft für unzulässig erklärt wurde (Art. 4 § 41a Abs. 9, § 44a Abs. 1 BGBl. I Nr. 100/2005), sofern sie das „Modul 1 Integrationsvereinbarung“ erfüllt haben oder erwerbstätig sind. Das „Modul 1“ der „Integrationsvereinbarung“ umfasst die Absolvierung eines „Deutsch-Integrationskurses“ oder die Erbringung eines Nachweises über „ausreichende“ Deutschkenntnisse bzw. den Abschluss einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule. (Art. 4 § 14 Abs. 4 BGBl. I Nr. 100/2005) Wenn ein Erteilungshindernis, z.B. eine durchsetzbare Ausweisung (§ 11 Abs. 1 Z 3), vorliegt, dann können „Flüchtlinge“ ebenfalls eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragen, sofern sie vor dem Stichtag 1. Mai 2004 nach Österreich eingereist sind, einen durchgängigen und für mindestens die Hälfte ihrer Aufenthaltszeit legalen Aufenthalt in Österreich nachweisen können und darüber hinaus das „Modul 1 Integrationsvereinbarung“ erfüllt haben oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen. (§ 41a Abs. 10 BGBl. I Nr. 100/2005)

In Bezug auf die Grundversorgung für „Flüchtlinge“ gemäß der Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist festzuhalten, dass diese eine *geeignete* Unterbringung, eine *angemessene* Verpflegung, die *Gewährung* eines monatlichen *Taschengeldes*¹⁴⁰ für Personen in *organisierten* Unterkünften¹⁴¹ und unbegleitete

¹⁴⁰ Die Maximalhöhe des Taschengeldes ist mit 40 Euro pro Person und Monat angesetzt. (Art. 9 Z. 4 BGBl. I Nr. 80/2004)

¹⁴¹ Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die in einer individuellen Unterkunft leben. (Art. 6 Abs. 1 Z. 3 BGBl. I Nr. 80/2004)

Minderjährige, eine bedarfsabhängige medizinische Versorgung und eine Krankenversicherung¹⁴² vorsieht. Für pflegebedürftige Personen sind *Maßnahmen* zu setzen. Weiter umfasst die Grundversorgung Beratungen zum Zurechtfinden in Österreich bzw. zur freiwilligen Rückkehr, wobei im Falle einer solchen Rückkehr die Reisekosten von den Behörden zu übernehmen sind. Dies gilt auch für Transportkosten bei behördlichen Vorladungen oder Überstellungen, ortsüblichen Begräbnissen bzw. äquivalenten Rückfuhrkosten sowie für Fahrkosten von schulpflichtigen Personen. SchülerInnen ist der Schulbedarf zur Verfügung zu stellen. Überdies ist in Form von Sach- oder Geldleistungen für *notwendige* Bekleidung zu sorgen. Bei Bedarf können Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes getroffen werden. (Art. 6 Abs. 1 BGBl. I Nr. 80/2004)

In Bezug auf das Verhältnis des AsylG 2005 zu den Bestimmungen der GFK wird unter Paragraph 74 AsylG 2005 erklärt, dass diese unberührt bleiben. Der UNHCR hat allerdings auch in seiner neuesten Stellungnahme vom 18. Jänner 2013 diesbezüglich Bedenken geäußert. Insbesondere die Unterteilung von „Flüchtlingen“ in „Asylberechtigte“ und „subsidiär Schutzberechtigte“ und die daraus resultierende ungleiche Rechtsstellung wird vom UNHCR kritisch gesehen. Weiter spricht sich der UNHCR dafür aus, dass der Familienangehörigenbegriff des AsylG 2005 im Sinne der Empfehlung von Artikel 23 Absatz 5 der EU-Statusrichtlinie auf andere enge Verwandte ausgedehnt wird. (UNHCR 2013c: S. 5-7)

Unabhängig von den Einwänden des UNHCR ist darauf hinzuweisen, dass die Gebietsbeschränkungsbestimmungen des AsylG 2005 (Art. 2 § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 3a BGBl. I Nr. 100/2005) und die Meldepflichtbestimmungen (Art. 2 § 15a BGBl. I Nr. 100/2005) im Widerspruch zu Artikel 26 GFK, Artikel 13 AEMR und Artikel 2 des 4. ZP-EMRK, stehen. Österreich hat auch keine Vorbehalte in Bezug auf das in diesen Gesetzestexten gewährleistete Recht auf Bewegungsfreiheit geltend gemacht. (BGBl. Nr. 55/1955; A/RES/217 (III) 1948; BGBl. Nr. 434/1969) Gemäß AsylG 2005 gilt der Aufenthalt von „Flüchtlingen“ in Österreich mit Beginn des Zulassungsverfahrens für rechtmäßig (Art. 2 § 12 BGBl. I Nr. 100/2005), wodurch das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Bewegungsfreiheit im Sinne des 4. ZP-EMRK für sie wirksam wird. (vgl. Stippel 2013: S. 1-9) Dessen ungeachtet gilt laut FPG 2005 gilt eine Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung als Verwaltungsübertretung, auf die eine Geldstrafe von bis zu 2.180 Euro oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Wochen steht. (Art. 3 § 121 Abs. 1 BGBl. I Nr. 100/2005)

¹⁴² Bei *notwendigen* Krankenbehandlungen, die nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind, ist eine Einzelfallprüfung über ihre Gewährung durchzuführen. (Art. 6 Abs. 1 Z. 6 BGBl. I Nr. 80/2004)

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass „Asylwerbende“ für den Zeitraum des Zulassungsverfahrens sowie darüber hinaus bis Ende des dritten Monats des Asylverfahrens, gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) von 1975 i.d.F. 2013, keine Beschäftigungsbewilligung erhalten. (§ 4 Abs. 1 Z. 1 BGBl. Nr. 218/1975) Zudem wird eine solche Bewilligung nur unter der Maßgabe ausgestellt, dass „die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt [...] [und] wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen.“ (§ 4 Abs. 1 BGBl. Nr. 218/1975) Dadurch ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für „Flüchtlinge“ begrenzt, was Artikel 17 GFK und Artikel 15 Absatz 1 GRC zuwiderläuft. (vgl. Ammer 2013: S. 1-7) Der EGMR stellte weiter in einem Urteil vom 6. November 2012¹⁴³ fest, dass eine Ungleichbehandlung in Folge einer Differenzierung zwischen jenen Ehen und Partnerschaften, die bereits im „Herkunftsland“ bestanden haben, und solchen, die erst nach der Flucht geschlossen wurden, unzulässig ist und daher einen Verstoß gegen Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK, darstellt. (vgl. UNHCR 2013c: S. 6) Somit sind sowohl derartige Bestimmungen des AsylG 2005 (Art. 2 § 2 Abs. 1 Z. 22, § 10 Abs. 2 Z. 2 lit. h, § 10 Abs. 5 BGBl. I Nr. 100/2005), als auch der Familienbegriff der EU-Statusrichtlinie (Art. 2 lit. h RL 83/2004/EG), an welchem sich das Asylgesetz orientiert, als verfassungswidrig einzustufen. (UNHCR 2013c: S. 6; RL 83/2004/EG ABl. L 304/12/2004) Zudem stehen die Bestimmungen im Widerspruch zu Artikel 7 GRC. (ABl. C 83/389/2010)

In Bezug auf die intertextuellen und interdiskursiven Beziehungen des AsylG 2005 ist generell festzuhalten, dass das österreichische Asylrecht maßgeblich von der Harmonisierungspolitik der EU beeinflusst ist und sich daher an den geltenden EU-Richtlinien orientiert. So entspricht der Flüchtlingsbegriff des AsylG 2005 sowie dessen Aufnahme- und Verfahrensbestimmungen, wie bereits an anderer Stelle dargelegt, jenen der entsprechenden Richtlinien. Neben den angesprochenen Status-, Aufnahme- und Verfahrensrichtlinien sowie den Dublin-Verordnungen, ist zudem die so genannte „Eurodac“-Verordnung (VO 2725/2000/EG) vom 11. Dezember 2000 zu nennen. Sie stellt die Rechtsgrundlage für das gleichnamige europäische Datenbanksystem „Eurodac“ dar, in welchem Fingerabdrücke von „Asylsuchenden“ und sich „illegal“ im Hoheitsgebiet der EU befindenden „Drittstaatenangehörigen“ erfasst und gespeichert werden, um im Sinne der Dublin-Verordnungen die Zuständigkeit von Staaten klären und Mehrfachanträge verhindern zu können. (vgl. Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 211-213; VO 2725/2000/EG ABl. L 316/1/2000)

¹⁴³ Fall „Hode und Abdi gegen Vereinigtes Königreich“ (Nr. 22341/09, Urteil 2013). (ECHR 2013)

Abschließend ist festzuhalten, dass das AsylG 2005 insbesondere während des Gesetzgebungsprozesses im öffentlichen Diskurs sehr präsent war, wobei weniger Grundrechtsfragen im Zentrum standen als Themen wie Kriminalität, „Asylmissbrauch“, „Massenzuwanderung“ und nationale „Identität“. Diese Diskursstränge wurden auf politischer und medialer Ebene so erfolgreich miteinander verknüpft, dass Kritiker kaum Gehör fanden. „In einem solchen Klima das Recht auf Differenzierung, auf Genauigkeit, auch auf inhaltliche Redlichkeit einzufordern, grenzte schon an Hochverrat.“ (Gulis 2005: S. 6) VertreterInnen aller Parteien, mit Ausnahme der Grünen, sprachen sich öffentlichkeitswirksam für einen verstärkten „Kampf gegen Asylmissbrauch“ aus.¹⁴⁴ Dementsprechend ist das AsylG 2005 primär Ausdruck einer abwehrenden Haltung gegenüber „Flüchtlingen“ und nur sekundär auf den Schutz von „Flüchtlingen“ ausgerichtet. (Götzelmann 2010: S. 51-53, 115, 164)

4.3.5. Conclusio

Das AsylG 2005 hält in erster Linie fest, wann Österreich Asyl *nicht* „gewähren“ muss. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 237; Volf 1995: S. 416) Die Bestimmungen der GFK werden maßgeblichen Beschränkungen unterworfen, sodass ihr Anwendungsbereich verringert wird und im Regelfall eine Unzuständigkeit Österreichs resultiert. (Götzelmann 2010: S. 150; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 237) Aufbauend auf dem *zentralen* GFK-Flüchtlingskriterium der „wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung“ und den Bestimmungen der Europäischen Union zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Asylsystems wird mit dem Gesetz ein „Asylverfahren“ konzipiert, das „Unentscheidbares in Entscheidbares überführ[en]“ (Scheffer 2003: S. 423) soll. „Flüchtlingen“ wird die Aufgabe auferlegt, glaubhaft zu machen, dass sie ihre Fluchtgeschichte für den „Schutzberechtigtenstatus“ qualifiziert. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 232; Scheffer 2003; vgl. Noll 2006: S. 491-501) Der Flüchtlingsbegriff wird rekontextualisiert, so dass er nicht mehr schutzsuchende Personen bezeichnet, sondern primär „fremde“ StatusbewerberInnen, deren Motive es zu überprüfen gilt. (Götzelmann 2010: S. 51) Zudem wird durch die Einführung der Kategorien „Asylberechtigter“ und „subsidiär Schutzberechtigter“ eine qualitative Differenzierung in Bezug auf die Schutzwürdigkeit und Rechtsstellung von „Flüchtlingen“ vorgenommen, die eine „Privilegierung“ bestimmter

¹⁴⁴ Seit 2012 hat sich der öffentliche Diskurs gewandelt, als „Flüchtlinge“ sich erstmals selbst medienwirksam als Akteure im Diskurs behaupten und im Rahmen der so genannten *Refugee Protest Camps*, die in mehreren EU-Ländern, darunter auch Österreich, eingerichtet wurden, Rechte einfordern. (vgl. Refugee Protest Camp Vienna 2013; vgl. BIM 2013)

„Flüchtlingsgruppen“ darstellt. Fluchtmöglichkeiten werden nach den Interessen der Staaten reguliert und beschränkt, so dass „Flüchtlingen“ u.a. eine selbstbestimmte Wahl des Ziellandes unmöglich gemacht wird. (UNHCR 2013c: S. 6; Müller 2010: S. 270)

5. Resümee

Ziel dieser Arbeit war es zu zeigen, dass entgegen gängiger idealisierender Behauptungen „Recht“ nicht einfach „Recht“ ist und daher „Recht“ bleiben muss, sondern dass der juristische Diskurs (wie der Diskurs im Allgemeinen) Ausdruck von Machtverhältnissen ist und bestimmte Wahrheiten und Identitäten erzeugt. (Jäger 2012: S. 10-29, 38) Mittels diskursiver Strategien wird im Rahmen der Gesetzgebung eine spezifische „Flüchtlingsidentität“ konstruiert, auf deren Grundlage Asyl gewährt werden *kann*. (Rahner/Schambeck 2011: S. 68-69) Rechtliche Begriffe wie der „Flüchtling“ erfüllen spezifische Zwecke und sind weder neutral noch eindeutig oder statisch, sondern werden stetig rekontextualisiert. Es konnte gezeigt werden, dass der Flüchtlingsbegriff als soziale Konstruktion eine Vielzahl unterschiedlicher bis widersprüchlicher Bedeutungen in sich vereint, welche sich dynamisch nach den jeweiligen sozialpolitischen Gegebenheiten richten, wodurch der Begriff historisch sehr unterschiedlich wahrgenommen wurde. (Horn 2002: S. 23-40; vgl. Volf 1995: S. 415-434) Zudem wurde deutlich, dass Kategorienbildung nicht nur eine Differenzierung, sondern auch eine Hierarchisierung von Menschen bedeutet, die sowohl der Regulierung legaler Einreisemöglichkeiten in Staaten dient, als auch die soziale Stellung von Personen innerhalb eines Staates festschreibt. (Müller 2010: S. 38, 60) Weiter konnte dargelegt werden, dass der Flüchtlingsbegriff des österreichischen Rechts überwiegend mit negativen Konnotationen behaftet ist. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: S. 237; Volf 1995: S. 416) „Der Flüchtling“ wird, überspitzt formuliert, zum „ultimativen Fremden“ stilisiert, der eine mögliche Bedrohung und eine garantierte Belastung für den österreichischen Staat darstellt. (vgl. Götzelmann 2010: S. 51; Wengeler 1995: S. 738) Überdies werden sowohl der Charakter, als auch die Fluchtgründe und Fluchtwege von „Flüchtlingen“ spezifischen Kriterien unterworfen, die es zu erfüllen gilt, um sich als „schutzwürdig“ zu qualifizieren. (Horn 2002: S. 35; Müller 2010: S. 312) Schlussendlich konnte auf Grundlage der Analyse gezeigt werden, dass das österreichische „Asylrecht“ kein allgemeines Recht auf Asyl enthält, sondern vielmehr das Recht Österreichs fixiert, Asyl nicht anerkennen zu müssen, weshalb der „Flüchtlingsschutz“ in einem Graubereich zwischen

humanitären Prinzipien und Rechtsstaatlichkeit positioniert wird, wobei vor allem jenen Personen Schutz gewährt wird, die politisch von Nutzen sind. (Götzelmann 2010: S. 150; Horn 2002: S. 39; Volf 1995: S. 416)

6. Bibliographie

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (GRA)/Europarat (2013): Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Ammer, Margit (2013): Schriftenreihe des BIM zu den Forderungen des Refugee Protest Camp Nr. 1: Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive. Unter: <http://bim.lbg.ac.at/de/schriftenreihe> [Zugriff: 22.10.2013]

Arendt, Hannah (1975) [1951]: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft Bd. 2: Imperialismus. Frankfurt am Main: Ullstein.

Army Information School (1946): Pamphlet No. 4, Pillars of peace: documents pertaining to American interest in establishing a lasting world peace, January 1941-February 1946. Carlisle: Carlisle Barracks. Unter: <http://www.ibiblio.org/pha/policy/1944/441007a.html> [Zugriff: 26.09.2013]

Ashworth, Andrew/Emmerson, Ben/Macdonald, Alison (2012): Human Rights and Criminal Justice. London: Sweet & Maxwell.

AsylGH (2013): Willkommen beim Asylgerichtshof! Unter: <http://www.asylgh.gv.at/> [Zugriff: 07.10.2013]

Ausserhofer, Julian (2005): Der Anfang vom Ende – die 80er Jahre. In: Zebratl-Magazin 2, S. 9-10.

Aydurmus, Didem (2008): Identität(en) – Die Problematik von Klassifikationsschemata anhand Rasse, Ethnie oder Nation. München: GRIN.

Babo, Markus (2003): Kirchenasyl, Kirchenhikesie. Zur Relevanz eines historischen Modells im Hinblick auf das Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland. Studien der Moraltheologie Bd. 20. Münster: Lit.

Baer, Susanne (2010): Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung – Gender-Studium zum Recht. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 555-563.

Baeskow, Heike (2002): Abgeleitete Personenbezeichnungen im Deutschen und Englischen: kontrastive Wortbildungsanalysen im Rahmen des Minimalistischen Programms und unter Berücksichtigung sprachhistorischer Aspekte. Berlin/New York: de Gruyter.

Bajohr, Konstantin (2008): Die Aufhebung rechtsfehlerhafter Strafurteile im Wege der Wiederaufnahme. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Baldus, Manfred/Muckel, Stefan (2002): Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946 (KirchE) Bd. 36. Berlin: de Gruyter.

Baumschlager, Katharina (2011): NGOs im österreichischen Asylwesen. Diplomarbeit, Universität Wien.

Baur, Nina/Luedtke, Jens (2008): Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland. Opladen: Barbara Budrich.

Becker, Joachim (u.a.) (2007): Kapitalistische Entwicklung in Nord und Süd: Handel, Geld, Arbeit, Staat. Gesellschaft, Entwicklung, Politik Bd. 9. Wien: Mandelbaum.

Berger, Stefan (2008): Europarat – ein Auslaufmodell. München: GRIN.

Berka, Walter (1999): Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich. Wien: Springer.

Biermann, Frank (2001): Umweltflüchtlinge. Ursachen und Lösungsansätze. In: Politik und Zeitgeschichte Bd. 12, S. 24-29.

BIM (2013): Schriftenreihe Refugee Camp. Unter: <http://bim.lbg.ac.at/de/schriftenreihe> [Zugriff: 23.10.2013]

BKA Help-Redaktion (2013): Begriffsliste: Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Unter: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991413.html> [Zugriff: 21.10.2013]

BKA (2000): Österreich neu regieren. Regierungsabkommen vom 4. Februar 2000. Unter: <http://www.bka.gv.at/2004/4/7/Regprogr.pdf> [Zugriff: 07.10.2013]

Blasi, Walter (2000): Die Libanonkrise 1958 und die US-Überflüge. In: Schmidl, Erwin A. (Hg.): Österreich im frühen Kalten Krieg: 1945-1958. Spione, Partisanen, Kriegspläne. Wien: Böhlau, S. 239-260.

Blommaert, Jan/Dong, Jie (2010): Language and Movement in Space. In: Coupland, Nikolas (Hg.): The handbook of language and globalization. London: Wiley-Blackwell, S. 366-385.

BMI (2009): Fremdenwesen. Fachgespräch mit Innenministerin Maria Fekter am 10. Juni 2009. Unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/Aus_dem_Inneren/Fremdenwesen.pdf [Zugriff: 05.10.2013]

BMI (BRD) (2013): Übersicht zu den bestehenden EU-Rechtsakten im Asylbereich. Unter: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Asyl-Fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingsschutz-EU/asyl-fluechtlingsschutz-EU_node.html [Zugriff: 17.10.2013]

BMWA (2008): Leitfaden für einen nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch. Wien: BMWA. Unter: http://static.uni-graz.at/fileadmin/Akg/4_F%C3%BCr_MitarbeiterInnen/leitfaden-nichtdiskriminierende-sprache_BMWA.pdf [Zugriff: 02.10.2013]

Bojadžijev, Manuela (2008): Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Bojadžijev, Manuela/Serhat Karakayali/Jäger, Siegfried (2010): Soll der Begriff „Integration“ kritisiert oder verteidigt werden? Ein Gespräch von Siegfried Jäger mit Manuela Bodjadžijev und Serhat Karakayali vom Netzwerk Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung zum Umgang mit Begriffen im Einwanderungsdiskurs. In: DISS-Journal 20, S. 6-7.

Booij, Geert/Lieber, Rochelle (2004): On the paradigmatic nature of affixal semantics in English and Dutch. In: Linguistics, 42/2, S. 327–357.

BAA (2013): Methodologie der Staatendokumentation. Country of Origin Information Unit. Unter: <http://www.staatendokumentation.at/> [Zugriff: 12.10.2013]

Busch, Brigitta (2013): Mehrsprachigkeit. Wien: Facultas.

Busse, Dietrich (1987): Historische Semantik. Analyse eines Programms. Stuttgart: Klett-Cotta.

Caballero, Claudio (2009): Integration und politische Unterstützung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Caroni, Martina/Meyer, Tobias D. (2008): Vom Kriegsbündnis zur Sicherung des Weltfriedens und der Förderung der Menschenrechte – Entstehung und Gründungsziele der Vereinten Nationen. In: Münk, Hans J. (Hg.): Die Vereinten Nationen sechs Jahrzehnte nach ihrer Gründung. Bilanz und Reformperspektiven. Bern: Peter Lang, S. 1-28.

Carstensen, Broder (2001): Anglizismen-Wörterbuch: der Einfluß des Englischen auf den deutschen Wortschatz nach 1945. Berlin/New York: de Gruyter.

Cillia, Rudolf de (2012): Migration und Sprache/n. Sprachenpolitik – Sprachförderung – Diskursanalyse. In: Fassmann, Heinz/Dahlvik, Julia (Hg.): Migrations- und Integrationsforschung – multidisziplinäre Perspektiven. Ein Reader. 2. Auflage. Göttingen: V & R unipress, S. 185-212.

Cosmo, Russell (1999): The First European Institution – (Post-War). In: Coleman, John (Hg.): The conscience of Europe. London: Council of Europe, S. 37-42.

Council of Europe (2013a): Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms CETS No.: 005. Member States of the Council of Europe. Unter: <http://www.conventions.coe.int/treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=005&CM=&DF=&CL=ENG> [Zugriff: 18.09.2013]

Council of Europe (2013b): Complete list of the Council of Europe's treaties. Unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG> [Zugriff: 06.09.2013]

Daum, Ulrich (1980): Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache. Wiesbaden: Verlag für deutsche Sprache.

Derlien, Jochen (2003): Asyl: Die religiöse und rechtliche Begründung der Flucht zu sakralen Orten in der griechisch-römischen Antike. Marburg: Tectum.

Deutscher Bundestag (2013): Deutscher Bundestag Protokoll Nr. 17/98. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 24.04.2013. Öffentliche Anhörung zum Thema „Tschernobyl/Fukushima“. Berlin. Unter: www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a16/.../prot_17_98.pdf [Zugriff: 11.09.2013]

Diaz-Bone, Rainer (2006): Kritische Diskursanalyse: Zur Ausarbeitung einer problembezogenen Diskursanalyse im Anschluss an Foucault. Siegfried Jäger im Gespräch mit Rainer Diaz-Bone. In: Forum Qualitative Sozialforschung 7/3, Art. 21. Unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/148/325> [Zugriff: 23. 08. 2013]

Dippel, Horst (2010): Constitutional Documents of France, Corsica and Monaco 1789–1848/Verfassungsdokumente Frankreichs, Korsikas und Monacos 1789–1848. Constitutions of the World from the late 18th Century to the Middle of the 19th Century/Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts Bd. 11. [o.O]: de Gruyter.

Dreher, Martin (2003): Das antike Asyl. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte Bd. 15. Köln: Böhlau.

Dreher, Martin (2006): Die Ursprünge des Kirchenasyls und die Gesetzgebung Theodosius' II. In: Wiemer, Hans-Ulrich (Hg.): Staatlichkeit und politisches Handeln in der römischen Kaiserzeit. Berlin: de Gruyter, S. 151-174.

Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (1983): Michel Foucault: Beyond Structuralism and Hermeneutics. Chicago: University of Chicago Press.

Duden (2000): Das große Fremdwörterbuch. Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter. Mit »umgekehrtem« Wörterbuch: deutsches Wort – Fremdwort. 2. Auflage. Mannheim u.a.: Dudenverlag.

Duden (2013a): Das Herkunftswörterbuch. 4. Auflage. Berlin: Dudenverlag.

Duden (2013b): Sprachratgeber. Das Suffix –ling. Unter: <http://www.duden.de/sprachwissen/sprachratgeber/das-suffix-ling> [Zugriff: 23.07.2013]

Dupuy, René-Jean (1998): Manuel sur les organisations internationales. A Handbook on International Organizations. 2. Auflage. Dordrecht: Martinus Nijhoff.

DWB (2002) [1854-1971]: Bände 1-33. Online-Version. Unter: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/> [Zugriff: 03.11.2013]

ECHR (1978): Case of Ireland v. the United Kingdom (Application no. 5310/71). Judgment 18 January 1978. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57506#{"itemid":\["001-57506"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57506#{) [Zugriff: 25.09.2013]

ECHR (1989): Case of Soering v. the United Kingdom (Application no. 14038/88). Judgment 07 July 1989. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57619#{"itemid":\["001-57619"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57619#{) [Zugriff: 25.09.2013]

ECHR (1991): Case of Vilvarajah and others v. the United Kingdom (Application no. 13163/87; 13164/87; 13165/87; 13447/87; 13448/87). Judgment 30 October 1991. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57713#{\"itemid\":\[\"001-57713\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57713#{\) [Zugriff: 24.09.2013]

ECHR (1995): Case of Loizidou v. Turkey (Application no. 15318/89). Judgment 23 March 1995. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57920#{\"itemid\":\[\"001-57920\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57920#{\) [Zugriff: 22.09.2013]

ECHR (1996a): Case of Chahal v. the United Kingdom (Application no. 22414/93). Judgment 15 November 1996. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58004#{\"itemid\":\[\"001-58004\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58004#{\) [Zugriff: 25.09.2013]

ECHR (1996b): Case of Ahmed v. Austria (Application no. 25964/94). Judgment 17 December 1996. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58001#{\"itemid\":\[\"001-58001\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58001#{\) [Zugriff: 25.09.2013]

ECHR (1997a): Case of H.L.R. v. France (Application no. 24573/94). Judgment 29 April 1997. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58041#{\"itemid\":\[\"001-58041\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58041#{\) [Zugriff: 25.09.2013]

ECHR (1997b): Case of D. v. the United Kingdom (Application no. 30240/96). Judgment 2 May 1997. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-58035#{\"itemid\":\[\"001-58035\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-58035#{\) [Zugriff: 25.09.2013]

ECHR (2001): Banković and Others v. Belgium and Others. Grand Chamber Decision (Application no. 52207/99). Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-22099#{\"itemid\":\[\"001-22099\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-22099#{\) [Zugriff: 22.09.2013]

ECHR (2011): M.S.S. v. Belgium and Greece (Application no. 30696/09). Judgment 21 January 2011. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-103050#{\"itemid\":\[\"001-103050\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-103050#{\) [Zugriff: 24.09.2013]

ECHR (2013): Case of Hode and Abdi v. the United Kingdom (Application no. 22341/09). Judgment 6 November 2012, Final Judgment 6 February 2013. Unter: [http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114244#{\"itemid\":\[\"001-114244\"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-114244#{\) [Zugriff: 22.10.2013]

EGMR (2013): EMRK und Protokolle. Unter: <http://www.egmr.org/emrk/emrk.html> [Zugriff: 28.09.2013]

Ehlers, Dirk (2005): Die Grundrechte der Europäischen Union. In: Ehlers, Dirk (Hg.): Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten. 2. Auflage. S. 383-409.

Ehlers, Dirk (2009): Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten. 3. Auflage. Berlin: de Gruyter.

Eisfeld, Jens (2005): Die Scheinehe in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts Bd. 45. Tübingen: Mohr Siebeck.

Elias, Norbert (1997) [1939]: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen Bd. 2: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Enders, Ulrich (1990): Der Konflikt um den Beitritt der Bundesrepublik und des Saargebiets zum Europarat. In: Herbst, Ludolf/Bührer, Werner/Sowade, Hanno (Hg.): Vom Marshallplan zur EWG. Die Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in die westliche Welt. München: Oldenbourg, S. 19-46.

Engel, Donald L. (2013): It's time for a talk? [o. O.]: Xlibris.

Engel, Erika/Engel, Norbert Paul (2008): Nr. 27 Irland gegen Vereinigtes Königreich. In: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Deutschsprachige Sammlung Bd 1. Kehl am Rhein: N. P. Engel, S. 232-267.

Engelke, Edda (2011): „Jeder Flüchtling ist eine Schwächung der Volksdemokratie“. Die illegalen Überschreitungen am jugoslawisch-steirischen Grenzabschnitt in den Fünfzigerjahren. Wien: Lit.

Englert, Birgit/Grau, Ingeborg/Komlosy, Andrea (2006): Nord-Süd-Beziehungen: Kolonialismen und Ansätze zu ihrer Überwindung. Gesellschaft, Entwicklung, Politik Bd. 8. Wien: Mandelbaum.

Esser, Robert (u.a.) (2012): Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 11: EMRK, IPBPR. 26. Auflage. Berlin: de Gruyter.

Ettmayer, Wendelin (2008): Das europäische Modell und der Europarat. In: Hummer, Waldemar (Hg.): Österreich im Europarat 1956-2006. Bilanz einer 50-jährigen Mitgliedschaft Teilband 2. Wien: Böhlau, S. 1171-1214.

Europarat (2013a): Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe. SEV-Nr. : 114. Liste der Vertragsstaaten. Unter:
<http://www.conventions.coe.int/treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=114&CM=8&DF=&CL=GER> [Zugriff: 25.09.2013]

Europarat (2013b): Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen. SEV-Nr. : 187. Liste der Vertragsstaaten. Unter:
<http://www.conventions.coe.int/treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=187&CM=&CL=GER> [Zugriff: 25.09.2013]

Fahr, Friederike (2009): Lernen im Prozess der Arbeit am Beispiel der Automobilindustrie. Berufsbildung, Arbeit und Innovation – Dissertationen/Habilitationen Bd. 14. Bielefeld: W. Bertelsmann.

Faraldo, José M. (2008): Europavorstellungen im Ostblock. Zwischen Aneignung und Ablehnung. In: Faraldo, José M/Gulińska-Jurgiel, Paulina/Domnitz, Christian (Hg.): Europa im Ostblock. Vorstellungen und Diskurse (1945-1991)/Europe in the Eastern Bloc. Imaginations and Discourses (1945-1991). Wien: Böhlau, S. 11-22.

Febvre, Lucien (1988) [1928]: *Frontière – Wort und Bedeutung*. In: Raulff, Ulrich (Hg.): *Das Gewissen des Historikers*. Berlin: Wagenbach, S. 27-38.

Fekter, Maria (2010): Stellungnahme zum Thema „Kinder gehören nicht ins Gefängnis“. In: *Stenographisches Protokoll der 80. Nationalratssitzung der Republik Österreich vom 20. Oktober 2010*. Unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/NRSITZ/NRSITZ_00080/SEITE_0026.html [Zugriff: 26.11.2013]

Filzmaier, Peter / Hajek, Peter (2007): *Die Nationalratswahl 2006: Ergebnisse und Wahlverhalten*. In: Filzmaier, Peter/Plaikner, Peter/Duffek, Karl A. (Hg.): *Mediendemokratie Österreich*. Edition Politische Kommunikation Bd. 1. Wien: Böhlau, S. 63-90.

Fleischer, Wolfgang (1971): *Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen: Max Niemeyer.

Fleischer, Wolfgang/Barz, Irmhild (2012): *Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache*. 4. Auflage. Berlin/Boston: de Gruyter.

Floßmann, Ursula (2008): *Österreichische Privatrechtsgeschichte*. 6. Auflage. Wien: Springer.

Foucault, Michel (1978): *Dispositive der Macht. Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve.

Foucault, Michel (1981) [1969]: *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1992a) [1976]: *Sexualität und Wahrheit*. Bd. 1: *Der Wille zum Wissen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1992b) [1975]: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (1994): *Dits et Écrits 1954–1988*. Bd. II: 1970–1975. Paris: Gallimard.

Foucault, Michel (2003) [1994]: *Dits et Écrits. Schriften in vier Bänden*. Bd. III: 1976-1979. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2005) [1976]: *Vorlesung vom 14. Januar 1976*. In: Defert, Daniel/Ewald, François (Hg.): *Analytik der Macht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 108-125.

Foucault, Michel (2012) [1971]: *Die Ordnung des Diskurses*. Mit einem Essay von Ralf Konersmann. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.

François, Etienne (1995): *Frankreich als Nation in der Neuzeit*. In: Bues, Almut/Rexheuser, Rex (Hg.): *Mittelalterliche nationes – neuzeitliche Nationen: Probleme der Nationenbildung in Europa*. Deutsches Historisches Institut Warschau Bd. 2. Wiesbaden: Harrassowitz, S. 61-71.

Gadler, Hanspeter (1998): *Praktische Linguistik: Eine Einführung in die Linguistik für Logopäden und Sprachheillehrer*. Tübingen: A. Francke.

- Gaedt, Christian (1994): Geistige Behinderung und psychische Störungen. Vorlesungsmanuskript 1994/95, Medizinische Hochschule Hannover. Unter: <http://www2.initiative-bs.de/Seite3.html> [Zugriff: 02.10.2013]
- Galland, Alexis François Pison du (1790): Déclaration des droits de l'homme et du citoyen. Versailles: Baudouin. Unter: http://books.google.at/books?id=ljDQQwGG_9EC&dq=d%C3%A9claration+des+droits+de+l'homme+et+du+citoyen&hl=de&source=gbs_navlinks_s [Zugriff: 17.09.2013]
- Gaßner, Katrin (2012): Die Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit im internationalen Vergleich. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Gestring, Norbert/Jansen, Andrea/Polat, Ayça (2006): Prozesse der Integration und Ausgrenzung. Türkische Migranten der zweiten Generation. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gnau, Eva (2011): Religiöse Verfolgung als Fluchtgrund am Beispiel der kurdischen Yeziden. Diplomica: Hamburg.
- Gödde, Susanne (2003): Poetisches Recht: Asyl und Ehe in den *Hiketiden* des Aischylos (Stellungnahme zum Beitrag von M. Dreher). In: Dreher, Martin (Hg.): Das antike Asyl. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte Bd. 15. Köln: Böhlau, S. 85-106.
- Goethe, Johann Wolfgang von (1966) [1808]: Faust: Der Tragödie erster und zweiter Teil. In: Buchwald, Reinhard (Hg.): Goethe – Faust und Urfaust. Kröners Taschenausgabe Bd. 12. Stuttgart: Alfred Kröner.
- Goethe, Johann Wolfgang von (1997) [1774/1787]: Leiden des jungen Werthers. In: Lorenz, Annika/Schmiedt, Helmut (Hg.): Johann Wolfgang von Goethe: Die Leiden des jungen Werthers. Synoptischer Druck der beiden Fassungen 1774 und 1787. Paderborn: Igel.
- Goldhaber, Michael D. (2007): A People's History of the European Court of Human Rights. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Goodwin-Gill, Guy S. (2008): Convention Relating to the Status of Refugees – Protocol Relating to the Status of Refugees. United Nations Audiovisual Library of International Law. Unter: <http://untreaty.un.org/cod/avl/ha/prsr/prsr.html> [Zugriff: 30.09.2013]
- Grabenwarter, Christoph (2001): Bericht von Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter. In: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) 60, S. 290-349.
- Grimm, Simone (2007): Die Rückführung von Flüchtlingen in Deutschland. Abhandlungen zu Migration und Flüchtlingsfragen Bd. 4. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Gruber, Marika (2010): Integrationspolitik in Kommunen. Herausforderungen, Chancen, Gestaltungsansätze. Wien: Springer.
- Gulis, Wolfgang (2005): Asyl und Flucht: Zebras können turnen. In: Zebratl-Magazin 1/2005, S. 6-8.

Gundel, Jörg (2010): Beschränkungsmöglichkeiten. In: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Europäische Grundrechte 1. Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa Bd. VI/1. Heidelberg (u.a.): C. F. Müller, S. 463-508.

Härter, Karl (2003): Vom Kirchenasyl zum politischen Asyl: Asylrecht und Asylpolitik im frühneuzeitlichen Alten Reich. In: Dreher, Martin (Hg.): Das antike Asyl. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte Bd. 15. Köln: Böhlau, S. 301-336.

Hartmann, Elke (2007): Frauen in der Antike: Weibliche Lebenswelten von Sappho bis Theodora. München: C. H. Beck.

Heinrich, Mario (2010): The Process that Led to the Creation of the Council of Europe and Its Assembly. In: Kleinsorge, Tanja E. J. (Hg.): Council of Europe. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International, S. 37-68.

Heißl, Gregor (2009): Handbuch Menschenrechte. Wien: Facultas.

Hellmann, Vanessa (2009): Der Vertrag von Lissabon. Vom Verfassungsvertrag zur Änderung der bestehenden Verträge – Einführung mit Synopse und Übersichten. Heidelberg: Springer.

Hermes, Catharina (2003): Türkei widersetzt sich weiterhin einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. In: MenschenRechtsMagazin (MRM) 1, S. 45-47.

Herzig, Christian (2004): Ansatz einer Analyse des juristischen Diskurses. München: GRIN.

Holzeithner, Elisabeth (2002): Recht, Macht, Geschlecht. Legal Gender Studies: Eine Einführung. Wien: WUV Universitätsverlag.

Holoubek, Michael (2002): Die liberalen Rechte der Grundrechtscharta im Vergleich zur Europäischen Menschenrechtskonvention. In: Duschaneck, Alfred/Griller, Stefan (Hg.): Grundrechte für Europa. Die Europäische Union nach Nizza. Wien: Springer, S. 25-38.

Homann, Eckhard (2004): Totum posse, quod est in ecclesia, reservatur in summo pontifice. Studien zur politischen Theorie bei Aegidius Romanus. Contradictio: Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte Bd. 2. Würzburg: Königshausen & Neumann.

Horn, Eva (2002): Der Flüchtling. In: Horn, Eva/Kaufmann, Stefan/Bröckling, Ulrich (Hg.): Grenzverletzer. Von Schmugglern, Spionen und anderen subversiven Gestalten. Berlin: Kulturverlag Kadmos, S. 23-40.

Hübner, Peter/Hübner, Christa (2008): Sozialismus als soziale Frage. Sozialpolitik in der DDR und Polen 1968-1976. Wien: Böhlau.

Jäger, Siegfried (2009): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. 5. Auflage. Münster: Unrast.

Jäger, Siegfried (2012): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. 6. Auflage. Münster: Unrast.

Jäger, Siegfried/Maier, Florentine (2013): Theoretical and methodological aspects of Foucauldian critical discourse analysis and dispositive analysis. In: Wodak, Ruth/Meyer, Michael (Hg.): *Methods of Critical Discourse Analysis*. London: Sage, S. 34-61.
Jelinek, Andrea/Szymanski, Wolf (2000): *Fremdengesetz 1997, Asylgesetz 1997, Bosnien-Gesetz: samt Gesetzesmaterialien und Durchführungsverordnungen*. 2. Auflage. Wien: Manz.

Kahlenberg, Friedrich P. (1993): *Kabinettsprotokolle der Bundesregierung von 1954*, Bd. 7. Boppard am Rhein: Harald Boldt.

Kargl, Maria (u.a.) (1997): *Kreatives Formulieren. Anleitungen zu geschlechtergerechtem Sprachgebrauch*. Schriftenreihe der Frauenministerin Bd. 13. Wien: Bundeskanzleramt.

Kassis, Daniel (2013): *Menschenrechte und Todesstrafe*. München: GRIN.

Kaufmann, Stefan/Bröckling, Ulrich/Horn, Eva (2002): *Grenzverletzer*. Berlin: Kulturverlag Kadmos.

Kendall, Gavin (2007): What Is Critical Discourse Analysis? Ruth Wodak in Conversation with Gavin Kendall. In: *Forum Qualitative Sozialforschung* 8/2, Art. 29. Unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/255> [Zugriff: 27.08.2013]

Kilian, Michael (2012): Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die deutsche Verfassungsrechtsprechung. In: Höland, Armin (Hg.): *Wirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im deutschen Recht*. Berlin: BWV, S. 119-146.

Kimminich, Otto (1962): *Der internationale Rechtsstatus des Flüchtlings*. Köln (u.a.): Heymann.

Kimminich, Otto (1983): *Einführung in das Völkerrecht*. 2. Auflage. München: UTB.

Kipke, Rüdiger (2006): *Ungarn 1956. Zur Geschichte einer gescheiterten Volkserhebung*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Klamt, Martin (2012): *Die Europäische Union als streitbare Demokratie. Rechtsvergleichende und europarechtliche Dimensionen einer Idee*. *Europäisches und Internationales Recht* Bd. 79. München: Herbert Utz.

Kloiber, Thomas (1997): *Caritas und Ausländerpolitik: politische Diakonie und Fremdenproblematik am Beispiel der Caritas Österreich*. Wien: Dom Verlag.

Komlosy, Andrea (1995): Räume und Grenzen. Zum Wandel von Raum, Politik und Ökonomie vor dem Hintergrund moderner Staatenbildung und weltwirtschaftlicher Globalisierung. In: *Zeitgeschichte* 11-12/22, S. 385-404.

Kriechbaumer, Robert (2000): *Österreich und Europa: Beiträge zur Geschichte und Problematik der Europäischen Einigung um die Jahrtausendwende*. Schriftenreihe des Herbert Batliner Europainstituts Bd. 3. Wien: Manz.

Lamnek, Siegfried/Boatcă, Manuela (2003): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*. Opladen: Leske und Budrich.

Lamping, Dieter (2001): *Über Grenzen – Eine literarische Topographie*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.

Lange, Bettina (2011): Foucauldian-inspired discourse analysis. A contribution to critical environmental law scholarship? In: Philippopoulos-Mihalopoulos, Andreas (Hg.): *Law and ecology. New environmental foundations*. New York: Routledge, S. 39-64.

Laubinger, Hans-Werner (2008): Primärrechtliches Fundament und Umfeld von Europol. In: Wolter, Jürgen (u.a.) (Hg.): *Alternativentwurf Europol und europäischer Datenschutz*. Heidelberg: C. F. Müller, S. 125-157.

League of Nations (1926): League of Nations, Arrangement of 12 May 1926 relating to the Issue of Identity Certificates to Russian and Armenian Refugees. Treaty Series, Vol. LXXXIX, No. 2004. Unter: <http://www.refworld.org/pdfid/3dd8b5802.pdf> [Zugriff: 10.09.2013]

League of Nations (1928): League of Nations, Arrangement Relating to the Legal Status of Russian and Armenian Refugees, 30 June 1928, League of Nations Treaty Series, Vol. LXXXIX, No. 2005. Unter: <http://www.refworld.org/docid/3dd8cde56.html> [Zugriff: 09. 09. 2013]

League of Nations (1933): League of Nations, Convention Relating to the International Status of Refugees, 28 October 1933, League of Nations, Treaty Series Vol. CLIX No. 3663. Unter: <http://www.refworld.org/docid/3dd8cf374.html> [Zugriff: 10.09.2013]

Lecheler, Helmut/Gundel, Jörg (1999): *Übungen im Europarecht*. Berlin: de Gruyter.

Leemann, Ramon (2013): *Entwicklung als Selbstbestimmung. Die menschenrechtliche Formulierung von Selbstbestimmung und Entwicklung in der UNO, 1945-1986*. Göttingen: V & R.

Lehnguth, Cornelius (2013): *Waldheim und die Folgen. Der parteipolitische Umgang mit dem Nationalsozialismus in Österreich*. Frankfurt am Main: Campus.

Leontjew, Alexej N. (1982) [1975]: Tätigkeit, Bewußtsein, Persönlichkeit. In: Holzkamp, Klaus (Hg.): *Studien zur Kritischen Psychologie Bd. 7*. Köln: Pahl-Rugenstein. Unter: <http://www.kritische-psychologie.de/publikationen/projekt-digitalisierung/erganzungstexte/leontjew1982-tatigkeit-bewusstsein-personlichkeit/> [Zugriff: 26.08.2013]

Lewinsky, Charles (2005): *Ein ganz gewöhnlicher Jude*. Berlin: Rotbuch.

Lieb, Julia/Maurer, Andreas/Ondarza, Nicolai von (2008): *Der Vertrag von Lissabon. Hintergrundanalysen zu den Ratifikationsverfahren*. 3. Auflage. SWP Arbeitspapiere. Unter: http://www.swp-berlin.org/de/nc/forschungsgruppen/eu-aussenbeziehungen/browse/8/products/other_publications/german/news/news/researchgroup/6.html [Zugriff: 29.09.2013]

Link, Jürgen (1983): Elementare Literatur und generative Diskursanalyse. München: Wilhelm Fink.

Link, Jürgen (1986): Noch einmal: Diskurs. Interdiskurs. Macht. In: kultuRRevolution 11, S. 4-7.

Link, Jürgen (2005): kultuRRevolution – ein notwendiges Konzept. In: DISS-Journal 14, S. 17-18.

Link, Jürgen (2009): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Linn, Alexander (2007): Missbrauchsverhinderungsnormen und Standortwahl. Eine rechtsvergleichende und modelltheoretische Analyse des Einflusses von CFC-Regeln und Unterkapitalisierungsregeln. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.

Lochmann, Mailin (2002): Der Rat der Europäischen Union. München: GRIN.

Lock, Tobias (2010): Das Verhältnis zwischen dem EuGH und internationalen Gerichten. Jus Internationale et Europaeum 44. Tübingen: Mohr Siebeck.

Mackensen, Lutz (1963): Neues Wörterbuch der deutschen Sprache: Rechtschreibung, Grammatik, Stil, Worterklärung, Fremdwörterbuch. Berlin/Darmstadt/Wien: Deutsche Buch-Gemeinschaft.

Makarov, Alexander Nikolajevie (1951): Das internationale Flüchtlingsrecht und die Rechtsstellung heimatloser Ausländer nach dem Bundesgesetz vom 25. April 1951. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Bd. 14, S. 431-462.

Makoni, Sinfree/Pennycook, Alastair (2007): Disinventing and Reconstituting Languages. Clevedon/New York/Ontario: Multilingual Matters.

Martin, Janire Mimentza (2012): Die sozialrechtliche Stellung von Ausländern mit fehlendem Aufenthaltsrecht. Deutschland und Spanien im Rechtsvergleich. Neue Juristische Beiträge Bd. 83. München: Herbert Utz.

Medick, Hans (1995): Grenzziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes. Zur Begriffsgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit. In: Faber, Richard/Naumann, Barbara (Hg.): Literatur der Grenze – Theorie der Grenze. Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 211-224.

Medick, Hans (2006): Grenzziehungen und die Herstellung des politischen Raumes. Zur Begriffsgeschichte und politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit. In: Eig Müller, Monika/Vobruba, Georg (Hg.): Grenzsoziologie: Die politische Strukturierung des Raumes. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 37-54.

Meints, Tobias (2007): Asylbewerber in Deutschland – Deutsche und europäische Asyl- und Einwanderungspolitik. München: GRIN.

Melander, Göran (1981): Refugees and International Cooperation. In: International Migration Review Bd. 15/1-2, S. 35-41.

- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (2010): Europäische Grundrechte 1. Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa Bd. VI/1. Heidelberg (u.a.): C. F. Müller.
- Mikl-Leitner, Johanna (2011): „Im Journal zu Gast“-Ö1 Interview mit Klaus Webhofer am 07.05.2011. Unter: <http://oe1.orf.at/artikel/276319> [Zugriff: 26.11.2013]
- Mittag, Jürgen (2010): Europäische Profilbildung im Widerstreit. Der Haager Kongress 1948 und der Europagedanke in der deutschen Sozialdemokratie. In: Depkat, Volker/Graglia, Piero S. (Hg.): Entscheidung für Europa. Erfahrung, Zeitgeist und politische Herausforderungen am Beginn der europäischen Integration/Decidere L'Europa. Esperienza, mentalità e sfide politiche agli albori dell'integrazione europea. Berlin: de Gruyter, S. 263-290.
- Mona, Martino Leone (2006): Die liberale Gesellschaft und ihre Fremden – John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit und das Recht auf Immigration. In: Seel, Gerhard (Hg.): Minderheiten, Migranten und die Staatengemeinschaft. Wer hat welche Rechte? Bern: Peter Lang, S. 159-200.
- Moore, Rob (2013): Basil Bernstein. The thinker and the field. New York: Routledge.
- Müller, Mario (2007): Beziehungsgrenzen der Kurfürsten von Brandenburg (15./16. Jahrhundert). In: Knefelkamp, Ulrich/Bosselmann-Cyran, Kristian (Hg.): Grenze und Grenzüberschreitung im Mittelalter. Berlin: Akademie, S. 66-80.
- Müller, Doreen (2010): Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Müller, Thomas (2009): Imaginierter Westen: Das Konzept des »deutschen Westraums« im völkischen Diskurs zwischen Politischer Romantik und Nationalsozialismus. Bielefeld: transcript.
- Nesselrath, Heinz- Günther (2005): Xenoï und Hiketai bei Herodot. In: Riemer, Ulrike/Riemer, Peter (Hg.): Xenophobie – Philoxenie. Vom Umgang mit Fremden in der Antike. Stuttgart: Franz Steiner, S. 91-102.
- Neuhaus, Paul H. (1979): Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht. Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht Bd. 43. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Neuhold, Petra/Scheibelhofer, Paul (2010): Provincialising Multiculturalism. Postkoloniale Perspektiven auf Multikulturalismus, Diversität und Emanzipation. In: Prokla 158, S. 85–100.
- Nieden, Birgit zur (2009): »... und Deutsch ist wichtig für die Sicherheit!« Eine kleine Genealogie des Spracherwerbs Deutsch in der BRD. In: Hess, Sabine/Binder, Jana/Moser, Johannes (Hg.): no integration?! Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Integrationsdebatte in Europa. Bielefeld: transcript, S. 123-136.
- Noll, Gregor (2006): Asylum Claims and the Translation of Culture into Politics. In: Texas International Law Journal 41/3, S. 491-501.
- Nübling, Damaris u.a. (2010): Historische Sprachwissenschaft des Deutschen. Eine Einführung in die Prinzipien des Sprachwandels. 3. Auflage. Tübingen: Narr.

- Öhlinger, Theo (2009): Verfassungsrecht. 8. Auflage. Wien: Facultas.
- Oltmer, Jochen (2010): Migration im 19. und 20. Jahrhundert. Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 86. München: Oldenbourg.
- Osterhammel, Jürgen/Jansen, Jan C. (2012): Kolonialismus: Geschichte, Formen, Folgen. 7. Auflage. München: C. H. Beck.
- Pelinka, Anton /Rosenberger, Sieglinde (2007): Österreichische Politik. Grundlagen, Strukturen, Trends. 3. Auflage. Wien: Facultas.
- Petaux, Jean (2009): Democracy and human rights for Europe. The Council of Europe's contribution. Straßburg: Council of Europe.
- Peyrl, Johannes/Neugschwendtner, Thomas/Cayci, Veli (2011): Gesetzessammlung Asyl- und Fremdenrecht 2. Gesetze und Kommentare Nr. 186. Auflage. Wien: ÖGB.
- Pfeffer, Robert (2009): Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Pons (2003): Schülerwörterbuch Latein-Deutsch/Deutsch-Latein. Stuttgart: Klett.
- Pracher, Günter-Manfred (2008): Einfach nur leben. Behindert – ein Leben am Rand der Gesellschaft? München: GRIN.
- Prskalo, Pavo (2007): Das politische System in Bosnien nach Dayton. München: GRIN.
- Putzer, Judith/Röhrböck, Josef (2007): Asylrecht. Leitfaden zur neuen Rechtslage nach dem Asylgesetz 2005. Wien: Manz.
- Putzer, Judith (2009): Asylrecht und Schutz bei Verfolgung. In: Heißl, Gregor (Hg.): Handbuch Menschenrechte. Wien: Facultas, S. 441-458.
- Quaritsch, Helmut (1985): Recht auf Asyl. Studien zu einem mißdeuteten Grundrecht. Berlin: Duncker und Humblot.
- Rah, Sicco (2009): Asylsuchende und Migranten auf See. Staatliche Rechte und Pflichten aus völkerrechtlicher Sicht. Heidelberg: Springer.
- Rahn, Thomas (2008): Aufhalter des Vagabunden: Der Verkehr und die Papiere bei Joseph Roth. In: Brittnacher, Hans Richard/Klaue, Magnus (Hg.): Unterwegs: Zur Poetik des Vagabudentums im 20. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien: Böhlau, S. 109-126.
- Rahner, Johanna/Schambeck, Mirjam (2011): Zwischen Integration und Ausgrenzung. Migration, religiöse Identität(en) und Bildung – theologisch reflektiert. Berlin: Lit.
- Ratner, Carl (1997): Cultural Psychology and Qualitative Methodology. Theoretical and Empirical Considerations. New York: Plenum Press.
- Refugee Protest Camp Vienna (2013): Refugees Speak Up! Unter: <http://refugeecampvienna.noblogs.org/post/category/refugees-speak-up/> [Zugriff: 23.10.2013]

Reimer, Georg (1828): Theodor Gottlieb von Hippel's sämtliche Werke Bd. 2: Lebensläufe nach aufsteigender Linie nebst Beilagen, Theil 2. Berlin: Reimer.

Reisigl, Martin (2007): Projektbericht: Der Wiener Ansatz der Kritischen Diskursanalyse. In: Forum Qualitative Sozialforschung 8/2. Unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/270/591> [Zugriff: 27.08.2013]

Reisigl, Martin/Wodak, Ruth (2001): Discourse and Discrimination. Rhetorics of Racism and Antisemitism. London: Routledge.

Reisigl, Martin/Wodak, Ruth (2013): The Discourse-Historical Approach (DHA). In: Wodak, Ruth/Meyer, Michael (Hg.): Methods of Critical Discourse Analysis. London: Sage, S. 87-121.

Renggli, Cornelia (2007): Selbstverständlichkeiten zum Ereignis machen: Eine Analyse von Sag- und Sichtbarkeitsverhältnissen nach Foucault. In: Forum Qualitative Sozialforschung 8/2, Art. 23. Unter: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/245/541> [Zugriff: 21.08.2013]

Renner, Günter (1987): Politik und Justiz im Ausländerrecht. In: Fürst, Walther (Hg.) Festschrift für Wolfgang Zeidler Bd. 1. Berlin/ New York: de Gruyter, S. 1003-1027.

Repschläger, Marion (2011): Sport und Medizin in der griechisch-römischen Antike. Die Wurzeln der modernen Sportmedizin, Physiotherapie und Trainingslehre. Hamburg: Diplomica.

Robinson, Vaughan (1995): The changing nature and European perceptions of Europe's refugee problem. In: Geoforum 26/4, S. 411-427.

Ruge, Undine (2003): Die Erfindung des »Europa der Regionen«. Kritische Ideengeschichte eines konservativen Konzepts. Frankfurt am Main: Campus.

Ruhrmann, Ulrike (1994): Reformen zum Recht des Aussiedlerzuzugs. Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 662. Berlin: Duncker & Humblot.

Sahlins, Peter (1989): Boundaries. The Making of France and Spain in the Pyrenees. Berkeley/Los Angeles: University of California Press.

Schäfer, Bernhard (2002): Der Fall *Banković* oder Wie eine Lücke geschaffen wird. In: MenschenRechtsMagazin 3, S. 149-163.

Scheffer, Thomas (2003): Kritik der Urteilstkraft – Wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt. In: Oltmer, Jochen (Hg.): Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Schriftenreihe des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS-Schriften) 12. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 423-458.

Scheuringer, Brunhilde (2000): Die sozialen Milieus der Volksdeutschen in der Stadt Salzburg nach 1945. In: Haas, Hanns/Hoffmann, Robert/Kriechbaumer, Robert (Hg.): Salzburg. Städtische Lebenswelt(en) seit 1945. Wien: Böhlau, S. 119-154.

Schiedermair, Stephanie (2012): Der Schutz des Privaten als internationales Grundrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.

Schleich, Isabelle (2011): Universalität der Menschenrechte. Studienarbeit. München: GRIN.

Schlögel, Karl (2007): Grenzen und Grenzerfahrungen im alten und neuen Europa – eine Meditation. In: Knefelkamp, Ulrich/Bosselmann-Cyran, Kristian (Hg.): Grenze und Grenzüberschreitung im Mittelalter. Berlin: Akademie, S. 3-20.

Schmidt, Annika (2005): Stigmatisierungsprozesse und Ausgrenzungsmechanismen gegenüber Menschen jenseits geistiger, physischer und psychischer „Normalität“. München: GRIN.

Schneider, Ulrich (2000): Die Rechte- und Pflichtenstellung eines Unionsbürgers: Der Beginn einer europäischen Staatsangehörigkeit? Münster: Lit.

Schneider-Wiejowski, Karina (2009): Sprachwandel anhand von Produktivitätsverschiebungen in der schweizerdeutschen Derivationsmorphologie. In: Linguistik Online 38/2, S. 79-91.

Schorn, Hubert (1965): Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Zusatzprotokoll in Einwirkung auf das deutsche Recht. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.

Schumacher, Sebastian/Peyrl, Johannes/Neugschwendtner, Thomas (2012): Fremdenrecht. Wien: ÖGB.

Schweitzer, Michael (1977): Dauernde Neutralität und europäische Integration. Wien: Springer.

Sidjanski, Dusan (2003): The Federal Future of Europe. From the European Community to the European Union. Ann Arbor: University of Michigan Press.

Sonderegger, Arno (2008): Rasse und Rassismus im wissenschaftlichen Diskurs: Eine Skizze. In: Gomes, Bea/Schicho, Walter/Sonderegger, Arno (Hg.): Rassismus. Beiträge zu einem vielgesichtigen Phänomen. Gesellschaft, Entwicklung, Politik Bd. 10. Wien: Mandelbaumverlag, S. 10-26.

Spitzl, Karlheinz (2012): Vorlesungsmitschrift zum Vortrag „Kritische Diskursanalyse“ vom 10.11.2012. In: Spitzl, Karlheinz/Rienznier, Martina/Slezak, Gabriele: Vorlesung “Sind Sprachen zählbar? Eine Einführung in die Mehrsprachigkeitsforschung“ WS 2012/2013.

Spitzl, Karlheinz/Gebhardt, Michael (2011): Wissenschaftliches Schreiben: Randung und Differenz: wir und die anderen. 22.11.2011. Unter: <http://www.stv-translation.at/studium/studienuebergreifende-informationen/wissenschaftliches-schreiben.aspx#Randung+und+Differenz:+wir+und+die+anderen> [Zugriff: 05.09.2013]

Spitzmüller, Jürgen/Warnke, Ingo H. (2011): Diskurslinguistik. Eine Einführung in Theorien und Methoden der transtextuellen Sprachanalyse. Berlin: de Gruyter.

Spreitzhofer, Gisela (2004): Gender – Migration – Flucht – Theoretische Analysen und ausgewählte Fallbeispiele. Diplomarbeit. Wien: GRIN.

Stedingk, Yvonne von (1970): Die Organisation des Flüchtlingswesens in Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg. Abhandlungen zu Flüchtlingsfragen Bd. VI. Wien: Wilhelm Braumüller.

Steiner, Henry J./Alston, Philip/Goodman, Ryan (2008): International Human Rights in Context. 3. Auflage. New York: Oxford University Press.

Stippel, Jörg (2013): Freie Wahl des Aufenthaltsortes für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive. Schriftenreihe des BIM zu den Forderungen des Refugee Protest Camp Nr. 5. Unter: <http://bim.lbg.ac.at/de/schriftenreihe> [Zugriff: 22.10.2013]

Suppan, Arnold (1996): Jugoslawien und Österreich 1918-1938: bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld. Wien: Verlag für Geschichte und Politik.

Szép, Beáta (2011): Gibt es eine Rechtssprache? Über die Rechtsdiskurse. In: Germanistische Studien VIII, S. 175–197. Unter: http://nemet.ektf.hu/files/publ/gs_2011_szep_b.pdf [Zugriff: 04.09.2013]

Takemura, Hitomi (2009): International Human Right to Conscientious Objection to Military Service and Individual Duties to Disobey Manifestly Illegal Orders. Heidelberg: Springer.

Täubig, Vicki (2009): Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Weinheim/München: Juventa.

Thallinger, Gerhard (2008): Grundrechte und extraterritoriale Hoheitsakte. Auslandseinsätze des Bundesheeres und Europäische Menschenrechtskonvention. Wien: Springer.

Thallinger, Gerhard (2009): Extraterritoriale Anwendbarkeit. In: Heißl, Gregor (Hg.): Handbuch Menschenrechte. Wien: Facultas, S. 50-58.

Thomas, Alexander (1999): Kultur als Orientierungssystem und Kulturstandards als Bauteile - Culture as an orientation system and cultural standards as components. In: Beiträge des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS-Beiträge) 10, S. 91-130.

Thür, Gerhard (2003): Gerichtliche Kontrolle des Asylanspruchs. In: Dreher, Martin (Hg.): Das antike Asyl. Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte Bd. 15. Köln: Böhlau, S. 23-36.

Turkel, Gerald (1990): Michel Foucault: Law, Power, and Knowledge. In: Journal of Law and Society 17/2, S. 170-193.

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) (1999): Rechtliche Aspekte der schweizerischen Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg. Beiheft zum Bericht »Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus«. Bern: [o.V.] Unter: <http://www.uek.ch/de/> [Zugriff: 09.09.2013]

UNGA (1975): Declaration on the Protection of All Persons from Being Subjected to Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. General Assembly Resolution 3452 (XXX) of 9 December 1975. Unter: [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/3452\(XXX\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/3452(XXX)) [Zugriff: 25.09.2013]

UNHCR (2000): UNHCR-Stellungnahme zum Status der Familienangehörigen von Flüchtlingen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/3_deutschland/3_2_unhcr_stellungnahmen/FR_GFR-HCR_ausschuss_012000.pdf [Zugriff: 24.09.2013]

UNHCR (2002): Richtlinien zum internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. 07. Mai 2002. Unter: http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_02.pdf. [Zugriff: 11.09.2013]

UNHCR (2003): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Unter: http://www.unhcr.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/fluechtlinge/Handbuch.pdf [Zugriff: 18.07.2013]

UNHCR (2005): Analyse der Regierungsvorlage für das Fremdenrechtspaket 2005 vom 20. Mai 2005. Unter: <http://www.unhcr.at/recht/i4-asyl-in-oesterreich/42-unhcr-positionen.html> [Zugriff: 10.10.2013]

UNHCR (2011): UNHCR Statistical Yearbook. Unter: <http://www.unhcr.org/516282cf5.html> [Zugriff: 05.11.2013]

UNHCR (2012a): Flucht und Asyl in Österreich – die häufigsten Fragen und Antworten. Unter: http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/in_oesterreich/Questions_Answers_2_2012.pdf [Zugriff: 06.11.2013]

UNHCR (2012b): Global Trends Report 2012. Unter: http://www.unhcr.org.uk/fileadmin/user_upload/pdf/UNHCR_Global_Trends_2012.pdf [Zugriff: 30.11.2013]

UNHCR (2013a): Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Unter: http://www.unhcr.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/01_UNHCR-Satzung.pdf [Zugriff: 13.09.2013]

UNHCR (2013b): Die Organisationsstruktur von UNHCR. Unter: <http://www.unhcr.at/unhcr/struktur-von-unhcr.html> [Zugriff: 01.10.2013]

UNHCR (2013c): UNHCR-Analyse des Entwurfs einer Novelle zum BFA-Verfahrensgesetz, Asylgesetz 2005, Fremdenpolizeigesetz 2005, und Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. 27/SN-447/ME XXIV. GP - Stellungnahme vom 18. Jänner 2013. Unter: http://www.unhcr.at/no_cache/recht/i4-asyl-in-oesterreich/42-unhcr-positionen.html?L=0.&cid=4912&did=9374&sechash=67a9e262 [Zugriff: 21.10.2013]

UNHCR (2013d): UNHCR in Austria. Unter: <http://www.unhcr.at/english.html> [Zugriff: 07.11.2013]

United Nations (1942): The Declaration by United Nations. In: UNYB 1946-1947, S. 2.
Unter: <http://unyearbook.un.org/unyearbook.html?name=194647index.html> [Zugriff: 17.09.2013]

UNTC (2013a): Status of the Convention relating to the Status of Refugees, Geneva, 28 July 1951. Unter:
http://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?&src=UNTSOnline&mtdsg_no=V~2&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en [Zugriff: 10.09.2013]

UNTC (2013b): Status of the Protocol relating to the Status of Refugees, New York, 31 January 1967. Unter:
http://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=V~5&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en [Zugriff: 30.09.2013]

UNTC (2013c): Convention relating to the status of Stateless Persons, New York, 28 September 1954. Unter:
http://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?&src=TREATY&mtdsg_no=V~3&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en [Zugriff: 02.10.2013]

UNTC (2013d): Convention on the Reduction of Statelessness, New York, 30 August 1961. Unter: http://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-4&chapter=5&lang=en [Zugriff: 02.10.2013]

Voithofer, Caroline (2009): Juristischer Spezialdiskurs, (Geschlechts-) Stereotypen & Disziplinierungsmechanismen. Kongress „momentum09/Freiheit“, Hallstatt, 23.10.2009. Unter: http://momentum-kongress.org/cms/uploads/documents/Beitrag_Voithofer16_5_2011_2343.pdf. [Zugriff: 03.09.2013]

Voithofer, Caroline (2013): Frau & Mann im Recht. Eine Kritische Diskursanalyse zum Unterhalt bei aufrechter Ehe. Wien: Lit.

Volf, Patrik-Paul (1995): Der politische Flüchtling als Symbol der Zweiten Republik. Zur Asyl- und Flüchtlingspolitik in Österreich seit 1945. In: Zeitgeschichte 11-12, S. 415-436.

Volger, Helmut (2008): Geschichte der Vereinten Nationen. München: Oldenbourg.

Vondung, Julie (2012): Die Architektur des Europäischen Grundrechtsschutzes nach dem Beitritt der EU zur EMRK. Jus Internationale et Europaeum Bd. 64. Tübingen: Mohr Siebeck.

Weber, Wolfgang (1987): Solidarność 1980-1981 und die Perspektive der politischen Revolution. Essen: Arbeiterpresse.

Wengeler, Martin (1995): Multikulturelle Gesellschaft oder Ausländer raus? Der sprachliche Umgang mit der Einwanderung seit 1945. In: Stötzel, Georg/Wengeler, Martin (Hg.): Kontroverse Begriffe: Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin/New York: de Gruyter, S. 711-750.

Wengeler, Martin (2005): Tiefensemantik – Argumentationsmuster – soziales Wissen: Erweiterung oder Abkehr von begriffsgeschichtlicher Forschung? In: Müller, Ernst (Hg.): Begriffsgeschichte im Umbruch? Archiv für Begriffsgeschichte, Sonderheft Bd. 4. Hamburg: Felix Meiner, S. 131-146.

Wengeler, Martin (2007): Topos und Diskurs – Möglichkeiten und Grenzen der topologischen Analyse gesellschaftlicher Debatten. In: Warnke, Ingo H. (Hg.): Diskurslinguistik nach Foucault. Berlin: de Gruyter, S. 165-186.

Wengeler, Martin (2011): Topos-Analyse: Eine linguistische Methode zur Untersuchung von Online-Diskursen? Vortrag im Rahmen der Tagung „Online Diskurse“ der DFG an der Technischen Universität Chemnitz, am 21.01.2011. Unter: <http://www.medkom.tu-chemnitz.de/mk/online-diskurse/program.php> [Zugriff: 29.08.2013]

Wengeler, Martin (2013): „Unsere Zukunft und die unserer Kinder steht auf dem Spiel.“ Zur Analyse bundesdeutscher Wirtschaftskrisen-Diskurse zwischen deskriptivem Anspruch und diskurskritischer Wirklichkeit. In: Meinhof, Ulrike Hanna/Reisigl, Martin/Warnke, Ingo H. (Hg.): Diskurslinguistik im Spannungsfeld von Deskription und Kritik. Berlin: Akademie, S. 37-63.

Wodak, Ruth (2001): Politikwissenschaft und Diskursanalyse: Diskurs in/der Politik. In: Markovits, Andrei S./Rosenberger, Sieglinde K. (Hg.): Demokratie. Modus und Telos. Beiträge für Anton Pelinka. Wien: Böhlau, S. 75-99.

Wodak, Ruth (2005): What CDA is about – a summary of its history, important concepts and its developments. In: Wodak, Ruth/Meyer, Michael (Hg.): Methods of Critical Discourse Analysis. Introducing Qualitative Methods. London: Sage, S. 1-13.

Wodak, Ruth (2009): „Von Wissensbilanzen und Benchmarking“: Die fortschreitende Ökonomisierung der Universitäten. Eine Diskursanalyse. In: Diaz-Bone, Rainer/Krell, Gertraude (Hg.): Diskurs und Ökonomie. Diskursanalytische Perspektiven auf Märkte und Organisationen. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 317-336.

Wodak, Ruth (u.a.) (1990): »Wir sind alle unschuldige Täter«. Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Wodak, Ruth (u.a.) (1998): Zur diskursiven Konstruktion nationaler Identität. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Wodak, Ruth/Köhler, Katharina (2010): Wer oder was ist »fremd«? Diskurshistorische Analyse fremdenfeindlicher Rhetorik in Österreich. In: SWS-Rundschau 1, S. 33-55.

Wodak, Ruth/Meyer, Michael (2013): Critical discourse analysis: history, agenda, theory and methodology. In: Wodak, Ruth/Meyer, Michael (Hg.): Methods of Critical Discourse Analysis. London: Sage, S. 1-33.

Wolff, Karl (1952): Die Gesetzessprache. Wien: Hollinek.

Wurm, Clemens A. (1988): Great Britain: Political Parties and Pressure Groups in the Discussion on European Union. In: Lipgens, Walter/Loth, Wilfried (Hg.): Documents on the History of European Integration. Berlin: de Gruyter.

Zedler, Johann Heinrich (2007) [1732-1754]: Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste [sic]. Bände 1-64 und Supplemente 1-4. Online-Version. Unter: <http://www.zedler-lexikon.de/suchen/suchergebnisse.html?suchmodus=standard> [Zugriff: 03.11.2013]

Zolberg, Aristide R./Suhrke, Astri/Aguayo, Sergio (1992): Escape from violence. Conflict and the refugee crisis in the developing world. New York: Oxford University Press.

7. Gesetzestexte

ABl. C 364/1/2000: Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000. Unter: http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf [Zugriff: 27.09.2013]

ABl. C 310/362/2004: Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten von 2004. Unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2004:310:0362:0363:DE:PDF> [Zugriff: 29.09.2013]

ABl. C 306/156/2007: Protokoll Nr. 30 von 2007 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich. Unter: www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/de_lisbon_treaty.pdf [Zugriff: 28.09.2013]

ABl. C 83/389/2010: Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 i.d.F. 2009. Unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:083:FULL:DE:PDF> [Zugriff: 26.10.2013]

ABl. L 316/1/2000: VO 2725/2000/EG des Rates von 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens. Unter: https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Eurodac/00-12-11_Eurodac_DE.pdf [Zugriff: 26.10.2013]

ABl. L 31/18/2003: RL 9/2003/EG des Rates von 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_031/l_03120030206de00180025.pdf [Zugriff: 17.10.2013]

ABl. L 50/1/2003: Dublin II-VO 343/2003/EG des Rates von 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003R0343:DE:HTML> [Zugriff: 05.08.2013]

ABl. L 304/12/2004: RL 83/2004/EG des Rates von 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Statusrichtlinie). Unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:de:HTML> [Zugriff: 05.08.2013]

ABl. L 326/13/2005: RL 85/2005/EG des Rates von 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_326/l_32620051213de00130034.pdf [Zugriff: 17.10.2013]

ABl. L 180/31/2013: VO 604/2013/EU des europäischen Parlaments und des Rates von 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung). Unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:DE:PDF> [Zugriff: 17.10.2013]

ABl. L 180/60/2013: RL 32/2013/EU des europäischen Parlaments und des Rates von 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung). Unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> [Zugriff: 17.10.2013]

ABl. L 180/96/2013: RL 33/2013/EU des europäischen Parlaments und des Rates von 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> [Zugriff: 17.10.2013]

A/RES/217 (III) 1948: UN-Resolution 217 A (III) – AEMR von 1948. Unter: <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html> [Zugriff: 19.07.2013]

AS 1968 1189: Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 (Schweizer Bundesrecht). Unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19670017/index.html> [Zugriff: 15.09.2013]

AS 1974 2151: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (Schweizer Bundesrecht). Unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19500267/index.html> [Zugriff: 20.09.2013]

AsylGH (2012): Entscheid vom 06.02.2012, E19 412121-1/2010. Unter: http://www.ris.bka.gv.at/JudikaturEntscheidung.wxe?Abfrage=AsylGH&Dokumentnummer=ASYLGHT_20120206_E19_412_121_1_2010_00 [Zugriff: 12.10.2013]

BGBI. Nr. 1/1930: Verordnung des Bundeskanzlers von 1930, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1925. Unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19300004&seite=00000001> [Zugriff: 30.11.2013]

BGBL. Nr. 53/1946: Erste Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle von 1946. Unter:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1946_53_0/1946_53_0.pdf [Zugriff:
04.12.2013]

BGBL. Nr. 116/1946: Vertrag zwischen der Österreichischen Regierung und der UNRRA zur Unterstützung der Bevölkerung Österreichs durch Hilfs- und Wiederaufbau-Lieferungen sowie durch Dienstleistungen von 1946. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1946_116_0/1946_116_0.pdf [Zugriff:
10.09.2013]

BGBL. Nr. 184/1946: Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946). Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1946_184_0/1946_184_0.pdf [Zugriff:
11.11.2013]

BGBL. Nr. 276/1949: Staatsbürgerschaftsgesetz von 1949. Unter:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1949_276_0/1949_276_0.pdf [Zugriff:
04.12.2013]

BGBL. Nr. 139/1951: Bundesgesetz von 1951 womit die Ausländerpolizeiverordnung ergänzt wird. Unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1951_139_0/1951_139_0.pdf
[Zugriff: 10.11.2013]

BGBL. Nr. 166/1952: Bundesgesetz von 1952, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1952_166_0/1952_166_0.pdf [Zugriff:
11.11.2013]

BGBL. Nr. 75/1954: Fremdenpolizeigesetz 1954. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1954_75_0/1954_75_0.pdf [Zugriff:
05.10.2013]

BGBL. Nr. 142/1954: Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1954_142_0/1954_142_0.pdf [Zugriff:
11.11.2013]

BGBL. Nr. 143/1954: Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, womit einige Bestimmungen des Gebührengesetzes 1946 geändert werden (Gebührennovelle 1954). Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1954_142_0/1954_142_0.pdf [Zugriff:
11.11.2013]

BGBL. Nr. 55/1955: Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005235> [Zugriff: 28.05.2013]

BGBL. Nr. 211/1955: Bundesverfassungsgesetz von 1955 über die Neutralität Österreichs. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000267> [Zugriff: 20.09.2013]

BGBI. Nr. 120/1956: Satzung der Vereinten Nationen von 1945. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000276> [Zugriff: 13.09.2013]

BGBI. Nr. 121/1956: Satzung des Europarates von 1949. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000274> [Zugriff: 18.09.2013]

BGBI. Nr. 210/1958: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 samt erstem Zusatzprotokoll von 1952. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> [Zugriff: 28.05.2013]

BGBI. Nr. 59/1964: Bundesverfassungsgesetz von 1964, Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge. Unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1964_59_0/1964_59_0.pdf [Zugriff: 10.09.2013]

BGBI. Nr. 250/1965: Staatsbürgerschaftsgesetz von 1965. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1965_250_0/1965_250_0.pdf [Zugriff: 04.12.2013]

BGBI. Nr. 42/1966: Abkommen von 1965 zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1966_42_0/1966_42_0.pdf [Zugriff: 05.10.2013]

BGBI. Nr. 126/1968: Bundesgesetz von 1968 über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1968_126_0/1968_126_0.pdf [Zugriff: 05.10.2013]

BGBI. 1969 II S. 1294: Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 (Deutsches Bundesgesetz). Unter: http://www.gesetze-im-internet.de/fl_abkprot/index.html [Zugriff: 15.09.2013]

BGBI. Nr. 434/1969: Protokoll Nr. 4 von 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind samt Vorbehalt. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1969_434_0/1969_434_0.pdf [Zugriff: 22.10.2013]

BGBI. Nr. 84/1972: Protokoll Nr. 5 von 1966 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention abgeändert werden. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1972_84_0/1972_84_0.pdf [Zugriff: 05.09.2013]

BGBI. Nr. 78/1974: Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005394> [Zugriff: 18.07.2013]

BGBI. Nr. 218/1975: Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) von 1975 i.d.F. 2013. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008365> [Zugriff: 26.10.2013]

BGBI. Nr. 138/1985: Zusatzprotokoll Nr. 6 von 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1985_138_0/1985_138_0.pdf [Zugriff: 05.09.2013]

BGBI. Nr. 628/1988: Zusatzprotokoll Nr. 7 von 1984 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11000973> [Zugriff: 05.09.2013]

BGBI. Nr. 64/1990: Protokoll Nr. 8 von 1985 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1990_64_0/1990_64_0.pdf [Zugriff: 05.09.2013]

BGBI. Nr. 405/1991: Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005) mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird. Unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005762> [Zugriff: 21.10.2013]

BGBI. Nr. 593/1994: Protokoll Nr. 9 von 1990 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994_593_0/1994_593_0.pdf [Zugriff: 05.09.2013]

BGBI. Nr. 45/1995: EU-Beitrittsvertrag von 1994. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR11007807> [Zugriff: 07.10.2013]

BGBI. Nr. 299/1996: Verordnung über das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina von 1996. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1996_299_0/1996_299_0.pdf [Zugriff: 06.10.2013]

BGBI. III Nr. 90/1997: Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) von 1990. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1997_90_3/1997_90_3.pdf [Zugriff: 07.10.2013]

BGBL. III Nr. 165/1997: Dubliner Übereinkommen von 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags samt Protokoll sowie Protokoll über die Berichtigung des Übereinkommens. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1997_165_3/1997_165_3.pdf [Zugriff: 05.09.2013]

BGBL. III Nr. 30/1998: Protokoll Nr. 11 von 1994 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus samt Anhang. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_30_3/1998_30_3.pdf [Zugriff: 05.09.2013]

BGBL. III Nr. 85/1999: Geltende Fassung des Vertrags über die Europäische Union von 1992 . Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008048> [Zugriff: 05.09.2013]

BGBL. III Nr. 86/1999: Kundmachung des Bundeskanzlers von 1999 betreffend die Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008049> [Zugriff: 22.09.2013]

BGBL. I Nr. 101/2003: Bundesgesetz von 2003 über die Änderung des Asylgesetzes 1997 (AsylG-Novelle 2003), des Bundesbetreuungsgesetzes, des Bundesgesetzes über den unabhängigen Bundesasylsenat und des Meldegesetzes. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_101_1/2003_101_1.pdf [Zugriff: 08.10.2013]

BGBL. I Nr. 80/2004: Vereinbarung von 2004 zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG). Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2004_I_80 [Zugriff: 05.09.2013]

BGBL. III Nr. 22/2005: Zusatzprotokoll Nr. 13 von 2002 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2005_III_22/BGBLA_2005_III_22.pdf [Zugriff: 25.09.2013]

BGBL. I Nr. 81/2005: Bundesverfassungsgesetz mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz von 1930 geändert wird. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2005_I_81/BGBLA_2005_I_81.pdf [Zugriff: 30.11.2013]

BGBL. I Nr. 100/2005: Fremdenrechtspaket 2005. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2005_I_100 [Zugriff: 28.05.2013]

BGBL. I Nr. 75/2007: Kundmachung des Bundeskanzlers von 2007 über die Aufhebung einer Wortfolge sowie eines Wortes in § 10 Abs. 3 des Asylgesetzes 2005 durch den Verfassungsgerichtshof. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2007_I_75 [Zugriff: 26.10.2013]

BGBL. I Nr. 2/2008: Bundesverfassungsgesetz von 2008, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2008_I_2 [Zugriff: 26.10.2013]

BGBL. I Nr. 4/2008: Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz von 2008. Unter:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_I_4/BGBLA_2008_I_4.pdf [Zugriff: 07.10.2013]

BGBL. I Nr. 122/2009: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 (FrÄG 2009). Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2009_I_122 [Zugriff: 23.10.2013]

BGBL. I Nr. 135/2009: Bundesgesetz von 2009, mit dem ein Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft erlassen (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, [...] geändert werden. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2009_I_135 [Zugriff: 26.10.2013]

BGBL. I Nr. 38/2011: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 (FrÄG 2011). Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_I_38 [Zugriff: 23.10.2013]

BGBL. I Nr. 50/2012: Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz (SNG) von 2012. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2012_I_50 [Zugriff: 26.10.2013]

BGBL. I Nr. 51/2012: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 von 2012. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2012_I_51 [Zugriff: 07.10.2013]

BGBL. I Nr. 67/2012: Kundmachung des Bundeskanzlers von 2012 über die Aufhebung der Wortfolge „bis spätestens 31. Oktober 2011“ in § 75 Abs. 16 AsylG 2005 durch den Verfassungsgerichtshof. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_67/BGBLA_2012_I_67.pdf [Zugriff: 26.10.2013]

BGBL. I Nr. 87/2012: Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG) von 2012. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_87/BGBLA_2012_I_87.pdf [Zugriff: 26.10.2013]

BGBL. I Nr. 68/2013: Bundesgesetz von 2013, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (FNG-Anpassungsgesetz). Unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2013_I_68 [Zugriff: 26.10.2013]

BMVt (1952): Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 28.07. 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Nr. 3818. Deutscher Bundestag. Unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/01/038/0103818zu.pdf> [Zugriff: 02.06.2013]

B-VG (2013): Gesamte Rechtsvorschrift für das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 2013. Unter: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> [Zugriff: 30.11.2013]

Dlgs. N. 251/2007: Rifugiati: norme sull'attribuzione della qualifica e protezione sussidiaria del 2007. Unter: <http://www.altalex.com/index.php?idnot=39645> [Zugriff: 04.11.2013]

EU-Parlament (2013): Entwurf des Protokolls über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik (Anhörung) vom 22.05.2013, P7_TA-PROV(2013)0209. Unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2013-0209+0+DOC+XML+V0//DE> [Zugriff: 28.09.2013]

GBL. f. d. L. Ö Nr. 379/1938: Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 bekanntgemacht wird. Unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=glo&datum=19380004&seite=00001727> [Zugriff: 10.11.2013]

LGBL. Nr. 75/1986: Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 (Liechtensteinisches Landesgesetz). Unter: <https://www.gesetze.li/Seite1.jsp?LGBLm=1986075> [Zugriff: 15.09.2013]

Nationalrat der Republik Österreich (1964): Bericht des Bundesministers für Inneres über die Flüchtlingssituation in den Jahren 1945 bis 1961 und über die Auflösung der Altflüchtlingslager in Österreich. In: Stenographisches Protokoll der 52. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich vom 1.07.1964. X. Gesetzgebungsperiode, S. 84-85. Unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/X/NRSITZ/NRSITZ_00052/imfname_154274.pdf [Zugriff: 04.10.2013]

Österreichisches Parlament (2013): Fremdenrechtspaket 2005: Übersicht – vorparlamentarisches Verfahren – parlamentarisches Verfahren. Unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00952/#tab-Uebersicht [Zugriff: 19.10.2013]

Regierungsvorlage zum Fremdenrechtspaket 2005, 952 d.B. (XXII. GP). Unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00952/fname_040777.pdf [Zugriff: 08.10.2013]

RGBL. I S. 1053/1938: Ausländerpolizeiverordnung von 1938. Unter:
http://www.zaoerv.de/08_1938/8_1938_1_b_793_799_1.pdf [Zugriff: 10.11.2013]

Ris. N. 2198 (XXI)/1967: Testo del protocollo del 1967 relativo allo status dei rifugiati.
Unter:
http://www.interno.gov.it/mininterno/export/sites/default/it/assets/files/13/convenzione_Ginevra_rifugiato.pdf [Zugriff: 04.11.2013]

StGBL. Nr. 59/1945: Gesetz von 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.). Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_59_0/1945_59_0.pdf [Zugriff: 11.11.2013]

StGBL. Nr. 60/1945: Gesetz von 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz). Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1945_59_0/1945_59_0.pdf [Zugriff: 11.11.2013]

SEV Nr. 146/1992: Protokoll Nr. 10 von 1992 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Unter:
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=146&CM=8&DF=26/10/2013&CL=ENG> [Zugriff: 05.09.2013]

SEV Nr. 177/2000: Protokoll Nr. 12 von 2000 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Unter:
<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=177&CM=8&DF=26/10/2013&CL=ENG> [Zugriff: 06.09.2013]

VfSlg. 19632/2012: VfGH-Erkenntnis vom 14.03.2012 zu U466/11-18 und U 1836/11-13.
Unter: http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/9/6/0/CH0006/CMS1353421369433/eu-grundrechte-charta_u466-11.pdf
[Zugriff: 28.09.2013]

VfSlg. 15218/1998: VfGH-Erkenntnis vom 24.06.1998 bezüglich AsylG 1997. Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10019376_98G00031_00 [Zugriff: 07.10.2013]

VfSlg. 17340/2004: VfGH-Erkenntnis vom 15.10.2004 bezüglich AsylG-Novelle 2003.
Unter:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_09958985_03G00237_01/JFR_09958985_03G00237_01.pdf [Zugriff: 07.10.2013]

8. Anhang

8.1. Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union. Es umfasst die Reihe L (Rechtsakte) und die Reihe C (Mitteilungen und Bekanntmachungen)
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Schweizer Bundesrechts
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BAA	Bundesasylamt
Bd.	Band
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
BKA	Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMI (BRD)	Bundesministerium des Innern (Bundesrepublik Deutschland)
BMVt	(deutsches) Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2000-2008). Ersetzt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG	Bundesverfassungsgesetz (nicht zu verwechseln mit B-VG)
BVwG	Bundesverwaltungsgericht

C	Mitteilungen und Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union
CDA	Critical Discourse Analysis
CIR	Comité intergouvernemental pour les réfugiés
d.B.	der Beilagen
DHA	Diskurshistorischer Ansatz bzw. Diskurshistorische Analyse
Dlgs.	Decreto legislativo (ital. für „Rechtsverordnung“)
DÜ	Dubliner Übereinkommen
DWB	Das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm
EASt	Erstaufnahmestelle
ECHR	European Convention on Human Rights
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention bzw. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FNG	Fremdenbehörden-Neustrukturierungsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FRP	Fremdenrechtspaket
GBL. f. d. L. Ö	Gesetzblatt für das Land Österreich (1938-1940)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVG-B	Grundversorgungsgesetz – Bund
i.d.F.	in der Fassung
ILO	International Labour Organization
IRO	International Refugee Organization
KDA	Kritische Diskursanalyse
L	Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union
LGBl.	Landesgesetzblatt

lit.	litera (Buchstabe)
N.	numero (ital. für Nr.)
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
n.F.	neue Fassung
NGO	Non-Governmental Organization
P-EMRK	Protokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
RGBL.	Reichsgesetzblatt
Ris.	Risoluzione (ital. für „Resolution“)
RL	Richtlinie
SEV	Sammlung der Europaratsverträge
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SNG	Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz
StGBL.	Staatsgesetzblatt
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UEK	Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNRA	United Nations Relief and Rehabilitation Administration
UNTC	United Nations Treaty Collection
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Verfassungssammlung
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z.	Ziffer
ZP	Zusatzprotokoll
ZP-EMRK	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

8.2. Kurzbeschreibung

Die vorliegende Diplomarbeit befasst sich mit der Konstruktion des Flüchtlingsbegriffs im aktuell geltenden österreichischen Recht. Konkret wird von der These ausgegangen, dass bestimmte Kategorisierungen und Klassifizierungen im Rahmen der Gesetzgebung vorgenommen werden, welche die Rechtsstellung von „Flüchtlingen“ beeinflussen und zu einer Positionierung des „Asylrechts“ zwischen nicht bindenden humanitären Prinzipien und rechtsstaatlichem Vorgehen beitragen. Eine theoretische Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung der Institution „Asyl“ in Europa und speziell in Österreich sowie eine Erörterung grundlegender Begrifflichkeiten des „Asylrechts“ bestätigen diese Annahme. Basierend auf der Kritischen Diskursanalyse (KDA) nach Siegfried Jäger und dem diskurshistorischen Ansatz (DHA) von Ruth Wodak werden im Hauptteil dieser Arbeit u.a. an Hand der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und dem Asylgesetz 2005 für Österreich geltende völkerrechtliche, europarechtliche und nationale Rechtsnormen kritisch analysiert. Die Analyse legt ein besonderes Augenmerk auf den Kontext der betreffenden Gesetzestexte und behandelt sowohl deren sprachlichen, als auch deren historischen und situativen Kontext sowie intertextuelle und interdiskursive Verknüpfungen.

8.3. Abstract

This paper aims at discussing the conceptualization of the “refugee” and asylum in current Austrian law. It is argued that in defining who *is* a refugee and who is *not*, a particular “refugee identity” is constructed that excludes large groups of people from legal protection. Thus, the paper states that the term “refugee” is neither neutral nor consistent but rather dynamic and changes in discourse over time and space. The same applies to the concept of asylum. A theoretical discussion of the historical development of the institution of political asylum as well as of fundamental terms and concepts of the right to asylum confirm this assumption. Based on the method of Critical Discourse Analysis (CDA) by Siegfried Jäger and the Discourse-Historical Approach (DHA) by Ruth Wodak, the paper critically analyses how refugees and the institution of asylum are referred to in Austrian law. The analyzed legal texts include the 1951 Refugee Convention, the 1950 European Convention on Human Rights and the 2005 Austrian Asylum Act. The analysis pays particular attention to the context of the relevant legal texts and considers the historical, the text-internal and the situational context as well as intertextual and interdiscursive relationships.

8.4. Curriculum Vitae

Name: **Dominique Bauer**
Geburtsdatum: 02.06.1989
Geburtsort: Wien

Ausbildung

seit Oktober 2011 Studium der Orientalistik an der Universität Wien
2007-2014 Studium der Internationalen Entwicklung an der Universität Wien
Juni 2007 Matura am Bundesgymnasium Rahlgasse

Arbeitserfahrung

Oktober 2012 – Februar 2013 Praktikum beim **Österreichischen Institut für Internationale Politik** im Bereich Office Management
Juli 2010 Volontariat beim **Österreichischen Integrationsfonds** im Team Wissensmanagement. Verfassung eines Dossiers über die pakistanische Community in Österreich

Publikation

Bauer, Dominique (2011): Pakistanische Diaspora in Österreich. In: Janda, Alexander/Taucher, Wolfgang/Vogl, Mathias (Hg.) 2011: AfPak. Afghanistan, Pakistan und die Migration nach Österreich. Wien: Österreichischer Integrationsfonds

Sprachkenntnisse

Deutsch	Muttersprache	
Englisch	Zweitsprache	
Urdu		gute Kenntnisse in Wort und Schrift
Arabisch	Hocharabisch	Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe B1
	Kairinisch	Grundstufe
Französisch		Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe B1
Türkisch		Europäischer Referenzrahmen, Niveaustufe A1